



BOCHOLT

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Bocholt zum 31. Dezember 2018**

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt
Prüfen | Berichten | Beraten

Vertrauliches Dokument

Dieser Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine vertraulich zu behandelnde Unterlage für eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bocholt.

Erst wenn vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen wird,
dass der Bericht in öffentlicher Sitzung beraten werden soll,
wird er Unterlage einer öffentlichen Sitzung.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen	5
1 Vorbemerkungen	6
1.1 Zum Bericht.....	6
1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis.....	6
1.3 Zweites NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG).....	6
2 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses	8
2.1 Prüfungsauftrag	8
2.2 Gegenstand der Prüfung	8
2.3 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze	9
2.4 Prüfungsziele und -schwerpunkte.....	10
2.5 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer.....	10
3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss	12
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters.....	12
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt.....	12
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt	13
3.2 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.....	15
3.3 Unregelmäßigkeiten	15
3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	15
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
4.1 Abwicklung des Jahresabschlusses 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters	19
4.2 Erledigung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	19
4.3 Finanzbuchhaltung.....	21
4.3.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung.....	21
4.3.2 Prüfung der Buchführung.....	21
4.3.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems.....	22
4.3.4 Anlagenbuchhaltung.....	23
4.3.5 Prüfung der Zahlungsabwicklung.....	23
4.4 Internes Kontrollsystem (IKS).....	24
4.5 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung.....	25
4.6 Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen	27
4.7 Jahresabschluss 2018	27
4.7.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss.....	28
4.7.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen.....	28
4.7.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen	37
4.7.4 Bilanz	39

4.7.4.1	Grünflächen hier: Grund und Boden sowie Aufbauten auf Park- und Grünanlagen.....	40
4.7.4.2	Wohnbauten.....	44
4.7.4.3	Finanzanlagen.....	45
4.7.4.4	Liquide Mittel.....	52
4.7.4.5	Aktive Rechnungsabgrenzung hier: Investitionszuschüsse an Sportvereine.....	57
4.7.4.6	Eigenkapital.....	63
4.7.4.7	Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	67
4.7.4.8	Instandhaltungsrückstellungen (Brücken).....	69
4.7.4.9	Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellung für Gewerbesteuerverfahren.....	71
4.7.4.10	Passive Rechnungsabgrenzung, hier: Ausgleichsabgabe SGB IX u.a. FB Soziales.....	73
4.7.5	Anhang.....	75
4.8	Lagebericht.....	79
5	Planung und Ausführung der Haushaltswirtschaft.....	81
5.1	Haushaltssatzung.....	81
5.2	Haushaltsplan.....	81
5.3	Nachtragssatzung.....	82
5.4	Vorläufige Haushaltsführung.....	82
5.5	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.....	82
5.6	Liquidität.....	83
5.7	Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft.....	83
6	Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung.....	86
6.1	Produkt- und projektbezogene Feststellungen.....	86
6.2	Technische Prüfung und Vergabewesen.....	127
6.2.1	Allgemeines.....	127
6.2.2	Vergaben im technischen Bereich - Einzelfeststellungen 2018.....	136
6.2.3	Prüfung von Bauabrechnungen 2018.....	138
6.3	Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung.....	153
7	Prüfung delegierter Sozialleistungsaufgaben.....	154
7.1	Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.....	154
7.2	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII.....	156
8	Datenschutz.....	160
9	Bestätigungsvermerk.....	163

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKleingG	Bundeskleingartengesetz
DSG	Datenschutzgesetz
(EU-)DSGVO	(Europäische) Datenschutzgrundverordnung
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EWIBO	Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH
FB	Fachbereich
FRB	Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GO	Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung
GO n.F.	Gemeindeordnung NRW in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
KuBAaI	Kulturquartier Bocholter Aa und Industriestraße
LHO	Landeshaushaltsordnung
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
RdErl	Runderlass
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SBauVO	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung)
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch -
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achstes Buch -
SGB XII	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch -
TVgG	Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge/Vergabeverordnung
VHS	Volkshochschule
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften

Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen

1.1	Büro des Bürgermeisters
1.2	Rechnungsprüfungsamt (RPA)
1.3	Gleichstellungsbeauftragte
1.4	Zukunfts- und Strategiebüro
10	FB Zentrale Verwaltung
12	FB Finanzen
20	FB Öffentliche Ordnung
21	FB Kultur und Bildung
22	FB Soziales
23	FB Jugend, Familie, Schule und Sport
24	Feuerwehr
25	Rechtsreferat
30	FB Stadtplanung und Bauordnung
31	FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft
33	FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt
ESB	Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt
GWB	Gebäudewirtschaft Bocholt

1 Vorbemerkungen

1.1 Zum Bericht

Das RPA legt hiermit als örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO n. F. einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Bocholt vor. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts ist diesem Bericht nicht beigelegt. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wurde den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung am 31.07.2019 über die Dipolis-App zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch können diese Unterlagen erneut zur Verfügung gestellt werden.

Der Bericht bezieht sich auf den Rechtsstand bis zum 31.12.2018. Grundsätzlich wird im Bericht auf die bis zum 31.12.2018 geltenden Rechtsgrundlagen verwiesen; anderenfalls wird bei der Angabe der Rechtsgrundlage der Zusatz „n. F.“ (= neue Fassung) angehängt oder die aktuelle Bezeichnung (z.B. KomHVO statt GemHVO) verwendet.

1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis

Wesentliche Ergebnisse oder Feststellungen der Prüfung sind im Bericht als Prüfungsbemerkungen bezeichnet. Verschiedene Prüfungsbemerkungen sind mit einem B mit oder ohne Ziffer versehen und eingerahmt dargestellt. Hierdurch werden wesentliche Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse herausgestellt. Die Bemerkungen können Beanstandungen enthalten, aber auch positive Feststellungen, Hinweise oder Anregungen. Dem Bürgermeister wurde Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen. Die Prüfungsbemerkungen haben folgende Bedeutung:

B / mit Ziffer = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird

B ohne Ziffer = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird, wenn eine Auffassung oder Aussage nicht anerkannt wird oder er hierzu Stellung nehmen möchte.

Erfolgt keine Stellungnahme, gelten die Ausführungen als anerkannt.

1.3 Zweites NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG)

Der Landtag NRW hat am 12.12.2018 das „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW“ beschlossen, durch das auch die Gemeindeordnung geändert wurde. Zugleich wurde die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) durch die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) abgelöst.

Ziel war es neue Handlungsspielräume für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zu schaffen. Die umfangreichen Änderungen in der GO NRW und KomHVO können nach all-

gemeiner Auffassung von erheblicher Bedeutung für die kommunale Praxis sein. Neue Begriffe wurden eingeführt (globale Minderausgaben, Wirklichkeitsprinzip, Komponentenansatz) und bekannte Inhalte unspezifisch geändert (Vorsichtsprinzip, Rückstellungen).

Die neuen Vorschriften gelten ab dem 01.01.2019. Nach Mitteilung der Bezirksregierung Münster vom 19.02.2019 war der Jahresabschluss 2018 noch auf der Grundlage der GemHVO aufzustellen.¹ D.h. für die Buchungen des Jahres 2018, die die Grundlage des Jahresabschlusses darstellen, galt noch das Recht nach dem 1. NKFVG. Die Umsetzung der Vorschriften des 2. NKFVG ist insofern erstmals Prüfungsschwerpunkt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019.

Die Vorschriften zu dem Verfahren und Vorgehen bei der Prüfung sind hingegen bereits seit dem 01.01.2019 zu beachten (vgl. Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) vom 15.02.2019, Ziffer 1 b). Insofern sind die „Prüfungsregelungen“ bereits auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 anzuwenden.

Mit dem 2. NKFVG wurden die Regelungen für die Jahresabschlussprüfung und den Bestätigungsvermerk (§ 101 GO a. F.) geändert. Die Regelungen finden sich nunmehr in § 102 GO n.F. wieder. Danach haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten gemäß Abs. 8 weiterhin über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Berichtspflicht über die örtliche Jahresabschlussprüfung und der Formulierung des Bestätigungsvermerks verweist das Gesetz auf die §§ 321 und 322 HGB in der aktuell gültigen Fassung.

Neu ist, dass der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung nicht mehr von der oder dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Es erfolgt nur eine Unterzeichnung durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.

Neu ist ferner gem. § 59 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GO n. F., dass der Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zum Ergebnis seiner Jahresabschlussprüfung Stellung nehmen muss und am Schluss des Berichtes zu erklären hat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat einen Formulierungsvorschlag erarbeitet; der Rechnungsprüfungsausschuss kann den Text durch entsprechenden Beschluss zu seiner Stellungnahme machen.

¹ siehe Entwurf zum Jahresabschluss 31.12.2018, S. 6.

2 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

Die Stadt Bocholt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (31.12.) gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 1 GemHVO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

2.1 Prüfungsauftrag

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.06.2019 den Entwurf des Jahresabschlusses 2018 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, vgl. Vorlage 0126/2019.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 102 Abs. 3 Satz 1 GO n. F.). Zur Durchführung dieser Prüfungsaufgabe kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes als örtliche Rechnungsprüfung oder eines Dritten bedienen (§ 102 Abs. 3 Satz 2 GO n. F.). Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat sich der Ausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung gemäß § 102 GO n. F. durchgeführt und dazu diesen ausführlichen Bericht erstellt. Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wurde in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 GO n. F. schriftlich zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Das Rechnungsprüfungsamt hat dem Ausschuss einen Formulierungsvorschlag unterbreitet. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dem Prüfergebnis des RPA anschließen oder zu einem anderen Ergebnis kommen. Sofern er die vom RPA vorbereitete Stellungnahme in der vorgeschlagenen Formulierung beschließt und keine Einwände erhebt, billigt er den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss.

Im Anschluss wird dem Rat der geprüfte Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO n. F. zur Feststellung vorgelegt. In diesem Zuge entscheidet der Rat auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 102 GO n. F. ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Unrichtigkeiten oder Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden. Ferner ist der Lagebericht darauf hin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss setzt sich gem. § 37 GemHVO aus folgenden Bestandteilen und Anlagen zusammen:



Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde Ende Juli 2019 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser ist Gegenstand der Prüfung durch das RPA (§ 59 Abs. 3 GO i. V. m. §102 GO n. F.). Insofern konnte die abschließende Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Gegenstand der Prüfung sind ferner die weiteren in § 104 Abs. 1 und 2 GO n. F. genannten (Pflicht-)Aufgaben sowie die durch die Stadtverordnetenversammlung dem RPA übertragenen Aufgaben gem. § 104 Abs. 3 GO n.F. i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung.

2.3 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung erfolgte risikoorientiert. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit getroffen werden konnten. Damit Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können, muss das Risiko der Abgabe eines positiven Gesamturteils trotz etwaiger Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko) auf ein akzeptables Maß reduziert werden². Insofern wurden folgende Prüfungsrisiken berücksichtigt:

- **Inhärentes Risiko:** Anfälligkeit des Prüffeldes für das Auftreten von Fehlern
- **Kontrollrisiko:** Gefahr, dass die Fachbereiche selbst Fehler nicht durch ein fachbereichsinternes IKS verhindern, aufdecken oder korrigieren können
- **Entdeckungsrisiko:** Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler durch die Prüfung nicht entdeckt werden.

² vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200, "Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen", S. 12.

Aufbauend auf der Risikoeinschätzung wurden vom RPA eine Prüfplanung erstellt und Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Erkenntnisse der unterjährigen Prüfungen haben u. a. Anhaltspunkte für die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte geliefert.

Darüber hinaus schließt die Abschlussprüfung eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

An der Prüfung dieses Jahresabschlusses waren alle Prüfer des RPA beteiligt. Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung des Prüfberichtes und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 26.02.2020.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Verzeichnissen und Arbeitspapieren des RPA ausführlich dokumentiert. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

2.4 Prüfungsziele und -schwerpunkte

Unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und der Prüfungserkenntnisse und -feststellungen aus der intensiven Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre durch das RPA waren insbesondere folgende Prüfungsgegenstände Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses 2018:

1. Ergebnis- und Finanzrechnung
2. Bilanz
 - 2.1. Grünflächen: Grund und Boden sowie Aufbauten auf Park- und Grünanlagen
 - 2.2. Wohnbauten
 - 2.3. Finanzanlagen
 - 2.4. Liquide Mittel
 - 2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung: Investitionszuschüsse an Sportvereine
 - 2.6. Eigenkapital
 - 2.7. Sonderposten für den Gebührenaussgleich
 - 2.8. Instandhaltungsrückstellungen: Brückensanierungen
 - 2.9. Sonstige Rückstellungen: Rückstellung für Gewerbesteuerverfahren
 - 2.10. Passive Rechnungsabgrenzung: Ausgleichsabgabe SGB IX u.a. des FB Soziales
3. Anhang
4. Lagebericht
5. Ermächtigungsübertragungen bei Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 GemHVO

Darüber hinaus finden sich in Kapitel 6 dieses Berichtes produktbezogene, technische sowie vergaberechtliche Prüfungen.

Die Prüfungsschwerpunkte sowie Tiefe und Breite der Prüfung werden bei den Folgeprüfungen so verändert, dass im Laufe der Jahre wiederkehrend alle für den Jahresabschluss wesentlichen Prüfbereiche abgedeckt werden.

2.5 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer

Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen dienten neben dem Jahresabschluss 2018 mit dem Lagebericht insbesondere die Unterlagen der Finanzbuchhaltung. Des Weiteren wurden u. a. Verträge, Rats- und Ausschussbeschlüsse, Satzungen, Akten und sonstige schriftliche Unterlagen zugrunde

gelegt. Erbetene Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den städt. Fachdienststellen bereitwillig erbracht worden.

Vollständigkeitserklärung

Eine Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss ist nicht vorgeschrieben. Sie wurde vom RPA auch nicht verlangt. Das RPA ist der Auffassung, dass der Kämmerer vor der Zuleitung des von ihm aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses an den Bürgermeister durch seine Unterzeichnung zum Ausdruck gebracht hat, dass dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht und richtig und vollständig ist. Die Bestätigung des Bürgermeisters umfasst eine vergleichbare Bestätigung.

Prüfungsdauer

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung ist gesetzlich nicht ausdrücklich ein abgegrenzter Zeitraum bestimmt worden. Gleichwohl ergibt sich aus der Einordnung der Prüfung des Jahresabschlusses in den Verfahrensablauf der Aufstellung und Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses, dass für die Durchführung der Prüfung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen ist einerseits, dass der Bürgermeister den Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres folgenden Jahres dem Rat zuzuleiten hat (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO n.F.). Andererseits hat der Rat der Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen (§ 96 Abs. 1 S. 1 GO). In diesem Zeitraum muss die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses erfolgen. Da die gesetzlichen Fristvorgaben für die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten wurden, verzögerte sich dementsprechend auch die Abschlussprüfung. Zur Vorbereitung der Prüfung und um nicht zu einer weiteren Verzögerung beizutragen, wurden Vorgänge in der Finanzbuchhaltung, die Zahlungsabwicklungen und andere Maßnahmen teilweise laufend und somit bereits vor dem Abschluss geprüft. Wie auch schon bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre praktiziert, wurden schon vor Abschluss fertig gestellte Teile geprüft. Die Prüfungsdauer lässt sich somit nicht genau angeben.

3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2018 wurden nach Auffassung des RPA u. a. folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2018 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 744,6 Mio. € auf 757,4 Mio. € erhöht (= 12,8 Mio. €). Die Erhöhung ist auf der Aktivseite im Wesentlichen auf eine Mehrung des Anlagevermögens von ca. 9,45 Mio. € zurückzuführen. Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital, maßgeblich durch den guten Jahresabschluss 2018 beeinflusst, um 11,25 Mio. € erhöht.
- Zum 31.12.2018 verfügt die Stadt Bocholt über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von ca. 50,7 Mio. € (Vorjahreswert = ca. 51,2 Mio. €). Die Liquiditätslage ist gut, u. a. bedingt durch die Gewerbesteuererzahlungen. Ab 2020 ist analog zur Ergebnisrechnung mit einem Rückgang der Einzahlungen aus der Gewerbesteuer zu rechnen. Darüber hinaus ist ein Betrag von ca. 17,6 Mio. €³ für die Inanspruchnahme von Rückstellungen gebunden.
- Die Eigenkapitalquote von 43,23 % ist gegenüber dem Vorjahr (42,46 %) leicht gestiegen. Seit Jahren liegt die Quote beständig über 40 % und spiegelt damit die solide Haushalts- und Finanzpolitik der Stadt Bocholt wider.
- Die Ausgleichsrücklage hat nach Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2018 einen Bestand von 77,7 Mio. €.
- Der Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 101,55 %. Das bedeutet, dass die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden konnten.
- Die Infrastrukturquote ist leicht von 28,9 % auf 27,72 % gesunken. Damit ist kein Abbau von Vermögen verbunden. Das Anlagevermögen ist absolut um 9,5 Mio. € gestiegen. Durch den Anstieg der Bilanzsumme um 12,8 Mio. € (bedingt durch andere Bilanzpositionen) ist die Quote geringer als in den letzten Jahren.
- Die Quote für die Sach- und Dienstleistungsintensität ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 5 % gesunken, bedingt im Wesentlichen durch die geringeren Kosten im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringungen und –betreuung.
- Die Transferaufwandsquote ist in den letzten 3 Jahren kontinuierlich angestiegen, von 41,97 % im Jahr 2016 auf 44,18 % im Jahr 2018; absolut ist das eine Steigerung um 16,50 Mio. € auf 84,9 Mio. €. Sollte sich die Konjunktur abschwächen, ist mit einem weiteren Anstieg der Transferaufwendungen zu rechnen.
- Der Jahresabschluss 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss von ca. 11,4 Mio. € ab. Dieser Betrag wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

³ Instandhaltungsrückstellungen = 845.000 €; Sonstige Rückstellungen = 16.754.399,47 €.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zum wirtschaftlichen Verlauf und zur Lage der Stadt insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt

Im Lagebericht ist neben einer Analyse der Haushaltswirtschaft auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bocholt einzugehen (§ 48 GemHVO). Es wurden u. a. folgende wesentliche Chancen und Risiken durch die Verwaltung erläutert⁴:

- Unter Berücksichtigung des Ergebnisses für 2018 hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von ca. 77,7 Mio. €. Dieser Bestand gibt für die nächsten Jahre eine gewisse Planungssicherheit. Im Haushaltsplanverfahren für das Jahr 2020 zeichnen sich allerdings Mehrbedarfe ab. Zudem ist mit einem Sinken der Gewerbesteuererträge zu rechnen. Die aktuell geplanten Defizite sind über die Ausgleichsrücklage zu decken, so dass sich ihr Bestand voraussichtlich in den nächsten Jahren kontinuierlich verringern wird. Nach den Ausführungen im Haushaltsplan 2020⁵, Seite 29, wird die Ausgleichsrücklage bis 2023 auf voraussichtlich 51,8 Mio. € abschmelzen.
- Die Eigenkapitalquote ist mit 4,2 % als gut zu bewerten.
- Die Liquidität beträgt 50,7 Mio. € (Stand: 31.12.2018). Dazu kommen noch Wertpapiere des Umlaufvermögens mit einem Bestand von 9 Mio. €, so dass insgesamt gut 60 Mio. € zur Verfügung stehen. Die Liquiditätslage ist damit weiterhin gut. Analog zur Ergebnisrechnung ist ab 2020 mit einem Rückgang zu rechnen, da mit geringeren Einzahlungen aus der Gewerbesteuer zu rechnen ist. Darüber hinaus ist Liquidität für die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellungen vorzuhalten. Da die Zukunft mit Unsicherheiten behaftet ist, muss die Liquidität intensiv beobachtet werden.
- Neben der bereits beschlossenen Rathaussanierung stehen zahlreiche weitere Projekte an. Der Schuldendeckel wurde neu beschlossen und erstmalig wurde eine Prioritätenliste mit den bisher noch nicht veranschlagten Investitionen erstellt. Damit hat die Politik eine beschlossene Grundlage für die Haushaltsplanung der nächsten Jahre unter Einhaltung des neuen Schuldendeckels. Die Prioritätenliste ist allerdings nicht statisch, sondern dynamisch ausgerichtet.
- Ab 2020 beginnt die Rathaussanierung. Das Risiko von Mehrkosten ist bei einem so großen und langfristigen Projekt mehr als wahrscheinlich.
- Das Projekt KuBAal geht in die Umsetzungsphase. Vier Baufelder wurden bereits an einen Investor vergeben. Weiterhin steht der Bau des Lernwerks an. Der Förderbescheid des Landes liegt vor. Es bleibt abzuwarten, ob der Eigenanteil von 12,7 Mio. € eingehalten werden kann. Insgesamt wird das Quartier KuBAal das Stadtbild Bocholt im positiven Sinne verändern.
- Die Konjunkturlage war im Bilanzjahr 2018 gut und bescherte einen Spitzenwert bei den Gewerbesteuererträgen. Ggf. ist künftig mit einem Abwärtstrend zu rechnen. Wegen der zentralen Größe der Gewerbesteuer im städtischen Haushalt ist die konjunkturelle Entwicklung zu beobachten. Die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Bocholt ist notwendig. Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes Holtwick (Platz 4 auf der Prioritätenliste) wurde ein klares Signal hierfür gegeben.

⁴ Im Übrigen wird auf die S. 15 bis 22 des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt 2017 verwiesen.

⁵ Stand: 26.09.2019.

- Die Standortfaktoren der Verkehrsanbindung und –infrastruktur können noch als befriedigend bezeichnet werden.
- Der Glasfaserausbau in den Außenbereichen wird weiter vorangetrieben. Die flächendeckende Versorgung mit Glasfaser ist zukunftsweisend und ein wichtiger Standortfaktor.
- Zur Stärkung der Innenstadt und Generierung von Kaufkraft wurde das Integrierte Handlungskonzept für die Innenstadt beschlossen. Verschiedenste Maßnahmen sollen die Innenstadt aufwerten und attraktiver machen. Fördermittel aus dem Städtebauförderprogramm 2020 werden beantragt.
Des Weiteren wird die Sanierung und Modernisierung der beiden Parkhäuser vorangetrieben, um die Parkraumsituation zu verbessern.
- Der Wandel hin zur Digitalisierung der Gesellschaft ist in vollem Gange und betrifft auch die Stadt Bocholt, die entsprechende Infrastrukturen und Softwarelösungen bereitstellen muss. Die Digitalisierung sollte auch Chance gesehen werden, um bürgerfreundlicher, effizienter und transparenter zu werden.
- Der demografische Wandel betrifft auch den Personalbereich der Stadtverwaltung Bocholt. In der nächsten Zeit werden viele Mitarbeiter in den Ruhestand gehen. Es ist erforderlich gute Übergänge zu schaffen und rechtzeitig neues Personal zu gewinnen. Um hierbei im Wettbewerb der Kommunen untereinander und zur Privatwirtschaft erfolgreich zu sein, muss die Stadt Bocholt als Arbeitgeber gute Arbeitsbedingungen schaffen, die Vorteile klar herausstellen und nach außen transportieren. Die Verwaltung hat dies erkannt und geht bereits neue Wege, um gute Auszubildende zu bekommen.
- Die Personalaufwendungen steigen kontinuierlich. Neben den Steigerungen durch Tarifierhöhungen und der Zuführung von Pensionsrückstellungen ist in den letzten Jahren ein Anstieg des Personals insgesamt zu verzeichnen. Jede neue Stelle verursacht langfristig Kosten. Es ist daher Aufgabe der Verwaltung die Notwendigkeit neuer Stellen zu hinterfragen oder alternative Lösungen zu suchen.

**B
-12-****Beurteilung der Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung im Lagebericht**

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Einschätzung des RPA insgesamt die die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend wider.

Die Stadt Bocholt ist - wie andere Kommunen auch - stark von der Entwicklung der globalen und nationalen wirtschaftlichen und politischen Lage abhängig. Damit einhergehend sind wesentliche Anteile der städtischen Finanzierung durch übergeordnete Strukturen wie Kreis, Land und Bund fremdbestimmt. Die künftige Entwicklung wird zudem auch weiterhin von der demographischen Entwicklung beeinflusst werden. Diese Faktoren können in Prognosen bezüglich Chancen und Risiken - soweit überhaupt möglich - nur vage berücksichtigt werden.

Durch den guten Jahresabschluss im Bilanzjahr (Überschuss von ca. 11,4 Mio. €) wurde der finanzielle Handlungsspielraum gestärkt.

Allerdings steht der Haushalt in den kommenden Jahren vor erheblichen Herausforderungen; sei es durch die Realisierung dringend erforderlicher Investitions- und baulicher Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Rathaussanierung, bauliche Maßnahmen bei Schulen) oder durch Kostenbelastungen (z. B. höhere Personal- und Transferaufwendungen).

Durch die Neufassung des Schuldendeckels und der Prioritätenliste für anstehende Investitionen wurde eine Entscheidungsgrundlage geschaffen, welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge unter Einhaltung des Schuldendeckels umgesetzt werden können.

Aus Sicht des RPA sind auch der Umfang freiwilliger Leistungen und selbst gesetzter Standards in die Überlegungen mit einzubeziehen. Verwaltung und Politik sollten weiter um Konsolidierung bemüht sein. Nach langjährigem konjunkturellem Aufschwung ist insbesondere die Möglichkeit einer sich verschlechternden Konjunktur- und Wirtschaftslage einzukalkulieren.

Die Instrumente des städtischen Risikomanagements (IKS, Controlling, Berichtswesen) sollten weiterhin von der Verwaltung bedarfsorientiert angepasst werden. Die geplante Einführung eines Chancen- und Risikoberichts⁶ wird seitens des RPA begrüßt. Er ist ein zusätzliches Instrument zur Haushaltssteuerung und ergänzt den Controllingbericht zur Darstellung der Gesamthaushaltslage der Stadt. Hier werden Positionen aufgegriffen, deren Eintrittswahrscheinlichkeiten zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht hoch genug oder nicht hinreichend konkret waren.

3.2 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Unter Buchführung ist dabei die laufende, systematische und in Geldgrößen vorgenommene Dokumentation von Geschäftsvorfällen zu verstehen. Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der GoB in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt vermitteln kann.

Die Verfahrensweisen und die Verarbeitung der Geschäftsvorfälle in der Buchführung wurden geprüft. Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

3.3 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung. Es wurden bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Verwaltungsführung keine wesentlichen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die das RPA nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit ansieht und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste. Auch die Gesamtheit der festgestellten, je für sich nicht als wesentlich eingestuft Mängel führte nicht dazu, den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Jahresabschluss 2018 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

⁶ siehe Sitzung der Haushaltskommission am 09.05.2019.

Prozessoptimierung durch Einsatz von Formularen für Anzeige und Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beschäftigten

Bislang erfolgen Anzeigen von Nebentätigkeiten und deren Genehmigungen formlos. Anträge müssen allerdings, um eine umfassende Prüfung durch die genehmigende Stelle zu ermöglichen, detaillierte Angaben zu Art und Dauer sowie zum zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit, zum Auftraggeber und zur Höhe des zu erwartenden Entgeltes enthalten. Das RPA hält daher den Einsatz von Formularen für sinnvoll und zweckmäßig. Der FB Zentrale Verwaltung sicherte zu, zeitnah das Antrags-, Anzeige- und Mitteilungsverfahren formularbasiert zu gestalten. Das Verfahren wird hierdurch einheitlicher und zweckmäßiger gestaltet und lässt sich einfach in den Prozess der elektronischen Aktenführung einbinden.

Optimierung des Internen Kontrollsystems im Verfahren „Genehmigung von Nebentätigkeiten“

Einhergehend mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Nebentätigkeit wird das „Vier-Augen-Prinzip“ eingeführt. Die Bearbeitung erfolgt auf Ebene der Sachbearbeitung. Die Geschäftsbereichsleitung nimmt regelmäßig stichprobenartige Kontrollen vor.

Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung

Im Zuge der Prüfung der Erhebung von Vergnügungssteuern zeigte sich, dass die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Fassung vom 20.03.2014 aus verschiedensten Gründen überarbeitet werden sollte. In diesem Zuge sollte auch die Umstellung des Besteuerungsmaßstabs von Einspielergebnis auf Spieleinsatz sowie die Erhebung einer Wettbürosteuer seitens des FB Finanzen geprüft werden.

Der FB Finanzen sicherte eine Überarbeitung der Satzung bis Ende 2020 zu.

Erweiterung des internen Kontrollsystems bei der Sachbearbeitung „Vergnügungssteuer“

Die Sachbearbeitung erfolgt sorgfältig und gewissenhaft. Unregelmäßigkeiten waren nicht ersichtlich. Dennoch empfiehlt das RPA die Erweiterung des bereits teilweise implementierten Kontrollsystems, z.B. durch eine stichprobenartige Kontrolle der Steuerakten bzw. Gegenzeichnung der Veranlagungsbescheide durch eine andere Person. Das 4-Augen-Prinzip ist nicht nur ein wichtiges Präventionsmittel im Rahmen der Vorgangsbearbeitung, sondern gewährleistet der Sachbearbeitung sowie der Geschäftsbereichsleitung einen gewissen Schutz. Der FB Finanzen sicherte zu, bei der Steuerveranlagung künftig Stichprobenprüfungen vorzunehmen.

Abrechnung der Aufgaben der Musikschule entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Isselburg

hier: Anpassung des Verwaltungskostenanteils ab dem Haushaltsjahr 2019

Der Personalaufwand, der der Hauptstelle Bocholt durch die Verwaltung der Zweigstelle Isselburg entsteht, ist gem. § 7 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Stadt Isselburg zu erstatten. Seit der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2006 wird hierfür unverändert ein pauschaler Erstattungsbetrag in Höhe von 9.750 € angesetzt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung enthält jedoch eine entsprechende Anpassungsklausel. Auf Anregung des RPA im Rahmen der Prüfung der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2017 hat die Verwaltung mit der Stadt Isselburg vereinbart, die Erstattungspauschale ab dem Haushaltsjahr 2019 auf 12.900 € anzuheben.

Anpassung der Strukturen der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie (FRB) an organisatorische und betriebswirtschaftliche Anforderungen

Die FRB verzeichnet seit ihrer Gründung in 2013 einen sowohl regional als auch bundesweit kontinuierlich steigenden Zuspruch, was ihr hohes Ansehen als Berufsfachschule belegt. Der Fokus der Verwaltung lag in den ersten Betriebsjahren auf der quantitativen und qualitativen Deckung des Schulungsangebots. Grundlage für die derzeitigen Rechnungen der FRB an Dritte für durchgeführte Lehrgänge sind die jeweils mit den Teilnehmern geschlossenen

Dienstverträge gem. § 611ff BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung von Stornierungen, Absagen von Lehrgängen u. ä. bestehen aktuell nicht. Auf Anregung des RPA wird der FB 24 noch im laufenden Haushaltsjahr 2019 beginnen, in Zusammenarbeit mit dem FB 12 die vorhandenen Grundstrukturen der FRB an die aktuellen organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen anzupassen. Die FRB soll u. a. ab dem 01.01.2020 über eine gültige Gebührensatzung verfügen. Die FB 24 und 12 erstellen gemeinsam in 2019 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur geplanten Aufstockung und Erweiterung der FRB. Diese Berechnung soll als Grundlage für die zukünftige kostendeckende Gebührenkalkulation (kostendeckende Lehrgangsentgelte) dienen.

Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bocholt/Dokumentation der Förderfähigkeit

Der FB Jugend, Familie, Schule und Sport sagte zu, die städtischen Sportförderrichtlinie bis Mitte 2021 umfassend zu evaluieren und entsprechend anzupassen. Dies betrifft u. a. den umfangreichen Kriterien- und Anforderungskatalog und dessen tatsächliche Umsetzung in der Förderpraxis. Das Hauptkriterium „Ökologische Nachhaltigkeit“ wurde bislang nicht ausreichend bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme angewandt. Nach Zusage des Fachbereichs wird bei zukünftigen Prüfungen von Förderanträgen die ökologische Nachhaltigkeit als ein wichtiger Gestaltungsfaktor im Rahmen der Sportförderung Berücksichtigung finden. Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen wird ab sofort hinreichend dokumentiert.

Darüber hinaus regt das RPA an, die in Ziffer III. 3. der Richtlinie enthaltene Ausnahmeregelung betragsmäßig zu begrenzen. Fördermaßnahmen außerhalb der Richtlinie sollten ab einer bestimmten Zuwendungshöhe durch die Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen werden.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Bei seitens der Stadt Bocholt gewährten Zuwendungen (z. B. an Sportvereine, Träger von Kindertageseinrichtungen etc.) werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ anderer Fördergeber (z. B. Bund, Land) beigefügt, die damit Bestandteil des städtischen Zuwendungsbescheides werden. Abgesehen davon, dass hier Bedingungen und Auflagen anderer Fördergeber zu Grunde gelegt werden, wird darin auf Prüfrechte des Bundes-/Landesrechnungshofs und sogar des Europäischen Rechnungshofs verwiesen, was faktisch nicht korrekt ist.

Das RPA hat bereits im Prüfungsbericht 2017⁷ gegenüber der Verwaltung angeregt, eigene „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ zu formulieren, die fachbereichsübergreifend für städtische Zuschussverfahren zugrunde gelegt werden sollten. Damit könnten wesentliche zuwendungsrechtliche Aspekte zusammengefasst werden, um eine einheitliche und rechtssichere Handhabung sowie eine hinreichende Erfüllung des Förderzwecks zu gewährleisten. Die FB 10 und 12 sagten zu, bis Ende 2020 die Fördersachverhalte in der Gesamtverwaltung zu eruieren. Bei einem entsprechenden Mehrwert werden allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Bocholt für Zuwendungen formuliert und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anpassung Pachtzins für Kleingartenflächen der Stadt Bocholt

Im Zuge der Prüfung der Verpachtung von Kleingartenflächen durch die Stadt Bocholt regt das RPA an, aufgrund der gerade in den letzten Jahren stark gestiegenen Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen, die Pachtzinsen für städtische Kleingartenflächen unter Berücksichtigung der Vorgaben des BKleingG anzupassen. Die Pachtzinsen sind seit 1998 konstant. Nach Aussage des FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft ist beabsichtigt, die Pachtverträge im Jahr 2020 neu zu verhandeln.

⁷ siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017, Seite 61.

Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltung

Bei den geprüften Verwaltungsgeschäften (s. Pkt. 6.1 Produkt- und projektbezogene Feststellungen dieses Berichtes) wurde keine wesentliche Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzender Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit anzusehen ist.

Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze

Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben mit den vorliegenden Wertgrenzen der Dienstanweisung Vergabe wurden im Prüfungsjahr 2018 die Vergabegrundsätze gemäß § 25 GemHVO überwiegend beachtet.

Aufhebung des Mindest- und Höchstsatzgebots der HOAI (EUGH 04.07.19)

Aufgrund der Entscheidung des EUGH vom 04.07.2019 sind bei der Vergabe von Planungsleistungen und der Aufstellung von Vertragsinhalten zukünftig die EU-rechtswidrigen Mindest- und Höchstsatzregelungen der HOAI nicht mehr zu berücksichtigen. Es sind geeignete Korrekturen vorzunehmen.

Eine angekündigte Änderung der HOAI durch den Gesetzgeber ist durch die Beschaffungsstellen zu berücksichtigen.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Abwicklung des Jahresabschlusses 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017 durch die Ratsmitglieder gemäß § 96 GO wurden am 13.03.2019 gefasst. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht worden. Auch die öffentliche Auslegung erfolgte wie vorgeschrieben.

4.2 Erledigung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Nachstehend wird der Stand der berichtsrelevanten Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes wiedergegeben:

B aus 2014 - GWB

Aktualisierte Ausschreibung der Wartungsarbeiten der technischen Anlagen

Es ist es weiterhin vorgesehen, die Wartungsarbeiten neu auszuschreiben. Nach Aussage der GWB Anfang 2020 sei zurzeit die technische Abteilung mit der inhaltlich fachlichen Neuaufstellung der Inhalte der Leistungsverzeichnisse betraut. Aufgrund der hohen Auslastung im Tagesgeschäft würden diese speziellen Fachleistungen jedoch nur sekundär bearbeitet werden. Dennoch würden bezüglich der Aktualisierung der Wartungs-Leistungsverzeichnisse entsprechende Anstrengungen unternommen, um das Thema im Jahr 2020 abschließend umsetzen zu können.

Sobald die Ausschreibungen der Wartungsarbeiten erfolgt sind, wird die Prüfungsbemerkung als erledigt betrachtet.

B aus 2015 - FB 23

Eingeschränkte Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Landeszuweisung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich – Offene Ganztagschulen (OGS)

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 (Seite 15, 116 ff.) wurde aus Sicht der Prüfung u. a. eine Überarbeitung der bestehenden Kooperationsverträge mit den OGS-Trägern für erforderlich gehalten. Auf eine Sachstandsanfrage vom Dezember 2019 gab der FB 23 folgende Antwort: „Zu Jahresende 2018 wurde vom Land NRW eine Änderung des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ angekündigt. Die Überarbeitung der Kooperationsverträge wurde daher zunächst zurückgestellt, um abzuwarten, inwieweit die Modifikation des Erlasses neue Bestimmungen für die Gestaltung der Kooperationsverträge beinhaltet.

Die Erlassänderung ist rückwirkend zum 01.02.2019 in Kraft getreten, so dass nunmehr auf dieser Grundlage die Kooperationsverträge mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen überarbeitet werden. Im Qualitätszirkel OGS des Kreises Borken am 04.03.2020 wird das Thema „Kooperationsverträge“ ebenfalls nochmals behandelt. Ggf. relevante Gesprächsergebnisse hierzu sollen bei der Überarbeitung der Kooperationsverträge Berücksichtigung finden. Der FB 23 geht davon aus, dass die aktualisierten Kooperationsverträge zum Schuljahr 2020/2021 vorliegen werden.“

Die Prüfungsbemerkung wird weiterhin als offen geführt.

B/2 bis B/5 aus 2015 – FB 33**Rückforderung im Rahmen der Schlussrechnung zur Oberflächenabdichtung Deponie Bocholt-Lankern**

Im Rahmen der Prüfung der Schlussabrechnung ergaben sich aus Sicht des RPA notwendige Korrekturen zu Gunsten der Stadt Bocholt in Höhe von rd. 136.000 €, die aufgrund von Überzahlungen bei der Gewinn- und Umsatzsteuerberechnung für Schadensersatzleistungen sowie Rechenfehlern bei Mengenermittlungen vorgenommen werden mussten. Des Weiteren war die Honorarberechnung des bauleitenden Ingenieurbüros unter Berücksichtigung dieser Korrekturen ebenfalls zu überprüfen. Trotz mehrmaliger Einigungsversuche mit dem Auftragnehmer für die Bauleistungen konnte die Rückforderung des Betrages durch den FB Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün nicht umgesetzt werden. Zur Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs wurde unter Beteiligung einer Rechtsanwaltskanzlei, des Rechtsreferats und des RPA am 21.12.2017 eine Klage beim Landgericht Münster eingereicht. Am 10.09.2019 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Das Gericht hat lediglich die Positionen „Wagnis und Gewinn“ sowie „Mehrwertsteueranteil aus einer geleisteten Zahlung“ aufgrund der Sachlage in diesem speziellen Fall als nicht begründet angesehen. Im Übrigen hat das Gericht die Auffassung der Stadt Bocholt gestützt. Der Güetermin endete mit einem Vergleich dergestalt, dass die beklagte Firma zur Abgeltung der Klageforderung einen Betrag von 100.000 € an die Stadt zahlt. Der Betrag ist zeitnah eingegangen. Damit konnte ein Großteil der geltend gemachten Forderung realisiert werden.

Aufgrund der Korrektur der Honorarberechnung des bauleitenden Ingenieurbüros ergab sich darüber hinaus eine Erstattung von rund 6.000 €. Des Weiteren hat sich im Nachgang im Rahmen außergerichtlicher Gespräche das bauleitende Ingenieurbüro zur Zahlung von 3.000 € bereit erklärt.

Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt im Abschnitt „Technische Prüfung und Vergabewesen“, Seite 152.

Die Prüfungsbemerkungen B/2 bis B/5 aus 2015 sind damit erledigt.

B aus 2016 – FB 24**Neufassung der örtlichen Satzungen aufgrund der Aufhebung des FSHG zum 31.12.2015**

Das RPA hat am 08.03.2017 auf die erforderlichen Satzungsänderungen aufgrund der Aufhebung des FSHG zum 31.12.2015 aufmerksam gemacht. Die Neufassung der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) wurde am 19.12.2018 einstimmig von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, vgl. Vorlage 268/2018.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau sowie die Satzung über die Verdienstausfallentschädigung für selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr konnten nach Aussage des Fachbereichs aufgrund von Personalengpässen und notwendiger personeller Ressourcen für die Kalkulation von Lehrgängen der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie noch nicht angepasst werden. Eine Umsetzung sei nunmehr zeitnah in der ersten Jahreshälfte 2020 geplant.

Die Prüfungsbemerkung B aus 2016 ist insofern noch nicht abschließend ausgeräumt und wird weiterhin als offene Prüfungsbemerkung geführt.

B aus 2017 – FB 12/ GWB**Fehlendes Ausbuchen der Position „Lernwerk“ bei der GWB**

Im Jahresabschluss der GWB zum 31.12.2017 waren das Lernwerk als Anlage im Bau sowie die korrespondierenden erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 591.262,24 € noch bilanziert, obwohl das Vermögen zum 01.07.2017 in den städtischen Haushalt übernommen wurde. Die erforderliche Ausbuchung bei der GWB wurde im Jahr 2018 nachgeholt.

Die Prüfungsbemerkung ist damit erledigt.

B aus 2017 – alle Bereiche

Anwendung neuer Vergaberegelungen

Aufgrund vielfältiger Änderungen verschiedener vergaberechtlicher Regelungen (Vergabe-grundsätze nach § 26 KomHVO, UVgO, VgV, TVgG, VOB/A) in den Jahren 2018 und 2019 bedarf es einer Aktualisierung der Dienstanweisung für Vergabe für die Stadt Bocholt.

Hiermit wurde Ende 2019 begonnen. Eine erste Entwurfsfassung wurde dem RPA am 22.11.2019 vorgelegt. Die aktualisierte Dienstanweisung wird - nach Abschluss des internen Abstimmungsprozesses – voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 in Kraft treten.

Die Prüfungsbemerkung ist erst nach vollständiger Überarbeitung der Dienstanweisung erledigt.

4.3 Finanzbuchhaltung

4.3.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung hat gemäß § 93 GO die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO n. F. hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Darüber hinaus muss nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO n. F. die Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen dauernd überwacht werden. Im Rahmen dieser Aufgaben wurden im Berichtsjahr 2018 aus sämtlichen Aufgabenbereichen der Finanzbuchhaltung und anderer Fachbereiche anhand von Stichproben Bearbeitungsvorgänge geprüft.

Die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung bei der Stadt Bocholt erfolgt in der Weise, dass die Zahlungsabwicklung umfassend und die Geschäftsbuchhaltung für den Kernhaushalt stichprobenweise geprüft werden. Den Prüfern ist es möglich, die archivierten Belege und tagsbezogenen Abschlüsse (Zeitbücher) im Rahmen ihrer Fachprüfungen jederzeit sachbezogen zu prüfen.

Belegprüfungen im Sinne der GoB werden vom RPA außer im Zuge der laufenden Prüfung der Finanzbuchhaltung auch bei allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und der Prüfung von Bauabrechnungen durchgeführt.

Bei der GWB erfolgt die Prüfung der Geschäftsbuchhaltung analog zum Kernhaushalt. Darüber hinaus ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Gegenstand der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die wöchentlich vom ESB vorgelegten Rechnungsbelege werden stichprobenartig geprüft. Auch hier unterliegt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

4.3.2 Prüfung der Buchführung

Die stichprobenartige Prüfung der Übernahme der Werte der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Anlagenrechnung des Jahresabschlusses 2017 in das Buchführungssystem 2018 führte zu keinen Beanstandungen.

Die Buchführung muss unter Beachtung der GoB so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. In der gemeindlichen Finanzbuchhaltung sollen alle gemeindlichen Geschäftsvorfälle und die dadurch bedingten Veränderungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erfasst werden. Sie liefert die Angaben und Daten, die Grundlage für

den Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzplan sowie für den Jahresabschluss mit Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz sind.

Die Buchführung hat nach § 27 GemHVO dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt. Diesen Erfordernissen wird entsprochen.

Es ist eine Pflicht jeder Gemeinde, ihre örtliche Finanzbuchhaltung so auszugestalten, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gesichert ist und die Verantwortlichen dafür bestimmt sind. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass gemäß § 93 Abs. 4 GO die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

In § 31 GemHVO ist geregelt, dass vom Bürgermeister nähere Vorschriften für die Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen sind. Für die Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen liegen Dienstanweisungen sowie eine Inventurrichtlinie liegen vor. Von der Verwaltung werden diese Vorschriften grundsätzlich beachtet.

4.3.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems

Die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des bei der Stadt Bocholt eingesetzten Buchführungssystems wurde bereits ausführlich in Prüfungsberichten vergangener Jahre abgehandelt.

Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss gemäß § 27 GemHVO sichergestellt werden, dass nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Für diese fachliche Prüfung und die Freigabe vor dem Einsatz des Programms ist bei der Stadt Bocholt laut Dienstanweisung für den Einsatz von Informationstechnologie der jeweilige Fachbereich zuständig, in dessen Bereich das Programm eingesetzt werden soll. Außerdem sind die Programme gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO n. F. vor ihrer Anwendung durch das RPA zu prüfen. Diese Prüfung wird erst nach der fachlichen Prüfung und Freigabe durch den zuständigen Fachbereich mit einer Unbedenklichkeitsklärung für den Einsatz abgeschlossen.

Bei dem im Einsatz befindlichen Buchungsprogramm Finanz+ wird mit der Programmversion 3.0 der Software gearbeitet. Für diese Programmversion liegt ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vor, welches befristet ist bis zum 27.09.2022.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass ein bestehendes Testat nicht die Gewähr für eine Fehlerlosigkeit darstellt. Im Hinblick auf die Komplexität des Programms kann grundsätzlich jede Änderung des Programmcodes, der Dateistruktur oder der Parameterdateien die Verfahrensabläufe so beeinflussen, dass auch ehemals gültige Verfahrensteile nicht mehr korrekt arbeiten. Daher muss sich die Verwaltung bei jeder Änderung – insbesondere bei einer neuen Programmversion - davon überzeugen, dass das Verfahren in seiner Gesamtheit nach wie vor gültig ist.

Das RPA weist darauf hin, dass nach der Rechnungsprüfungsordnung das RPA unverzüglich durch die jeweils zuständige Dienststelle über besondere Vorkommnisse bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge zu unterrichten ist. Hierzu zählen insbesondere auch Fehler in der Datenverarbeitung für die Buchführung. Dies gilt auch dann, wenn sie durch den Softwarehersteller oder den städtischen IT-Bereich behoben worden sind. Auf derartige Informationen ist das RPA angewiesen, um seinen Prüfaufgaben nachkommen zu können.

4.3.4 Anlagenbuchhaltung

Für die Erfassung sowie die Verwaltung und Kontrolle aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Aktivseite der Bilanz) wird bei der Stadt Bocholt in der Zentralen Geschäftsbuchhaltung im FB Finanzen eine Anlagenbuchhaltung geführt. Sie stellt eine der klassischen Nebenbuchhaltungen in der doppelten Buchführung dar. In ihr werden jegliche Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert aufgenommen und Zu- bzw. Abgänge und Umbuchungen dokumentiert. Außerdem erleichtert eine Anlagenbuchhaltung die Ermittlung der Abschreibungen für die Vielzahl der unterschiedlichen gemeindlichen Vermögensgegenstände im Rahmen der Inventur zum Abschlussstichtag.

Die vollständige und richtige Übernahme der im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Werte als Anfangsbestände in die Buchführung und Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2018 war auch Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2018. Die stichprobenweise Prüfung hatte keine Beanstandungen zur Folge.

Neben dem Anlagevermögen der Stadt Bocholt werden in der Anlagenbuchhaltung die Sonderposten (z. B. Zuschüsse, Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Beiträge) verwaltet. Auf diese Weise wird bei der Aktivierung von geförderten Anlagegütern die Finanzierung dieser Güter (Passivseite der Bilanz) korrespondierend ermittelt.

Durch die Anlagenbuchhaltung werden entsprechend § 27 GemHVO die Eintragungen in die Bücher grundsätzlich vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Den Buchungen sind Belege zugrunde zu legen, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Entsprechende gesetzliche Regelungen gibt es auch zur Archivierung. Aufgrund der vorgenommenen stichprobenweisen Belegprüfungen im Zuge der Prüfung entsprechender Bilanzpositionen wird bestätigt, dass diese grundsätzlichen Dokumentationspflichten ausreichend eingehalten werden.

Die Anlagenbuchhaltung dient der Fortschreibung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Damit die von ihr geforderten Ergebnisse, Listen und Aufstellungen erstellt und vorgelegt werden können, sind von der Anlagenbuchhaltung sämtliche während des Haushaltsjahres eintretenden bilanzrelevanten Veränderungen am Bestand der langlebigen Vermögensgegenstände sowie die Abschreibungen, Änderungen der Restnutzungsdauern und Auflösungen der Sonderposten zu erfassen. Grundsätzlich werden nach erfolgter Verbuchung der Rechnungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen o. ä. in der Geschäftsbuchhaltung diese Zugänge in die Anlagenbuchhaltung mittels EDV übergeleitet. Sie können dann anschließend dort weiterbearbeitet werden.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens des Landes NRW erstellte Kontenplan der Anlagenbuchhaltung eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

4.3.5 Prüfung der Zahlungsabwicklung

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus den Vorschriften der GemHVO und den nach § 31 Abs. 2 GemHVO zu erlassenden örtlichen Vorschriften. Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.

Die Finanzmittelkonten sind nach § 30 GemHVO am Schluss eines jeden Buchungstages bzw. zu Beginn des folgenden Buchungstages mit den Kontoständen laut Bankauszügen der entsprechenden Banken und den vorhandenen Zahlungsmitteln abzugleichen.

Diese Tagesabschlüsse werden lückenlos durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Tagesabschlüsse den korrekten Bestand an liquiden Mitteln widerspiegeln.

Die durchgängige Prüfung der Tagesabschlüsse sowie die stichprobenartige Überwachung der Zahlungsabwicklung dienen der Wahrung der Kassensicherheit und damit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwicklung der Zahlungsvorgänge sowie der korrekten Führung der Bücher.

Nach § 30 GemHVO sind jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen. Die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung näher geregelt.

Die Zahlungsabwicklung entspricht nach der Feststellung des RPA grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung ist gesichert.

Entsprechend § 93 Abs. 4 GO ist sichergestellt, dass die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln. Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Anordnung liegt dezentral bei den einzelnen Fachbereichen/Einrichtungen. Die Geschäftsbuchhaltung überprüft stichprobenartig die Vorgänge und gibt sie für die Zahlbarmachung frei. Die Zahlungsabwicklung selbst erfolgt durch zwei weitere Bedienstete im Vier-Augen-Prinzip.

Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und sein Stellvertreter sind nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

Neben der Prüfung der Tagesabschlüsse wurde die Verwaltung der Handvorschüsse geprüft. Handvorschüsse bzw. Einnahme-/Barkassen unterstehen nach der hierfür zu beachtenden Dienstanweisung der Aufsichtspflicht der zuständigen Fachbereichsleitungen bzw. Leiter der Einrichtungen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch die zuständigen verantwortlichen Personen unvermutet zu prüfen. Das RPA prüft jährlich, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird. Das war – mit einer Ausnahme - in allen Fachbereichen/Einrichtungen der Fall.

4.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS ist ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Risikomanagementsystems.⁸ Es besteht aus gesetzlichen Regelungen und örtlichen Dienstanweisungen zur Steuerung der Verwaltungsaktivitäten (Steuerungssystem) und Vorgaben zur Überwachung ihrer Einhaltung (Überwachungssystem). Das IKS verfolgt nachstehende allgemeine Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität (Wirksamkeit),
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Eine regelmäßige verwaltungsseitige Prüfung der Wirksamkeit⁹ sowie die Umsetzung von Anpassungen des IKS sind erforderlich, um unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die notwendigen Ergänzungen, angezeigten Erweiterungen und kontinuierlichen Verbesserungen der Geschäftsabläufe vorzunehmen.

⁸ s. a. Odenthal, Das Interne Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems, Der Gemeindehaushalt 6/2012, S. 127ff.

⁹ gesetzlich vorgeschrieben; siehe § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO n. F.

B -12-	<u>Internes Kontrollsystem</u> Rechnungslegungsbezogenes IKS Das von der Stadt Bocholt eingerichtete rechnungslegungsbezogene IKS sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Nach den Feststellungen des RPA entsprechen Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Ein angemessenes, der Größe der Stadt entsprechendes rechnungsrelevantes IKS ist eingerichtet.
B -10-, alle FB	Fachbereichsbezogenes IKS Die Sicherstellung eines funktionierenden IKS ist ein <u>permanenter</u> verwaltungsinterner Prozess in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereichsleitungen. Die Überwachung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von notwendigen Anpassungen von Geschäftsprozessen/Organisationsstrukturen sind hierfür erforderlich. Dem RPA waren in 2018 keine Tatsachen bekannt, dass das fachbereichsbezogene IKS innerhalb der Stadtverwaltung nicht grundsätzlich funktioniert.

Die Optimierung des Vertragsmanagements sollte durch den FB Finanzen mittelfristig weiter fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden. Die Bearbeitung und Ablage der einzelnen Verträge erfolgt häufig dezentral ausschließlich in dem für den Vertrag zuständigen Fachbereich. Ein zentrales Vertragsmanagement hingegen liefert einen Überblick über alle geschlossenen Verträge und gibt damit Auskunft zu Vertragsgegenstand, Laufzeiten, Kosten, Verantwortlichkeiten usw. Insbesondere Verträge, die nicht unerhebliche oder wiederkehrende finanzielle Auswirkungen auslösen, können damit im Blick gehalten werden. Nach Aussage des FB Finanzen wird die weitere Optimierung des Vertragsmanagements derzeit durch die Umsetzung der Vorgaben des neuen § 2 b UStG überlagert. Im Zuge der Gespräche mit allen Fachbereichen, um Sachverhalte zu eruieren, die ggf. eine Umsatzsteuerpflicht nach § 2 b UStG auslösen könnten, wird dabei immer auch das Bestehen von Verträgen abgefragt, so dass neue oder aktualisierte Verträge ins Vertragsmanagement aufgenommen werden können. Des Weiteren werden im Rahmen der Workshops zur flächendeckenden Einführung des Chancen- und Risikomanagements die Fachbereiche gebeten, mögliche bestehende Verträge im Hinblick auf Chancen und Risiken zu prüfen.

4.5 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

Die Gemeinde hat nach § 91 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in einem Bestandsverzeichnis (Inventar) anzugeben. Das Inventar ist eine wichtige Grundlage für die gemeindliche Bilanz im zu erstellenden Jahresabschluss.

Die letzte körperliche Inventur erfolgte fristgerecht zum 31.12.2017.

Eine Sonderregelung besteht für das Straßenvermögen. Die Verwaltung hat sich entschieden, zur wirtschaftlichen Durchführung der körperlichen Aufnahme des Straßenvermögens eine permanente Inventur als zulässiges Inventurvereinfachungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt unter Heranziehung des Straßenverzeichnisses eine Aufteilung des Stadtgebietes in fünf Bezirke, wobei die Wirtschaftswege den ersten Bezirk bilden. Die weiteren vier Bezirke werden nach geographischen Gesichtspunkten eingegrenzt und als Quadranten NW, NO, SO und SW bezeichnet. Das folgende Schaubild zeigt die Aufteilung des Stadtgebietes in Quadranten.



Im Zuge der permanenten Inventur werden jährlich nur die Straßen eines Bezirks hinsichtlich ihres Zustandes bewertet. Grundlage hierfür bilden die Aufzeichnungen der regelmäßigen Straßenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Dabei werden auch die Aufzeichnungen der vergangenen fünf Jahre betrachtet. Sofern die Aufzeichnungen Anhaltspunkte für eine außerordentliche Abnutzung der Straße geben, wird eine zusätzliche visuelle Zustandserfassung vorgenommen. Bei wesentlichen Zustandsänderungen erfolgt eine Anpassung des Zeitwertes und der Nutzungsdauer.

In 2018 wurde die permanente Inventur mit dem Straßenquadranten SW fortgesetzt. Der Quadrant SW wird im Norden durch Westend/Werther Straße begrenzt; im Westen durch Neustraße, Neutorplatz, Kaiser-Wilhelm-Straße und Dingdener Straße.

Die Prüfung der Inventurunterlagen im v. g. Quadranten gehörten nicht zu den Prüfungsschwerpunkten.

Entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis genommenen¹⁰ und in Kraft getretenen Inventurrichtlinien der Stadt Bocholt bildet die permanente Inventur einen Sonderfall. Sie fällt nicht unter die Inventurrichtlinie, sondern ist in Absprache mit der Inventurleitung in einer Sonderrichtlinie zu regeln. Aufgrund der Prüfungsbermerkung des RPA¹¹ wurde zwischenzeitlich eine Sonderrichtlinie erlassen, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie wurde mit dem RPA abgestimmt und den Stadtverordneten in der Sitzung am 14.03.2018 (Vorlage Nr. 50/2018) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

¹⁰ vgl. Vorlage 73/2016.

¹¹ s. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 30.

Für die in einem Festwert zusammengefassten Vermögensgegenstände gilt gem. § 34 Abs. 1 S. 2 GemHVO grundsätzlich ein verkürzter Inventurzeitraum von drei Jahren für die körperliche Bestandsaufnahme. Unterliegen der Bestand und der Wert kaum Veränderungen kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen auch eine Angleichung des Inventurintervalls an den fünfjährigen Inventurzyklus gem. § 28 Abs. 1 GemHVO sinnvoll sein.

Nach Auflösung des Festwertes für die Verkehrs- und Straßennamensschilder im Bilanzjahr besteht nun kein Festwert mehr.

Für die Bewertung des Medienbestands der Stadtbibliothek wurde ein auf der Gruppenbewertung gem. § 34 Abs. 3 GemHVO basierendes Vereinfachungsverfahren angewandt. Die Jahressumme der neu angeschafften Medien (Bücher, Periodika, digitale Medien etc.) wird jeweils zum Stichtag der Schlussbilanz aktiviert und planmäßig über die Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Entsprechend der Anregung des RPA¹² gibt die Verwaltung den Gesamtwert des Medienbestandes zum Bilanzstichtag bzw. zum Vorjahresstichtag im Anhang an.

4.6 Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden die örtlichen Nutzungsdauern und die Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens ausführlich geprüft. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012, S. 30 ff wird verwiesen. Aufgrund der positiven Prüfungsfeststellungen fand für den Jahresabschluss 2018 nur eine stichprobenweise Prüfung dieser Thematik statt. Diese Prüfungen führten zu beanstandungsfreien Ergebnissen.

4.7 Jahresabschluss 2018

Die Stadt Bocholt hat gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 38 Abs.1 KomHVO zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufgestellt, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen ist. Er muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Zusammenhänge der einzelnen Bestandteile veranschaulicht die nachstehende Grafik:

¹² vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 91.

Finanzrechnung 01.01. - 31.12.2018	Bilanz zum 31.12.2018		Ergebnisrechnung 01.01. - 31.12.2018
	Aktiva	Passiva	
	757.410.553,62 Euro	757.410.553,62 Euro	
Einzahlungen ./. Auszahlungen	Vermögen 706.710.760,95 Euro	Eigenkapital 327.433.728,45 Euro	Erträge ./. Aufwendungen
Liquiditätssaldo - 531.063,77 Euro	Liquide Mittel 50.699.792,67 Euro	Fremdkapital 429.976.825,17 Euro	Ergebnissaldo 11.397.513,92 Euro

4.7.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss

Gemäß § 95 Abs. 5 GO n. F. wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung vorzulegen. Dieser stellt bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

B **-12-** **Nicht eingehaltene Fristen für den Entwurf des Jahresabschlusses und Feststellung durch den Rat**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 ist den Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 12.06.2019 zur Kenntnis und Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung nach § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 GO n. F. ausgehändigt worden, vgl. Vorlage 0126/2019. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt und anschließend den Stadtverordneten am 31.07.2019 über die Dipolis-App zur Verfügung gestellt.

Der Jahresabschluss 2018 wurde somit nicht entsprechend § 95 Abs. 5 GO n. F. innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres 2018 bis zum 31.03.2019 fristgerecht aufgestellt und bestätigt. Er konnte u. a. aus diesem Grund nicht entsprechend § 96 Abs. 1 GO n. F. bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (31.12.2019) vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und vom Rat durch Beschluss festgestellt werden.

4.7.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

Die Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2 GemHVO) entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und hat die Aufgabe, die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und –verbrauchs aufzuzeigen und das Jahresergebnis zu ermitteln. In der Ergebnisrechnung sind daher die dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen. Dies bedeutet, dass nicht der Zeitpunkt der Zahlung, sondern der Zeitraum des

Verbrauchs oder Werteverzehrs über die Zurechnung der Aufwendungen und Erträge zu einem Haushaltsjahr entscheidet.

Die Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktbereiche zusammensetzt, zeigt die Erfolgslage (das Jahresergebnis) des betreffenden Haushaltsjahres. Um das Jahresergebnis tatsächlich darzustellen, ist es notwendig, alle Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres vollständig auszuweisen. Aufwendungen dürfen grundsätzlich nicht mit Erträgen verrechnet werden.

Das in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung stimmt mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss von 11.397.513,92 € überein.

Die dem Entwurf des Jahresabschlusses beigefügte Ergebnisrechnung entspricht im Hinblick auf Form und Inhalt den sich aus § 38 Abs. 2 GemHVO und aus Nr. 1.6.1 der VV Muster zur GO und GemHVO und der Anlage 18 hierzu bestehenden Vorgaben und Empfehlungen.

Positiv anzumerken ist, dass über das vorgegebene Muster hinaus die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ausgewiesen werden. Dies steigert die Transparenz.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ umfassen den Planansatz sowie die im Vorjahr vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen. Ansätze aufgrund eines Nachtrags Haushaltes waren im Berichtsjahr nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 4 GemHVO sind Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Die Teilergebnisrechnungen liefern Informationen über die tatsächlich erzielten Erträge und die erforderlichen Aufwendungen, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen sowie nach NKF-Produktbereichen.

Im Rahmen der Prüfung hat das RPA die Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung verprobt. Die Summe der einzelnen Teilergebnisrechnungen sollte in der Addition die Summe der Gesamtergebnisrechnung ergeben. Es zeigte sich allerdings eine Differenz von 226,26 €, die im Ergebnis darauf zurückzuführen ist, dass die Teilergebnisrechnung für das Produkt 168888 nicht im Anhang mit eingepflegt wurde. Das Produkt ist keinem Fachbereich zugeordnet. Bei dem Produkt erfolgt eine technische Abwicklung nicht mehr vorhandener bzw. ausgelaufener Produkte, bei denen aber noch Werte aus Vorjahren zu übernehmen sind. In den Erläuterungen zur Entwicklung der Teilergebnisrechnungen (siehe Anhang, Seite 73) ist der Betrag und das Produkt aufgeführt.

Bei den internen Leistungsverrechnungen ist die Summe der Erträge und Aufwendungen ausgeglichen. Dies entspricht den Vorgaben des § 17 GemHVO.

Dem RPA liegen keine Erkenntnisse vor, die den im Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss enthaltenen Ausführungen der Verwaltung zu den Teilergebnisrechnungen widersprechen bzw. aus Sicht der Prüfung zusätzlicher Ergänzungen bedürfen.

Der Aufbau der Ergebnisrechnung orientiert sich an dem Ergebnisplan nach § 2 GemHVO. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit setzt sich aus dem Ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis zusammen. Das Jahresergebnis ergibt sich schließlich aus dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis. Übersteigen die Erträge die Aufwendungen, so liegt ein Jahresüberschuss, im umgekehrten Fall ein Jahresfehlbetrag vor. Die Unterteilung der Aufwendungen und Erträge verdeutlicht dem Jahresabschlussleser, worin die Ursachen für das Jahresergebnis liegen.

Die verschiedenen Komponenten der Ergebnisrechnung 2018 stellen sich wie folgt dar:

	Ordentliche Erträge	195.165.329,99 €
-	Ordentliche Aufwendungen	<u>192.193.334,24 €</u>
	= Ordentliches Ergebnis	2.971.995,75 €
	Finanzerträge	10.809.134,05 €
	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>2.383.615,88 €</u>
	= Finanzergebnis	8.425.518,17 €
	= Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.397.513,92€
	Außerordentliche Erträge	0,00 €
	- Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00 €</u>
	= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
	= Jahresergebnis	11.397.513,92 €
	(nachrichtlich:	Vorjahresergebnis: -1.385.993,49 €)

Die Gesamtergebnisrechnung 2018 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-3.380.716,57 €) um ca. 14.778.230,49 Mio. €.

Die positive Abweichung im Vergleich zur (fortgeschriebenen) Planung ist unter anderem bedingt durch

- Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (9,3 Mio. €, davon 1,05 Mio. € aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen Gewerbesteuerverfahren)
- Höhere Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (ca. 188.000 €)
- Höherer Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (ca. 185.000 €)
- Höhere Landeszuweisungen zu den Betriebskosten von Kindertagesstätten (ca. 380.000 €); allerdings gehen damit auch höhere Aufwendungen einher
- Geringfügige Mehrerträge bei diversen Transfererträgen (z.B. Elternbeiträge für Tagespflege [ca. 80.430 €], Leistungen von Sozialleistungsträgern [129.000 €])
- Höhere Rettungsdienstgebühren aufgrund gesteigener Einsatzzahlen (ca. 1,3 Mio. €)
- Mehrerträge bei Benutzungsgebühren für Flüchtlingsunterkünfte (ca. 300.000 €), Baugenehmigungsgebühren (ca. 290.000 €) und Kindergartenbeiträgen (ca. 240.000 €)
- Nachzahlung des Kreises Borken für die delegierten Aufgaben nach dem SGB II (528.600 €)
- Erhöhte Kostenerstattungen für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge (ca. 280.000 €)
- Mehrerträge bei den Kostenerstattungen des Landes für die Flüchtlingsbetreuung (ca. 243.000 €)
- Höhere Erstattungen von anderen Gemeinden für Hilfen zur Erziehung (160.000 €)
- Höhere Zinsen für verspätete Gewerbesteuerzahlungen (ca. 1 Mio. €)
- Besseres Ergebnis Bodenfonds, im Saldo ca. 116.000 €

- Mehrerträge bei den Konzessionsabgaben (242.000 €)
- Erträge aus Zuschreibungen für eine Wertkorrektur des Beteiligungswertes an der GWB (140.000 €)
- Minderaufwendungen aus der mit der Ewibo geschlossenen Rahmenvereinbarung Flüchtlinge (ca. 1 Mio. €) wegen gesunkener Flüchtlingszahlen
- Minderaufwendungen im Bereich Vollzeitpflege (ca. 177.200 €), Schülerbeförderung (ca. 135.100 €) sowie geringere Erstattungen an den Kreis Borken für den Betrieb der Förderschule (ca. 115.900 €)
- Geringere Transferaufwendungen für Flüchtlinge (ca. 2,2 Mio. €)
- Höhere Gewinnabführungen von verbundenen Unternehmen (1,02 Mio. €)

Detailliertere Erläuterungen der Verwaltung zum Jahresergebnis sind im Anhang und Lagebericht zu finden.

Folgende Übersicht der Salden der Ergebnisrechnungen zeigt die Entwicklungen der Jahresergebnisse in den Jahren 2016 bis 2018:

Salden der Ergebnisrechnungen (Istwerte)			
	Haushaltsjahr		
	2016	2017	2018
Ordentliche Erträge	190.955.953,78 €	186.725.931,76 €	195.165.329,99 €
- Ordentlicher Aufwand	192.184.382,45 €	195.546.659,30 €	192.193.334,24 €
= Ordentliches Ergebnis	-1.228.428,67 €	-8.820.727,54 €	2.971.995,75 €
+ Finanzergebnis	5.953.370,39 €	7.434.734,05 €	8.425.518,17 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	4.724.941,72 €	-1.385.993,49 €	11.397.513,92 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Jahresergebnis	4.724.941,72 €	-1.385.993,49 €	11.397.513,92 €

Der Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn die Gesamtsumme der Erträge mindestens so hoch ist wie die Gesamtsumme der Aufwendungen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt trotz eines Jahresfehlbetrages zudem als erfüllt, wenn noch die Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe zur Verfügung steht (fiktiver Haushaltsausgleich). Der diesjährige Jahresabschluss schließt allerdings mit einem Überschuss ab, so dass die Ausgleichsrücklage nicht in Anspruch genommen werden muss, sondern entsprechend aufgestockt werden kann.

Die nachfolgenden Tabellen geben noch einmal einen Überblick über die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen, im Jahresvergleich 2017/2018:

Erträge:

Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2017 in €	Ist-Ergebnis 2018 in €	Abweichung absolut	Abweichung in %
1	401300	Gewerbesteuer	45.758.133,60 €	55.274.077,38 €	9.515.943,78 €	20,80%
2	402100	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	31.421.242,59 €	33.985.026,00 €	2.563.783,41 €	8,16%
3	401200	Grundsteuer B	16.439.230,13 €	16.603.510,87 €	164.280,74 €	1,00%
4	414100	Zuweisungen / Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	17.336.640,45 €	16.505.678,65 €	-830.961,80 €	-4,79%
5	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	12.868.941,39 €	13.431.221,95 €	562.280,56 €	4,37%
6	411100	Schlüsselzuweisung vom Land	7.381.741,00 €	11.698.785,00 €	4.317.044,00 €	58,48%
7	402200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6.138.481,70 €	7.909.702,59 €	1.771.220,89 €	28,85%
8	461500	Zinserträge von Sondervermögen	7.800.000,00 €	7.800.000,00 €	0,00 €	0,00%
9	448200	Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	3.898.996,37 €	3.937.798,10 €	38.801,73 €	1,00%
10	416100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	3.440.956,25 €	3.913.239,27 €	472.283,02 €	13,73%
11	451100	Konzessionsabgaben	3.503.819,60 €	3.891.673,50 €	387.853,90 €	11,07%
12	405100	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	3.088.380,04 €	3.219.253,87 €	130.873,83 €	4,24%
13	437101	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	3.023.996,05 €	3.024.256,30 €	260,25 €	0,01%
14	465100	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	2.047.533,72 €	2.559.143,84 €	511.610,12 €	24,99%
15	411200	Erstattung nach Einheitslastenabrechnungsgesetz	1.112.591,50 €	1.875.329,25 €	762.737,75 €	68,56%
Summe - Top 15 Erträge			165.260.684,39 €	185.628.696,57 €	20.368.012,18 €	
Anteil an Gesamterträgen			83,99%	90,12%		
Gesamterträge			196.754.437,61 €	205.974.464,04 €		

Aufwendungen:

Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2017 in €	Ist-Ergebnis 2018 in €	Abweichung absolut	Abweichung in %
1	537400	Kreisumlage allgemein, Umlage nach § 56 KrO	28.206.925,79 €	28.867.750,18 €	660.824,39 €	2,34%
2	531801	Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke, übrige Bereiche	23.987.863,43 €	23.160.742,94 €	-827.120,49 €	-3,45%
3	501200	Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte	15.202.176,44 €	16.767.485,34 €	1.565.308,90 €	10,30%
4	501100	Dienstaufwendungen für Beamte	10.196.759,95 €	10.525.069,65 €	328.309,70 €	3,22%
5	542210	Mieten und Pachten (GWB)	7.824.640,22 €	8.946.469,19 €	1.121.828,97 €	14,34%
6	571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	8.850.585,15 €	8.918.791,89 €	68.206,74 €	0,77%
7	512100	Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger	3.641.907,83 €	6.087.725,55 €	2.445.817,72 €	67,16%
8	524110	Bewirtschaftungskosten GWB	5.939.728,36 €	6.005.485,31 €	65.756,95 €	1,11%
9	523510	Erstattungen für Aufwendungen vom ESB aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.818.882,02 €	6.001.387,18 €	182.505,16 €	3,14%
10	523501	Rahmenvereinbarungen Ewibo Aufwendungen	15.427.556,91 €	5.586.460,08 €	-9.841.096,83 €	-63,79%
11	534100	Gewerbesteuerumlage	3.444.117,52 €	4.067.741,54 €	623.624,02 €	18,11%
12	534200	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	3.296.512,51 €	3.870.165,51 €	573.653,00 €	17,40%
13	505100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	3.477.581,00 €	3.834.433,00 €	356.852,00 €	10,26%
14	503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tarifliche Beschäftigte	3.035.001,75 €	3.255.461,34 €	220.459,59 €	7,26%
15	531700	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke private Unternehmen	2.898.905,26 €	3.059.024,89 €	160.119,63 €	5,52%
Summe - Top 15 Aufwand			141.249.144,14 €	138.954.193,59 €	-2.294.950,55 €	
Anteil an Gesamtaufwand			71,29%	71,41%		
Gesamtaufwand			198.140.431,10 €	194.576.950,12 €		

Erläuterungen der drei größten Abweichungen im Vergleich 2017/2018Ertragskonten:*Erstattung nach Einheitslastenabrechnungsgesetz*

Die Kommunen beteiligen sich an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Das Land führt für jedes Haushaltsjahr eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Kommunen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW durch. Der Abrechnungsbetrag gleicht gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ELAG die einheitsbedingten Belastungen jeder Gemeinde und jedes Gemeindeverbandes im kommunalen Steuerverbund vollständig aus. Er errechnet sich aus den im Abrechnungsjahr festgesetzten Zuwendungen auf Grund des kommunalen Steuerverbundes vermindert um die sich bei Berücksichtigung des saldierten Belastungsausgleichs des Abrechnungsjahrs ergebenden Zuwendungen auf Grund des kommunalen Steuerverbundes. Dieser Betrag wird dann zur Berechnung des endgültigen Abrechnungsbetrages im Verhältnis des Anteils der jeweiligen Kommune an dem landesweiten Aufkommen der Gewerbesteuerumlagen verteilt. Da die zugrundeliegenden Werte für jedes Jahr im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes neu festgelegt werden, kommt es zu unterschiedlichen Beträgen in den verschiedenen Jahren. Im Berichtsjahr hat sich für die Stadt Bocholt gegenüber dem Land ein Anspruch von 1.875.329,25 € ergeben. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 68,56%.

Schlüsselzuweisungen vom Land

Die Schlüsselzuweisung des Landes sind zweckfreie Zuweisungen zur allgemeinen Finanzierung des Haushaltes. Sie werden finanzkraftabhängig verteilt, d.h. Kommunen mit niedrigeren eigenen Steuereinnahmen erhalten höhere Schlüsselzuweisungen als solche mit hohen eigenen Steuereinnahmen (§ 5 Gemeindefinanzierungsgesetz NRW). Dadurch wird gewährleistet, dass der Abstand der den Kommunen pro Einwohner insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln untereinander nicht zu groß wird. Es soll folglich auf eine Gleichheit der Lebensverhältnisse in NRW hingewirkt werden. Die Schlüsselzuweisungen, die in 2017 bei ca. 7,4 Mio. € lagen, betragen 2018 ca. 11,7 Mio. €. Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen folgt komplizierten Regelungen. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist u.a. bedingt durch die Aufstockung der landesseitigen Mittel. Das Land möchte damit den Kommunen helfen, die traditionell hohen Belastungen besser tragen zu können.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Seit 1998 wird den Gemeinden zwecks Kompensation des damaligen Wegfalls der Gewerbesteuer eine Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer eingeräumt. Die Städte und Gemeinden erhalten jährlich einen Anteil von rund 2 % des Umsatzsteueraufkommens. Der Rest fließt anteilig dem Bund (etwa 53 %) und den Ländern (etwa 45 %) zu.

Seit 2015 erfolgt eine höhere Entlastung der Kommunen durch Zahlung sog. Soforthilfen durch den Bund. Im Jahr 2017 wurden die Kommunen vom Bund um 2,5 Mrd. € entlastet. Die Soforthilfe erfolgt zu 2/5 über eine erhöhte Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. dem SGB II und zu 3/5 über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Der Anteil der Soforthilfe über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer betrug im Jahr 2017 bundesweit 1,5 Mrd. € und im Jahr 2018 2,76 Mrd. €. Für die Stadt Bocholt erhöhten sich dadurch die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 28,85%.

Aufwandskonten:

Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger

Die Steigerung um 67,16 % ist darin begründet, dass es zu ungeplanten bzw. früheren Wechseln von „Aktiven“ zu „Versorgungsempfängern“ gekommen ist.

Rahmenvereinbarung Flüchtlinge

Die über die mit der Ewibo geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Flüchtlingsbetreuung abgerechneten Aufwendungen sind im Vergleich zu Vorjahr um 9.841.096,83 € gesunken (-63,79%). Die starke Veränderung ergibt sich aus dem Auslaufen von zwei der drei Flüchtlingsnotunterkünfte in Bocholt zum 31.08.2017. Im Vorjahr wurden demnach noch 8 Monate lang für drei Unterkünfte gezahlt; in 2018 nur noch für eine.

Gewerbsteuerumlage

Die Gewerbsteuerumlage ist der von den Gemeinden an Bund und Land abzuführende Teil des Gewerbesteueraufkommens. Die Umlage wurde 1970 durch das Gemeindefinanzreformgesetz eingeführt und in Art. 106 Abs. 6 Grundgesetz verankert. Sie ist ein Regulierungsinstrument für den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Zur Berechnung der Gewerbsteuerumlage wird das Istaufkommen der Gewerbesteuer der Gemeinde durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt und mit einem Vielfältiger (Umlagesatz) multipliziert. Mit dieser Vorgehensweise wird erreicht, dass die Höhe der Umlage unabhängig vom örtlichen Hebesatz ist. Da die Erträge der Gewerbesteuer im Vergleich zum Vorjahr um ca. 9,5 Mio. € gestiegen sind, erhöhen sich folglich die Aufwendungen für die Gewerbsteuerumlage. Die Steigerung beträgt 18,11%.

Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage (einschl. Verrechnungen nach § 43 Abs. 3 GemHVO)

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Gleiches gilt für Erträge und Aufwendungen aus der Wertveränderung von Finanzanlagen (§ 43 Abs. 3 GemHVO).

Solche Geschäftsvorfälle sind somit ergebnisneutral zu verbuchen. D. h. sie wirken sich nicht mehr auf das Jahresergebnis aus, da sie nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zuzuordnen sind.

Erträge oder Aufwendungen, die sich aufgrund von Abgängen oder Veräußerungen von Vermögensgegenständen des *Umlaufvermögens* ergeben, werden weiterhin erfolgswirksam verbucht, da die Verwaltung die neue Regelung nur beim Anlagevermögen anwendet. Dies entspricht auch den Ausführungen in der Handreichung des MIK, 7. Auflage, Seite 3817.

Technisch werden die Vorgänge im Laufe des Jahres auf spezielle Ertrags-/Aufwandskonten gebucht. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird der Saldo aus diesen Ertrags- und Aufwandskonten aus dem Jahresergebnis herausgerechnet und mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte stichprobenartig ein Abgleich der vorgenommenen Verrechnungen mit den Abganglisten sowie den im Anlagenspiegel bzw. Anhang dargestellten Abgängen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Allerdings ergab sich folgende Feststellung:

B**-12-****Korrekturbuchung Sondervermögen GWB**

Die außerplanmäßigen Abschreibungen beim Sondervermögen GWB wegen der Einräumung eines Erbbaurechts an den beiden Berufskollegs zu Gunsten des Kreises Borken im Jahr 2017 wurden mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet, somit erfolgsneutral.

Im Jahr 2018 war eine Korrektur diesbezüglich erforderlich (Minderung des Abschreibungsaufwandes aus 2017). Diese Korrektur wurde erfolgswirksam (Erträge aus Zuschreibungen, Konto 458100) gebucht¹³; hätte aber - korrespondierend mit der Buchung im Jahr 2017 - mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden müssen. Der Korrekturbetrag belief sich auf 7.041,24 € und ist unwesentlich.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen in diesem Bericht unter Ziffer 4.7.5 „Anhang“ verwiesen.

Die vorgenommenen Verrechnungen wurden entsprechend der Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 2 GemHVO im Anhang inhaltlich zutreffend erläutert (s. Seite 61 f). Die Gesamtbeträge erscheinen in der Ergebnisrechnung in den Zeilen 27 - 30 „Verrechnete Erträge“ und „Verrechnete Aufwendungen“ hinter der Zeile „Jahresergebnis“ (siehe auch § 38 Abs. 3 GemHVO).

Im Jahr 2018 ist die Allgemeine Rücklage im Saldo geringfügig um 143.334,34 € gesunken. Es ergaben sich folgende Zuführungen (+ Beträge) und Abführungen (- Beträge):

¹³ Vorgangsnummer 2018080508.

278.868,02 €	Einbuchung Restbuchwert Straßennamens-/Verkehrsschilder (Die Auflösung des Festwertes wurde als Anlagenabgang gem. § 43 Abs. 3 GemHVO über die Allgemeine Rücklage gebucht.)
5,00 €	Wiederaufstellung eingelagerter Spielgeräte
318.732,86 €	Zugänge aufgrund Ergebnisse der permanenten Inventur
-267.274,08 €	Abgänge aufgrund der Ergebnisse der permanenten Inventur 2018
<u>-473.666,14 €</u>	Saldo der Verrechnungen nach § 43 Abs. 3 GemHVO
-143.334,34 €	

B **Anpassung der Ausführungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im**
-12- **Anhang**

Im Anhang wird weiterhin erwähnt, dass für die Straßennamens- und Verkehrsschilder ein Festwert besteht.

Die Festwertbildung wurde allerdings zum 01.01.2018 aufgehoben. Die Vermögensgegenstände wurden (als Gruppe) mit dem Restbuchwert eingebucht und werden künftig über die verbleibende Restnutzungsdauer abgeschrieben. Die Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind anzupassen.

Nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO sind die Auswirkungen der Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu erläutern. Entsprechende Ausführungen finden sich im Anhang auf Seite 62.

B **Betrachtung der Ergebnisrechnung/Erfolgslage**

-12-

Entgegen der ursprünglichen Planung schließt der Haushalt im Berichtsjahr nicht mit einem Fehlbetrag, sondern mit einem Überschuss von ca. 11,4 Mio. €. Damit liegt gegenüber der fortgeschriebenen Planung eine Verbesserung von 14,778 Mio. € vor.

Neben vielen anderen positiven Veränderungen war der hohe Gewerbesteuerertrag (+ 9,3 Mio. € gegenüber dem Plan) entscheidend für das gute Jahresergebnis. Die Folge ist ein erhöhtes Eigenkapital und eine weitere Verbesserung der Ausgleichsrücklage. Letztere hat unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses Ende 2018 einen Bestand von 77,7 Mio. €. Dies gibt Planungssicherheit für die nächsten Jahre.

Erfreulich ist auch, dass die ordentlichen Erträge um ca. 3 Mio. € höher waren als die ordentlichen Aufwendungen. Das „normale Geschäft“ konnte somit im Bilanzjahr durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Nach den Ausführungen im Haushaltsplan 2020¹⁴, Seite 29, ist ab dem Jahr 2020 mit negativen Jahresergebnisse zu rechnen. Die Aufwendungen steigen und können voraussichtlich nicht über Erträge in gleicher Höhe aufgefangen werden. Der Handlungsspielraum wird enger.

In den nächsten Jahren steht eine große Zahl von Investitionsmaßnahmen an, die Folge- und Finanzierungskosten nach sich ziehen. Wie im Vorwort zum Haushalt 2020 durch den Kämmerer dargelegt, wurden durch die Neuausrichtung des Schuldendeckels und in der Folge durch Verabschiedung einer Prioritätenliste Änderungen bei der Entscheidung über Investitionsmaßnahmen eingeleitet. Ergänzend plant der

¹⁴ Stand: 26.09.2019.

FB Finanzen die Einführung eines zentralen Investitionscontrollings¹⁵. Allerdings sind auch im konsumtiven Bereich entsprechende Schritte erforderlich.

4.7.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

Die Finanzrechnung als ein Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Übersicht über die Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr (§ 39 GemHVO). Sie gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune und zeigt die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes auf sowie die zum Abschlussstichtag vorhandenen Finanzmittel (Liquidität). Die Zahlungen werden dabei getrennt nach laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Wie bei der Ergebnisrechnung gilt das Bruttoprinzip, so dass auch hier Auszahlungen grundsätzlich nicht mit Einzahlungen verrechnet werden dürfen.

In der Finanzrechnung wird - im Gegensatz zur Ergebnisrechnung - kein vergleichbarer Terminus wie „Jahresergebnis“ verwendet. Die Finanzrechnung hat in erster Linie einen nachrichtlichen Charakter, der die Veränderung der Finanzmittel thematisch aufschlüsselt. Die Haushaltsausgleichspflicht gemäß § 75 GO bezieht sich lediglich auf die Ergebnisplanung und -rechnung. § 75 Abs. 2 GO verpflichtet die Gemeinden dazu, ihren Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Dadurch wird der jährliche Haushaltsausgleich im Rahmen des gemeindlichen Ergebnisplans und der Ergebnisrechnung der Gemeinde bestimmt und nachgewiesen. Der Finanzrechnung kommt die Aufgabe der Darstellung der Finanzmittelherkunft (Arten der Einzahlungen) und der Finanzmittelverwendung (Arten der Auszahlungen) sowie des Nachweises der Liquidität im jeweiligen Haushaltsjahr zu (§ 75 Abs. 6 i. V. m. § 3 GemHVO). Die Finanzrechnung beinhaltet somit wichtige Informationen, die allein aus der Bilanz und Ergebnisrechnung nicht ersichtlich sind.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 39 GemHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und GemHVO und der Anlage 20 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Positiv anzumerken ist, dass über das vorgegebene Muster hinaus die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ausgewiesen werden. Dies steigert die Transparenz.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ umfassen den Planansatz, die im Vorjahr vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen sowie ggf. die Ansätze aufgrund eines Nachtragshaushaltes.

Gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 4 GemHVO sind Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Die Teilfinanzrechnungen sind im Entwurf zum Jahresabschluss zum einen nach Fachbereichen und zum anderen nach NKF-Produktbereichen gegliedert. Sie liefern (nur) Informationen über die Investitionstätigkeit. Die Summe aller investiven Ein- und Auszahlungen in den Teilfinanzrechnungen stimmt mit dem entsprechenden Ausweis in der Gesamtf finanzrechnung überein. Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

	<u>Fortgeschr.</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>	<u>Vergleich</u>
	<u>Ansatz</u>		
	<u>in TEUR</u>	<u>in TEUR</u>	<u>in TEUR</u>
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	7.184	19.447	12.263
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-20.461</u>	<u>-11.741</u>	8.720
Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-13.277	7.706	20.983
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>33.486</u>	<u>-5.145</u>	-38.631
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	11.975	3.205	

¹⁵ siehe Niederschrift über die Sitzung der Haushaltskommission am 12.11.2019, Pkt. 3 Verschiedenes

Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.	51.230
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.560
Änderung des Bestandes Fremde Finanzmittel	-58
Veränderungen Bestand liquide Mittel der Mandanten	-3.033
Endbestand an Finanzmitteln zum 31.12.	50.699

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz um rund 12.263 TEUR verbessert. Die Mehreinzahlungen von insgesamt 10.780 TEUR (vor allem bei den Steuern/ähnlichen Abgaben sowie den Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten) sowie die Minderausgaben von rund 1.483 TEUR (vor allem bei den Transferauszahlungen) haben zu diesem guten Ergebnis geführt. Im Berichtsjahr konnten alle laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen gedeckt werden. Kassenkredite waren nicht notwendig.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit hat sich ebenfalls verbessert; gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um rund 8.720 TEUR. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit blieben mit ca. 26.628 TEUR hinter dem fortgeschriebenen Ansatz zurück. Dies ist zum einen durch das unter den Sonstigen Investitionseinzahlungen als Ermächtigungsübertragung ausgewiesene Gesellschafterdarlehen an die GWB in Höhe von 13.000 TEUR begründet. Zum anderen blieben die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen mit ca. 6.303 TEUR gegenüber dem Plan zurück. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Landeszuwendungen für das Projekt KuBAal (Lernwerk und Freiraumspange), deren Einzahlung sich auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt. Ebenso blieben die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (Grundstücke und Gebäude) mit 4.900 TEUR gegenüber dem Plan zurück.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in Summe um ca. 35.348 TEUR geringer ausgefallen, was grundsätzlich positiv ist. Führt man sich jedoch vor Augen, dass dies mit etwa 16,8 Mio € auf noch nicht durchgeführte oder abgerechnete Baumaßnahmen zurückzuführen ist, relativiert sich die Aussage. Die investiven (Auszahlungs-)Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr 2019 betragen 7.149 TEUR, davon 3.900 TEUR nur für die Auszahlung von Baumaßnahmen. Verminderte Auszahlungen gegenüber dem Plan in Höhe von ca. 19.026 TEUR ergeben sich auch im Bereich der Sonstigen Investitionsauszahlungen. Dies ergibt sich dadurch, dass die Kreditermächtigung von ca. 19 Mio. € für die Aufnahme von Krediten und Weiterleitung an die Ewibo für Investitionen im Wohnungsmarkt nur zu 2 Mio. € ausgeschöpft wurde.

Die Finanzmittel haben sich von einem Fehlbetrag beim fortgeschriebenen Ansatz von 13.277 TEUR auf einen Ist-Überschuss von 7.706 TEUR und somit um 20.983 TEUR verbessert.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 38.632 TEUR geringer aus. Nach der fortgeschriebenen Haushaltsplanung war mit der Aufnahme bzw. Umschuldung von Krediten in Höhe von 41.887 TEUR gerechnet worden. Die tatsächliche Kreditaufnahme blieb mit 12.977 TEUR deutlich hinter dem fortgeführten Ansatz zurück. Für die Tilgung und Gewährung von Darlehen ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz Mehrauszahlungen in Höhe von 9.722 TEUR.

Der Bestand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag ergibt sich systemisch aus dem Bestand des Vorjahres und den Bewegungen in der Finanzrechnung. Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln von rund 50.699 TEUR (Vorjahr: 51.230 TEUR) ab.

Die liquiden Mittel haben sich wie folgt entwickelt:

Liquide Mittel		
2016	2017	2018
44.998.462,75 €	51.230.856,44 €	50.699.792,67 €

B**-12-****Betrachtung der Finanzrechnung/Finanzlage**

In der fortgeschriebenen Planung ist man noch von einem Finanzmittelfehlbetrag von ca. 13,277 Mio. € ausgegangen. Letztlich ergab sich zum 31.12.2018 ein Finanzmittelüberschuss von ca. 7,706 Mio. €. Das Ergebnis hat sich somit um ca. 20,983 Mio. € verbessert.

Der Überschuss ergab sich sowohl aufgrund des positiven Ergebnisses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (+12,263 Mio. €) als auch aufgrund des positiven Ergebnisses bei der Investitionstätigkeit (+8,720 Mio. €).

Die Liquidität der Stadt Bocholt hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 0,5 Mio. € auf 50,699 Mio. € geringfügig verschlechtert. Sie ist im interkommunalen Vergleich als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Es kann von einem guten Ergebnis gesprochen werden, auch wenn der Ausweis der Liquidität stark stichtagsbezogen ist.

Durch die Änderung des § 44 Abs. 1 GemHVO im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde der Finanzrechnung eine deutlich höhere Position im Anhang zugerechnet. Die Finanzrechnung ist hinsichtlich des Nachweises der Ein- und Auszahlungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit so bedeutend, dass auf gesonderte Erläuterungen im Anhang nicht verzichtet werden kann. Dieser Vorgabe wurde im Entwurf des Jahresabschlusses 2018 entsprochen.

4.7.4 Bilanz

Die Bilanz der Gemeinde ist als Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite) eine auf den jährlichen Abschlussstichtag bezogene Zeitpunktrechnung und ein wesentlicher Bestandteil des doppischen Rechnungswesens im NKF. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Gemeinde mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt (Aktivierung). Damit wird die Mittelverwendung der Gemeinde dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde und ihr Eigenkapital gezeigt (Passivierung). Dadurch wird die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens dokumentiert.

Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, die liquiden Mittel, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten.

Die Bilanzsumme hat in den vergangenen Jahren nachstehende Entwicklung erfahren:

JA 2015	JA 2016	JA 2017	JA 2018
733.760.962,61 €	748.315.521,55 €	744.609.788,51 €	757.410.553,62 €

Wie bereits in Kapitel 2.4 „Prüfungsziele und -schwerpunkte“ ausgeführt, hat das RPA bei der Bilanzprüfung für 2018 nicht für alle Bilanzpositionen die Ansatzfähigkeit, Bewertung und Entwicklung geprüft, sondern schwerpunktmäßig nur für die nachstehend aufgeführten Bilanzpositionen. Es ist vorgesehen, dass im Laufe der Jahre alle wesentlichen Bilanzpositionen geprüft werden.

Die Prüfung hat keine Hinweise darauf ergeben, dass ein für die Erfassung und Fortschreibung bedeutender Sachverhalt unvollständig im Jahresabschluss erfasst ist oder die bilanzierten Aktiva oder Passiva nicht genügend belegt bzw. begründet nachgewiesen sind. Alle geprüften Bilanzpositionen sind vollständig erfasst und richtig nachgewiesen. Diese Einschätzungen ergeben sich aus der Durchsicht von Buchungen, Belegen, Verträgen, Bestandsnachweisen und

Aufstellungen. Auch aus Buchungen, Belegen und sonstigen Unterlagen in dem Jahr, das auf den Prüfzeitraum folgt, gab es keine Hinweise darauf, dass insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten durch "unsachgerechte Bearbeitung" nicht in der richtigen Abrechnungsperiode gebucht sind. Es wurden keine sog. wertaufhellenden Tatsachen festgestellt, die Einfluss auf den Wertansatz zum Bilanzstichtag hatten. Unter wertaufhellenden Tatsachen versteht man (negative und positive) Ereignisse, die am Bilanzstichtag bereits bestanden, aber erst zwischen Abschlussstichtag und Bilanzaufstellung bekannt werden. Sie sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Die geprüften Aktiva und Passiva sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den GoB bewertet. Die Erläuterungspflichten, insbesondere im Anhang, wurden vollständig und zutreffend wahrgenommen. Der Grundsatz der Bilanzbewertung und -wahrheit wurde beachtet.

Das RPA verzichtet darauf, an dieser Stelle jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern. Die einzelnen Bilanzposten sind im von der Verwaltung gefertigten Anhang zum Jahresabschluss 2018 bereits ausreichend beschrieben.

Zu den geprüften Bilanzpositionen wird Folgendes berichtet:

Aktiva

4.7.4.1 Grünflächen

hier: Grund und Boden sowie Aufbauten auf Park- und Grünanlagen

Bilanzposition 1.2.1.1 Bilanzkonten: 021110 u. 021210	Stand 01.01.2018 (lt. JA 2017)	Stand 31.12.2018 (lt. JA 2018)	Veränderung
Bilanzsumme	27.035.961,44 €	26.928.920,08 €	-107.041,36 €

Entsprechend der in § 41 Abs. 3 GemHVO normierten Mindestgliederung der Aktivseite der Bilanz sind Grünflächen unter der Position 1.2.1.1 anzusetzen. Die Bezeichnung Grünfläche versteht sich dabei als funktionaler Oberbegriff für sonstige, grundsätzlich nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, denen die Gemeinde einen besonderen Zweck zuordnen kann bzw. muss. Mit "Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen, Friedhöfen" nennt der Gesetzgeber in § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB selbst Zwecke, denen eine Grünfläche dienen kann, ohne damit die möglichen Zweckkonkretisierungen abschließend festzulegen.

Der Bilanzposition 1.2.1.1 „Grünflächen“ sind zum 31.12.2018 folgende Nutzungszwecke zugeordnet. Der Ausweis der jeweiligen Flächen erfolgt auf separaten Bilanzkonten.

- Park- und Grünanlagen
- Friedhöfe
- Sportflächen
- Spielplätze
- Kleingartenanlagen
- Wasserflächen
- Naturschutzwürdige Flächen
- Ausgleichsflächen
- Unland

Im Rahmen der Bilanzierung sind außerdem die auf den Grünflächen vorhandenen Aufbauten zu berücksichtigen. Hierzu zählen beispielsweise das stehende Holzvermögen, Pflanzen, Garten- und Brunnenanlagen, Bodenbefestigungen, Einfriedungen, Umzäunungen oder Spielgeräte¹⁶. Unter der Bilanzposition „Grünflächen“ werden zum 31.12.2018 folgende Aufbauten erfasst:

- Aufwuchs/Aufbauten auf Park- und Grünanlagen
- Aufwuchs/Aufbauten auf Friedhöfen
- Aufbauten auf Spielplätzen
- Aufbauten auf Ausgleichsflächen.

Gegenstand der Prüfung sind die als Park- und Grünanlagen genutzten Grünflächen (Grund und Boden) einschließlich ihrer Aufbauten. Die übrigen Grünanlagen (Grund und Boden) sowie Aufbauten wurden zuletzt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 geprüft.¹⁷

Die folgende Tabelle gibt die Entwicklung der entsprechenden Bilanzkonten wieder:

Bilanzkonto	Buchwert 01.01.2018	Umbuchung/ Zugänge	Umbuchung/ Abgänge	Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2018	Bilanz- konto	Veränderung
Grund und Boden von Park- und Grünanlagen	24.549.280,67 €	12.524,40 €	364,50 €	0,00 €	24.561.440,57 €	021110	12.159,90 €
Aufbauten auf Park- und Grünanlagen	2.486.680,77 €	61.533,63 €	63.044,81 €	117.690,08 €	2.367.479,51 €	021210	-119.201,26 €
Summe	27.035.961,44 €	74.058,03 €	63.409,31 €	117.690,08 €	26.928.920,08 €		-107.041,36 €

Die Anfangs- und Endbestände stimmten mit den Beträgen der Anlagennachweise, des Anhangs und im Finanzprogramm überein. Ebenfalls korrespondieren sie mit den Werten der Summen- und Saldenliste.

Bilanzkonto 021110 – Grund und Boden von Park- und Grünanlagen

Die Bewirtschaftung und Pflege des Bilanzkontos 021110 erfolgt durch den FB 31 innerhalb des Produkts 013131 „Grundstücksverkehr,- entwicklung und –vermarktung“. Der FB 31 erfasst unterjährig alle Grundstücksgeschäfte (Ankauf, Verkauf, Tausch) innerhalb des Produkts. Die entsprechenden Grundstücksbewegungen inklusive Wertänderungen eines Jahres werden dabei manuell in einer Excel-Tabelle - unterteilt nach Bilanzkonten - festgehalten. Die Anlagenbuchhaltung gleicht ihre Daten im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses mit dieser Excel-Tabelle ab, um einen Gleichklang sicherzustellen.

Seit Mitte 2018 hat der FB 31 die Software pit-kommunal im Einsatz welche die alte Software „LIMAS“ abgelöst hat. Nach Auskunft des FB 31 war für den Jahresabschluss 2018 noch keine automatisierte Auswertung der Grundstücksbewegungen aus der neuen Software für das Liegenschaftsmanagement möglich, so dass weiterhin die v. g. Excel-Tabelle manuell geführt wurde. Grundsätzlich bietet die neue Software die Möglichkeiten, die in näherer Zukunft auch – so der FB 31 – nach noch vorzunehmenden Anpassungen genutzt werden sollen. Das RPA hat bereits im Zuge der letzten Prüfung dieser Bilanzposition im Jahr 2013¹⁸ die Sinnhaftigkeit eines Exports der Grundstücksbestands- und bewegungsdaten aus der Software dargelegt, der allerdings mit der alten Software nicht möglich war. Neben dem Wegfall des zusätzlichen Erfassungs- und Pflegeaufwands für die Excel-Tabelle könnten dadurch auch potentielle Fehlerquellen vermieden werden.

Eine Schnittstelle zum Finanzprogramm wäre mit der neuen Software grundsätzlich möglich, ist aber nicht geplant. Eine IT-Prüfung seitens des RPA erfolgte daher nicht.

¹⁶ vgl. Kontierungshandbuch NKF, S. 11, Hrsg. NKF-Netzwerk NRW.

¹⁷ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 45 ff.

¹⁸ siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013, S. 54.

Die für den Jahresabschluss 2018 maßgebliche Excel-Tabelle „Bilanzdaten 2018“ des FB 31 weist für das Bilanzkonto 021110 einen Schlussbestand in Höhe von 24.534.305,57 € auf. Dieser Betrag weicht um 27.135 € vom Wert des in der Schlussbilanz zum 31.12.2018 enthaltenen Buchwertes in Höhe von 24.561.440,57 € ab. Ursächlich für die Differenz ist die Zuordnung einer Versickerungsfläche am Heutingsweg 67 (WE 211-01379), die vom FB 33 im Produkt 133342 (Bestattungen und Friedhöfe) unter der Bilanzposition „Grund und Boden von Friedhöfen“¹⁹ geführt wird.

Maßgeblich für die erstmalige Aktivierung eines Grundstücks ist der Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs. Gemeint ist der Zeitpunkt zu dem die mit dem Grundstück verbundenen Nutzungsrechte einerseits und die damit verbundenen Verpflichtungen (Lasten) andererseits auf den Käufer übergehen. Zur datumsmäßigen Bestimmung des Zeitpunkts des wirtschaftlichen Übergangs (Besitzübergang) ist auf die Regelungen im Kauf-/Tauschvertrag abzustellen. Der Zeitpunkt des Besitzübergangs ist insofern unabhängig vom zivilrechtlichen Übergang des Eigentums (Umschreibung im Grundbuch); er liegt oftmals vor der Eigentumsverschaffung.

In 2018 sind dem Bilanzkonto „Grund und Boden von Park- und Grünanlagen“ Flächen mit einem Buchwert von insgesamt 12.524,40 € zugegangen.

Hierzu zählen u. a. die über einen Tausch von Grundstücken mit Ausgleichszahlung zu Gunsten der Stadt Bocholt erhaltenen Flächen an der Ecke Schonenberg/Ostwall. Neben einer größeren Fläche, die für die Anlegung einer Straße benötigt wurde, ist auch eine kleine Teilfläche für einen Grünstreifen durch den Tausch zugegangen. Der Tauschvertrag datiert vom 27.02.2018. Der Übergang des Besitzes, der Rechte und Lagen erfolgte am Tag des Eingangs der vorläufigen Ausgleichszahlung (= 01.06.2018)²⁰. Die Kosten des Tauschvertrages und seines Vollzugs waren von der Gegenseite zu tragen. Der Zugang der Grundstücksfläche wurde mit dem richtigen Wert und zum richtigen Zeitpunkt in der Anlagenbuchhaltung aktiviert. Der Ertrag aus dem Tauschvertrag wurde entsprechend § 43 Abs. 3 GemHVO mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der „Grünstreifen Stauwehr Pleystrang“ wurde bereits 2017 aktiviert, da der Besitzübergang entsprechend des Kauvertrages am 08.12.2017 erfolgte. Im Bilanzjahr wurden lediglich die nachträglich angefallenen Gebühren für Kataster und Vermessung sowie die Rest-Kaufpreiszahlung aktiviert. Die nachträglich aktivierten Kosten stimmen mit der Grundstücksakte überein.

Des Weiteren sind drei kleinere Flächen im Rahmen der Übertragung eines Erbbaurechts an den Kreis Borken für die beiden Berufskollege²¹ durch Katasterfortführung zugegangen. Der Erbbaurechtsvertrag vom 15.05.2018 regelte die rückwirkende Übertragung des Erbbaurechts sowie den rückwirkenden Übergang von Besitz und Lasten zum 01.01.2017. Die Katasterfortführung wegen erforderlicher Neuvermessungen erfolgte im Bilanzjahr 2018; somit auch die bilanzielle Aufnahme der Werte dieser Kleinflächen. Da Grundstücke grundsätzlich keiner Abnutzung unterliegen und daher nicht planmäßig abzuschreiben sind, wirkt sich das Auseinanderfallen von Besitzübergang (2017) und bilanzieller Übernahme der Werte aufgrund der Katasterfortführung (2018) nicht erfolgswirksam aus. Nebenkosten (z. B. Vermessungs-, Kataster- und Notargebühren) wurden vom Kreis Borken getragen.

Die bei den betreffenden Anlagegütern ausgewiesenen Schlussbestände zum 31.12.2018 im Anlagennachweis stimmen mit der Liste des FB 31 überein.

Die Erfassung der zugegangenen Flächen im städtischen Geoinformationssystem wurde stichprobenartig geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

¹⁹ Inventarnummer 02111-66249.

²⁰ Sammelanordnung 2018013493.

²¹ Erbbaurechtsvertrag vom 15.05.2018 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.02.2017, Vorlage Nr. 0014/2017).

Ein Abgang wurde lediglich bei einem Anlagegut gebucht. Ebenfalls durch Katasterfortführung im Rahmen der Einräumung des Erbbaurechts für den Kreis Borken war bei diesem Anlagegut ein Abgang in Höhe von 364,50 € zu erfassen. Der Schlussbestand zum 31.12.2018 im Anlagennachweis stimmt mit der Liste des FB 31 überein. Der Abgang wurde entsprechend § 43 Abs. 3 GemHVO mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Abschreibungen wurden korrekterweise nicht gebucht, da Grundstücke grundsätzlich keiner Abnutzung unterliegen und insofern nicht planmäßig abzuschreiben sind.

Nachrichtlich:

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013, Seite 56, wurde seitens des RPA aus Gründen der Übersichtlichkeit angeregt, die Excel-Tabelle des FB 31 mit den jahresbezogenen Bilanzbewegungsdaten um ein gesondertes Tabellenblatt für das Bilanzkonto 09110 „Geleistete Anzahlungen“ zu ergänzen. Dies wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Dies gilt ebenso für die Bilanzkonten 151123 „Sonstige unbebaute Grundstücke zur Veräußerung“ und 152100 „Geleistete Anzahlungen auf Vorräte“.

Bilanzkonto 021210 – Aufbauten auf Park- und Grünanlagen

Die Bewirtschaftung und Pflege des Bilanzkontos 021210 erfolgt durch den FB 33 innerhalb des Produkts 133341 „Grün- und Freiflächen“.

Im Berichtsjahr verzeichnete das Bilanzkonto *Zugänge* in Höhe von 61.533,63 €, denen folgende Sachverhalte zu Grunde lagen:

- **Langenbergpark**
Die Herstellungskosten für den Langenbergpark wurden zum 01.01.2017 aktiviert. Im Bilanzjahr 2018 sind für landschaftsgärtnerische Arbeiten (Fertigstellungspflege) weitere Kosten in Höhe von 21.667,90 € entstanden, die nachträglich aktiviert wurden.
- **Grünanlage Harderhook/Alfred-Flender-Straße (Caravancenter)**
Die Grünanlage wurde endgültig hergestellt und entsprechend zum dokumentierten Abnahmedatum 04.06.2018 mit 34.256,27 € aktiviert.
- **Bewegungselemente Aasee**
Im Bilanzjahr wurden von den Restmitteln „Mission Olympic“ 2 weitere Elemente für den Fitnessparcours gekauft. Insgesamt wurden 5.609,46 € zum Rechnungsdatum (= Lieferdatum) 06.03.2018 aktiviert.

Abgänge ergaben sich bei diesem Bilanzkonto in Höhe von 63.044,81 €

- **Langenbergpark**
Zum einen ergab sich nach Prüfung der Schlussrechnung eine Erstattung von (überzahlten) Planungsleistungen durch das entsprechende Ingenieurbüro in Höhe von 490,25 €.
Zum anderen erfolgte aufgrund einer Prüfungsbemerkung des RPA²² eine Umbuchung der für die Sanierung der ehemaligen Leichenhalle (Trafostation) am Langenbergpark angefallenen und 2017 aktivierten Kosten (62.554,56 €) von der Bilanzposition „Aufbauten Park- und Grünanlagen“ auf die zutreffende Position „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“.

Abschreibungen sind angefallen in Höhe von 117.690,08 €. Der Betrag stimmt mit dem Anlagennachweis sowie den im Finanzprogramm gebuchten Beträgen überein. Die für die Neuzugänge zu Grunde gelegte Nutzungsdauer entspricht der örtlichen Abschreibungstabelle. Die Abschreibungsbeträge wurden korrekt berechnet.

²² siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017, S. 73.

4.7.4.2 Wohnbauten

Bilanzposition 1.2.2.3	Stand 01.01.2018 (lt. JA 2017)	Stand 31.12.2018 (lt. JA 2018)	Veränderung
Bilanzsumme	15.611,97 €	0,00 €	-15.611,97 €

Entsprechend der Mindestgliederung der Bilanz gem. § 41 Abs. 3 GemHVO sind Wohnbauten als separater Aktivposten unter den bebauten Grundstücken auszuweisen. Dieser Bilanzposition sind alle zu Wohnzwecken errichteten Gebäude nebst zugehörigen Grundstücken zuzuordnen, die dem Menschen einen Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren und den Aufenthalt von Menschen gestatten. Entsprechend müssen die Gebäude eine oder mehrere nutzbare Wohnungen enthalten.²³ Ebenfalls unter diesem Bilanzposten anzusetzen ist das Eigentum an zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes (Wohnungseigentum, vgl. § 1 WEG).

Im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 galt es lediglich die für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und obdachloser Personen städtischen Übergangsheime als Wohnbauten zu bilanzieren. Weitere städtische Wohnbauten waren bereits im Zuge der Gründung der GWB zum 01.01.2008 im dortigen Anlagevermögen aktiviert worden. Bei den Übergangsheimen handelt es sich um die Standorte Werther Str. 297, Wachtelschlag 2 und Grabenstr. 29. Aufgrund der Neukonzeptionierung der Obdachlosenbetreuung beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.07.2017 den Verkauf der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände, vgl. Vorlage 134/2017. Der wirtschaftliche Übergang erfolgte ebenfalls im Laufe des Jahres 2017, so dass der Vermögensabgang ordnungsgemäß im Jahresabschluss 2017 bilanziert worden ist.

Der zum 01.01.2018 ausgewiesene Buchwert in Höhe von 15.611,97 € betrifft die nach der Neuordnung des Flurstücks verbleibenden Restflächen. Hierbei handelt es sich um die Zuweisung zur dortigen Kindertagesstätte und Flächenanteile, die von Luftsportgruppe Bocholt e. V. als Sportanlage genutzt werden. Entsprechend erfolgte nach Abschluss der Neuordnung zutreffend eine Umbuchung der jeweiligen Flächen auf die Bilanzkonten 035100 Sportanlagen und 041400 Grund und Boden für Straßen und Plätze.

Die nachstehende Tabelle gibt die Zusammensetzung und Entwicklung der Bilanzposition „Wohnbauten“ in 2018 wieder.

Bezeichnung	Buchwert 01.01.2018	Umbuchung/ Zugänge	Umbuchung/ Abgänge	Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2018	Bilanz- konto
Grund und Boden von Grundstücken mit Wohnbauten	15.611,97 €	- €	15.611,97 €	- €	- €	033100
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	- €	- €	- €	- €	- €	033200
Summe	15.611,97 €	- €	- €	- €	- €	

Zum Bilanzstichtag war kein städtisches Wohnungseigentum an einem Gebäude bestellt. Ein bilanzierungspflichtiger Sachverhalt bestand insofern nicht.

²³ s. a. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 3508, Hrsg. MIK NRW.

4.7.4.3 Finanzanlagen

Bilanzposition 1.3	Stand 01.01.2018 (lt. JA 2017)	Stand 31.12.2018 (lt. JA 2018)	Veränderung
Bilanzsumme	317.031.263,56 €	320.556.772,04 €	3.525.508,48 €

Der Bilanzbereich Finanzanlagen zeigt auf, in welcher Form und in welchem Umfang die Stadt Bocholt aufgrund ihrer verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit ihre Aufgaben in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Organisationseinheiten ausgegliedert hat und hierfür Finanzinvestitionen leistet. Dabei wird durch die Gliederung der Bilanz ein Überblick über die Verbundenheit der Stadt Bocholt zu den verselbständigten Organisationseinheiten gegeben.

Als Vermögenswerte sind dabei solche Geld- und Kapitalanlagen zu bilanzieren, die dauerhaft finanziellen Anlagezwecken oder Verbindungen zu den verselbständigten Organisationseinheiten und den damit zusammenhängenden Ausleihungen dienen. Aus der Zuordnung zum Anlagevermögen ergibt sich, dass der beabsichtigte Anlagezweck langfristig, d.h. grundsätzlich länger als ein Jahr ausgestaltet ist.

Die Finanzanlagen sind entsprechend der Mindestgliederung gem. § 41 Abs. 3 GemHVO in folgende Bilanzposten aufzuteilen:

- 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,
- 1.3.2 Beteiligungen,
- 1.3.3 Sondervermögen,
- 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens,
- 1.3.5 Ausleihungen
 - 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen
 - 1.3.5.2 an Beteiligungen,
 - 1.3.5.3 an Sondervermögen,
 - 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2018 gibt die gesetzliche Mindestgliederung wieder.

Im Bilanzjahr erhöhte sich das Finanzanlagevermögen um ca. 3,5 Mio. € (= 1,10 %) auf 320.556.772,04 €. Dies ist überwiegend bedingt durch die Umbuchung von Wertpapieren vom Umlauf- zum Anlagevermögen in Höhe von 2 Mio. €, eine Ausleihung an die BEW für den Breitbandausbau in Höhe von ca. 2,25 Mio. € sowie Zugängen bei Ausleihungen an Sondervermögen von ca. 196.000 €. Demgegenüber stehen Abgänge und Abschreibungen auf die bilanziellen Ausleihungen von ca. 933.000 €.

Der Bilanzbereich Finanzanlagen wurde letztmalig im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2009 eingehend geprüft. Im Jahr 2012 erfolgte dann noch schwerpunktmäßig eine Prüfung der Abschreibungsbeträge.

Allgemeine Aussagen

Die in der Eröffnungsbilanz der Stadt Bocholt festgestellten Beteiligungswerte an den unmittelbar von ihr gehaltenen verbundenen Unternehmen und Beteiligungen gelten als (fiktive) Anschaffungskosten. Diese stellen die Obergrenze des Wertansatzes dar.

Etwaige nach dem Eröffnungstichtag eingetretene Wertsteigerungen stellen, solange diese nicht durch Verkäufe realisiert werden, lediglich sog. „stille Reserven“ dar und dürfen nach dem Realisationsprinzip bilanziell nicht berücksichtigt werden. Insofern sind auch Jahresüberschüsse nicht buchwerterhöhend anzusetzen.

Jahresfehlbeträge stellen dagegen noch keine dauerhafte Wertminderung dar, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen. Vom Wahlrecht nach § 35 Abs. 5 GemHVO, wonach

bei Finanzanlagen außerplanmäßige Abschreibungen auch bei einer voraussichtlichen nicht dauerhaften Wertminderung vorgenommen werden können, wurde von der Stadt Bocholt nicht Gebrauch gemacht.

Die Stadt Bocholt hat im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses die Werthaltigkeit des Finanzanlagevermögens zum 31.12.2018 überprüft. Notwendigkeiten von Wertanpassungen und damit für außerplanmäßigen Abschreibungen ergaben sich nicht.

Die Saldovorträge stimmen mit dem Jahresabschluss 2017 überein. Damit wird der Bilanzkontinuität i. S. d. § 32 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO entsprochen. Dies gilt auch für die Grundsätze der Einzelbewertung und der Stetigkeit der Bewertungsmethode gemäß Nr. 2 und Nr. 5.

Abgleiche zwischen Bilanz, Anlagennachweise und Anlagenspiegel, den Angaben im Anhang sowie dem Finanz-/Buchhaltungsprogramm ergaben keine Differenzen.

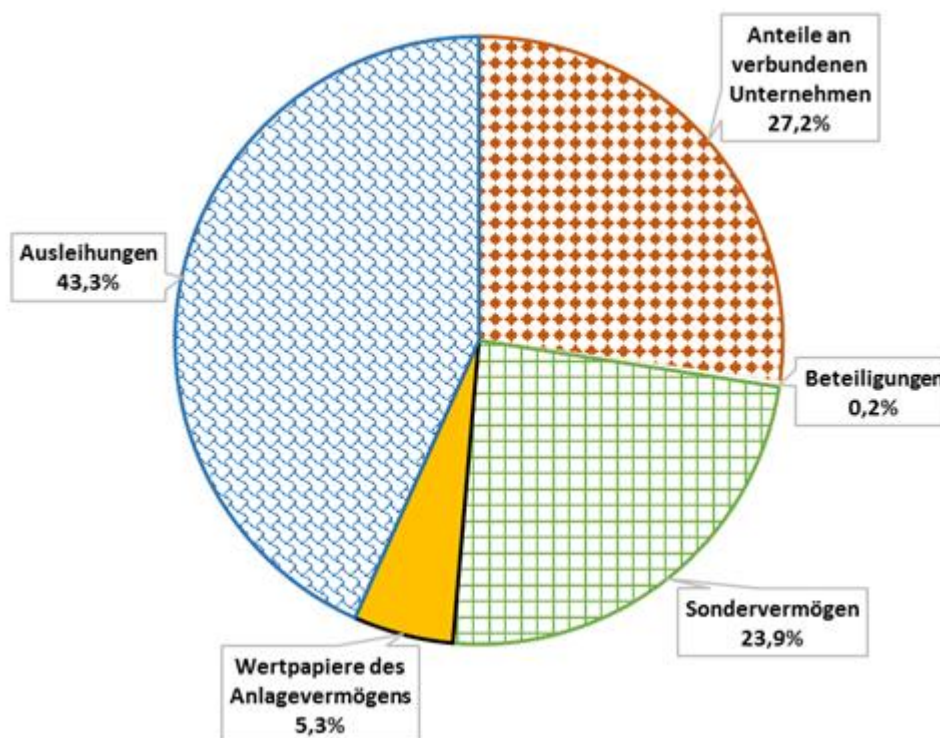
Ebenso zeigten sich keine Unstimmigkeiten im Abgleich mit dem Beteiligungsbericht, der darlegt, an welchen Unternehmen oder Einrichtungen die Stadt Bocholt zum Bilanzstichtag in welchem Umfang beteiligt war.

Die Veränderungen sind im Anhang zum Jahresabschluss zutreffend wiedergegeben.

Geleistete Anzahlungen auf Finanzanlagen waren nicht zu berücksichtigen.

Der Anteil der Finanzanlagen (320,5 Mio. €) an der Bilanzsumme beträgt 42,32 %.

Die Finanzanlagen schlüsseln sich wie folgt auf:



Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an den verbundenen Unternehmen stellen mit 27,2 % den zweitgrößten Teil der Finanzanlagen dar.

Verbunde Unternehmen sind öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen, an denen die Gemeinde dauerhaft beteiligt ist und die im Gesamtabschluss entsprechend § 50 GemHVO voll zu konsolidieren sind, wenn sie den Wesentlichkeitskriterien entsprechen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat. Letzteres ist dann der Fall, wenn das Beteiligungsverhältnis der Gemeinde einen Anteil von 50 % übersteigt. Dies ist bei folgenden Unternehmen, an denen die Stadt Bocholt beteiligt ist, der Fall:

- Stadtwerke Bocholt (mit den Tochtergesellschaften BEW, BBG, SBB)
- Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH (Ewibo)
- Treuhänderische Entwicklungsgesellschaft Bocholt mbH (TEB)

Die Stadt ist bei allen drei Unternehmen alleinige Gesellschafterin.

Die zum 01.01.2009²⁴ festgestellten Eröffnungsbilanzwerte stellen fiktive Anschaffungskosten und damit die Obergrenze für den Wertansatz dar. Sachverhalte, die eine Anpassung des Wertes erforderlich gemacht hätten, lagen in den letzten Jahren nicht vor. Jahresgewinne werden nicht buchwerterhöhend berücksichtigt; ebenso stellen Jahresverluste keine dauerhafte Wertminderung dar, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen würde. Insoweit entsprechen die Wertansätze zum 31.12.2018 noch den Beträgen aus der Eröffnungsbilanz.

Die Überprüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit der „Anteile an verbundenen Unternehmen“ führte zu keinen Hinweisen oder Mängeln.

Beteiligungen

Als Beteiligung sind Anteile an Unternehmen einzuordnen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Ein Ansatz in der Bilanz setzt voraus, dass diese Verbindung dem gemeindlichen Geschäftsbetrieb dient und einen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde leistet oder leisten kann.

Anders als bei den verbundenen Unternehmen ist hier kein herrschender Einfluss der Kommune erforderlich. Eine Beteiligung liegt i. d. R. dann vor, wenn die Kommune an einem Unternehmen mit mehr als 20 % beteiligt ist (vgl. § 271 Abs. 1 HGB). Es können in diesem Posten aber auch Beteiligungen unter 20 % geführt werden, wenn eine langfristige Beteiligungsabsicht besteht und es sich nicht nur um eine reine Kapitalanlage handelt. Letztere wären als Wertpapiere des Anlagevermögens bzw. – sofern sie nicht in Form von Wertpapieren gehalten werden – als Ansatz im Bilanzposten Sonstige Ausleihungen.

Eine langfristige Verbindung und nicht die Kapitalanlage steht in der Regel bei einer Beteiligung an einer GmbH im Vordergrund, auch wenn sie deutlich unter 20 % liegt.²⁵ Dementsprechend wurden folgende Beteiligungen im Jahresabschluss aufgeführt:

- Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH (Anteil 50 %)
- Wasserversorgungsverband Wittenhorst, Zweckverband (Anteil 0,35 %)
- Innocent Bocholt GmbH (Anteil 18,58 %)
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Borken mbH (Anteil 9,81 %)
- Regionale 2016-Agentur GmbH (Anteil 1,6 %)
- SQB-Stadtquartiere Bocholt GmbH (Anteil 10 %)
- d-NRW AöR (Anteil 0,01 %)
- Euregio (Zweckverband)

Euregio

Die Stadt Bocholt ist Mitglied in der Euregio, die bis 31.12.2015 in der privatrechtlichen Rechtsform des e.V. geführt wurde. Seit dem 01.01.2016 ist die Euregio ein Zweckverband (juristische Person des öffentlichen Rechts). Die Eröffnungsbilanz der Euregio wurde zum 01.01.2016 aufgestellt. Die Bilanzsumme wurde mit 0 € testiert. Kapitalwirksame Einlagen sind

²⁴ Einführung NKF bei der Stadtverwaltung Bocholt.

²⁵ Kommentar der GPA zum Gemeindehaushaltsrecht zu § 41 GemHVO, Stand 7/2017.

von den Verbandsmitgliedern zur Gründung nicht geleistet worden. Ob bzw. wie die Mitgliedschaft in dem Zweckverband bilanziert werden muss, wurde vom Kreis Borken detailliert geprüft. Danach ist ein Ausweis unter dem Posten Beteiligungen vorzunehmen. Da der Zweckverband zum Gründungszeitpunkt über kein verwertbares Eigenkapital verfügte, wurde der Vermögenswert in der städtischen Bilanz mit 1 € erfasst. Dieser Wert stellt die Anschaffungs- und Herstellungskosten dar und wird seit 2016 unverändert fortgeführt²⁶.

Regionale Agentur 2016

Die Regionale Agentur 2016 war als Gesellschaft auf Zeit angelegt. Gegenstand der Gesellschaft war die Entwicklung und Umsetzung des regionalen Strukturprogramms. Zum 31.12.2017 ist die Gesellschaft per Beschluss aufgelöst worden. Bis zur endgültigen Liquidation und der Löschung aus dem Gesellschaftsregister wird die Regionale im Beteiligungsmanagement als Gesellschaft i. L. geführt. Eine Auszahlung des Gesellschaftsanteils im Wert von 500 € war bis zum 31.12.2018 noch nicht erfolgt, so dass der Ausweis im Jahresabschluss korrekt ist.

Im Bilanzjahr gab es bei den Beteiligungen keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

B

-12-

Ergänzung der Angaben im Beteiligungsbericht

Der Zweckverband Euregio wird im Jahresabschluss unter der Bilanzposition Beteiligungen berücksichtigt. Im Beteiligungsbericht erscheint dieser Zweckverband nicht. Da nach § 50 GemHVO dem Grunde nach auch Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, eine Konsolidierungseinheit bilden können²⁷, empfiehlt das RPA - auch wenn der Zweckverband Euregio nicht zum städtischen Konsolidierungskreis gehört -, die Mitgliedschaft im Zweckverband Euregio sowie künftige Mitgliedschaften (z.B. in der Kommunalen ADV-Anwendergemeinschaft West - KAAW²⁸) im Beteiligungsbericht (nachrichtlich) mit aufzunehmen, so wie es bereits beim Zweckverband „Wasserversorgungsverband Wittenhorst“ der Fall ist.

Des Weiteren empfiehlt das RPA der Vollständigkeit halber im Beteiligungsbericht neben den Genossenschaftsanteilen an der Bocholter Heimbau eG und der Wohnbau Westmünsterland eG auch den Anteil an der Volksbank Bocholt eG anzugeben.

Sondervermögen

Unter dieser Position sind die besonderen Vermögen der Gemeinde mit eigenem Rechtskreis anzusetzen (§ 97 Abs. 1 GO). Dazu gehören die wirtschaftlichen Unternehmen und die organisatorisch verselbständigten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Hier sind insbesondere die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen bedeutend, die entsprechend den Vorschriften über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden als Sondervermögen errichtet werden. Sie sind wirtschaftlich und in ihrer Verwaltung selbständig und erstellen eigene Jahresabschlüsse. Der rechtliche Rahmen ist die Eigenbetriebsverordnung NRW.

Unter diese Bilanzposition werden in der städtischen Bilanz die beiden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geführt:

- Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB)
- Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB)

²⁶ siehe Vorgangsnummer 2016079004.

²⁷ siehe Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 50 GemHVO, Seite 4167 ff.

²⁸ siehe Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2019 (Vorlage-Nr. 0187/2019).

Beim ESB handelt es sich um die fiktiven Anschaffungskosten aus 2009, welche die Obergrenze für den Wertansatz bilden.

Der Wert des Sondervermögens Gebäudewirtschaft hat sich aufgrund einer im Vorjahr wegen der Einräumung von Erbbaurechten an den beiden Berufskollegen zu Gunsten des Kreises Borken notwendigen außerplanmäßigen Abschreibung reduziert. Hintergrund: Der aus der Einräumung des Erbbaurechts resultierende Verlust wurde bei der GWB unmittelbar gegen die Kapitalrücklage gebucht und hat das Eigenkapital der GWB entsprechend reduziert. Aufgrund der von der Stadt Bocholt gewählten Eigenkapitalspiegelbildmethode zur Bewertung des Sondervermögens musste diese Anpassung auch im Kernhaushalt nachvollzogen werden. Die „Finanzanlage GWB“ war aufgrund der voraussichtlich dauernden Wertminderung gem. § 35 Abs. 5 GemHVO außerplanmäßig abzuschreiben.

Wert zum 01.01.2017 (= fiktive Anschaffungskosten 2009)	53.270.138,52 €
Außerplanmäßige Abschreibung 2017	<u>-4.109.686,83 €</u>
Wert zum 31.12.2017	49.160.451,69 €

Im Bilanzjahr war aufgefallen, dass die Berechnung der Abschreibung im Vorjahr nicht korrekt war. Für die beiden Berufskollegs bestanden mehrere Sonderposten. Ein Sonderposten war im Finanzprogramm nicht korrekt mit dem Vermögensgegenstand verknüpft, so dass bei der Berechnung der Abschreibung im Jahr 2017 dieser Sonderposten nicht mit aufgelöst und der Ertrag nicht berücksichtigt wurde. Dies wurde im Bilanzjahr durch die Buchung eines Zugangs von 7.041,24 € korrigiert, so dass der Wert des Sondervermögens GWB nunmehr 49.167.492,93 € beträgt.

B**-12-****Korrekturbuchung Sondervermögen GWB**

Die außerplanmäßigen Abschreibungen beim Sondervermögen GWB wegen der Einräumung eines Erbbaurechts an den beiden Berufskollegs zu Gunsten des Kreises Borken im Jahr 2017 wurden mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet, somit erfolgsneutral.

Im Jahr 2018 war eine Korrektur diesbezüglich erforderlich (Minderung des Abschreibungsaufwandes aus 2017). Diese Korrektur wurde erfolgswirksam (Erträge aus Zuschreibungen, Konto 458100) gebucht²⁹; hätte aber - korrespondierend mit der Buchung im Jahr 2017 - mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden müssen.

Die Sachbearbeitung „Anlagenbuchhaltung GWB“ wurde über diese Korrekturbuchung schriftlich informiert. Das RPA geht daher davon aus, dass die Korrektur auch bei der GWB entsprechend vollzogen wurde.

Nach Auskunft des FB Finanzen wird das Ertragskonto 458100 künftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gesondert betrachtet im Hinblick darauf, ob die dort verbuchten Erträge ggf. mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Diese Bilanzposition wurde zuletzt im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ausführlich geprüft.

Zu den Wertpapieren des Anlagevermögens gehören solche Wertpapiere, die - ohne Beteiligungen zu sein oder ohne zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen zu gehören - dazu bestimmt sind, als Kapitalanlage auf Dauer von der Gemeinde gehalten zu werden.

²⁹ Vorgangsnummer 2018080508.

Kapitalanlagen können z. B. Anteile an Investmentfonds, Anleihen, Pfandbriefe oder bestimmte Spezialfonds sein.

Bei den bilanzierten Wertpapieren handelt es sich um (drei) Spezialfonds zur Finanzierung der Pensionslasten in Höhe von insgesamt 15.071.077,89 €. Im Bilanzjahr wurden 2 Mio. € von der Position „Wertpapiere des Umlaufvermögens“ zu dieser Position umgebucht, so dass sich ein Endbestand von 17.071.077,89 € ergibt. Bei der Zuordnung von Wertpapieren zum Anlage- oder Umlaufvermögen wird auf den Bindungswillen der Kommune abgestellt. Da nach Aussage der Verwaltung die Finanzanlage verlängert wurde und die Gelder - ebenso wie die Spezialfonds - der finanziellen Absicherung der Pensionslasten dienen sollen, kann die Finanzanlage nicht mehr als kurzfristig bewertet werden. Aufgrund der Langfristigkeit ist daher die Zuordnung zum Anlagevermögen zutreffend. Im Anlagenspiegel ist die Wertentwicklung zutreffend dargestellt. Die Angaben im Anlagenspiegel und der Bilanz stimmen überein.

Der bilanziell ausgewiesene Gesamtwert des Postens stimmt mit den Abschlussunterlagen der kontoführenden Banken überein.

Ausleihungen

Bei diesem Posten werden langfristige Forderungen als Anlagevermögen angesetzt, die durch Überlassung von Kapital erworben wurden und dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen soll. Derartige Ausleihungen bestehen vielfach gegenüber den Unternehmen der Gemeinde im Rahmen der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben. Die Ausleihungen als gemeindliche Ansprüche entstehen regelmäßig aus der Gewährung langfristiger Finanzleistungen, z.B. Darlehen, Grund- und Rentenschulden, Hypotheken. Bei den Ausleihungen wird die Abgrenzung gegenüber dem Umlaufvermögen durch die vereinbarte Mindestlaufzeit bestimmt: Ausleihungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr gehören stets zum Anlagevermögen. Beträgt die Laufzeit ein Jahr oder weniger, handelt es sich um Umlaufvermögen.

Die Ausleihungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 1.518.467,24 €. Dies entspricht einer Erhöhung des Bilanzpostens um ca. 1,10 %.

Die im Entwurf des Jahresabschlusses erläuterten Zu- und Abgänge sowie Abschreibungen wurden geprüft. Die Ausführungen waren nachvollziehbar. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die bilanzielle Untergliederung des Postens erfolgte nach dem Kreis der Empfänger und entspricht damit den Vorgaben des § 41 Abs. 3 GemHVO.

Unter der Position „Sonstige Ausleihungen“ werden langfristige Forderungen der Gemeinde gefasst, die nicht den spezielleren Bilanzposten zuzuordnen sind. Es handelt sich damit quasi um „Sonstige Finanzanlagen“. Der Bilanzwert zum 31.12.2018 setzt sich wie folgt zusammen:

Genossenschaftsanteile

• Bocholter Heimbau eG	19.530,00 €
• Wohnbau Westmünsterland eG	2.400,00 €
• Volksbank Bocholt eG	255,65 €
Bau- und Arbeitgeberdarlehen	<u>162.054,67 €</u>
gesamt	184.240,32 €

Die Summe der Bau- und Arbeitgeberdarlehen wurde mit einer Auswertung aus der Darlehensverwaltung abgeglichen. Differenzen ergaben sich nicht.

Die Genossenschaftsanteile unterliegen kaum Änderungen. Die Beträge stimmen – mit Ausnahme bei der Bocholter Heimbau eG – mit den Werten aus der Eröffnungsbilanz überein. Die Änderungen bei der Bocholter Heimbau eG gegenüber der Eröffnungsbilanz wurden nachvollzogen.

B **Ergänzende Information im Anhang****-12-**

Aus den Erläuterungen im Anhang zu dieser Bilanzposition wird nicht deutlich, dass und welche Genossenschaftsanteile erfasst sind. Aus Sicht des RPA wäre es wünschenswert, wenn die Erläuterungen künftig um diese Information erweitert würden, auch wenn sie wertmäßig nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Abschreibungen

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 wurden hinsichtlich der Finanzanlagen schwerpunktmäßig die Abschreibungen geprüft, so dass sich die jetzige Prüfung auf Stichproben beschränkte. Die Prüfung schloss dabei die ordnungsgemäße Verbuchung auf den Aufwandskonten sowie die stichprobenartige Prüfung der Anlagennachweise einschließlich der Inventarkarten bzw. Einzelnachweise ein.

Gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GemHVO NRW sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Bei Finanzanlagen handelt es sich um nicht abnutzbare Vermögensgegenstände, so dass deren Wertansätze nicht planmäßig abgeschrieben werden dürfen³⁰. Daher finden sich bei den Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Beteiligungen“, „Sondervermögen“ und „Wertpapiere des Anlagevermögens“ keine planmäßigen Abschreibungen.

Als besonderen Ausnahmefall vom Verbot planmäßiger Abschreibungen bei Finanzanlagen bewertet die Handreichung für Kommunen jedoch investive Zuwendungen der Gemeinde an einen gemeindlichen Betrieb mit dem Zweck, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde zu dienen. In solchen Fällen „kann auch eine Erhöhung des Wertansatzes für den betreffenden Betrieb im Bilanzbereich Finanzanlagen die zutreffende Bilanzierung darstellen“³¹. Die beim gemeindlichen Betrieb vorzunehmende ertragswirksame Auflösung des gebildeten Sonderpostens bedingt zugleich die Minderung des Wertansatzes bei der von der Gemeinde analog bilanzierten Finanzanlage. Diese Wertminderung ist von der Gemeinde als planmäßige Abschreibungen zu erfassen³². Daher sind bei den Bilanzpositionen „Ausleihungen“ Abschreibungsbeträge ausgewiesen.

Bilanzielle Abschreibungen sind entsprechend dem verbindlich vorgegebenen Kontierungsplan³³ dem Konto 57 zuzuordnen. Unter dieser Position sind alle planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen der Gemeinde zu veranschlagen.

In 2018 hat die Stadt Bocholt auf dem Konto 572100 „Abschreibungen auf Finanzanlagen“ einen Abschreibungsaufwand von insgesamt 899.530,84 € gebucht:

³⁰ Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 3047, 3061 und 3081.

³¹ Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 3081.

³² Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 3081.

³³ vgl. RdErl. des Innenministeriums v. 24.2.2005, MBl. NRW. S. 354, i. d. F. des RdErl. vom 05.07.2010, MBl. NRW. S.669.

PRODUKT	BEZEICHNUNG	KONTO	SOLL	HABEN	SALDO
011021	Personalmanagement	572100	419,98	0,00	419,98
022411	Gefahrenabwehr u. -vorbeugung	572100	110.080,12	0,00	110.080,12
022421	Rettungsdienst/ Krankentransport	572100	70.393,98	0,00	70.393,98
032342	Hauptschulen	572100	10.549,85	0,00	10.549,85
032344	Gymnasien	572100	17.723,39	0,00	17.723,39
032346	Gesamtschule	572100	1.978,02	0,00	1.978,02
042121	Kulturveranstaltungen u. -förderung	572100	1.833,33	0,00	1.833,33
042171	Stadtarchiv	572100	449,96	0,00	449,96
052214	Flüchtlingshilfen und Übergangsheime	572100	59.060,82	0,00	59.060,82
062311	Plätze in Kindertageseinrichtungen und	572100	4.294,16	0,00	4.294,16
062321	Arbeit mit Kindern, Jugendlichen u. Familien	572100	1.200,00	0,00	1.200,00
123311	Flächen des öffentlichen Verkehrs	572100	29.283,42	0,00	29.283,42
143511	Umweltvorsorge und Umweltschutz	572100	5.056,75	0,00	5.056,75
169999	Zentrale Finanzwirtschaft	572100	587.207,06	0,00	587.207,06
	Gesamt				899.530,84

Bei den vorgenannten Abschreibungen handelt es sich um planmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen (Ausleihungen) im Sinne der oben beschriebenen Bilanzierung. Der Betrag von 899.530,84 € stimmt mit den Angaben im Anhang, dem Ausweis im Anlagenspiegel sowie den vorgenommenen Buchungen im Finanzprogramm³⁴ überein.

Außerplanmäßige Abschreibungen (Konto 572101) aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung waren nicht vorzunehmen. Von dem Wahlrecht gem. § 35 Abs. 5 S. 2 GemHVO, wonach bei Finanzanlagen außerplanmäßige Abschreibungen auch bei einer nur vorübergehenden Wertminderung vorgenommen werden können, hat die Stadt Bocholt keinen Gebrauch gemacht.

Die als Pflichtangabe im Anhang zum Jahresabschluss 2018 aufgeführten außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von 412.374,26 €³⁵ beziehen sich somit nur auf außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

4.7.4.4 Liquide Mittel

Bilanzposition 2.4	Stand 01.01.2018 (lt. JA 2017)	Stand 31.12.2018 (lt. JA 2018)	Veränderung
Bilanzsumme	51.230.856,44 €	50.699.792,67 €	- 531.063,77 €

Nach § 41 Abs. 3 GemHVO sind die Liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz unter der Ziffer 2.4 auszuweisen.

Als liquide Mittel gelten alle Mittel in Form von Bar- und Buchgeld, über die die Stadt Bocholt frei verfügen kann.

Der Kassenbestand (Bargeld) umfasst alle Kassen einschließlich der Hand- und Wechselgeldvorschusskassen und sonstiger Nebenkassen (u.a. Parkscheinautomaten, Frankiermaschine).

³⁴ Auswertung über Summen- und Saldenliste beim Konto 572100.

³⁵ siehe Anhang S. 61.

Unter Buchgeld versteht man alle bei den Geldinstituten bestehenden Girokonten, Festgeld- und Sparguthaben.

Die einzelnen Bestände der im maßgeblichen Tagesabschluss erfassten liquiden Mittel sind durch Saldenbestätigungen bzw. Kassenaufnahmeprotokolle zum Bilanzstichtag 31.12.2018 belegt und stimmen mit diesen überein.

B Bestand eines Verrechnungskontos

-12- Der Restbestand eines Verrechnungskontos bei der Stadtsparkasse, welches zur Verwaltung des Pensionsfonds benötigt wurde, ist nicht im Tagesabschluss und somit nicht bei den liquiden Mitteln enthalten.
Der FB Finanzen wird dieses Konto auflösen und den Restbestand von 2,16 € auf das Hauptgirokonto überweisen.

Im Übrigen besteht Identität mit den Werten bei dieser Bilanzposition.

Aufgrund des Führens der Einheitskasse werden Guthaben-/Sollzinsen im Verhältnis des jeweils rechnerischen Anteils des Kassenbestandes der GWB zugeordnet. Der monatsdurchschnittliche Kassenbestand wird mit einem monatsdurchschnittlichen Zinssatz multipliziert, der sich am EONIA-Zins orientiert. Aufgrund des 2018 durchgängig negativen Eonia-Zinses und der vertraglich ausgeschlossenen Negativverzinsung waren von der GWB für das Jahr 2018 keine Zinsen an die Kernverwaltung zu zahlen. Es wurde lediglich eine Beteiligung an den Kontoführungsgebühren eingefordert. Diese Erträge wurden dem Wirtschaftsjahr 2019 zugeordnet, obwohl sie verursachungsgemäß dem Jahr 2018 hätten zugerechnet werden müssen.

Die Excel-Tabelle (Zinsberechnung) wurde stichprobenartig geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Auch hinsichtlich der Buchführung, der geprüften Unterlagen und Abgleiche wurden keine Mängel festgestellt. Die Bestände wurden vollständig erfasst und zum Nennwert bewertet. Das Saldierungsverbot nach § 11 GemHVO wurde beachtet. Damit entsprechen der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis den gesetzlichen Vorschriften.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 39 GemHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und GemHVO und der Anlage 20 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Geldbestände bei den Geldinstituten (einschließlich Girokonto FB Soziales, Bankbestand Bodenfonds, Scheckkonto und Guthaben auf Banktransferkonto),	47.508.905,18 €
- Festgelder	0,00 €
- Hand- und Wechselgeldvorschusskassen	3.884,10 €
- Bankbestand KuBAal Treuhandvermögen	3.179.300,54 €
- Sonstige liquide Mittel Parkscheinautomaten	0,00 €
Guthaben Frankiermaschine	<u>7.702,85 €</u>
Endbestand zum 31.12.2018 =	50.699.792,67 €

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Position „Liquide Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung unter „Liquide Mittel“ (Zeile 42) ausgewiesene Betrag stimmt mit dem in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ aufgeführten Endwert überein.

Die liquiden Mittel haben sich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 531.063,77 € verringert. Die Gründe für diese Verringerung können den Ausführungen unter „Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen“ in diesem Bericht entnommen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag, aufgeschlüsselt nach Kern- und Sonderhaushalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine reine Stichtagsbetrachtung handelt.

	31.12.2017	31.12.2018	Veränderungen
Kernhaushalt (Zeile 38 + 39 der Finanzrechnung)	48.203.844,45 €	53.791.389,91 €	
Veränderung Fremde Finanzmittel	-450.254,60 €	-58.241,62 €	
Veränderung GWB	2.655.368,95 €	-2.184.060,77 €	
Veränderung ESB	776.495,69 €	-693.436,83 €	
Veränderung FB Soziales/ Abrechnung mit Kreis	45.401,95 €	-155.858,02 €	
gesamt:	51.230.856,44 €	50.699.792,67 €	-531.063,77 €
davon: Veränderung Bestand fremde Finanzmittel, Zeile 40 der Finanzrechnung			58.241,62 €
davon: Veränderung Bestand liquide Mittel - GWG - ESB - FB Soziales Zeile 41 der Finanzrechnung			3.033.355,62 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit (nur Kernverwaltung betreffend) = Änderung Bestand eigene Finanzmittel laut Zeile 38 der Finanzrechnung			2.560.533,47 €

Zum Bestand der liquiden Mittel ist anzumerken, dass – wie die obige Tabelle zeigt - nicht der gesamte Betrag Eigenmittel des Kernhaushaltes darstellen. Wegen Führens einer Einheitskasse sind in dem Betrag auch „fremde“ Geldbestände der Sonderhaushalte (= Mandanten GWB, ESB, FB Soziales) enthalten. Der Kernhaushalt fungiert für diese quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz der Kernverwaltung als mittelverwaltende Stelle auszuweisen. Bei einem positiven Kassenbestand der Mandanten werden die Mittel als „Sonstige Verbindlichkeit“ in der Bilanz der Kernverwaltung ausgewiesen. Im umgekehrten Fall, d.h. negativer Kassenbestand werden Forderungen gegenüber den Sonderhaushalten bilanziert.

Für das Jahr 2018 ergibt sich folgende Entwicklung:

	GWB	ESB	FB Soziales
<i>Forderungen</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2017 gegenüber Mandanten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2017 gegenüber Mandanten	8.475.569,85 €	787.087,35 €	185.078,30 €
Liquide Mittel der Mandanten zum 31.12.2018	<u>-2.184.060,77 €</u>	<u>-693.436,83€</u>	<u>-155.858,02 €</u>
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2018 s. Anhang Seite 57	6.291.509,08 €	93.650,52 €	29.220,28 €

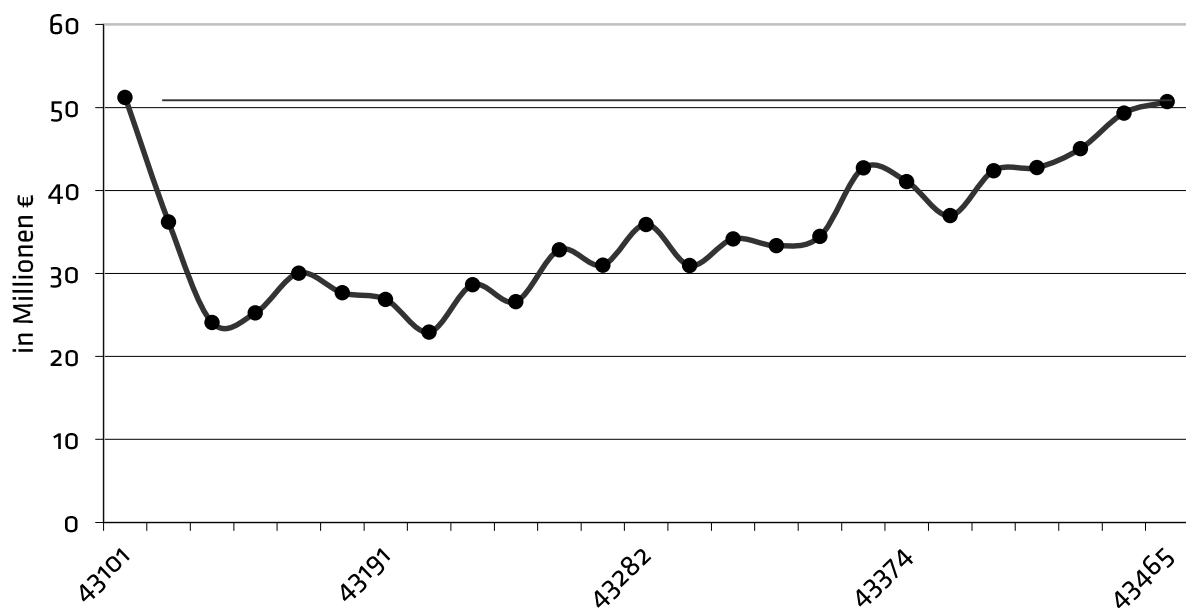
Bei der Betrachtung der Liquidität ist ferner zu berücksichtigen, dass die Summe der liquiden Mittel nicht gänzlich disponibel ist, da hier sowohl noch die Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019 als auch bislang noch nicht verausgabte/weitergeleitete Fremde Finanzmittel enthalten sind. Außerdem stecken in den liquiden Mitteln auch erhaltene Anzahlungen für Investitionen (siehe gleichlautende Bilanzposition Nr. 4.8), die für bestimmte Anlagegüter zu verwenden sind.

Hinsichtlich der zukünftigen Liquidität ist zu bedenken, dass die Gebührenüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgewiesen werden, in den nächsten vier Folgejahren gegenüber den Gebührenzahlern auszugleichen sind. Diese Sonderposten belaufen sich zum 31.12.2018 auf ca. 2,4 Mio. €. Auf die Prüfung der Bilanzposition „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ in diesem Bericht unter Ziffer „Bilanz“ wird verwiesen.

Auf der anderen Seite sind die Wertpapiere des Umlaufvermögens in Höhe von 9 Mio. € jederzeit verfügbar.

Der Ausweis der Liquidität in der Bilanz ist stichtagsbezogen. Im Jahresverlauf ergeben sich hier durchaus größere Schwankungen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:

**Bestand der liquiden Mittel im Jahresverlauf
(2018)**

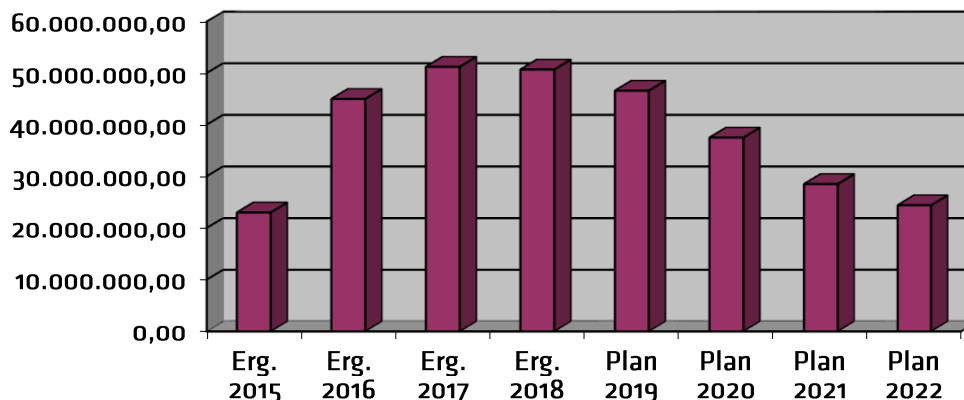


51.230.856,44 €

50.699.792,67 €

Die tatsächliche Entwicklung der Liquidität in den Jahren 2015– 2018 sowie die voraussichtliche künftige Entwicklung bis 2022³⁶ stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Liquidität



Die Sicherstellung der Liquidität ist eine wichtige Aufgabe der Kommune (§ 75 Abs. 6 GO). Eine wesentliche Erkenntnisquelle ist der in der Finanzrechnung ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Saldo zeigt an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung standen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden konnten. Im Berichtsjahr 2018 war der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv. In Höhe von ca. 19,447 Mio. € standen freie Finanzmittel zur Verfügung.

Zur Analyse der Finanzlage kann auch die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ herangezogen werden. Die Kennzahl zeigt – stichtags- und vergangenheitsbezogen -, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch vorhandene liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt werden können. Während der Wert 2016 257,56 % betrug, hat er sich 2017 auf 187,39 % abgesenkt und stieg 2018 auf 292,83 % an. Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, sollte er mindestens 100 % betragen. Dieser Wert wird im Berichtsjahr deutlich überschritten. Mit dieser Aussage ist keine Wertung verbunden, da es sich um eine Stichtagsbetrachtung handelt.

Aussagekräftiger ist der dynamische Verschuldungsgrad, weil er mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an in wie vielen Jahren es – unter theoretisch gleichbleibenden Bedingungen – möglich wäre, die Effektivverschuldung aus freien Finanzmitteln zu tilgen (Entschuldungsdauer). Der dynamische Verschuldungsgrad beträgt im Berichtsjahr 10,77 Jahre und hat sich damit gegenüber dem Vorjahreswert von 17,02 Jahre verbessert. Der Wert bedeutet, dass – bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit - die Schulden innerhalb von rund 11 Jahren durch die freien Finanzmittel getilgt werden könnten.

³⁶ Haushaltsplan 2020 der Stadt Bocholt, Seite 56, Stand: September 2019.

4.7.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung hier: Investitionszuschüsse an Sportvereine

Bilanzposition 3	Stand 01.01.2018 lt. JA 2017	Stand 31.12.2018 lt. JA 2018	Veränderung
hier: Investitionszuschüsse an Sportvereine			
Bilanzsumme	1.570.356,99 €	2.113.199,19 €	542.842,20 €

Im beschlossenen „Leitbild des Sports in Bocholt“ bekennen sich Politik und Verwaltung zu einer gemeinwohlbezogenen und zukunftsorientierten kommunalen Sportpolitik³⁷. Die Angebote der Sportvereine und deren ehrenamtliche Arbeit stellen eine Entlastung für die Stadt dar. Der Vereinssport hat sich zwischenzeitlich über sein ursprüngliches Betätigungsfeld hinaus zu einer gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe weiterentwickelt. Dieses Engagement ist durch eine entsprechende Unterstützung anzuerkennen und zu fördern. Dies spiegelt sich auch in der Zielrichtung der Sportförderung der Stadt Bocholt wider.

Grundlage für die Sportförderung bildet die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bocholt vom 01.01.2008, zuletzt geändert am 20.05.2015³⁸. Als finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten sieht die Richtlinie folgende Zuwendungszwecke vor:

- Zuschüsse zur Errichtung/ Erweiterung/ Modernisierung von Sportanlagen und Sportheimen
- Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten („Betriebskostenzuschüsse“)
- Übungsleiterzuschüsse
- Förderung von Maßnahmen und Projekten im „Innovationsfonds Sportentwicklung Bocholt“
- Sonstige Zuschüsse.

Die Gewährung von Investitionszuschüssen an Sportvereinen im Haushaltsjahr 2018 war Gegenstand der Prüfung. Hierunter fielen folgende Fördermaßnahmen:

1. Sporthochsee-Segler-Gemeinschaft Bocholt-Rhede e.V. - Kauf einer gebrauchten Yacht
2. Reit- und Fahrverein Barlo-Bocholt e.V. - Sanierung des Reithallenbodens
3. VfL Bocholt 45 e.V. - Sanierung des Sportheims
4. DLRG Ortsgruppe Bocholt e.V. - Neubau einer Fahrzeughalle
5. DJK Sportfreunde 97/30 Lowick e. V. - Neubau eines Sportheims

Da Fördermaßnahmen oftmals nicht innerhalb eines Haushaltsjahres vollständig abgeschlossen werden, wurden die v. g. Maßnahmen in Gänze und nicht nur die im Jahr 2018 zur Auszahlung gelangten Beträge geprüft.

Haushaltstechnische Abwicklung

Für die Aktivierung von Zuwendungen als ARAP gelten folgende Voraussetzungen³⁹:

- Der Zuwendungsempfänger muss gegenüber der Gemeinde organisatorisch selbstständig sein.
- Der Zuwendungsempfänger muss eine gemeindliche Aufgabe erfüllen.
- Die finanzielle Unterstützung der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde ist unverzichtbar.
- Die Zuwendung muss für investive Zwecke verwendet werden.
- Der Verwendungszweck und die Verwendungsdauer sind für den finanzierten Vermögensgegenstand konkret festgelegt.

³⁷ s. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2007 über die Vorlage 232/2007 „Neufassung der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bocholt“.

³⁸ vgl. Vorlage 29/2015.

³⁹ vgl. Handreichung des MIK, 7. Aufl., S. 3796.

Die Verbuchung der Investitionszuschüsse hängt insbesondere nach § 43 Abs. 2 GemHVO NRW davon ab, ob die Stadt Bocholt wirtschaftliche Eigentümerin der geförderten Vermögensgegenstände wird oder nicht. Im Falle des Erwerbs des wirtschaftlichen Eigentums ist der Vermögensgegenstand in der städtischen Bilanz zu aktivieren. Anderenfalls ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) zu bilden, sofern die Zuwendung mit einer mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung verbunden ist. Die Gegenleistungsverpflichtung besteht darin, dass die gewährte Zuwendung an die Erfüllung eines bestimmten Verwendungszwecks und einer konkret festgelegten Verwendungsdauer gebunden ist.

Lediglich bei der Zuwendung für die Sanierung des Sportheims an den VfL Bocholt 45 e. V. ist die Stadt wirtschaftliche Eigentümerin des Fördergegenstandes. Die zuvor irrtümlich als ARAP verbuchten Förderraten wurden noch in 2018 auf den korrekten Bilanzposten „Anlagen im Bau“ umgebucht.

Bei den übrigen vier Fördermaßnahmen ist die Stadt Bocholt keine wirtschaftliche Eigentümerin des Fördergegenstandes. In allen zugrundeliegenden Bescheiden ist der Verwendungszweck der jeweiligen Zuwendung hinreichend durch die Verwaltung bestimmt worden. Bis auf den Zuwendungsbescheid an den Reit- und Fahrverein Barlo-Bocholt e. V. ist darüber hinaus im jeweiligen Bescheid auch die zeitliche Bindung des geförderten Gegenstandes festgelegt worden. Auf das Vorhandensein einer Zweckbindungsfrist als Mindestinhalt des Zuwendungsbescheides ist zukünftig - auch im Rahmen des IKS - entscheidend zu achten. Die Zweckbindungsfrist sichert dem Zuwendungsgeber zu, dass der mit seiner Förderung verfolgte Hauptzweck über einen längeren Zeitraum nachhaltig erfüllt wird.

Insgesamt waren die bilanziellen Voraussetzungen für die Aktivierung der Investitionszuschüsse an die Sportvereine als ARAP grundsätzlich erfüllt.

Die Entwicklung der Bilanzposition „ARAP Investitionszuschüsse Sportvereine“ gibt die folgende Tabelle wieder:

Bezeichnung	Buchwert			Buchwert	Ver-	Bilanzkonto
	01.01.2018	Zugang	Auflösungen			
ARAP Investitionszuschüsse Sportvereine	1.570.356,99 €	616.000,00 €	73.157,80 €	2.113.199,19 €	34,57%	191106

Der Zugang in Höhe von 616.000 € setzt sich wie folgt zusammen:

DJK Sportfreunde 97/30 Lowick e. V., 3. - 5. Teilbetrag	597.500 €
Sporthochsee-Segler-Gemeinschaft Bocholt-Rhede e.V.	15.000 €
DLRG Ortsgruppe Bocholt e.V., Schlussbetrag	2.500 €
Reit- und Fahrverein Barlo-Bocholt e.V., Schlussbetrag	1.000 €

Die o. g. Teilbeträge stellen eine geleistete Anzahlung auf die investive Zuwendung dar. Sie können - wie von der Verwaltung zutreffend vorgenommen - bereits als ARAP gebucht werden⁴⁰.

Neben den ausgezahlten Investitionszuschüssen an die Sportvereine sind der Verwaltung auch Aufwendungen entstanden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fördergegenstand stehen. So bedurfte es z. B. für den Neubau des Sportheims DJK Sportfreunde 97/30 Lowick e. V. eines Bebauungsplanverfahrens⁴¹. Die Kosten für das Schallschutzgutachten und den Feldvergleich wurden von der Sportverwaltung getragen. Während das Schallschutzgutachten investiv als Tiefbaumaßnahme verbucht und dem Bilanzkonto 191106 zugeordnet wurde, wurden die Aufwendungen für den Feldvergleich konsumtiv als interner Leistungsaufwand gebucht.

⁴⁰ vgl. Handreichung des MIK, 7. Aufl., S. 3767.

⁴¹ vgl. Vorlage 47/2015 Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan 7-12 im Ortsteil Lowick.

B	<u>Aktivierungsfähigkeit sonstiger Aufwendungen als ARAP</u>
-12-, -23-	Es sollte zukünftig im Einzelfall geklärt werden, inwieweit sonstige Aufwendungen der Verwaltung im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand ebenfalls als ARAP aktivierungsfähig sind.

Die Auflösung der ARAP für investive Zuwendungen erfolgt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbindungsfrist. Die Auflösungsbeträge sind nicht als bilanzielle Abschreibungen darzustellen⁴². Die Verwaltung hat sie korrekt in der Ergebnisrechnung unter der Position „sonstige ordentliche Aufwendungen“ angesetzt. Insgesamt bedingt die Auflösung des ARAP Investitionszuschüsse Sportvereine Aufwendungen in Höhe von 73.157,80 €. Hierin enthalten sind Auflösungsbeträge in Höhe von 9.362,88 € für die o. g. vier Fördermaßnahmen. Die Auflösungsbeträge wurden stichprobenartig geprüft. Die Auflösung beginnt regelmäßig mit der zweckentsprechenden Nutzung (Inbetriebnahme) des Vermögensgegenstandes. Das RPA hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 auf die notwendige hinreichende Dokumentation dieses Nutzungsbeginns für die Anlagenbuchhaltung hingewiesen. Aktuell werden diese Angaben bei der Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Anlagenbuchhaltung bei der Sportverwaltung abgefragt. Oftmals muss hierfür der Aktenvorgang eingesehen werden. Aus Vereinfachungsgründen ergänzt die Sportverwaltung zukünftig ihre fortlaufende tabellarische Übersicht „Investitionsfördermaßnahmen“ um die Angabe „Inbetriebnahmedatum“ und stellt diese der Anlagenbuchhaltung frühzeitig für die Jahresabschlussarbeiten zur Verfügung. Die Prüfung geht davon aus, dass diese Vorgehensweise zu einer vollständigen und ausreichenden Dokumentation der jeweiligen Inbetriebnahmen beiträgt. Im Falle der fehlenden Zweckbindungsfrist für den neuen Reithallenboden des Reit- und Fahrverein Barlo-Bocholt e. V. findet sich keine Dokumentation für die festgesetzte Nutzungsdauer von 10 Jahre. Diese Angabe sollte seitens der Verwaltung überprüft werden, da sich in der Fachpresse längere Nutzungsdauern finden. Im Übrigen führte die stichprobenartige Prüfung der Auflösungen zu keinen Feststellungen.

Die in 2018 gezahlten Zuwendungen in Höhe von 616.000 € wurden anteilig mit Mitteln aus der Investitionspauschale des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2018 finanziert. Für die korrespondierenden Landeszuwendungen wurden ordnungsgemäß passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und anteilig aufgelöst.

B	<u>Haushaltstechnische Abwicklung</u>
-12-, -23-	Die bilanziellen Voraussetzungen für die Aktivierung der Investitionszuschüsse an die Sportvereine als ARAP waren grundsätzlich erfüllt. Die haushaltstechnische Verbuchung ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Prüfung der Auflösung der ARAP hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Bewilligungstechnische Abwicklung

Der Sportausschuss entscheidet gem. § 9 lit. a der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bocholt über die Vergabe von Zuschüssen an Sportvereine im Rahmen des Haushaltsplanes. Maßgeblich für die Gewährung eines Zuschusses ist zunächst die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bocholt vom 01.01.2008, zuletzt geändert am 20.05.2015⁴³. Für solche Maßnahmen, die nicht unter diese Richtlinie fallen und deren Förderung einen Betrag von 2.000 € im Einzelfall übersteigt, entscheidet gem. Ziff. III.3 der Sportausschuss.

⁴² vgl. Handreichung des MIK, 7. Aufl., S. 3771f.

⁴³ vgl. Vorlagen 232/2007 und 29/2015.

B
-23-

Vollständige Beschlussfassungen durch den Sportausschuss

Allen vier Fördermaßnahmen lag jeweils ein Beschluss des Sportausschusses zugrunde. Für den Investitionszuschuss zum Neubau des Sportheims DJK Sportfreunde 97/30 Lowick erfolgte eine Einzelvorlage, vgl. 54/2017. Die übrigen Zuwendungen waren Gegenstand der Vorlagen für die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen des sog. Finanzkorridors 2017 bis 2019⁴⁴. Alle Zuschussvergaben erfolgten im Rahmen des Haushaltsplanes.

Die Fördermaßnahmen wurden daraufhin geprüft, inwieweit sie die Voraussetzungen der städtischen Sportförderrichtlinie erfüllen. Die Richtlinie bestimmt zunächst folgende grundsätzliche Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung von gemeinnützigen Sportvereinen:

- Vorhandener Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bocholt,
- Mehrheit der Mitglieder mit Erstwohnsitz in Bocholt,
- Mitglied einer Gliederung des Deutschen Olympischen Sportbundes,
- Vereinsmitgliedschaft für die Gesamtbevölkerung möglich,
- Angemessene Beitragserhebung,
- Bestehen des Vereins seit mindestens zwei Jahren,
- Mitglied im Stadt-Sport-Verband Bocholt,
- Vorhandensein einer Jugendabteilung mit tatsächlicher Jugendarbeit.

Darüber hinaus legen die Sportförderrichtlinien für die Errichtung/ Erweiterung/ Modernisierung von Sportanlagen und Sportheimen einen umfangreichen Kriterien- und Fragenkatalog zur Überprüfung der Förderfähigkeit zugrunde. Dieser unterteilt die drei Primärkriterien „Soziale Tragfähigkeit“, „Ökonomische Verantwortung“ und „Ökologische Nachhaltigkeit“ in 36 Unterkriterien mit insgesamt 47 Fragestellungen.

In den entsprechenden Zuwendungsakten findet sich keine ausreichende Dokumentation, ob und in welchem Umfang die grundsätzlichen Voraussetzungen sowie der umfangreiche Kriterien- und Fragenkatalog bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen geprüft worden sind. Den Beschlussvorlagen sind zwar kurze Ausführungen hierzu zu entnehmen; sie ersetzen jedoch nicht eine vollständige und notwendige Dokumentation der vorhandenen Förderfähigkeit. Insbesondere bei den drei geförderten Sanierungs- und Neubaumaßnahmen fehlen Angaben zu den o. g. Hauptkriterien wie z. B. Folgekosten, Flächenschonung, Auslastung oder ökologische Nachhaltigkeit. Insofern kann das RPA die Förderfähigkeit der Maßnahmen gem. den städtischen Richtlinien nicht abschließend beurteilen.

Beispielsweise enthält die Richtlinie das Kriterium „Recyclefähigkeit der genutzten Baumaterialien“. Dementsprechend wären bei der Förderung des Reitbodens Aussagen zu den verwendeten Materialien angezeigt gewesen. Ebenso finden sich beispielhaft bei den geförderten Neubauten keine Angaben zur Flächenschonung oder zu einer möglichen Dachbegrünung der errichteten Gebäude.

Das RPA hat bereits im Prüfbericht 2014 angemerkt, dass die in den Sportrichtlinien aufgeführten Kriterien und Anforderungen verwaltungsseitig nicht vollumfänglich geprüft bzw. deren Erfüllung gefordert wird. Insofern wurde seitens der Prüfung angeregt, diese Bestimmungen der Richtlinien einer grundsätzlichen Evaluation zu unterziehen. Eine solche Evaluation ist bislang noch nicht erfolgt.

Gem. Ziff. 1.7.1 der Sportförderrichtlinie werden langlebige Sportgeräte im Rahmen sonstiger Zuschüsse gefördert. Der Förderhöchstsatz beträgt 50 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten anererkennungsfähigen Kosten mit einem maximalen Zuschussbetrag von 3.500 €.

⁴⁴ vgl. Vorlage 34/2017 „Finanzkorridor Sportförderung 2017 bis 2019“, Vorlagen 151 und 224/2017.

Der Kauf einer gebrauchten Segelyacht durch den Sportverein SGBR wurde mit 15.000 € gefördert. Bei der Yacht handelt es sich um ein langlebiges Sportgerät. Derartige größere Sportgeräte werden nach Auskunft des FB 23 jedoch nicht vom Regelungszweck der Ziff. 1.7.1 erfasst. Aktuell fehlt es an einer entsprechenden Regelung. Aus Sicht des RPA sollte für die Förderungen dieser größeren Sportgeräte zeitnah eine einheitliche Regelung in die Förderrichtlinie aufgenommen werden. Die Förderung der Vereinsyacht des SGBR stellt kein Einzelfall dar. So wurde z. B. in 2017 der Kauf einer anderen Vereinsyacht und der Erwerb eines Segelflugzeugs gefördert.

Im Falle von beantragten Zuwendungsmaßnahmen, die nicht unter die Sportförderrichtlinie fallen, entscheidet der Sportausschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Förderung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel erfolgt und die Förderung im Einzelfall einen Betrag von 2.000 € übersteigt, vgl. Ziff. III.3 der Richtlinie. Bei der Zuwendung an den VfL Bocholt 45 e. V. für die Sanierung des Sportheims handelt es sich um eine solche Fördermaßnahme. Eine Förderfähigkeit nach der Richtlinie wurde von der Sportverwaltung aufgrund der negativen Bedarfsanalyse verneint, vgl. Vorlage 33/ 2018. Wegen der sozialräumlichen Bedeutung des Sportvereins im Bereich Hochfeld ist jedoch gem. Ziff. III.3 der Richtlinie eine Förderung in Höhe von insgesamt 81.000 € bewilligt worden⁴⁵. Die Zuwendung erfolgte aus nicht anderweitig verplanten Sportfördermitteln im sogenannten „Finanzkorridor Sportförderung“ in 2018. Eine Erläuterung zu dieser investiven Maßnahme ist im Produkthaushalt 2018 nicht enthalten. Das RPA ist der Auffassung, dass die Regelung in Ziff. III.3 einer Änderung bedarf. Die Beschlusskompetenz des Sportausschusses sollte in diesen Fällen betragsmäßig begrenzt werden. Die Zuwendung in Höhe von 81.000 € stellt einen Großteil der in 2018 verausgabten Fördermittel dar. Es handelt sich bei der Ziff. III.3 um eine Ausnahme von der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Richtlinie. Insofern sollte bei derart hohen Zuwendungen außerhalb der Richtlinie eine Beratung und Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen, vor allem, wenn wie in diesem Fall weitere städtische Belange (Sozialraumförderung, Schaffung von Wohnraum etc.) betroffen sind.

B **Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bocholt/**
-23- **Dokumentation der Förderfähigkeit**

Der FB 23 sagte zu, die Sportförderrichtlinie bis Mitte 2021 umfassend zu evaluieren und entsprechend anzupassen. Dies betrifft u. a. den umfangreichen Kriterien- und Anforderungskatalog und dessen tatsächliche Umsetzung in der Förderpraxis. Das Hauptkriterium „Ökologische Nachhaltigkeit“ wurde bislang nicht ausreichend bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme angewandt. Nach Zusage des FB 23 wird bei zukünftigen Prüfungen von Förderanträgen die ökologische Nachhaltigkeit als ein wichtiger Gestaltungsfaktor im Rahmen der Sportförderung Berücksichtigung finden. Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen wird ab sofort hinreichend dokumentiert.

Darüber hinaus regt das RPA an, die in Ziff. III. 3. der Richtlinie enthaltene Ausnahmeregelung betragsmäßig zu begrenzen. Fördermaßnahmen außerhalb der Richtlinie sollten ab einer bestimmten Zuwendungshöhe durch die Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen werden.

Gegenstand der Prüfung waren weiterhin die Zuwendungsbescheide an die jeweils antragstellenden Sportvereine

⁴⁵ s. Vorlage 207/2018 Förderung von Sanierungsmaßnahmen am Sportheim des VfL Bocholt 45 e.V.

B
-23- **Vorhandene Zuwendungsbescheide und prozessintegriertes IKS**
Für alle vier Fördermaßnahmen ist ein Zuwendungsbescheid an den jeweils antragstellenden Sportverein ergangen. Im zugrundeliegenden Bewilligungsprozess ist ein Mehr-Augen-Prinzip installiert. Der Zuwendungsbescheid wird vom Sachbearbeiter und der Geschäftsbereichsleitung abgezeichnet und von der Fachbereichsleitung unterschrieben.

Das RPA empfiehlt insbesondere bei größeren Fördermaßnahmen einen Bewilligungs- und Durchführungszeitraum im Zuwendungsbescheid zu bestimmen. Dies stellt sicher, dass der mit der Förderung beabsichtigte Zweck innerhalb des festgelegten Zeitraums vom Zuwendungsempfänger zu erfüllen ist. Auf die zuwendungsrechtlich korrekte Bezeichnung der jeweils gewährten Finanzierungsart ist zukünftig zu achten. Der GB 232 plant nach eigenen Angaben ohnehin den Zuwendungsbescheid hinsichtlich Aufbau und Mindestinhalte zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang werden die Anmerkungen des RPA berücksichtigt. Bei einer Fördermaßnahme ist die vorzeitige Beginnerlaubnis versehentlich nur mündlich erteilt worden. Der FB 23 sicherte zu, diese zukünftig stets schriftlich zu erteilen.

Die Zuwendungsbescheide enthalten teilweise eigene Nebenbestimmungen gem. § 36 Abs. 2 VwVfG. Hauptsächlich werden jedoch die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes, die sog. „ANBest-P“, zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt. Zu diesem Zweck werden dem Bescheid die ANBest-P als Anlage beigelegt. Bei diesen Anlagen handelt es sich um eine veraltete Fassung der ANBest-P vom April 2006. Diese sieht u. a. bei Zuwendungen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 100.000 € die verbindliche Anwendung des Abschnitts I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vor⁴⁶. Entsprechend hätte die Zuwendung an den DJK Sportfreunde 97/30 Lowick e. V. für den Neubau des Sportheims nur bei Einhaltung der VOB gewährt werden dürfen. Der Zuwendungsbescheid für den Kauf einer gebrauchten Vereinsyacht durch den SGBR enthält keinen Verweis auf die ANBest-P. Die eigenen Nebenbestimmungen sehen keine Regelung für den Fall einer nachträglichen Erhöhung der Deckungsmittel des Zuwendungsempfängers vor. Im Förderantrag hat der SGBR einen geplanten Verkaufserlös von 30.000 € für die alte Vereinsyacht als Deckungsmittel zugrunde gelegt. Bei einem höheren Verkaufserlös ermäßigen sich nach der ANBest-P die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Eine solche Änderung der Finanzierung wäre aufgrund der eigenen Nebenbestimmungen nicht möglich. Ein für Schiffe geeigneter Eigentumsnachweis („Schiffspapiere“) sowie die Vorlage eines Verwendungsnachweises hätten aus Sicht des RPA ebenfalls bei dieser Fördermaßnahme als Nebenbestimmungen auferlegt werden sollen.

Unabhängig von der beantragten bzw. bewilligten Zuwendungshöhe ist nach derzeitiger Förderpraxis des FB 23 die Vorlage eines Kostenvoranschlags durch den Sportverein ausreichend⁴⁷. Das RPA hat bereits im Prüfbericht 2014 empfohlen, insbesondere bei größeren Bauvorhaben bzw. sonstigen höheren Auftragsleistungen mehrere Kostenvoranschläge vom Zuwendungsempfänger zu fordern. Eine solche Auflage trägt zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung bei. Sie sollte nach Auffassung des RPA als Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

Analog zur Verfahrensweise bei Kulturförderung durch die Stadt Bocholt regt das RPA an, zu prüfen, ob und inwieweit durch die Vereine auf die städtische Sportförderung hinzuweisen ist. Eine solche Verpflichtung kann ebenfalls als Nebenbestimmung im Rahmen der Zuschussgewährung auferlegt werden.

⁴⁶ Die aktuelle Fassung der ANBest-P hat den Stand 13.06.2018.

⁴⁷ vgl. auch Anhang 3 „Grundlagen eines Förderantrages für den Bau von Sportstätten und Vereinsheimen“ der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bocholt.

B -10-, -12-	<p><u>Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Bocholt für Zuwendungen an Dritte</u></p> <p>Das RPA hat bereits im Prüfbericht 2017 angeregt, dass die Verwaltung eigene allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen formuliert, die fachbereichsübergreifend für das Zuschussverfahren zugrunde gelegt werden sollten. Hierin können in Abhängigkeit von der jeweiligen Zuwendungsart⁴⁸ wesentliche zuwendungsrechtliche Aspekte zusammengefasst werden, um eine einheitliche und rechtssichere Handhabung sowie eine hinreichende Erfüllung des Förderzwecks zu gewährleisten. In der kommunalen Landschaft finden sich hierzu zahlreiche Praxisbeispiele⁴⁹. Die dortigen Nebenbestimmungen sind zudem oftmals in übergeordneten Verfahrensrichtlinien der Kommunen zur Gewährung von Zuwendungen eingebunden. Die FB 10 und 12 sagten zu, bis Ende 2020 die Fördersachverhalte in der Gesamtverwaltung zu eruieren. Bei einem entsprechenden Mehrwert werden allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Bocholt für Zuwendungen formuliert und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>
-----------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B -23-	<p><u>Bewilligungstechnische Abwicklung</u></p> <p>Die Sportförderung wird durch den FB 23 sehr engagiert wahrgenommen. Die von der Sportverwaltung bis Mitte 2021 zugesagte Evaluation und Anpassung der städtischen Richtlinie tragen zu einer zielgerichteten Förderung im Sinne des „Leitbild des Sports in Bocholt“ bei. Zur weiteren Optimierung der bewilligungstechnischen Abwicklung werden zudem seitens des GB 232 die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen hinreichend dokumentiert und die Zuwendungsbescheide hinsichtlich Aufbau und Mindestinhalte überarbeitet.</p>
-------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Passiva

4.7.4.6 Eigenkapital

Bilanzposition 1	Stand 01.01.2018 (lt. JA 2017)	Stand 31.12.2018 (lt. JA 2018)	Veränderung
Bilanzsumme	316.179.548,87€	327.433.728,45 €	11.254.179,58 €

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz von Vermögen (Aktivseite der Bilanz) und Schulden (Passivseite der Bilanz). Mit Blick auf die gesetzlich geforderte Stetigkeit der Erfüllung von städtischen Aufgaben im Sinne des § 75 Abs. 1 GO kommt der Erhaltung des Eigenkapitals eine zentrale Bedeutung zu.

Die unterschiedlichen Funktionen der Eigenkapitalbestandteile bei der Planung und Abwicklung des Haushaltes, insbesondere für den Haushaltsausgleich, machen folgende Differenzierung erforderlich:

- Allgemeine Rücklage 249.697.598,13 €

⁴⁸ Projektförderung, Investitionsförderung oder institutionelle Förderung

⁴⁹ z. B. Dienstanweisung Zuschüsse der Stadt Freiburg, Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte, ANBest-P der Stadt Mannheim, Rahmenrichtlinie Zuwendungen der Stadt Heidelberg

▪ Ausgleichsrücklage	66.338.616,40 €
▪ Jahresüberschuss 2018	<u>11.397.513,92 €</u>

Summe Eigenkapital zum 31.12.2018 **327.433.728,45 €**

1.1 Allgemeine Rücklage

Weisen der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus und kann dieser nicht durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden, ist der Fehlbetrag durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2018 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-3.380.716,57 €) um 14.778.230,49 € auf 11.397.513,92 €. Die Gründe hierfür sind im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ nachzulesen. Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage war somit im Jahr 2018 nicht erforderlich.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist lediglich um 143.334,34 € gesunken und damit auf annähernd gleichem Niveau geblieben wie im Vorjahr.

Nach § 43 Abs. 3 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen und aus der Wertveränderung von Finanzanlagen direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, somit erfolgsneutral zu buchen.

Allgemeine Rücklage			
Verrechnete Erträge und Aufwendungen			
	2016	2017	2018
Erträge			
- aus Anlagenabgängen	546.353,84 €	974.770,75 €	535.152,85 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen			
- aus Anlagenabgängen	746.280,33 €	1.822.455,57 €	1.009.132,21 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	0,00 €	4.154.046,63 €	-313,22 € ⁵⁰
Saldo aus der Verrechnung	-199.926,49 €	-5.001.731,45 €	-473.666,14 €

Im Bilanzjahr 2018 waren die zu verrechnenden Erträge niedriger als die Aufwendungen, so dass sich ein negativer Saldo von 473.666,14 € ergab. Weitere Ausführungen über die erfolgten Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage nach § 43 Abs. 3 GemHVO finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

1.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen werden für erhaltene Zuwendungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen gebildet, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Entsprechende Sachverhalte hat es im Jahr 2018 nicht gegeben, so dass keine Sonderrücklagen zu bilden waren.

1.3 Ausgleichsrücklage

⁵⁰ Der Abgang bezieht sich auf eine Ausleihung für Mobiliar an die GWB. Die negative Aufwandsbuchung erfolgte, um einen programmtechnischen Fehler aus dem Vorjahr zu korrigieren.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen (§ 75 Abs. 3 GO). Sie dient als Puffer zum Ausgleich von Fehlbeträgen. Aufgrund der Änderungen durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz konnten die Jahresüberschüsse der vergangenen Jahre nachträglich der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Ihr Bestand wuchs dadurch auf 69.083.096,64 € an (Stand 31.12.2013). Nach Zuführung der Jahresüberschüsse bzw. Verrechnung der Jahresfehlbeträge ab 2013 beträgt die Ausgleichsrücklage einschließlich des Jahresüberschusses im Bilanzjahr zum 31.12.2018 77.736.130,32 €.

Im Hinblick auf die Funktion der Ausgleichsrücklage beim Haushaltsausgleich ist diese recht hohe Ausgleichsrücklage positiv zu bewerten. Ein Haushalt gilt (fiktiv) als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag in der Ergebnisplanung bzw. Ergebnisrechnung durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Solange Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen, ist die Haushaltssatzung nicht genehmigungspflichtig und es bedarf auch keines Haushaltssicherungskonzeptes. Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage erleichtert den Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren.

B**-12-****Ausgleichsrücklage**

Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage gibt für die nächsten Jahre eine gewisse Planungssicherheit. Nach den Ausführungen im Haushaltsplan 2020⁵¹, Seite 29, wird im Jahr 2019 voraussichtlich noch eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage möglich sein. Ab 2020 ist jedoch mit einem stetigen Sinken zu rechnen, da die aktuell geplanten Defizite durch die Rücklage gedeckt werden müssen, um den fiktiven Haushaltsausgleich erzielen zu können.

Ein Abrutschen in die Haushaltssicherung ist im mittelfristigen Planungszeitraum wegen des hohen Bestands der Ausgleichsrücklage nicht zu erkennen. Der Handlungsspielraum wird allerdings enger.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Ausgleichsrücklage eine rein buchhalterische Größe ist. Es handelt sich dabei *nicht* um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen, d. h. eine liquide Deckung von Aufwendungen ist damit nicht verbunden.

1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Das Jahresergebnis beträgt 11.397.513,92 €. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit dem Ausweis in der Ergebnisrechnung (Jahresergebnis laut Zeile 26) überein. Weitere Ausführungen über die Prüfung der Ergebnisrechnung finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

Folgende Tabelle zeigt die Jahresergebnisse und die Entwicklung von Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage in den Jahren 2015 bis 2018:

Entwicklung des Eigenkapitals (Istwerte)				
	Haushaltsjahre			
	2015	2016	2017	2018
Jahresergebnis	-6.745.641,25 €	4.724.941,72 €	-1.385.993,49 €	11.397.513,92 €
Höhe zum 31.12.				
- Allgemeine Rücklage	252.847.103,01 €	252.800.314,10 €	249.840.932,47 €	249.697.598,13 €
- Ausgleichsrücklage	70.066.987,85 €	63.321.346,60 €	67.724.609,89 €	66.338.616,40 €
Eigenkapital gesamt	316.168.449,61 €	320.846.602,42 €	316.179.548,87 €	327.433.728,45 €

⁵¹ Stand: 26.09.2019.

Das positive Jahresergebnis lässt die Ausgleichsrücklage weiter ansteigen. Diese bietet mit dem derzeitigen Bestand für die nächsten Jahre einen gewissen Handlungsspielraum und erleichtert den Haushaltsausgleich.

B „Ordentliche“ Eigenkapitalquote

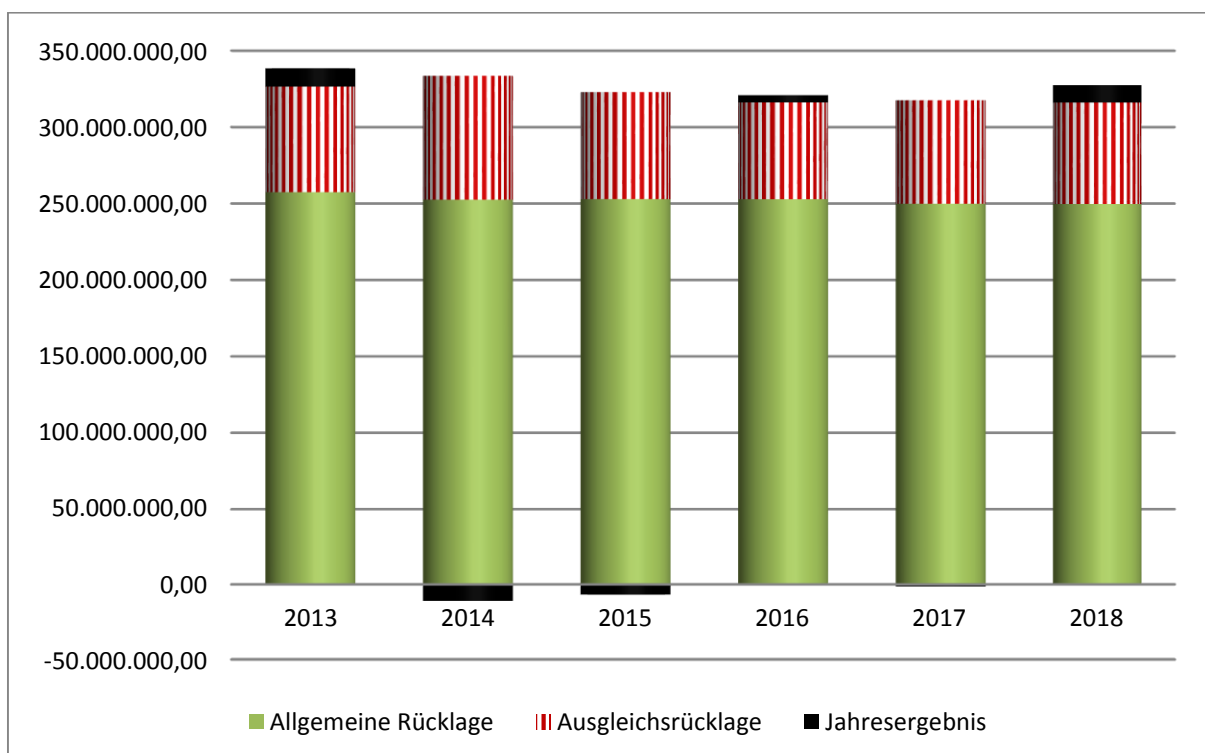
-12-

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Seit dem Jahr 2012 entwickelte sie sich wie folgt:

JA 2012	JA 2013	JA 2014	JA 2015	JA 2016	JA 2017	JA 2018	Ten- denz
44,52%	45,94 %	45,57%	43,09%	42,88%	42,46%	43,23%	➔

Die Eigenkapitalquote liegt im Berichtsjahr bei 43,23 % und damit leicht über dem Vorjahresniveau von 42,46 %. Im Vergleich mit anderen Kommunen ist sie als „ordentlich“ zu bewerten. Je höher die Quote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer die Abhängigkeit von den Banken.

Die folgende Tabelle zeigt noch einmal die Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitraum 2013 - 2018 in grafischer Form:



Die Prüfung begrüßt den – bereits seit dem Jahresabschluss 2017 – freiwillig erstellten Eigenkapitalspiegel, der die Zusammensetzung, Veränderung und geplante Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzzeitraum 2016 – 2021 tabellarisch darstellt. Die Prüfung hatte zuvor bereits mehrfach⁵² auf den Informationsgewinn einer solchen Übersicht hingewiesen. Die Bedeutung des Eigenkapitalspiegels wird nunmehr auch dadurch deutlich, dass im Zuge des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ab dem Haushaltsjahr 2019 nach § 95 Abs. 4 GO der Eigenkapitalspiegel als Pflichtanlage dem Anhang beizufügen ist.

⁵² Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 (S. 75), 2013 (S. 91), 2014 (S. 90), 2015 (S. 75), 2016 (S. 79).

Der erstellte Eigenkapitalspiegel entspricht den Empfehlungen in den Handreichungen des Innenministeriums⁵³.

Die Zahlen im Eigenkapitalspiegel sind stimmig. Die meisten Bewegungen ergeben sich bei der Allgemeinen Rücklage. Allerdings lassen sich diese Werte von einem Dritten nicht ohne Weiteres nachvollziehen. Die Veränderungen der Allgemeinen Rücklage werden im Jahresabschluss an verschiedenen Stellen (Ergebnisrechnung Zeile 27-30, Eigenkapitalspiegel, Ausführung im Anhang zur Bilanzposition „Eigenkapital/Allgemeine Rücklage“ S. 45) erläutert, aber jeweils unterschiedlich stark komprimiert. So werden z. B. an einer Stelle Erträge und Aufwendungen nach § 43 Abs. 3 GemHVO getrennt nach Sach- und Finanzanlagen ausgewiesen, an anderer Stelle der Saldo (aus Erträgen/Aufwendungen) getrennt nach Sach- und Finanzanlagen und an weiterer Stelle nur der Saldo aus beiden Sachverhalten. Erschwert wird das Nachvollziehen der Beträge u.a. auch, weil im Anhang bei der Bilanzposition „Allgemeine Rücklage“ nicht alle zu Grunde liegenden Sachverhalte beschrieben wurden, so wurde z.B. die Einbuchung der Restbuchwerte für die Straßennamens-/Verkehrsschilder mit einem Betrag von 278.868,02 € nicht erwähnt. Dieser Betrag stellt aber einen wesentlichen Betrag der im Eigenkapitalspiegel ausgewiesenen sonstigen Korrekturen in Höhe von 330.331,80 € dar.

B **Detaillierte Angaben zur Bilanzposition „Allgemeine Rücklage“**
-12- Die dargestellten Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage sind korrekt. Im Jahresabschluss wird an verschiedenen Stellen auf vorgenommene Verrechnungen Bezug genommen und Zahlen in unterschiedlich starker Form komprimiert dargestellt, welches die Nachvollziehbarkeit für Dritte ggf. erschwert.
 Aus Transparenzgründen empfiehlt das RPA die Erläuterungen zur Bilanzposition „Allgemeine Rücklage“ so zu verfassen, dass die an verschiedenen Stellen im Jahresabschluss genannten, mit der Allgemeinen Rücklage verrechneten Beträge auf einen Blick nachvollziehbar werden. Dabei sollte die Unterscheidung von Verrechnungen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO sowie sonstiger über die Allgemeine Rücklage vorgenommener Korrekturen deutlich werden.

4.7.4.7 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Bilanzposition 2.3	Stand 01.01.2018 (lt. JA 2017)	Stand 31.12.2018 (lt. JA 2018)	Veränderung
Bilanzsumme	1.382.679,55 €	2.390.541,96 €	1.007.862,41 €

Die Gebührenkalkulationen für kostenrechnende Einrichtungen („Gebührenhaushalte“) können zu Überdeckungen (Überschüsse) oder Unterdeckungen (Fehlbeträge) führen. Nach § 6 KAG sind die Kommunen verpflichtet, die Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen innerhalb der folgenden 4 Jahre in die Gebührenkalkulation einzustellen und an die Gebührenzahler zurückzuführen. Um diese Verpflichtung der Kommune zur Verrechnung der Beträge zu dokumentieren, werden die Mehreinnahmen, die sich aus den Gebührenüberdeckungen ergeben, unter der Bilanzposition „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ erfasst (§ 43 Abs. 6 GemHVO). Für jeden Gebührenhaushalt wird ein gesonderter Sonderposten gebildet, so dass keine Vermengung der Gebührenhaushalte erfolgt. Dies entspricht dem buchhalterischen Grundsatz der Einzelerfassung. Die Kostenüberdeckungen werden bei künftigen Gebührenkalkulationen einbezogen, künftig ggf. entstehende Fehlbeträge der Gebührenrech-

⁵³ 7. Auflage, S. 3951.

nungen können mit Hilfe der Sonderposten ausgeglichen werden, wodurch eine gewisse Gebührenstabilität erreicht wird. Eine Verwendung der überzahlten Gebühren für allgemeine Zwecke wird damit verhindert.

Die Gebührenbereiche Straßenreinigung, Stadtentwässerung und Abfallentsorgung werden im Wirtschaftsplan des ESB erfasst.

Für den städtischen Kernhaushalt bestehen zum 31.12.18 Kostenüberdeckungen in den Bereichen Rettungsdienst und Friedhof gem. folgender Übersicht:

	2015	2016	2017	Zuführung in 2018	2018
Rettungs- dienst	150.681,06 €	347.347,24 €	1.207.314,69 €	979.455,05 €	2.186.769,74 €
Friedhöfe, Bestattungen *	131.946,01 €	152.821,49 €	175.364,86 €	28.407,36 €	203.772,22 €

*) Trauerhallen, Umbettungen/Ausgrabungen

Für den Bereich des Rettungsdienstes handelt es sich beim Zugangsbetrag in Höhe von 979.455,05 bereits um einen saldierten Betrag. (Rettungsdienst: +1.081.639,77 € Produktsachkonto 022421.432103 abzüglich Krankentransport: -102.184,72 € Produktsachkonto 022421.438100). Für den Bereich des Rettungsdienstes wurde durch die Verwaltung bereits eine Neukalkulation der Rettungsdienstgebühren zur Reduzierung des entstandenen Sonderpostens zugesagt.⁵⁴

Für den Bereich des Friedhofes ergibt sich der Zugangsbetrag aus den Teilbereichen „Trauerhalle“ und „Umbettungen“.

Die Zuführung der Überschüsse in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich erfolgte buchhalterisch korrekt über eine Minderung bei den zugehörigen Ertragskonten 432103 „Gebührenaussgleich Sonderposten“ und 438100 „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich“.

Neben den hier aufgeführten Kostenüberdeckungen, die in der Bilanz auszuweisen sind, lagen zum Jahresende 2018 folgende Kostenunterdeckungen, die nicht zu bilanzieren sind, sondern nur nachrichtlich im Anhang aufzuführen sind vor⁵⁵:

Notarzt/ Notarzteinsatzfahrzeug	645.080,89 €
Friedhof (Bereiche Beerdigungen, Nutzungsrechte Reihen- und Wahlgräber, Leichenkammern)	1.049.995,36 €
Übergangseinrichtungen	3.565.214,12 €
Musikschule	4.099.864,98 €
VHS	1.316.219,94 €
Summe insgesamt:	10.676.375,29 €.

Wie in den vergangenen Jahren ergaben sich in diesen „typischen“ Unterdeckungsbereichen erhebliche Minusbeträge. Eine politische Diskussion über Ausgabenbesenkungen bzw. Einnahmeerhöhungen ist hier aus Sicht der Prüfung mittelfristig angezeigt.

⁵⁴ nachrichtlich: s. Vorlage Nr. 271/2019

⁵⁵ siehe Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2018, S. 62.

Für die Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Betriebsabrechnungsbögen Rettungsdienst und Friedhof 2018
- Entwurf des Jahresabschlusses 2018
- Unterlagen und Excel-Tabellen des FB Finanzen zur Bilanzposition „Sonderposten Gebührenaussgleich“ 2018

Die im Rahmen der Jahresprüfung 2012 erfolgte Bemerkung bezüglich der Berücksichtigung eines 4-jährigen Ausgleichszeitraumes gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG⁵⁶ wurde durch den Fachbereich Finanzen in den entsprechenden Excel-Tabellen berücksichtigt.

4.7.4.8 Instandhaltungsrückstellungen (Brücken)

Bilanzposition 3.3	Stand 01.01.2018 (lt. JA 2017)	Stand 31.12.2018 (lt. JA 2018)	Veränderung
Bilanzsumme	45.000,00 €	845.000,00 €	800.000,00 €

Gem. § 36 Abs. 3 GemHVO sind die Gemeinden verpflichtet, bei einer unterlassenen Instandhaltung von Sachanlagevermögen eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss zu bilden. Ziel des Gesetzgebers ist es, mit dieser Passivierungspflicht den Verfall des kommunalen Vermögens zu verhindern und die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu sichern⁵⁷.

Die Rückstellungen dürfen ausschließlich für Instandhaltungen des Sachanlagevermögens gebildet werden, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, am Infrastrukturvermögen oder an Maschinen und technischen Anlagen. Führt die Instandhaltung zu einer wesentlichen Verbesserung des Vermögensgegenstandes, ist die Bildung einer Rückstellung ausgeschlossen. In diesem Fall sind die Aufwendungen gem. § 33 Abs. 3 GemHVO NRW zu aktivieren.

Als weitere Voraussetzung für die Bildung der Instandhaltungsrückstellung muss die Nachholung der unterlassenen Instandsetzung hinreichend konkret beabsichtigt sein. Sie wird als hinreichend konkret angesehen, wenn sie in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt wird⁵⁸. Folglich ist die Instandsetzungsmaßnahme innerhalb von drei Jahren nach dem Abschlussstichtag durchzuführen. Ist eine Instandhaltung hingegen nicht beabsichtigt, so ist unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 GemHVO eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

Zum Bilanzstichtag ist für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen lediglich eine Rückstellung für Brückensanierungen gebildet worden. Das Rückstellungskonto hat sich in 2018 wie folgt entwickelt:

Buchwert 01.01.2018	Zuführung	Inanspruch- nahme	Auflösung	Buchwert 31.12.2018	Bilanz- Konto
€	€	€	€	€	
45.000,00	845.000,00	18.911,28	26.088,72	845.000,00	271101
45.000,00	845.000,00	18.911,28	26.088,72	845.000,00	

Die auffällig hohe Zuführung im Bilanzjahr in Höhe von 845.000 € ist den Ergebnissen der Holzbrückenprüfung 2018 geschuldet. Die Begutachtung der 13 städtischen Holzbrücken

⁵⁶ siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012, S. 60.

⁵⁷ vgl. Rettler in Praxis der Kommunalverwaltung, GemHVO NRW, Kommentar zu § 36, S. 10f, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, Mai 2013.

⁵⁸ s. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 3685, Hrsg. MIK NRW.

ergab einen deutlich dringenderen und höheren Sanierungsbedarf als die Ergebnisse der vorangegangenen Brückenprüfung aus 2017 dies hätten erwarten lassen. Entsprechend wurde der für den Jahresabschluss 2018 vorgesehene Rückstellungsbetrag auf 845.000 € erhöht. Der nachstehenden Tabelle sind die innerhalb des maßgeblichen Dreijahreszeitraums geplanten Instandhaltungsmaßnahmen zu entnehmen.

Ifd. Nr.	Bauwerks Nummer	Standort	Sanierungs- durchführung	Rückstellung im JA 2018
1	4105-018	Im Königsesch, Slip	2019/2020	450.000,00 €
2	4105-058	Weidenstraße, Fußweg	2019	30.000,00 €
3	4105-064	Pannemannstraße, Radweg	2019	12.000,00 €
4	4105-068	Isselburger Straße, TuB	2019	21.000,00 €
5	4105-071	In der Hagensweiden	2019/2020	140.000,00 €
6	4105-077	Pannemannstraße, Radweg	2019	24.000,00 €
7	4105-093	Uhlandstraße, Textil-Museum	2019	23.000,00 €
8	4105-098	Wiener Allee	2019/2021	70.500,00 €
9	4105-121	Wiesenstraße	2019/2021	70.000,00 €
		Rundung		4.500,00 €
Summe Rückstellungshöhe				845.000,00 €

B **Aktivierung der Holzbrücken bei erforderlichen Ersatzneubauten**

-12-,
-33- Die Bildung der einzelnen Rückstellungen erfolgte unter der Annahme, dass eine Sanierung des betreffenden Brückenbauwerks technisch noch möglich ist. Sollte sich jedoch im weiteren Planungsverlauf zeigen, dass aufgrund des jeweiligen Brückenzustandes ein Ersatzneubau erforderlich wird⁵⁹, so sind diese Aufwendungen entsprechend § 33 Abs. 2 GemHVO (§ 34 Abs. 2 KomHVO) zu aktivieren. Die haushaltsrechtliche Abwicklung sollte frühzeitig geklärt werden.

Der Anfangsbestand der Rückstellung zum 01.01.2018 in Höhe von 45.000 € wurde für geplante Instandsetzungsmaßnahmen an den Brücken 4105-088 „Rennsteig Teich“ und 4105-105 „Mussumer Höfgraben Stichweg“ gebildet. Die Erneuerung des Brückenbelags am Bauwerk „Rennsteig Teich“ wurde in 2018 durchgeführt. Entsprechend der Aufwendungen in Höhe von 18.911,28 € wurde die Rückstellung in Anspruch genommen. Der Belag der Brücke „Mussumer Höfgraben Stichweg“ wurde durch den ESB im Rahmen der Straßenunterhaltungsarbeiten ausgebessert. Die hierfür entstandenen Unterhaltungsaufwendungen wurden durch den FB 33 erstattet. Eine haushaltstechnische Abwicklung über das Rückstellungskonto ist jedoch nicht erfolgt. Dies sollte zukünftig beachtet werden. Zum 31.12.2018 erfolgte daher auf dem Rückstellungskonto eine Auflösung der nicht mehr benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 26.088,72 €. Ebenfalls im Zuge der laufenden Straßenunterhaltungsarbeiten wurde die Holzbrücke 4105-062 „Frankenstraße Teich“ instandgesetzt. Eine vorherige Rückstellungsbildung ist für diese Reparaturmaßnahme nicht erfolgt.

Die Holzbrücken 4105-089 „Am Rennsteig/ Rodelberg“ und 4105-096 „Brücke St. Antonius-Straße/Aasee“ werden bereits aufgrund ihres Zustandes als Ersatzneubauten geplant. Die Baumaßnahmen werden für den Haushaltsplan 2020 angemeldet, s. a. Rang 9 der am 12.06.2019 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Prioritätenliste. Die verbleibende Holzbrücke 4105-087 „Am Reyerdingsbach“ werden erst nach 2021 saniert, so dass eine Rückstellung seitens des FB 12 zutreffend nicht gebildet worden ist. Da der Restbuchwert der Brücke zum 31.12.2018 1 € beträgt, scheidet auch etwaig vorzunehmende außerplanmäßige Abschreibungen auf dieses Brückenbauwerk aus.

⁵⁹ vgl. a. TOP 2.1 „Bericht über den Zustand der Holzbrücken im Stadtgebiet“ der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Grün am 21.03.2019.

Das Rückstellungskonto „Brückensanierungen“ wird zutreffend im Rückstellungsspiegel unter der lfd. Nummer 3.3 „Instandhaltungsrückstellungen“ wiedergegeben. Zudem finden sich im Anhang die gem. § 44 Abs. 2 GemHVO pflichtigen Erläuterungen zur Rückstellungsbildung für unterlassene Instandhaltungen.

Nach Aussage des FB 12 werden die bislang noch unter der Bilanzposition 3.4 „Sonstige Rückstellungen“ angesetzten Rückstellungsbeträge in Höhe von 6.955.251,94 € für die Sanierung der Tiefgarage Europaplatz bzw. für das Parkhaus Am Nähkasten im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 zu den Instandhaltungsrückstellungen umgebucht, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind⁶⁰.

4.7.4.9 Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellung für Gewerbesteuerverfahren

Bilanzposition 3.4	Stand 01.01.2018 (lt. JA 2017)	Stand 31.12.2018 (lt. JA 2018)	Veränderung
gesamt	17.283.765,76 €	16.754.399,47 €	-529.366,29 €
davon: Rückstellungen für Gewerbesteuerverfahren	2.895.276,27 €	2.342.927,15 €	-552.349,12 €

Rückstellungen sind Ausfluss des Vorsichtsprinzips. Nach §§ 88 GO a. F., 36 Abs. 5 GemHVO müssen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder aus laufenden Verfahren Rückstellungen angesetzt werden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.

Hintergrund der Veranschlagung solcher Rückstellungen ist das Bestreben einer periodengerechten Erfolgsermittlung. Rückstellungen sind Passivposten, mit denen künftige Auszahlungen aufwandswirksam bereits im Haushaltsjahr erfasst werden.

Die notwendige Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze für Rückstellungen liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinden. Von der Verwaltung wurde diese Grenze auf 10.000 € festgelegt⁶¹.

In Abgrenzung zu den „Rückstellungen aus Gewerbesteuererstattungen“ (Bilanzkonto 281180), die nach § 36 Abs. 4 GemHVO für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, zu bilden sind⁶², handelt es sich bei diesem Rückstellungsposten (Bilanzkonto 281182) um Rückstellungen für (konkrete) Verfahren, bei denen aufgrund formloser Hinweise der zuständigen Finanzämter oder anderweitig bekannt gewordener Informationen höhere Gewerbesteuerrückzahlungsverpflichtungen zu befürchten sind (= drohende Verluste).

Das Bilanzkonto 281182 hat sich wie folgt entwickelt:

⁶⁰ s. a. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2017, S. 74.

⁶¹ siehe Entwurf Jahresabschluss der Stadt Bocholt 2018, S. 52.

⁶² Systemimmanent kommt es bei der Erhebung von Gewerbesteuern immer wieder zu nachträglichen Korrekturen/Absetzungen, weil der Steuermessbetrag, welcher Grundlage für die Erhebung der Gewerbesteuer durch die Gemeinde ist, durch das Finanzamt in Abhängigkeit von der tatsächlichen Ertragslage des Unternehmens teilweise nachträglich geändert wird.

	Buchwert 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Buchwert 31.12.2018	Bilanz- konto	Veränderung
Rückstellungen für Gewerbesteuerverfahren	2.895.276,27 €	86.000,00 €	638.349,12 €	2.342.927,15 €	281182	-552.349,12 €

Die im Anhang genannten Beträge stimmen mit den Werten im Buchhaltungsprogramm überein. Der Wert vom 31.12.2017 wurde korrekt in das Jahr 2018 übernommen.

Dem Anhang ist ein Rückstellungsspiegel beigefügt. Die Werte im Rückstellungsspiegel stimmen ebenfalls mit dem Anhang bzw. dem Buchhaltungsprogramm überein. Allerdings wurde der Betrag über die Auflösung der Rückstellung wegen Wegfalls des Rückstellungsgrundes (im Bilanzjahr = 63.417,60 €) nicht separat ausgewiesen, sondern dem Betrag über die Inanspruchnahme der Rückstellung hinzugeschlagen (siehe hierzu auch weiter unten sowie unter Pkt. 4.7.5 „Anhang“ dieses Berichts). Künftig sollte hier ein differenzierter Ausweis erfolgen, zumal der Rückstellungsspiegel dies auch so vorsieht und es den Kontierungsregeln entspreche.

Der Rückstellungsposten macht zum Bilanzstichtag 31.12.2018 im Verhältnis zum Gesamtwert aller „Sonstigen Rückstellungen“⁶³ einen Anteil von 13,98 % aus. Der Bilanzwert für diese Rückstellung hat sich insgesamt um 552.349,12 € (= 19,08 %) verringert.

Dem Rückstellungsposten lagen nur wenige Sachverhalte zu Grunde. Die Voraussetzungen für die Zuführung, Inanspruchnahme und Auflösung der Rückstellung waren erfüllt.

Die Reduzierung des Bilanzpostens liegt an der Inanspruchnahme einer im Jahr 2016 gebildeten Rückstellung wegen einer sehr wahrscheinlichen Rückzahlungsverpflichtung seitens der Stadt Bocholt. Die gebildete Rückstellung wurde im Jahr 2017 bereits in Höhe von gut 75 % in Anspruch genommen, da vorausgezahlte Gewerbesteuer an den Pflichtigen zurückgezahlt wurden, um spätere Zinszahlungen zu reduzieren. Im Bilanzjahr 2018 erfolgte eine weitere Inanspruchnahme in Höhe von ca. 19,9 % der ursprünglichen Rückstellungshöhe. Ein Betrag von 63.417,60 € verbleibt definitiv bei der Stadt Bocholt. In dieser Höhe wurde die Rückstellung wegen Wegfalls des Rückstellungsgrundes korrekterweise aufgelöst. Ein Restbetrag von 69.927,15 € verbleibt in der Rückstellung, da noch nicht alle Sachverhalte des Pflichtigen vom Finanzamt abschließend bearbeitet wurden. Vermutlich ist dies im Jahr 2019 der Fall.

Die Auflösung der Rückstellung in Höhe von 63.417,60 € wurde entgegen der üblichen Buchungsweise auf dem Ertragskonto 458200 (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) auf dem Ertragskonto 401300 (Gewerbesteuer) gebucht. Dies entspricht nicht den Kontierungsvorgaben.

Die (teilweise) Inanspruchnahme der Rückstellung wurde ebenfalls über das Ertragskonto 401300 gebucht. Grundsätzlich ist bei Inanspruchnahme das Rückstellungskonto zu bebuchen. Dies war hier jedoch nicht möglich. Programmtechnisch werden die unterjährigen Rückzahlungen der Gewerbesteuer über einen automatischen Programmlauf als negativer Gewerbesteuertrag gebucht. Diese erfolgswirksame Buchung musste nachträglich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durch Reduzierung der Rückstellung gegen das Ertragskonto Gewerbesteuer (= positiver Ertrag) wieder ausgeglichen werden.

Der Zugang von 86.000 € ist auf die Anpassung von Zinsen für einen weiteren, potentiellen Erstattungsfall zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass ein Gewerbesteuerpflichtiger in seinem Einspruchsverfahren beim zuständigen Finanzamt teilweise Erfolg haben wird und die Stadt Bocholt einen Teil der bereits erhaltenen Gewerbesteuer verzinst erstatten muss. Aufgrund einer Simulationsberechnung wurde im Jahresabschluss 2017 bereits eine entspre-

⁶³ 16.754.399,47 €.

chende Rückstellung in Höhe des drohenden Verlustes (Gewerbsteuererstattung zzgl. Erstattungsinsen) eingestellt. Da das Einspruchsverfahren bis zum 31.12.2018 noch nicht abgeschlossen war, wurden die Erstattungsinsen neu berechnet. Die (fiktive) Neuberechnung führte zu einer um 86.000 € höheren Rückstellung. Möglicherweise ergeben sich noch weitere negative Auswirkungen⁶⁴ für die Stadt Bocholt. Eine genaue Bezifferung der Höhe war trotz Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt nicht möglich. Mit dem Abschluss des Verfahrens ist im Jahr 2019 zu rechnen. Eine (vorweggenommene, teilweise) Rückzahlung der Gewerbesteuer zwecks Vermeidung des weiteren Anstieges ggf. zu zahlender Erstattungsinsen ist nicht möglich, da der Steuerfall bei der Stadt Bocholt abgeschlossen ist. Erst nach Erhalt eines Änderungsbescheids hinsichtlich des Gewerbesteuermessbetrages vom zuständigen Finanzamt kann und muss die Steuerangelegenheit neu beschieden werden.

Rückstellungen werden für Sachverhalte gebildet, für die nach Information der zuständigen Finanzämter oder aufgrund anderweitiger Informationen des FB Finanzen mit hoher Wahrscheinlichkeit Rückzahlungen von Gewerbesteuern zu erwarten sind. Der FB Finanzen legt für diese Sachverhalte eine Wiedervorlage für die Jahresabschlussarbeiten an. Seitens des RPA kann nicht geprüft werden⁶⁵, ob es noch weitere Sachverhalte gibt, für die eine Rückstellung gebildet werden müsste. Jedenfalls liegen dem RPA keine Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte vor. Das RPA geht ferner davon aus, dass der FB Finanzen alle unterjährig erhaltenen Informationen entsprechend bewertet und im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt hat.

4.7.4.10 Passive Rechnungsabgrenzung, hier: Ausgleichsabgabe SGB IX u.a. FB Soziales

Bilanzposition 5	Stand 01.01.2018 (lt. JA 2017)	Stand 31.12.2018 (lt. JA 2018)	Veränderung
gesamt	20.300.113,77€	20.085.325,94 €	-214.787,83€
davon Ausgleichsabgabe SGB IX u.a.	15.113,80 €	0,00 €	-15.113,80 €

Bei einer Kommune entstehen vielfältige Geschäftsvorfälle, bei denen die Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr kassenwirksam werden, die Erträge und Aufwendungen aber erst dem Folgejahr oder weiteren Folgejahren zuzurechnen sind. Die Gemeinde hat bei solchen Sachverhalten zum Abschlussstichtag eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, um eine periodengerechte Zurechnung der erzielten Erträge und der entstandenen Aufwendungen und damit eine exakte Jahresergebnisermittlung sicherzustellen. Es handelt sich bei den Rechnungsabgrenzungsposten nicht um bilanzielle Vermögens- oder Schuldenposten, sondern um bilanzielle Korrekturposten.

Ausgaben werden dabei auf der Aktivseite als aktive Rechnungsabgrenzung angesetzt; Einnahmen auf der Passivseite als passive Rechnungsabgrenzung (§ 42 Abs. 3 GemHVO).

Schwerpunktmäßig beschränkte sich die Prüfung auf die Abgrenzung der

Ausgleichsabgabe SGB IX u.a. des FB Soziales – Bilanzkonto 391111:

Über die Bezirksregierung Münster erhielt die Stadt Bocholt jährlich Zuwendungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber, die nicht die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen beschäftigen, an das Integrationsamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe

⁶⁴ ggf. höhere Erstattung von Gewerbesteuern als bislang angenommen.

⁶⁵ z. B. durch Auswertungen aus dem Finanzprogramm.

zu zahlen haben. Mit diesen Mitteln wurden u. a. Begleitende Hilfen zwecks Förderung und Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben gefördert.

Da nicht immer sämtliche, erhaltenen Mittel im gleichen Haushaltsjahr verausgabt werden konnten, die Mittel aber zweckgebunden waren, wurden nicht verausgabte Mittel jährlich im Wege der passiven Rechnungsabgrenzung zeitlich abgegrenzt.

Die Aufgabe der Fachstelle für Menschen mit Behinderung wurde im Jahr 2018 mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung von der Stadt Bocholt an den Kreis Borken übertragen⁶⁶. Es erfolgte eine Abrechnung und Rückzahlung der nicht verausgabten Mittel an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)⁶⁷. Die Abrechnung mit dem LWL war nicht Gegenstand der Prüfung, allerdings wurde ein Abgleich der auf dem Ertragskonto (052213.414210) verbliebenen Erträge und den auf dem korrespondierenden Aufwandskonto (052213.533100) verbuchten Aufwendungen vorgenommen. Beide Konten schließen korrekterweise mit demselben Saldo ab.

Nach der vorgenannten Abwicklung hatte der entsprechende Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzkonto 391111) statt eines Bestandes von 0 € noch einen Bestand von 11.921,02 €. Dieser Bestand stammt aus dem Jahresabschluss 2011 und setzt sich aus den zwei nachfolgenden Zuschüssen zusammen, die nach 2012 übertragen wurden:

- 9.819,00 € für das Projekt „Alle Kinder essen mit“ (Produkt 05.2214)
- 2.102,02 € für das Projekt „Wege ins Netz“ (Produkt 05.2231).

Die Rechnungsabgrenzung für die beiden vorgenannten Sachverhalte erfolgte zunächst über das Bilanzkonto 391100. Da aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit alle Rechnungsabgrenzungsposten des FB Soziales über *ein* Konto abgewickelt werden sollten, wurden im Rahmen der Abschlussarbeiten für das Bilanzjahr 2011 (im Sommer 2013) die beiden Rechnungsabgrenzungen auf dem Bilanzkonto 391100 storniert und auf dem Bilanzkonto 391111 neu gebildet. Dabei wurde übersehen, dass die Rechnungsabgrenzungen bereits zu Beginn des Jahres 2012 auf dem Bilanzkonto 391100 aufgelöst und die Beträge wieder den jeweiligen Ertragskonten zugeschrieben worden sind. Diese Buchungen (Auflösung der Rechnungsabgrenzung) wurden somit versehentlich nicht rückgängig gemacht. Ebenso erfolgte keine Auflösung der Rechnungsabgrenzungen auf dem Bilanzkonto 391111, so dass die Beträge bis 2018 weiter im Bestand blieben. Letzteres wurde im Jahr 2018 korrigiert. Die Erträge wurden dabei nur einem Produkt (05.2214) zugeordnet und nicht auf die beiden ursprünglich betroffenen Produkte (05.2214 und 05.2231) aufgeteilt. Da die beiden o. g. Projekte abgelaufen sind, wurden die Erträge nicht mehr den ursprünglichen Ertragskonten zugewiesen, sondern als „Anderer sonstiger ordentlicher Ertrag“ gebucht.

Die zweimalige Umbuchung der Beträge vom Rechnungsabgrenzungsposten (391100 und 391111) auf die Ertragskonten (in den Jahren 2012 und 2018) beeinflusst in dieser Höhe (11.921,02 €) die jeweiligen Ergebnisrechnungen und damit die Jahresergebnisse. Da die Jahre abgeschlossen sind, ist eine nachträgliche Änderung nicht mehr möglich.

B **Korrektur Bilanzposten 391100**

-12- Das Bilanzkonto 391100 weist einen um 11.921,02 € zu niedrigen Wert auf, weil die Bildung des Rechnungsabgrenzungspostens (für das Jahr 2011) nachträglich storniert wurde, nicht jedoch die bereits erfolgte Auflösung des Postens⁶⁸ (zu Beginn des Jahres 2012). Der FB Finanzen wird eine Korrekturbuchung im Jahr 2019 vornehmen.

⁶⁶ siehe Vorlage 0053/2018.

⁶⁷ siehe Vorgangsnummer 2018048050.

⁶⁸ gemeint ist die Buchung: 391100 an 414102 für das Bilanzjahr 2012 (Vorgangs-Nr. 2012005560 u. 2012005558).

Rechnungsabgrenzungsspiegel als freiwillige Anlage zum Anhang

Neben den in § 44 GemHVO genannten, pflichtigen Spiegel (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel) kann die Gemeinde freiwillig weitere Anlagen zu bilanzbezogenen Sachverhalten beifügen, die dazu beitragen können, das durch den Jahresabschluss zu vermittelnde Bild der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde verständlich darzustellen.

Nach den Ausführungen in den Handreichungen⁶⁹ kann es sinnvoll sein, sich einen detaillierten Überblick über die periodenbezogenen Veränderungen der in der Bilanz angesetzten Rechnungsabgrenzungsposten sowie über deren Entwicklung zu verschaffen. Dazu bietet sich ein (aktiver und passiver) Rechnungsabgrenzungsspiegel an. Ein Muster findet sich in den Handreichungen⁷⁰. Insbesondere die Aufteilung der Rechnungsabgrenzungen nach der Fristigkeit macht die Wertansätze der Rechnungsabgrenzungsposten transparent und nachvollziehbar. Die Prüfung regt an, den Informationsgewinn und Nutzen eines Rechnungsabgrenzungsspiegels für den städtischen Jahresabschluss zu prüfen. Sofern dem Anhang kein Rechnungsabgrenzungsspiegel beigelegt wird, sollten - so die Empfehlung der Handreichung (S. 3770) - im Anhang zumindest zu den wesentlichen (aktiven und passiven) Rechnungsabgrenzungsposten die Restlaufzeiten angegeben werden.

4.7.5 Anhang

Der Anhang zählt gem. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GemHVO NRW neben der Ergebnis-, der Finanz-, den Teilrechnungen und der Bilanz als fünftes Element zu den Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses. Wesentliche Aufgabe des Anhangs ist es, notwendige und sachgerechte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und zu den Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung der Gemeinde vorzunehmen. Dies gilt vor allem für Sachverhalte, die nicht in den übrigen Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses gesondert dargestellt werden. Dem Anhang kommt insofern eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er stellt das verbindende Glied zwischen den übrigen Bestandteilen dar. Dies trägt dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

§ 44 Abs. 1 GemHVO NRW begründet zunächst allgemeine Erläuterungspflichten für den Anhang. Danach sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Darüber hinaus sind die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit darzulegen und die Anwendung von Vereinfachungsregeln und Schätzungen zu beschreiben. Die Erläuterungen sollen so gefasst sein, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Anhangs hat der Gesetzgeber in § 44 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine enumerative Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleistet werden sollen, dass der Anhang seine ihm zugedachte gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Danach sind im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern:

Nr. 1	Angaben über besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.
Nr. 2	Angaben zur Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals

⁶⁹ 7. Auflage, zu § 42 GemHVO, S. 3769 ff.

⁷⁰ 7. Auflage, Abbildung 758 auf S. 3770.

Nr. 3	Angaben über Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
Nr. 4	Angaben über die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages.
Nr. 5	Angaben über die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt.
Nr. 6	Angaben über Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
Nr. 7	Angaben über noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen
Nr. 8	Angaben bei Fremdwährungen über den Kurs der Währungsumrechnung
Nr. 9	Angaben über die Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Neben diesen explizit genannten Sachverhalten sind gem. § 44 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW auch Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen sowie zu allen Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in den Anhang aufzunehmen. Zudem sind weitere wichtige Angaben gesondert aufzuführen und zu erläutern, soweit sie nach den Vorschriften der GO NRW oder der GemHVO NRW für den Anhang vorgesehen sind.

Weitere wichtige Pflichtangaben im Sinne dieser Vorschrift sind:

§ 22 Abs. 4 GemHVO	Angabe der Ermächtigungsübertragungen
§ 35 Abs. 5, 6 GemHVO	Angabe über außerplanmäßige Abschreibungen und deren Grund
§ 35 Abs. 8 GemHVO	Angaben über Zuschreibungen und der Grund der Wertsteigerung
§ 41 Abs. 5 GemHVO	Erläuterungen zu Bilanzposten, die zwischen zwei Jahresabschlüssen nicht vergleichbar sind
§ 41 Abs. 6 GemHVO	Angaben über neue Bilanzposten
§ 41 Abs. 7 GemHVO	Angaben über die Zusammenfassung von Bilanzposten, Angaben über die Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten
§ 43 Abs. 3 GemHVO	Angabe über die Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertänderungen von Finanzanlagen mit der allgemeinen Rücklage
§ 43 Abs. 6 GemHVO	Angaben von Kostenunterdeckungen der kostendeckenden Einrichtungen
§ 57 Abs. 2 GemHVO	Angaben zu Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz

Der Anhang des Jahresabschlusses 2018 genügt den allgemeinen Erläuterungspflichten des § 44 Abs. 1 GemHVO NRW. Es werden u. a. hinreichende Erläuterungen zu den wesentlichen Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Haushaltsjahr 2018 gegeben. Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind grundsätzlich vollständig und zutreffend. Die Auflösung des Festwerts für Straßennamenschilder und Verkehrszeichen zum 01.01.2018 wird hinreichend unter dem betreffenden Bilanzposten und bei der Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage erläutert. Die noch vorhandene Angabe als Bilanzierungs- und Bewertungsmethode sollte im nächsten Jahresabschluss entfallen.

Der Anhang enthält korrekte Angaben zu den Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage. Die Informationen sollten nach Auffassung der Prüfung jedoch noch nachvollziehbarer für die Adressaten des Jahresabschlusses aufbereitet werden. Die einzelnen Ausführungen im Anhang haben z. T. unterschiedliche Zahlen und Verrechnungswerte zum Gegenstand haben, die die Nachvollziehbarkeit für Dritte ggf. erschweren⁷¹. Die Prüfung regt daher an, diese Angaben zentral an einer Stelle im Anhang ausführlich und transparent darzustellen und in den übrigen Textteil hierauf zu verweisen.

Die in 2018 vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen sind zutreffend mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 412.374,26 € angegeben. Die Gründe für die dauerhaften Wertminderungen sind jedoch nicht vollständig erläutert. Die im Anhang beispielhaft genannte Wertminderung aufgrund vergebener Erbbaurechte an städtischen Grundstücken zugunsten von Vereinen beträgt nur rd. 6.400 €. Im Wesentlichen sind die außerplanmäßigen Abschreibungen auf die Neubewertung des städtischen Grundstücks Heutingsweg 61-69 zurückzuführen, das als Erbbaugrundstück für den Bau von Wohneinheiten für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt wird, vgl. Vorlagen 216/2015 und 47/2016. Auf eine hinreichende Erläuterung der außerplanmäßigen Abschreibungen sollte zukünftig geachtet werden, um den Informationsgehalt dieser Pflichtangabe zu genügen.

Weiterhin beinhaltet der Anhang Angaben zu vorgenommenen Zuschreibungen in Höhe von insgesamt 147.041,24 €. Die zugrundeliegenden Sachverhalte wurden dahingehend geprüft, ob die Voraussetzungen für eine solche Wertaufholung gem. § 35 GemHVO Abs. 8 vorliegen. Danach sind Zuschreibungen auf einen Vermögensgegenstand des Anlagevermögens vorzunehmen, wenn die damaligen Abschreibungsgründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen aus den Vorjahren entfallen sind.

Die Verwaltung hat zum einen eine Zuschreibung in Höhe von 7.041,24 € vorgenommen, um eine im Vorjahr irrtümlich zu hoch berechnete außerplanmäßige Abschreibung auf den Wertansatz für das Sondervermögen GWB zu korrigieren⁷². Beim Bilanzposten Sondervermögen sowie im Anlagenspiegel wird dieser Buchungsvorgang irrtümlich als Zugang ausgewiesen. Nach Auskunft des FB Finanzen kann die Software Finanz+ aktuell derartige Buchungssachverhalte nicht korrekt verarbeiten und abbilden. Auch wenn es sich in der Praxis bei Sonderabschreibungen und Zuschreibungen um seltene Buchungsfälle handelt, sollte mittelfristig eine korrekte softwaretechnische Lösung mit dem Programmanbieter Data-Plan gefunden werden.

B Zuschreibung auf das Grundstück ehemaliger Güterbahnhof

-12-

Auf das Vorratsgrundstück ehemaliger Güterbahnhof (WE-Nr. 341-00572) ist eine Zuschreibung in Höhe von 140.000 € vorgenommen worden. Die Verwaltung begründet die Zuschreibung mit dem in 2015 erfolgten und in 2016 schlussgerechneten Abbruch des aufstehenden Abfertigungsgebäudes, wodurch der ursprüngliche Wertminderungsgrund für den Bodenwert entfallen ist. Bei der Bewertung des Grundstücks ehemaliger Güterbahnhof im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden die Abbruchkosten für das baufällige Abfertigungsgebäude geschätzt und in Abzug gebracht. Hierbei stellt der geminderte Wertansatz in der Eröffnungsbilanz die Bewertungsobergrenze für das Grundstück dar.

Der Gesetzeswortlaut sieht in § 35 Abs. 8 GemHVO explizit nur ein Wertaufholungsgebot für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vor⁷³. In der Literatur finden sich unterschiedliche Auffassungen, wie diese gesetzliche Regelung in Bezug auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens zu bewerten ist. Die

⁷¹ Auf die weitergehenden Erläuterungen unter Pkt. 4.7.4.6 Eigenkapital dieses Berichts wird verwiesen.

⁷² Auf die weitergehenden Erläuterungen unter Pkt. 4.7.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen dieses Berichts wird verwiesen.

⁷³ gleichlautend in § 36 Abs. 9 KomHVO.

Verwaltung folgt der von der GPA NRW vertretenen Ansicht, den einschränkenden Gesetzeswortlaut als Regelungslücke für das Umlaufvermögen auszulegen und auf das HGB als Referenzmodell zurückzugreifen. Das HGB sieht ein Wertaufholungsgebot für alle Vermögensgegenstände vor, unabhängig von ihrer Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen. Der FB Finanzen hat sich daher entschieden, die vom RPA beanstandete Zuschreibung i. H. v. 140.000 € nicht zu korrigieren.

Das RPA teilt hingegen die Auffassung des MIK, dass das Wertaufholungsgebot ausdrücklich nur für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gilt. Entsprechend der NKF-Handreichung des MIK kann die Unzulässigkeit einer Wertzuschreibung beim gemeindlichen Umlaufvermögen nicht dadurch umgangen werden, dass die Wertzuschreibung unter Hinweis auf die GoB auf der Grundlage einer handelsrechtlichen Vorschrift vorgenommen wird⁷⁴.

Unabhängig von der Anwendung des Wertaufholungsgebots auf das gemeindliche Umlaufvermögen führt die vorgenommene Zuschreibung zu einer unzulässigen Überschreitung der Bewertungsobergrenze für das Grundstück ehemaliger Güterbahnhof. Insofern sind die in 2018 gebuchten Erträge aus Zuschreibungen aus Sicht des RPA in Höhe von 140.000 €⁷⁵ im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 zu korrigieren. Der zu korrigierende Betrag ist jedoch im Hinblick auf das Volumen der Ergebnisrechnung 2018 und die Höhe des Jahresergebnisses 2018 als unwesentlich einzustufen.

Der Anhang des Jahresabschlusses 2018 enthält nahezu alle Sachverhalte, die gem. § 44 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Unter anderem findet sich im Anhang eine hinreichende Aufgliederung der zum Bilanzstichtag gebildeten sonstigen Rückstellungen gem. §§ 36 Abs. 4 und 5 GemHVO. Erläuterungen zu den größeren Rückstellungsbeträgen werden gegeben. Die bislang noch unter den „Sonstige Rückstellungen“ angesetzten Rückstellungsbeträge in Höhe von 6.955.251,94 € für die Sanierung der Tiefgarage Europaplatz bzw. für das Parkhaus Am Nähkasten werden - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind - im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 zu den Instandhaltungsrückstellungen umgebucht werden.⁷⁶

Die weiteren nach § 44 Abs. 2 S. 2 GemHVO zu berücksichtigenden Angaben sind - soweit einschlägig – nahezu vollständig in den Anhang aufgenommen worden.

Dem Anhang wurden gem. § 44 Abs. 3 GemHVO der Anlagen-, der Forderungs- sowie der Verbindlichkeitspiegel als Pflichtanlagen beigefügt. Sie entsprechen grundsätzlich den empfohlenen Mustern des Innenministeriums⁷⁷. Die gem. § 46 Abs. 2 GemHVO vorzunehmenden Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten stimmen bei einzelnen Forderungsarten jedoch nicht mit dem jeweiligen Gesamtbetrag zum 31.12.2018 überein. Zukünftig sollte auch bei dieser Pflichtanlage auf eine Verprobung der Werte geachtet werden.

Bezüglich der Ermittlung und Umbuchung von am Abschlussstichtag bestehenden debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren bietet die Software Finanz+ nunmehr erstmalig eine entsprechende Programmfunktion⁷⁸. Der FB Finanzen wird diese neue Funktion grundsätzlich testen und ggf. bereits im Rahmen der Abschlussbuchungen für den Jahresabschluss 2019 anwenden.

⁷⁴ s. Handreichung des MIK, 7. Auflage, S. 3137.

⁷⁵ vgl. a. S. 68 des Entwurfs des Jahresabschlusses 2018. Die Erläuterungen zu den sonstigen ordentlichen Erträgen aus Zuschreibungen sind hier jedoch unvollständig.

⁷⁶ vgl. a. Pkt. 4.7.4.8 Instandhaltungsrückstellungen.

⁷⁷ vgl. Nr. 1.6.6 – 1.6.8 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005, zuletzt geändert durch RdErl. vom 17.12.2012 (MBI. NRW. 2013 S. 3).

⁷⁸ s. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 71.

Der Verbindlichkeitspiegel weist nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten gem. § 47 Abs. 1 S. 2 GemHVO aus. Mit dieser Angabe sollen auch die gemeindlichen Verpflichtungen offengelegt werden, die nicht bzw. noch nicht als Passivposten zu bilanzieren sind.

Seit dem Jahresabschluss 2011 fügt die Stadt Bocholt dem Anhang einen Rückstellungsspiegel als freiwillige Anlage bei. Das RPA begrüßt diesen zusätzlichen detaillierten Überblick über den Stand und die Veränderungen der einzelnen Rückstellungssachverhalte zum Abschlussstichtag. Der im Rückstellungsspiegel angegebene Gesamtbetrag aus der Auflösung von Rückstellungen stimmt jedoch nicht mit der Summen- und Saldenliste der entsprechenden Ertragskonten überein. Dies ist auf eine unterschiedliche Wertung der im Rückstellungsspiegel anzugebenden Auflösungsbeträge zurückzuführen. Der FB Finanzen sagte zu, zukünftig diese Beträge abzugleichen und etwaige Abweichungen ggf. zu erläutern.

4.8 Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist gem. § 95 Abs. 1 S. 4 GO NRW ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird, vgl. § 48 S. 1 GemHVO NRW. Der Lagebericht hat die Aufgabe, ergänzende Informationen zu den wichtigen Ergebnissen des Jahresabschlusses und über künftige Entwicklungen zu geben. Hierzu zählt auch eine Berichterstattung über Chancen und Risiken. Darüber hinaus kommt dem Lagebericht eine zeitliche Ergänzungsfunktion zu, da auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres zu berichten ist (sog. Nachtragsbericht).

Im Lagebericht ist zudem Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Dazu hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage bedeutsam sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Im Gegensatz zu den inhaltlichen Vorgaben des § 48 GemHVO NRW besteht hinsichtlich Form, Aufbau und Umfang des Lageberichts grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Für die Berichterstattung im Lagebericht selbst sind die sog. Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL) zu beachten. Im Hinblick auf die Fülle der wiederzugebenden Informationen sollte der Lagebericht systematisch aufgebaut sein. Die Handreichung für Kommunen enthält hierzu einen Vorschlag, weist jedoch zugleich darauf hin, dass die Aufstellung des Lageberichts von den örtlichen Gegebenheiten und den sachlichen Bedürfnissen der gemeindlichen Berichterstattung bestimmt ist.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Bocholt gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Vorbemerkungen
- Vermögens- und Kapitalstruktur
- NKF-Kennzahlenset
- Chancen/Risiken und zukünftige Entwicklung
- Fazit

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Er enthält wesentliche Aussagen und Erläuterungen, die ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bocholt vermitteln. Zur Darstellung und Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt Bocholt verwendet die Verwaltung zahl-

reiche aussagekräftige Kennzahlen und Vergleichszahlen. Der Lagebericht legt zudem hinreichend Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2018 ab. Insbesondere wurde dargelegt, dass die Stadt Bocholt die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (Haushaltsausgleich, Liquiditätssicherung etc.) gem. § 75 GO NRW eingehalten hat.

Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bocholt sind ausführlich und zutreffend im Lagebericht dargestellt. Anhaltspunkte für eine Berichtspflicht über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (sog. Nachtragsbericht) waren auch im Zuge der Prüfung nicht erkennbar.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und über welche sonstigen wichtigen Ereignisse des Haushaltsjahres sie berichten möchte. Hierzu zählen u. a. besonders die Aus- und Eingliederung von Aufgaben durch Aufnahme oder Aufgabe einer (nicht) wirtschaftlichen Betätigung, Privatisierungen, Erwerb oder Veräußerungen von Beteiligungen und Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass diesen Anforderungen nicht entsprochen wurde. Es wird jedoch angeregt, zukünftig zu prüfen, inwieweit wesentliche Änderungen bei den Gesellschaftsverträgen städtischer Beteiligungen, Betrauungen o. ä. aufgrund ihrer Relevanz für die Haushaltswirtschaft ergänzend in die Berichterstattung des Lageberichts aufgenommen werden sollten.

Gem. § 95 Abs. 2 GO NRW sind am Schluss des Lageberichtes für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, folgende Angaben aufzuführen:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 3 AktG,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Diese Bestimmung ist § 285 Nr. 10 HGB nachgebildet worden. Sie dient dazu, Dritten, insbesondere den Bürgern gegenüber die Verantwortlichkeit für den Jahresabschluss hervorzuheben und über die Pflichtangaben auf mögliche typische Interessenkonflikte hinzuweisen, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und dafür von Bedeutung sind.

Der Jahresabschluss 2018 enthält Pflichtangaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW. Die stichprobenartige Prüfung der vorhandenen Angaben führte zu keinen Beanstandungen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird erneut angeregt, die Pflichtangaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW wie im Gesetz vorgesehen am Ende des Lageberichts darzustellen.

5 Planung und Ausführung der Haushaltswirtschaft

Die Prüfung der von der Gemeinde zu beachtenden rechtlichen Vorschriften – insbesondere der Gemeindeordnung und die hierzu erlassene Gemeindehaushaltsverordnung - im Rahmen der Jahresabschlussprüfung umfasst auch eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der gesamten Haushaltswirtschaft der Gemeinde des abgelaufenen Haushaltsjahres. In die Prüfung einzubeziehen sind somit nicht nur das Ergebnis der Haushaltswirtschaft laut Jahresabschluss, sondern die gesamten Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Zu prüfen sind demzufolge auch Haushaltssatzung und Haushaltsplan von der Planung bis zur Ausführung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte die Prüfung folgender Bereiche:

5.1 Haushaltssatzung

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung berechtigt die Verwaltung der Gemeinde, die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen für die dort ausgewiesenen Zwecke in Anspruch zu nehmen, Verpflichtungen einzugehen und Kredite aufzunehmen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 80 Abs. 5 GO der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung 2018 wurde mit Schreiben vom 21.12.2017 dem Kreis Borken (Aufsichtsbehörde) angezeigt. Seitens des Kreises Borken wurden keine Bedenken im Rahmen des Anzeigeverfahrens geäußert.

5.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist gem. § 79 Abs. 3 GO Grundlage für die Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung verbindlich. Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen.

Die stichprobenweise Prüfung des Haushaltsplanes 2018 führte zu dem Ergebnis, dass der Haushaltsplan grundsätzlich alle von der GO geforderten Angaben enthält. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan sowie u. a. die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2018.

Einhaltung der Vorgaben gem. § 12 GemHVO

Zentrale Vorschrift zur Bestimmung von Zielen und Kennzahlen ist § 12 GemHVO, wonach produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden sollen. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden und müssen dementsprechend konkret, zeitlich bestimmt, messbar und realistisch sein. Letztlich soll damit die Wirtschaftlichkeit und Effektivität des kommunalen Handelns gesteigert werden.

Für die Bildung der operativen Produktziele gem. § 12 GemHVO ist u. a. die abschließende Festlegung der in der Zielhierarchie höherrangigen strategischen Ziele der Stadt Bocholt notwendig. Bislang fehlt es in der Haushaltsplanung an einem ganzheitlichen Zielsystem, bestehend aus strategischen und operativen (Produkt-) Zielen und deren Kennzahlen, das der Vielzahl an Einzelentscheidungen einen Rahmen bietet.

Für die zielorientierte Planung, aber ebenso für die weitere Steuerung und Erfolgskontrolle bedarf es darüber hinaus eines integrierten Controlling-Systems. Hierzu zählt auch ein zukunftsorientiertes und adressatengerechtes Berichtswesen.

Das Modul „Controlling“ steht seit 2016 innerhalb der Finanzsoftware Finanz+ zur Verfügung. Es wird allerdings weder vom FB Finanzen für die Erstellung des zentralen Controllingberichts genutzt noch kann es von den Fachbereichen genutzt werden. Nach Aussage des FB Finanzen entsprechen die technischen Möglichkeiten nicht den Ansprüchen der Verwaltung. Eine zufriedenstellende Umsetzung und Anpassung des Moduls wurde seitens des Softwareherstellers bislang nicht vorgenommen.

Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 28.07.2017 wird nunmehr auch der Politik der zentrale Controllingbericht zur Verfügung gestellt⁷⁹. Die unterjährige Berichtserstellung in 2018 erfolgte mit Blick auf die Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung bereits zum 15.06. und 15.09. des Jahres. Das städtische Berichtswesen verzichtet auf einen zentralen Controllingbericht zum 31.12. eines Haushaltsjahres. Wesentliche Informationen zum Verlauf des Haushaltsjahres werden bereits im Anhang zum Jahresabschluss gegeben.

Daneben steht jedoch der Prozess zur Festlegung von strategischen und operativen Zielen, der aus Sicht des RPA weiter intensiviert werden sollte. Entsprechende (Produkt-)Ziele mit ihren wesentlichen Kennzahlen sollten – wie vorstehend ausgeführt - im Haushaltsplan benannt werden.

5.3 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Eine Nachtragssatzung wurde im Jahr 2018 nicht erlassen. Es wurden auch keine Sachverhalte festgestellt, die nach § 81 GO eine Nachtragssatzung erforderlich gemacht hätten.

5.4 Vorläufige Haushaltsführung

Da die Haushaltssatzung noch nicht bei Beginn des Haushaltsjahres erlassen bzw. bekannt gemacht war, galten die Bestimmungen der §§ 82, 85 Abs. 2 und 86 Abs. 2 GO für die vorläufige Haushaltsführung. Hiernach durfte die Stadt Bocholt nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt.

5.5 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Stadt Bocholt hat, wie in § 84 GO vorgeschrieben, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und in den Haushaltsplan einbezogen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die bisher getrennt vom Haushaltsplan aufgestellt wurde, ist in den Haushaltsplan der Stadt Bocholt einbezogen worden. Sie ist für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen. Sie ist sowohl im Ergebnisplan und im Finanzplan als auch produktorientiert in jedem Teilplan abgebildet. Bei der Darstellung wurden die empfohlenen Muster des Innenministeriums verwendet.

⁷⁹ s. Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2017, TOP 14.3 Einführung eines öffentlichen Berichtswesens.

5.6 Liquidität

Die Stadt hat gem. § 89 Abs. 1 GO NRW ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung zu jeder Zeit sichergestellt. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) war nicht erforderlich.

5.7 Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

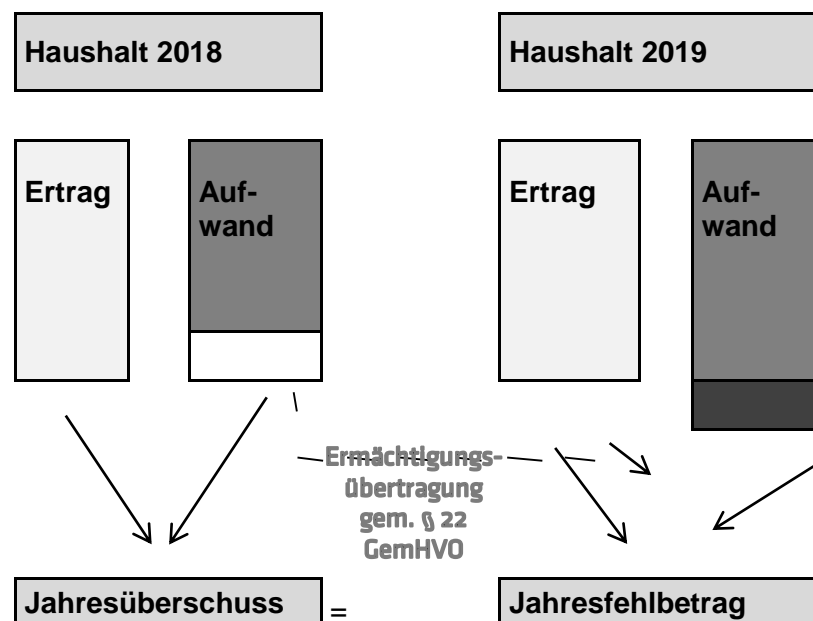
Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO

Es gilt der Grundsatz, dass die in der Planung veranschlagten, aber nicht verbrauchten Ressourcen und Zahlungsmittel als „eingespart“ gelten und sich damit bezogen auf Aufwendungen und Auszahlungen positiv auf den Jahresabschluss auswirken.

Die Ermächtigungsübertragung gibt der Gemeinde die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch (Stichwort „Dezemberfieber“) der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen. § 22 GemHVO ist die gesetzliche Grundlage dafür, nicht ausgeschöpfte Planermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Die Übertragungen erlauben somit im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen als der Haushaltsplan für diese Periode vorsieht. D. h. sie belasten wirtschaftlich das neue (folgende) Haushaltsjahr, wie das nachstehende Schaubild zeigt.

Beispiel: Aufwandsermächtigung



Dies erklärt, warum der Rat als Inhaber des Budgetrechts vor Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen über diese inklusive der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan gem. § 22 Abs. 4 GemHVO in Kenntnis gesetzt werden muss.

Dem Rat wurde daher in der Sitzung vom 13.03.2019 eine Vorlage (Nr. 0037/2019) über die gebildeten Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019 vorgelegt.

Aufgrund der Änderungen durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurden die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen am 14.05.2014 (Vorlage Nr. 0078/2014) vom Bürgermeister mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr (von 2017 nach 2018)

Durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr wurden die Planansätze für das Jahr 2018 bei den Aufwendungen um 1.747.916,57 €⁸⁰ und bei den Auszahlungen für Investitionen um 9.442.556,80 €⁸¹ erhöht fortgeschrieben.

Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr (von 2018 nach 2019)

Insgesamt wurden im Jahresabschluss 2018 für das Folgejahr 1.692.061,35 € für konsumtive Aufwendungen in die Ergebnisrechnung übertragen. Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Erträgen in Höhe von 399.963,11 € gegenüber, so dass der Saldo im Ergebnisplan 1.292.098,24 € beträgt.

Bei den Investitionsauszahlungen wurden Ermächtigungen in Höhe von 7.149.000,53 € in die Finanzrechnung übertragen. Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Investitionseinzahlungen in Höhe von 1.863.876,11 €⁸² gegenüber, so dass der Saldo im Finanzplan 5.285.124,42 € beträgt.

Von den übertragenen investiven Mitteln waren 3.585.441,08 € bereits durch Aufträge gebunden.

Die Werte stimmen mit den Beträgen im Finanzbuchungsprogramm überein.

Eine Auswertung, in welcher Höhe erfolgte Ermächtigungsübertragungen ausgeschöpft wurden, ist über das Finanzprogramm nicht möglich. Ein gesonderter Abgleich findet ebenfalls nicht statt. Das RPA geht davon aus, dass der FB Finanzen die Notwendigkeit der Mittelübertragungen ins Folgejahr sorgfältig prüft. Insbesondere ist zu beachten, dass die übertragenen Mittel auch im Folgejahr ihre Zweckbindung behalten und somit nur eingeschränkt verwendet werden dürfen – anders als neue Planansätze, die grundsätzlich im Rahmen der Budgetregelungen flexibel eingesetzt werden können.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 i. V. m. § 38 Abs. 2 und § 39 GemHVO in der Ergebnis-/Finanzrechnung auszuweisen. Die Beträge der Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sind in den in der Spalte „Fortgeschriebener Ansatz“ aufgeführten Beträgen enthalten. Der Aufbau der Ergebnis- und Finanzrechnung entspricht dem Muster des Innenministeriums (siehe Anlage 18 + 20 der VV Muster zur GO und GemHVO).

Die Spalte „Vergleich Ansatz/Ist-Ergebnis“ weist die Differenz zwischen den fortgeschriebenen Ansätzen und den Ist-Ergebnissen aus. Der Vergleich muss die nach § 22 Abs. 1 GemHVO übertragenen Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen gesondert ausweisen (siehe § 38 Abs. 2 GemHVO). Das würde bedeuten, der Ergebnis-/Finanzrechnung müsste noch eine fünfte Spalte angefügt werden. Die Muster zur Ergebnis-/Finanzrechnung sehen diese Spalte jedoch nicht explizit vor. Die Gemeinde ist deshalb frei in der Entscheidung, ob sie der Ergebnis-/Finanzrechnung eine solche Spalte anfügt oder die übertragenen Ermächtigungen in einer gesonderten Übersicht darstellt.

Eine (gesonderte) Übersicht der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ist im Anhang (Seite 87 ff) enthalten.

⁸⁰ für konsumtive Erträge 150.000 €, im Saldo somit 1.597.916,57 €.

⁸¹ für investive Einzahlungen 1.029.985,38 €, im Saldo somit 8.412.571,42 €.

⁸² größtenteils handelt es sich um Investitionszuwendungen für das Stauwehr Zur Eisenhütte und für den Breitbandausbau in Außenbezirken.

Darüber hinaus wurden bei der Gesamtergebnis- und der Gesamtfanzrechnung in Spalte 5 die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen (von 2018 nach 2019) ausgewiesen. Diese direkte Abbildung ist positiv, da sich dadurch die Transparenz erhöht.

Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Wirkung ist im Hinblick auf die Schlussbilanz zwischen der Übertragung von Aufwandsermächtigungen, die sowohl den Ergebnisplan als auch den Finanzplan belasten und der Übertragung von Auszahlungsermächtigungen, die nur den Finanzplan belasten, zu unterscheiden.

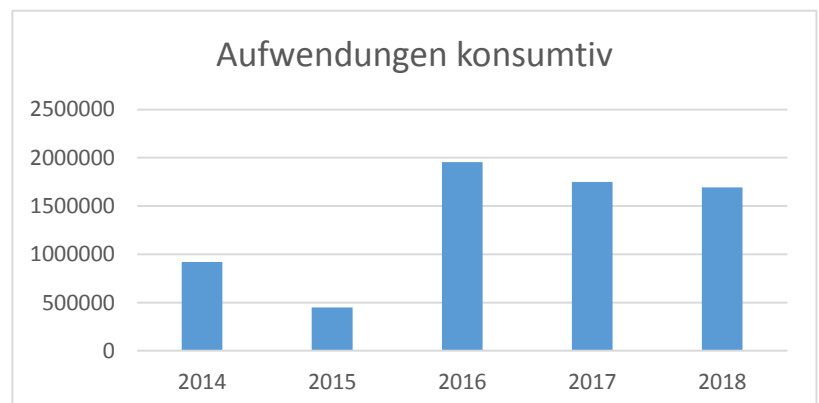
Bei der Übertragung von Aufwandsermächtigungen wird das Ergebnis des Haushaltsjahres belastet, in dem der Ressourcenverbrauch erfolgt. Es kommt also in der Regel zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen (konsumtiv/investiv) hat keinerlei Auswirkung auf die Schlussbilanz. Mit der Übertragung wird der Abfluss liquider Mittel lediglich „zurückgestellt“.

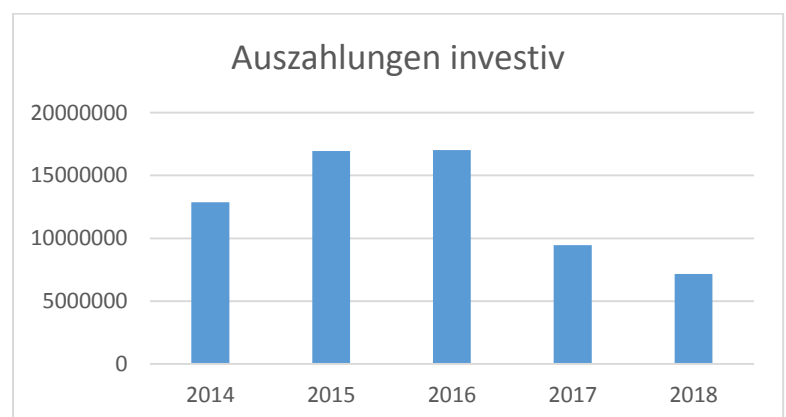
Die stichprobenartige Prüfung hat keine Hinweise ergeben, die gegen die Korrektheit der Übertragungen sprechen. Insbesondere wurden die vom Bürgermeister mit Zustimmung des Rates am 14.05.2014 getroffenen Regelungen für Ermächtigungsübertragungen eingehalten.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Höhe der in den letzten Jahren übertragenen Mittel:

Übertragungen aus dem Jahr	Aufwendungen konsumtiv
2014	919.299,23 €
2015	449.459,23 €
2016	1.955.061,13 €
2017	1.747.916,57 €
2018	1.692.061,35 €



Übertragungen aus dem Jahr	Auszahlungen investiv
2014	12.854.228,04 €
2015	16.950.603,69 €
2016	17.023.468,29 €
2017	9.442.556,80 €
2018	7.149.000,53 €



6 Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Dieser ganzheitliche Ansatz der kommunalen Rechnungsprüfung umfasst neben der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung somit auch die Ordnungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Diese Maßstäbe können in allen Prüfungsbereichen der kommunalen Rechnungsprüfung nicht voneinander getrennt werden. Hierdurch unterscheidet sich die kommunale Jahresabschlussprüfung grundlegend von einer Jahresabschlussprüfung nach HGB. Sie ist weitergehend und bezieht sich deswegen auf alle von der Gemeinde anzuwendenden Vorschriften. Begründet wird diese nicht am HGB orientierte weitere Auslegung mit dem besonderen Stellenwert, der dem Umgang mit öffentlichen Finanzen zukommt. Die Öffentlichkeit und die Politik müssen bei der öffentlichen Rechnungslegung besondere Rechenschaftspflichten erwarten können.

Bei den geprüften Verwaltungsgeschäften wurde keine wesentliche Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzender Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit anzusehen ist und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste.

Nachstehend wird über die umfangreicheren Verwaltungsprüfungen im Haushaltsjahr 2018 berichtet:

6.1 Produkt- und projektbezogene Feststellungen

Fachbereich: 10 Zentrale Verwaltung

Produkt/Projekt: 01.1021 Personalmanagement

Prüfung der Nebentätigkeit von Mitarbeitenden

Prüfungsgrundlage und –auftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 104 Abs. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt bzw. § 103 Abs. 2 GO a. F..⁸³ Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Gem. § 104 Abs.1 Nr. 6 GO prüft das RPA darüber hinaus die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS). Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit Anlassunabhängig.

Rechtliche Grundlagen/ Grundzüge des Nebentätigkeitsrechts

Beamte

Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Nebentätigkeiten ist neben den §§ 48 – 58 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) die aufgrund des § 57 LBG NRW weiterhin anzuwendende Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (NtV) vom 21.09.1982.

⁸³ weil sich der Bericht auf das Jahr 2018 bezieht.

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten umfassen (§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 LBG NRW) sowohl die Übernahme eines Nebenamtes, die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes als auch den Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft.

Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen und wird auf längstens fünf Jahre befristet. Nachträgliche Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

Die Tätigkeiten, die zwar als Nebentätigkeiten zu qualifizieren aber genehmigungsfrei sind, sind in § 51 Abs. 1 LBG abschließend aufgezählt. § 10 NtV regelt die Sachverhalte, die vor Beginn anzuzeigen sind. Die Anzeige ist schriftlich vorzulegen und muss Angaben über Art und Dauer der Nebentätigkeit, den zeitlichen Umfang in der Woche, den Auftraggeber und die Höhe der zu erwartenden Vergütung enthalten.

Nebentätigkeiten die unter die Regelung des § 7 NtV fallen, sind sogenannte allgemein genehmigte Nebentätigkeiten. Das bedeutet, sie sind bereits durch diese Rechtsvorschrift genehmigt und müssen nur angezeigt werden, wenn sie mehr als einmal ausgeübt werden.

Eine allgemein genehmigte Nebentätigkeit liegt vor, wenn sie insgesamt einen geringen Umfang hat, dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt, außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und nicht oder mit weniger als 100 Euro im Monat vergütet wird.

Für Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts ist die dienstvorgesetzte Stelle zuständig (§ 2 Abs. 4 Satz 1 LBG NRW). Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist gem. § 49 Abs. 1 LBG NRW rechtzeitig vor Aufnahme zu beantragen. Dem Dienstvorgesetzten sind alle Umstände und Angaben, die für eine Entscheidung über die Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich sind, so konkret wie möglich darzulegen. (§ 52 Abs. 2 LBG NRW).

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf eine Nebentätigkeitsgenehmigung, sofern keiner der Ablehnungsgründe des § 49 Abs. 2 LBG NRW vorliegen.

Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der Pflichten des Beamten oder (andere) berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Ergibt sich nach der Aufnahme der Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die weitere Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen.

Am Ende des Jahres hat jeder Beamte eine Aufstellung über erhaltene oder erwartende Nebeneinnahmen aufgrund von genehmigungspflichtigen oder eine nach § 51 Abs. 1 Nr. 2,3 und 4 nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes vorzulegen, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 LBG zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen (1.200 €).

Tarifbeschäftigte

Das Nebentätigkeitsrecht für Tarifbeschäftigte ist in § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) geregelt. Demnach hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber vor Aufnahme der Nebentätigkeit gegen Entgelt diese schriftlich, auf dem Dienstweg, anzuzeigen. Unentgeltliche Nebentätigkeiten sind somit nicht von den Regelungen des TVöD erfasst. Aufgrund der reinen Anzeigepflicht bedarf es zur Ausübung der Nebentätigkeit keiner ausdrücklichen Genehmigung des Arbeitgebers. Gem. § 3 Abs. 3 S. 2 TVöD kann der Arbeitgeber aber die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn arbeitsvertragliche Pflichten oder Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt werden können.

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung durch das RPA konnte nicht als Vollprüfung durchgeführt werden, sondern musste sich auf Stichproben beschränken. Aus einer aus der Personalmanagementsoftware (LOGA) ausgedruckten Liste, bei der nicht erkennbar war, inwieweit die dort erfassten Nebentätigkeiten noch aktuell sind, wurden insgesamt 17 Vorgänge angefordert. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurde die Verwaltung um Vorlage der Anträge und Bescheide über die genehmigten – ggfls. angeordneten – Nebentätigkeiten ersucht.

Die Bearbeitung von Meldungen von Nebentätigkeiten bzw. von Anträgen auf Nebentätigkeiten erfolgt zentral im Geschäftsbereich Personal und wird derzeit für die Tarifbeschäftigten vom zuständigen Sachbearbeiter/in und für die Beamten von der Geschäftsbereichsleitung wahrgenommen. Mit Einführung der elektronischen Personalakte wird nach Aussage des GB 102 nun auch die Bearbeitung der Nebentätigkeiten für Beamte auf Sachbearbeiterebene erfolgen. Neu aufgenommene Nebentätigkeiten der Mitarbeitenden werden zukünftig in ihrer jeweiligen elektronischen Akte unter einer separaten Rubrik „Nebentätigkeit“ hinterlegt und verwaltet werden. In diesem Zusammenhang regt das RPA an, die zurzeit noch in LOGA hinterlegten Angaben zu den Nebentätigkeiten auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und ggf. korrigiert in die Rubrik „Nebentätigkeiten“ der digitalisierten Personalakte aufzunehmen.

Die Prüfung legte u.a. das Augenmerk darauf, inwieweit die Prozessabläufe für die Genehmigungen von Nebentätigkeiten zweckmäßig gestaltet sind und die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) beachtet wurden.

Durch das ArbZG sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sichergestellt werden. Es regelt, dass die werktägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten darf, was einer maximalen Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche entspricht. Eine Überschreitung auf bis zu zehn Stunden täglicher Arbeitszeit ist nach § 3 ArbZG zulässig, wenn innerhalb von 6 Monaten bzw. 24 Wochen die durchschnittliche Arbeitszeit acht Stunden pro Werktag bzw. 48 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

Aufgrund der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 41 Stunden bei Beamten und 39 Stunden bei tariflich Beschäftigten besteht somit grundsätzlich ein Zeitfenster von 7 bzw. 9 Stunden wöchentlich, in dem eine Nebentätigkeit ausgeübt werden könnte.

Besonders zu bewerten sind Nebentätigkeiten in Berufen mit Bereitschaftszeiten, bei denen von der grundsätzlichen regelmäßigen Arbeitszeit abgewichen wird. Demnach gelten die Bereitschaftszeiten z.B. von Schulhausmeistern, Feuerwehrbeamten und Beschäftigten im Rettungsdienst als Arbeitszeit.

Prüfungsergebnis/Handlungsempfehlungen

Grundsätzliches (Prozessoptimierung)

In den geprüften Fällen wurden die Nebentätigkeiten ordnungsgemäß, d.h. auf dem Dienstweg, beantragt und vom GB 102 zeitnah bewilligt. Nur in einem Fall war der Antrag nicht beigefügt. Es waren in keinem Fall Gründe zu erkennen, die zu einer Versagung einer Genehmigung hätte führen müssen.

Alle Genehmigungsanträge und Nebentätigkeitsanzeigen wurden formlos gestellt und enthielten nur wenige Angaben. Die Anträge müssen, um eine umfassende Prüfung zu ermöglichen, detaillierte Angaben zu Art und Dauer sowie zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit, zum Auftraggeber und zur Höhe des zu erwartenden Entgeltes enthalten.

Damit eine ordnungsgemäße Prüfung der Anträge erfolgen kann hält das RPA den Einsatz von Formularen für sinnvoll und zweckmäßig.⁸⁴ Dies gilt auch für die Anzeige von Nebentätigkeiten von Tarifbeschäftigten. Aus den gemachten Angaben müssen einwandfreie Rückschlüsse gezogen werden können, ob die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechnete Interessen der Stadt Bocholt beeinträchtigt sein könnten.⁸⁵ Darüber hinaus müssen die Angaben geeignet sein, um eine Korruptionsgefährdung auszuschließen (vgl. Ziff. 9 der Dienstanweisung zur Verhinderung von Korruption).

Diese Anregung wird vom FB 10 begrüßt. Der Einsatz von Formularen wird auch vor dem Hintergrund der elektronischen Personalakte zeitnah eingeführt.

⁸⁴ Die Formulare des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in der Anlage beigefügt, könnten für die Erstellung der städtischen Formulare als Grundlage dienen.

⁸⁵ Liebscher: Die Nebentätigkeit nach TVöD und TV-L im öAT 2018, S. 246 ff.

Bei den erteilten Genehmigungen für Beamte wurde darauf hingewiesen, dass die Höhe der Einnahmen aus den Nebentätigkeiten nach § 53 LBG NRW am Ende eines jeden Jahres un- aufgefördert mitzuteilen sind.

Positiv festgestellt wurde, dass die Thematik bereits in die Allgemeine Dienst- und Geschäfts- anweisung der Stadt Bocholt (Ziff. 2.15) aufgenommen wurde und entsprechende Hinweise auch dem Willkommenspaket bei der Einstellung beigefügt werden. Bei den Beamten besteht nach der Nebentätigkeitsverordnung eine jährliche Mitteilungspflicht, wenn die im abgelaufe- nen Kalenderjahr erzielten Nebeneinnahmen 1.200 € brutto übersteigen.

Aus den vorgelegten Vorgängen ist nicht zu erkennen, wie seitens des GB 102 die Erfüllung dieser Auflage nachgehalten wird.

Aus der Gründen der Verwaltungseffizienz verzichtet der GB 102 auf eine Negativmitteilung der betreffenden Mitarbeitenden. Die Prüfung befürwortet grundsätzlich diese Handhabung.

Ergänzend sieht es das RPA jedoch als sinnvoll an, auf der noch einzurichtenden Service- Seite für die Formulare Hinweise auf diese Mitteilungspflicht zu geben.

B **Einsatz von Formularen**

- 10 - Der FB 10 nimmt die Anregung des RPA auf und wird zeitnah das aktuell noch form- lose Antrags-, Anzeige- und Mitteilungsverfahren auf eine Formularverwendung um- stellen. Das Verfahren wird hierdurch einheitlicher und zweckmäßiger gestaltet und lässt sich einfach in den Prozess der elektronischen Aktenführung einbinden.

B **Überprüfung bei einem Stellenwechsel**

- 10 - Seitens des FB 10 wird eine erneute Überprüfung der Anträge bei einem Stellenwech- sel für nicht erforderlich gehalten. Bei der Antragstellung erfolgt die Prüfung bereits aus gesamtstädtischer Sicht, so dass nach Auffassung der Verwaltung schon im Vor- feld ausreichende Auflagen ausgesprochen und korruptionsgefährdende Belange be- rücksichtigt werden. Das RPA teilt diese Ansicht jedoch nur eingeschränkt. Eine sum- marische Prüfung bei der Antragstellung mag für die Mehrheit der Nebentätigkeiten ausreichend sein, jedoch kann dies nicht von der Gesamtheit aller Nebentätigkeiten angenommen werden. Insofern sollte mit Fokus auf das neue Aufgabengebiet zumin- dest etwaiger Versagungsgründe, Auflagen und Bedingungen überschlägig geprüft werden. Im Falle einer Versetzung zu einer anderen Dienststelle erlischt die Geneh- migung kraft Gesetz gem. § 49 Abs. 3 S. 3 LBG NRW.

Die Besonderheit der Feuerwehrbeamten mit Bereitschaftszeit im Hinblick auf die Beachtung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit wurde im Abschlussgespräch mit dem FB 10 noch einmal besonders thematisiert.

Die Arbeitszeit von Feuerwehrbeamten, die in Schichten unter Einschluss von Bereitschafts- zeiten Dienst leisten, wird durch die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuer- wehrtechnischen Dienstes in NRW unter Berücksichtigung der Bereitschaftszeiten auf 48 Stunden pro Woche festgelegt. Der Anteil des Bereitschaftsdienstes liegt bei 19 Stunden pro Woche.

Aufgrund von Arbeitszeitreduzierungen im Rahmen der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (Werkfeiertage) kann sich die tatsächliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um durch- schnittlich bis zu 3,5 Stunden reduzieren. In diesem Rahmen besteht grundsätzlich die Mög- lichkeit zur Übernahme von Brandsicherheitswachen oder zur Aufnahme von Nebentätigkei- ten. Eine Vielzahl der genehmigten Nebentätigkeiten betrifft die Ausübung einer Lehrtätigkeit an der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt (FRB). Der FB 10 hat eine Aufstel- lung der Jahresunterrichtsstunden 2018 der betreffenden Feuerwehrbeamten angefordert. Da- nach wird die Arbeitszeitverordnung grundsätzlich beachtet.

- B** **Regelungen für Berufsgruppen mit Bereitschaftszeiten**
- 10 - Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der maximalen wöchentlichen Arbeitszeit geht das RPA davon aus, dass der FB 10 - mit Blick auf die Besonderheiten der Personengruppen mit Bereitschaftsdienst wie z.B. Feuerwehrbeamte oder Schulhausmeister - prüft, in welchen Fällen die tatsächlichen regelmäßigen Arbeitszeiten einer Nebenbeschäftigung entgegenstehen oder diese zumindest eingeschränkt werden müssen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sollten ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden.
Für die feuerwehrtechnische Ausbildung werden u.a. städtische Feuerwehrbeamte als Ausbilder eingesetzt. Im Hinblick auf den engen Zeitrahmen für Nebentätigkeiten dieses Personenkreises geht das RPA davon aus, dass auch bei einer Ausweitung des Schulungsangebots an der FRB die Arbeitszeitregelungen beachtet werden.

Optimierung des Internen Kontrollsystems (IKS)

Die Wahrnehmung der besonderen Vertrauensposition im öffentlichen Dienst bedeutet auch die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger. Eine Bevorzugung Einzelner, die durch die Übernahme von Nebentätigkeiten möglich sein kann, muss ausgeschlossen werden. Diese Gefahr besteht besonders dann, wenn im privaten Bereich eine Tätigkeit von einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung wegen der Funktion, die er innehat und dem möglicherweise daraus resultierenden Informationsvorsprung wahrgenommen werden soll.

Diese Gesichtspunkte sind vor der Genehmigung der Nebentätigkeiten sowohl vom Geschäftsbereich Personal als auch von den Vorgesetzten, die zu dem Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit Stellung nehmen müssen, zu berücksichtigen.

Das 4-Augen-Prinzip ist nicht nur ein wichtiges Präventionsmittel im Rahmen der Vorgangsbearbeitung, sondern gewährleistet der Sachbearbeitung sowie der Geschäftsbereichsleitung einen gewissen Schutz.

- B** **Optimierung des Internen Kontrollsystems**
- 10 - Unregelmäßigkeiten sind aus den geprüften Vorgängen nicht zu erkennen. Durch die zugesagte vollständige Verlagerung der Zuständigkeit für die Bearbeitung der Nebentätigkeiten auch für Beamte auf die Sachbearbeiter ist das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet. Stichprobenartige Kontrollen durch die Geschäftsbereichsleitung oder einen anderen Mitarbeiter werden regelmäßig stattfinden.

Fachbereich: 12 Finanzen

Produkt/Projekt: 16.9999 Zentrale Finanzwirtschaft

Erhebung von Vergnügungssteuern

Prüfungsgrundlage und –auftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 104 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GO NRW n. F. i. V. m. § 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA die laufende Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Prüfung der Ordnungs- und Zweckmäßigkeit.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung.

Gegenstand der Prüfung

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, für die die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2a GG bei den Ländern liegt. Ihre Erhebung basiert in den einzelnen Bundesländern auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.

In Nordrhein-Westfalen ist den Gemeinden das Recht Steuern zu erheben, z. B. der Vergnügungssteuer, durch das Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung und der jeweiligen örtlichen Satzung eröffnet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist bei der Stadt Bocholt die Vergnügungssteuersatzung vom 31.10.2007, zuletzt geändert durch die Fassung der Änderungssatzung vom 20.03.2014.

Steuergegenstand ist der (finanzielle) Aufwand für Vergnügungen. Dabei haben sich hauptsächlich drei Formen etabliert: die Besteuerung von Eintrittsgeldern für Veranstaltungen (Kartensteuer), Spielapparaten (Spielgerätesteuer) und sexuellen Darbietungen.

Das Aufkommen der Vergnügungssteuer fließt den Gemeinden unmittelbar zu. Die Vergnügungssteuer dient dabei nicht in erster Linie nur der Erzielung von Einnahmen, sondern auch der Regulierung nicht erwünschter Gewerbe (z.B. Verhinderung eines Überangebotes von Glücksspielen; Stichwort: Suchtbekämpfung).

Im Jahr 2018 beliefen sich die Erträge der Stadt Bocholt durch die Erhebung von Vergnügungssteuer auf insgesamt 856.044,16 €. Der größte Anteil an diesem Aufkommen (ca. 98 %) entfällt auf die Besteuerung von Geldspielapparaten mit Gewinnmöglichkeit. Die anderen Steuertatbestände (z. B. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, Besteuerung von Tanzveranstaltungen/Diskotheiken, sexuelle Darbietungen/Filmvorführungen etc.) spielen in Bocholt eine untergeordnete Rolle.

Prüfungsumfang

Entsprechend diesem Verhältnis lag der Schwerpunkt der Prüfung auf der Besteuerung von Geldspielapparaten. Es wurden 6 Aufsteller von Spielgeräten mit insgesamt 43 Apparaten geprüft. Aufstellorte waren eine Spielhalle (28 Geräte) sowie 9 Gastwirtschaften/ähnliche Orte (15 Geräte).

Darüber hinaus wurden noch 2 Veranstalter von Tanzveranstaltungen sowie ein Betreiber einer pornografischen Filmkabine zur Vervollständigung in die Prüfung einbezogen.

Prüfungsmethode

Die Prüfung erfolgte als Stichprobenprüfung. Die Auswahl der geprüften Akten erfolgte nach dem Zufallsprinzip. Betrachtet wurden Steuertatbestände aus dem Veranlagungszeitraum 2018.

Im Hinblick auf den Steuererhebungsprozess erfolgte eine prozessorientierte Prüfung. Dazu wurden Gespräche mit der zuständigen Sachbearbeiterin geführt.

Prüfungsziel

Ziel der Prüfung war es zum einen festzustellen, ob eine rechtmäßige und vollständige Erhebung der Vergnügungssteuer und eine ordnungsgemäße Verbuchung erfolgten.

Des Weiteren wurde der Ablauf des Steuererhebungsprozesses betrachtet. Dies vor dem Hintergrund, dass es nach § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO n. F. gesetzliche Aufgabe der Rechnungsprüfung ist, die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen eines internen Kontrollsystems zu überprüfen.

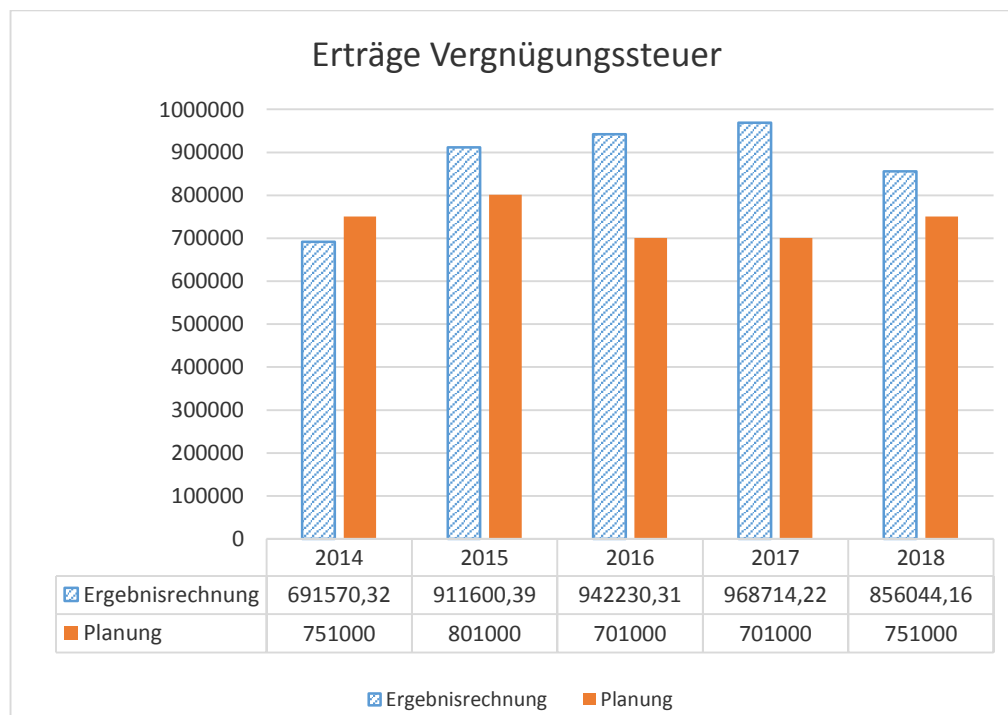
Zahlen – Daten – Fakten

Die Vergnügungssteuer ist der Kontengruppe 40 (Steuern und ähnliche Abgaben) zugeordnet.⁸⁶ Auch wenn sie mit einem Anteil von 0,72 % am Gesamtertrag der „Steuern und ähnlichen Abgaben“⁸⁷ eine untergeordnete Bedeutung im Rahmen der Einnahmehbeschaffung spielt, ist sie unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten positiv zu bewerten.

⁸⁶ Vergnügungssteuer = Konto 403100; Steuer auf sexuelle Vergnügungen = Konto 403600.

⁸⁷ Grundsteuer, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer, Hundesteuer, Steuer auf sexuelle Vergnügungen, Familienlastenausgleich, Vergnügungssteuer.

Die Erträge aus der Vergnügungssteuer (für sämtliche Steuertatbestände) haben sich im 5-Jahresvergleich wie folgt entwickelt:



Der geplante Haushaltsansatz war - trotz einer sorgfältigen Schätzung - in den letzten Jahren (um ca. 14 bis 38 %) niedriger als das tatsächliche Ergebnis. Eine genauere Planung des Ansatzes ist aus verschiedenen Gründen schwierig. So lassen sich z. B. das Spielerverhalten und das Agieren der Geräteaufsteller sowie gesetzliche Änderungen nicht zuverlässig vorhersehen.

Die deutliche Ertragssteigerung von 2014 nach 2015 ist überwiegend auf die Anhebung des Steuersatzes von 14 % auf 18 % auf das Einspielergebnis im Laufe des Jahres 2014 zurückzuführen.⁸⁸

Die Abweichungen in den Jahren 2015 – 2017 beruhen auf normale Schwankungen bei der Anzahl der Geräte und den Aufstellorten.

Auffällig ist der Ertragsrückgang im Jahr 2018. Dieser ist durch eine gesetzliche Änderung bedingt. Die Bundesländer haben mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (in Kraft seit 01.07.2012) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz die Anforderungen an die Genehmigung und den Betrieb von Spielhallen verschärft und einen Mindestabstand bei Spielhallen von mindestens 350 Metern vorgesehen (§ 16 Ausführungsgesetz). Ein sog. Verbundverbot untersagt danach außerdem, in einem Gebäude mehrere Spielhallen unterzubringen. Ferner dürfen je 12 m² nur 1 Gerät und je Spielhalle maximal 12 Geräte aufgestellt werden (§ 3 Spielverordnung). Den Spielhallenbetreibern und Kommunen wurde zur Umsetzung eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt, deren Ablauf aufgrund der Landtagswahlen in NRW vom 01.07.2017 auf den 01.12.2017 verschoben wurde. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung von einzelnen Anforderungen für einen angemessenen Zeitraum, längstens bis zum 30.06.2021, erfolgen. Die Umsetzung und Überwachung der strengeren Auflagen gegenüber den Spielhallenbetreibern obliegt dem FB Öffentliche Ordnung. Der Fachbereich hat mit den betroffenen Spielhallenbetreibern Vereinbarungen getroffen, die eine sukzessive Reduzierung der Anzahl der Spielgeräte ab 2018 bis Sommer 2021 regeln. Da somit in den nächsten Jahren weitere Spielgeräte abzubauen sind, ist mit weiteren Einnahmerückgängen zu kalkulieren.⁸⁹

⁸⁸ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2014 (Vorlage 2/2014).

⁸⁹ Reduzierung von 168 Geräten im Jahr 2018 auf 69 Geräte im Jahr 2021.

Arbeitsablauf

Die Prüfung umfasste zwar auch die Überprüfung der Besteuerung von Tanzveranstaltungen und der Vorführung pornografischer Filme, der Schwerpunkt der Prüfung lag allerdings auf der Besteuerung von Spielgeräten, so dass die folgenden Ausführungen sich auf die Beschreibung des Arbeitsablaufs im Hinblick auf die Spielgeräte beschränkt.

Für das Aufstellen eines Spielgerätes in einer Gastwirtschaft, Spielhalle oder an einem anderen Ort (gewerbsmäßige Nutzung) benötigt der Aufsteller eine Aufstellerlaubnis gemäß § 33 c Abs. 1 GewO. Diese wird am jeweiligen Wohnort des Antragstellers beantragt. Außerdem ist eine Geeignetheitsbestätigung des Aufstellortes gemäß § 33 c Abs. 2 GewO erforderlich. Diese wird vom FB Öffentliche Ordnung erteilt für Geräte, die im Bocholter Stadtgebiet aufgestellt werden.

Eine Kopie der Genehmigung wird dann vom FB Öffentliche Ordnung an die zuständige Sachbearbeitung im FB Finanzen weitergeleitet, damit diese zeitnah über die Automatenaufstellung informiert ist und alles Weitere in die Wege leiten kann. Die Sachbearbeitung erfolgt durch eine Mitarbeiterin im GB Forderungsmanagement, die darüber hinaus mit weiteren Aufgaben betraut ist.

Die Sachbearbeitung schreibt die Aufsteller an und fragt die für die Steuerfestsetzung erforderlichen Angaben ab (z. B. Tag der Aufstellung, Name und Zulassungsnummer des Gerätes). Des Weiteren informiert sie über die Grundlagen der Steuerfestsetzung und der Pflichten der Aufsteller entsprechend der städtischen Vergnügungssteuersatzung; insbesondere wird auf die „Selbsterklärungspflicht“ hingewiesen und ein Vordruck zur Erklärung der Vergnügungssteuer zugesandt.

Zu Beginn eines jeden Jahres werden die Steuerpflichtigen (Aufsteller) vom FB Finanzen angeschrieben und nochmals an die wesentlichen Abrechnungs- und Besteuerungsmodalitäten erinnert.

Die Steuer-Selbsterklärung (ausgefüllter Vordruck) ist jeweils bis zum 15. nach Ablauf des jeweiligen Quartals vom Steuerpflichtigen mit den entsprechenden Nachweisen (Zählwerksausdrucke = automatisiert generierte Druckprotokolle der Geldspielgeräte⁹⁰) einzureichen. Die kleineren Betreiber reichen in der Regel den Vordruck ausgefüllt und gemeinsam mit den Zählwerksausdrucken je Quartal ein. Die größeren Betreiber (z.B. von Spielhallen) reichen häufig nicht den Vordruck, sondern eigene Dateiausdrucke ein, die alle erforderlichen Daten enthalten und daher ebenfalls akzeptiert werden. Dennoch müssen auch hier die Zählwerksausdrucke als Nachweis eingereicht werden.

Die Zählwerksausdrucke sind fortlaufend nummeriert. Diese Ausdrucke sind je Gerät monatlich (in fortlaufender Reihenfolge) vom Steuerschuldner zu erzeugen und zusammen mit der Steuererklärung (= Vordruck der Stadt Bocholt) quartalsweise dem FB Finanzen vorzulegen. Wird ein Gerät mehrmals im Monat abgerechnet, sind entsprechend mehr Protokolle vorzulegen. Vom FB Finanzen wurden daher 2018 je Quartal ca. 558 Zählwerksausdrucke⁹¹ überprüft und ausgewertet.

Anhand der Nummerierung der Ausdrucke wird geschaut, ob die Belege vollständig (fortlaufend) sind. Des Weiteren wird kontrolliert, ob die aufgeführten Zeiten der Kassierung Lücken aufweisen. Wenn sich Fehlzeiten ergeben, werden von dem Steuerschuldner Erklärungen und Nachweise angefordert, wie es hierzu gekommen ist.

Je Zählwerksausdruck ist das Einspielergebnis zu errechnen. Dies wird manuell wie folgt errechnet:

⁹⁰ die folgenden Angaben umfassen: Gerätezulassungsnummer, Bauart, lfd. Nummer des Ausdrucks, Datum und Uhrzeit, der beiden letzten Kassierungen, Spieleinsatz, Fehlbetrag, Saldo 2 etc.

⁹¹ Annahme: durchschnittlich 186 Geräte im Jahr 2018, 1 Ausdruck je Gerät/Monat, entspricht pro Quartal (3 Monate) 558 Zählwerksausdrucke.

Saldo 2⁹²
+ Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag)
= Einspielergebnis.

Die Einspielergebnisse sämtlicher Zählwerksausdrucke eines Steuerschuldners werden mit dem Steuersatz von 18 % belegt und ergeben die Steuerlast.

Die Beschreibung der Arbeitsschritte macht deutlich, dass es sich um personal- bzw. zeitaufwändige Kontrollen handelt, auf die allerdings nicht verzichtet werden kann, da ansonsten mit steigenden Steuerausfällen zu rechnen ist. Bei Überprüfung der Zählwerksausdrucke durch die Sachbearbeitung ergeben sich immer wieder „Fehlzeiten“ oder andere Fragen, die zu klären sind.

Die vom Pflichtigen selbst zu errechnende Steuer ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Quartals eigenständig an die Stadt Bocholt zu zahlen (§ 8 Abs. 7 Vergnügungssteuersatzung).

Aufgrund der in der Vergnügungssteuersatzung geregelten Selbsterklärung ist das Versenden eines Steuerbescheides nicht vorgesehen. Dennoch erfolgt seitens des FB Finanzen in jedem Fall eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid (Veranlagungsbescheid). Dies wird vom RPA begrüßt, da der Verzicht auf einen formellen Steuerbescheid zu Unsicherheiten führen könnte. So würde es mangels eines formellen Bescheids an einer Rechtsbehelfsbelehrung fehlen und die Bestandskraft träte erst nach einem Jahr ein (§ 58 VwGO).

Die zu zahlenden Steuerbeträge werden von der Sachbearbeitung in das Steuermodul von Finanz+ eingegeben. Das Programm generiert den Veranlagungsbescheid. Programmbedingt wird die Zahlung innerhalb eines Monats ab Erstellung des Veranlagungsbescheides vorgegeben. Des Weiteren wird über das Steuermodul eine Liste über die Zahlungspflichtigen mit den jeweils zu zahlenden Beträgen erzeugt und zum Soll gestellt. Die Unterlagen zu diesen Sammelanordnungen werden in einer gesonderten Akte aufbewahrt. Bei Abrechnungen/Bescheiden, die nicht über das Finanzprogramm generiert werden können (z. B. bei Tanzveranstaltungen), wird der Veranlagungsbescheid zwecks Sollstellung zur Finanzbuchhaltung gegeben. Diese Einzelsollstellungen erhalten von der Finanzbuchhaltung den Stempel „gescannt“.

Offene Forderungen, d.h. nicht gezahlte Steuern, werden im Weiteren automatisch nach Ablauf der Fälligkeit in das Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahren überführt.

Einmal jährlich kontrolliert der FB Öffentliche Ordnung sämtliche Gaststätten und Spielhallen im Hinblick darauf, ob unangemeldete Geräte aufgestellt oder angemeldete Geräte durch neue Geräte ausgetauscht wurden. Zwar besteht nach der Vergnügungssteuersatzung eine Pflicht der Betreiber, die erstmalige Aufstellung eines Gerätes oder Änderungen hinsichtlich Art und Anzahl oder die Entfernung eines Gerätes schriftlich bei der Stadt Bocholt anzuzeigen, jedoch hat sich gezeigt, dass der Verpflichtung nicht immer vollumfänglich nachgekommen wird, so dass Kontrollen wichtig und unerlässlich sind. Der FB Öffentliche Ordnung listet sämtliche Geräte und Zulassungsnummer auf und übergibt dem FB Finanzen diese Liste zwecks Abgleichs.

Bemessungsgrundlage

In Bocholt wird als Bemessungsgrundlage der Steuer auf Geldspielapparate mit Gewinnmöglichkeit das (Netto-)Einspielergebnis zu Grunde gelegt.

Der Städte- und Gemeindebund wies mit Schnellbriefen 206/2013 vom 29.11.2013 und 53/2014 vom 19.03.2014 darauf hin, dass die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der

⁹² Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrenauffüllungen/Falschgeld.

Vergnügungssteuer aufgrund aktueller Rechtsprechung angepasst werden sollte. Es wurde empfohlen, als Maßstab künftig den „Spieleinsatz“⁹³ nutzen.

Hintergrund: Nach der Rechtsprechung muss ein Besteuerungsmaßstab zu Grunde gelegt werden, der den Vergnügungsaufwand der Spieler möglichst wirklichkeitsnah abbildet und erfasst. Der verwendete Steuermaßstab muss einen Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler haben. Als alternative Besteuerungsgrundlagen kommen daher das Einspielergebnis (Saldo zwischen Geldeinwurf und Gewinnausschüttung) oder der Spieleinsatz in Frage. Zwischenzeitlich hat sich in der Rechtsprechung die Tendenz herauskristallisiert, wonach die Besteuerung des Spieleinsatzes dem beabsichtigten Zweck der Steuererhebung, nämlich der Besteuerung des persönlichen Vergnügungsaufwandes der Spieler, wesentlich näher kommt als andere Maßstäbe wie z.B. die Besteuerung des Einspielergebnisses.

So hat etwa das Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren gegen die Stadt Leipzig (Urteil vom 10.12.2009 - BVerwG 9 C 12.08) betont, dass der „Spieleinsatz“ eigentlich der beste Maßstab sei.⁹⁴ Entsprechend sieht auch die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW für die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage vor.

Da der Spieleinsatz betragsmäßig höher ist als das Einspielergebnis und der Steuersatz keine erdrosselnde Wirkung haben darf, müsste der Steuersatz reduziert werden. Ein Steuersatz von 3-4 % dürfte geeignet sein, so der Städte- und Gemeindebund damals, um das bisherige Steueraufkommen zu halten. Das OVG NRW (Beschluss vom 28.10.2016 – 14 B 1187/16) hat sogar einen Steuersatz von 5 % des Spieleinsatzes als angemessene Steuerbelastung bestätigt. Zum Weiteren wird auf die Prüfungsbemerkung unter Ziffer 8.2 verwiesen.

Prüfungsbemerkungen

a) Aktenführung

In den – zwecks Prüfung angeforderten, nach dem Zufallsprinzip ausgewählten – Akten waren die für die Veranlagung zur Vergnügungssteuer erforderlichen Unterlagen vollständig enthalten.

B Aktenführung und Sachbearbeitung

- 12 - Es wird eine ordnungsgemäße Aktenführung bestätigt.
Die Veranlagung zur Vergnügungssteuer erfolgt rechtmäßig. Es wird eine qualifizierte und gewissenhafte Sachbearbeitung bescheinigt.

b) Umstellung des Besteuerungsmaßstabes

Die Besteuerung des Spieleinsatzes kommt dem Zweck der Steuererhebung wesentlich näher als die Besteuerung des Einspielergebnisses, so die bereits seit längerer Zeit sich manifestierende Rechtsprechung. Auch der Städte- und Gemeindebund NRW sieht in der Besteuerung des Spieleinsatzes eine praktikable Bemessungsgrundlage.

Eine Durchsicht der Vergnügungssteuersatzungen von 32 Vergleichskommunen zeigte, dass bereits 9 Kommunen nach dem Spieleinsatz besteuern. Der durchschnittliche Steuersatz liegt in diesen Fällen bei 4,82 %⁹⁵.

⁹³ = elektronisch gezahlte Kasse; Betrag wird auf dem Zählwerkausdruck gesondert ausgewiesen.

⁹⁴ Des Weiteren siehe: BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 – 9 CN 1.09 (Rn. 22) sowie Bundesfinanzhof vom 07.12.2011 – II R 51/10.

⁹⁵ Berücksichtigt wurden hierbei nur die Steuersätze von Kommunen, die eine einheitliche Besteuerung von Spielhallen und Gaststätten vornehmen.

B **Umstellung des Besteuerungsmaßstabs von Einspielergebnis auf Spieleinsatz**
- 12 -

Der Rechtsprechung folgend empfiehlt das RPA aus Gründen der Rechtssicherheit die Umstellung des Steuermaßstabes auf „Spieleinsatz“, zumal seit dem 10.11.2018 alle aufgestellten Spielgeräte den Spieleinsatz ausweisen müssen⁹⁶ und damit die rechtliche Rechtfertigung für die Verwendung der weniger genauen Bemessungsgrundlage „Einspielergebnis“ schwindet⁹⁷.

Die Besteuerung des Spieleinsatzes kommt dem Zweck der Steuererhebung, nämlich der Besteuerung des persönlichen Vergnügungsaufwandes der Spieler, wesentlich näher als die Besteuerung des Einspielergebnisses, so die Rechtsprechung und Meinung des Städte- und Gemeindebundes.

Abgesehen von einem sich möglicherweise bei Umstellung ergebenden, leicht höheren Steueraufkommen (weil breitere Datenbasis) spricht auch der geringere Verwaltungsaufwand bei der laufenden Veranlagung dafür. Die manuelle Addition von Saldo 2 und Fehlbetrag würde entfallen. Der Besteuerung müsste nur der Wert „Spieleinsatz“ zu Grunde gelegt werden, der auf dem Zählwerkausdruck der Spielgeräte angezeigt wird. Dieser bedarf keiner weiteren Auslegung oder Nachberechnung.

Ferner müsste die Steuer auch abgeführt werden, wenn ein Gerät in einem bestimmten Zeitintervall für den Aufsteller keinen Gewinn abgeworfen haben sollte. Dies ist zwar nicht der Regelfall, kommt aber vor.

Die Umstellung der Besteuerung auf den Spieleinsatz erfordert eine Anpassung des Steuersatzes.

c) Erweiterung der Steuertatbestände

Neben den üblichen Steuertatbeständen, die auch in der Stadt Bocholt versteuert werden, gibt es einige wenige Kommunen die eine Wettbürosteuer erheben. Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen wurde dort bereits Anfang 2018 überlegt, ob eine solche Steuer auch in Bocholt eingeführt werden sollte. Da bislang nur 1 Wettbüro in Bocholt existiert und die rechtliche Ausgestaltung einer Satzung noch problematisch ist (Stichwort: Gestaltung der Bemessungsgrundlage) wurde damals das Thema nicht weiterverfolgt.

B **Wettbürosteuer**

- 12 - Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 29.06.2017 – BVerwG 9 C 7.16⁹⁸) hat mittlerweile die Rahmenbedingungen definiert, unter denen eine Wettbürosteuer rechtmäßig ist. Das Gericht betrachtet den Wetteinsatz als praktikablen Besteuerungsmaßstab. Klagegegner war im obigen Verfahren die Stadt Dortmund. Diese hat entsprechend den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts ihre Vergnügungssteuersatzung für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) angepasst. Diese Satzung vom 14.12.2017 könnte Grundlage für das Erarbeiten einer eigenen Satzung sein.

⁹⁶ Die Ausstattung der Spielgeräte sowie ihre Aufstellung und Zulassung ist normiert in der Spielverordnung (SpielVO). Die SpielVO regelt u.a. die technische Ausstattung der Geräte. Die SpielVO hat mit Veröffentlichung vom 12.12.2014 festgelegt, dass alle vor dem 10.11.2014 zugelassenen Geldspielgeräte bis zum 10.11.2018 weiter betrieben werden dürfen. D.h. ab dem 10.11.2018 dürfen nur noch Geldspielgeräte aufgestellt werden, die technisch in der Lage sind den tatsächlichen Spieleinsatz auszuweisen.

⁹⁷ siehe auch BVerwG, Beschluss vom 26.10.2011 – Az.: 9 B 16/11.

⁹⁸ Streitgegenstand war die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros).

Aufgrund des v. g. Urteils haben z. B. auch die Städte Aachen (im Dez. 2017) und Gelsenkirchen (Juli 2018) ihre Satzungsregelungen angepasst bzw. erstmals eine Satzung erlassen. In allen drei Städten beträgt die Steuer 3 % des Wetteinsatzes.

Wegen der nunmehr bestehenden Klarheit, in welchem Rahmen eine Besteuerung von Wettbüros möglich ist, empfiehlt das RPA, zeitnah und nicht erst bei Ansiedlung weiterer Wettbüros die Thematik erneut aufzugreifen. Die Erhebung dieser Steuer ist nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten sinnvoll.

Der FB Finanzen sicherte zu, sich mit der Thematik nochmals zu befassen, spätestens im Zuge der geplanten Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung.

d) Optimierung des Internen Kontrollsystems (IKS)

Dem verwaltungsseitigen IKS kommt eine wichtige Funktion zu. Ist ein solches funktionsfähig vorhanden, sinkt die Wahrscheinlichkeit (Risiko) von Folgen mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Kontrollen, die sicherstellen, dass die (rechnungslegungsrelevanten) Informationen in den einzelnen Transaktionen vollständig und korrekt erfasst werden, reduzieren das Risiko sowie den Umfang und die Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen.

Um das IKS im Veranlagungsprozess der Vergnügungssteuer beurteilen zu können, wurden die Prozessabläufe im Wege von Interviews mit den Sachbearbeitern beim FB Finanzen sowie dem FB Öffentliche Ordnung betrachtet.

Durch die Beteiligung eines weiteren Fachbereichs (FB Öffentliche Ordnung) in Bezug auf Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung (bzgl. Aufstellungsort) sowie jährlicher Vor-Ort-Kontrollen (mit Erfassung der vorgefundenen Geräte) und anschließendem Informationsaustausch mit dem FB Finanzen wird sichergestellt, dass alle Geräte erfasst und ggf. nicht gemeldete Auswechselungen von Geräten aufgedeckt werden.

Die Veranlagung zur Vergnügungssteuer selbst wird dann im Weiteren im FB Finanzen ausschließlich von einer Person bearbeitet. Ein 4-Augen-Prinzip bei der Veranlagung zur Vergnügungssteuer, d.h. eine Gegenkontrolle bei bestimmten Arbeitsvorgängen, ist nicht implementiert. Der Abgleich der vom FB Öffentliche Ordnung überlassenen Gerätelisten, die Kontrolle der von den Aufstellern eingereichten Belege, die Berechnung der Vergnügungssteuer, die erforderlichen Eingaben im Steuermodul, das Erstellen/Versenden der Veranlagungsbescheide sowie die Sollstellung der manuell bearbeiteten Vorgänge erfolgen im 2-Augen-Prinzip. Lediglich bei der Sollstellung der Erträge erfolgt – zwingend über den Workflow des Buchhaltungsprogramms – eine weitere Unterschrift auf der Anordnung. Eine echte (Stichproben-)Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der Veranlagung ist damit aber nicht verbunden. Dies kann auch nicht über die von der Geschäftsbereichsleiterin 2x jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung und Aufstellung des Jahresabschlusses vorgenommenen Begutachtung der Einnahmeentwicklung erreicht werden. Im Zuge dieses Controllings fallen nur deutliche Einnahmeverluste auf, die dann auch hinterfragt werden.

Eine Vertretungsregelung besteht nicht.

B Erweiterung des internen Kontrollsystems

- 12 - Die Sachbearbeitung erfolgt sorgfältig und gewissenhaft. Unregelmäßigkeiten sind nicht ersichtlich. Dennoch empfiehlt das RPA die Erweiterung des bereits teilweise implementierten Kontrollsystems, z.B. durch eine stichprobenartige Kontrolle der Steuerakten bzw. Gegenzeichnung der Veranlagungsbescheide durch eine andere Person. Das 4-Augen-Prinzip ist nicht nur ein wichtiges Präventionsmittel im Rahmen der Vorgangsbearbeitung, sondern gewährleistet der Sachbearbeitung sowie der Geschäftsbereichsleitung einen gewissen Schutz.

IKS müssen zwingend implementiert sein, um Fehlerrisiken minimieren, Sicherheitsstandards erhöhen und möglichen Missbrauch vermeiden zu können. Der FB Finanzen folgt der Empfehlung des RPA und wird künftig bei der Steuerveranlagung das 4-Augen-Prinzip (Stichprobenprüfung) einrichten.

e) Einhaltung/Anpassung satzungsrechtlicher Vorgaben

Bei Durchsicht der Akten hat sich gezeigt, dass die Steuerpflichtigen die satzungsrechtlichen Vorgaben nicht immer einhalten. So werden vereinzelt z.B. keine monatlichen Zählwerksausdrucke erzeugt, Abrechnungen (Steuererklärungen) verspätet eingereicht oder der Austausch von Geräten nicht gem. § 8 Abs. 5 der Satzung schriftlich angezeigt.

Bei den geprüften Akten zeigten sich Verspätungen von bis zu 2 Monaten. Bei den 9 geprüften Steuerschuldern wurden insgesamt 22 von 39 Steuererklärungen nicht rechtzeitig eingereicht (56,41%). Davon überschritten 59,09% die Frist um mehr als eine Woche.

Tanzveranstaltungen werden - entgegen der satzungsrechtlichen Verpflichtung (§ 11) - nicht im Vorfeld angemeldet und (nummerierte) Eintrittskarten nicht vorgelegt (§ 5 der Satzung). Die Sachbearbeitung wertet die Tageszeitung, Facebook-Einträge etc. aus, um auf steuerpflichtige Tanzveranstaltungen aufmerksam zu werden.

In einem der geprüften Fälle werden von dem Steuerpflichtigen regelmäßig Tanzveranstaltungen durchgeführt. Karten hierfür sind entweder über Eventim oder frei verkäuflich erhältlich. Die Anzahl der über Eventim verkauften Karten lässt sich zweifelsfrei nachvollziehen, jedoch nicht die Anzahl der frei verkauften Karten. Hier verlässt sich der FB Finanzen auf die Angaben des Steuerpflichtigen. Würden dem FB Finanzen – so wie es die Satzung vorsieht – im Vorfeld die nummerierten Eintrittskarten und nach der Veranstaltung die noch verbliebenen (nicht verkauften) Eintrittskarten vorgelegt werden, könnte die Anzahl der tatsächlich verkauften Karten unstreitig festgestellt werden.

Die bei der Besteuerung von Geldspielgeräten vorliegenden Satzungsverstöße sind insgesamt nicht wesentlich, dennoch führen diese zu Mehraufwand bei der Sachbearbeitung, da z. B. Unterlagen schriftlich angefordert werden müssen. Bei den Tanzveranstaltungen geht der FB Finanzen davon aus, dass die Angaben des Veranstalters korrekt sind. Allerdings erfolgt im Sinne einer Plausibilitätsprüfung ein Abgleich mit der Anzahl der verkauften Karten früherer Veranstaltungen. Sollten sich dabei große Abweichungen ergeben, würde eine entsprechende Nachfrage beim Veranstalter erfolgen.

Die Vergnügungssteuersatzung bietet die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag (bei nicht oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung) zu erheben oder eine Ordnungswidrigkeit (siehe § 17 der Satzung) mit einer Geldbuße zu ahnden. Hiervon wurde bislang noch kein Gebrauch gemacht.

B
- 12 - Durchsetzen der Einhaltung satzungsrechtlicher Vorgaben durch die Aufsteller
Aus Sicht des RPA sollten aus „erzieherischen Gründen“ die Möglichkeiten der Erhebung eines Verspätungszuschlags bzw. einer Geldbuße maßvoll genutzt werden.

B
- 12 - Ergänzung der Satzung um die Abgabefrist bei Besteuerung nach Raumgröße
Bei Veranstaltungen können je nach Fallgestaltung das Eintrittsgeld oder die Raumgröße Bemessungsgrundlage sein. Im ersten Fall sind die Abrechnungsunterlagen bis zum 7. Werktag nach der Veranstaltung bzw. bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des folgenden Monats vorzulegen (§ 5 der Satzung).

Bei der Besteuerung nach Raumgröße (§ 9 der Satzung) enthält die Satzung keine Frist, bis zu der die Unterlagen beim FB Finanzen vorzulegen sind. In der Praxis werden diese – jedenfalls im geprüften Fall – quartalsweise angefordert, analog der Vorgaben für Spielgeräte.
Bei nächster Anpassung der Satzung sollte eine Abgabefrist mit aufgenommen werden.

B Besteuerung nach dem Eintrittsgeld

- 12 - Das Verfahren bei der Besteuerung von Veranstaltungen bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, ist in der praktischen Handhabung aufwändig. Der Veranstalter muss im Vorfeld die nummerierten Eintrittskarten und im Nachgang einen Nachweis über die Anzahl der verkauften Karten dem FB Finanzen vorlegen. Das RPA regt an, das Verfahren zu überdenken und - wenn möglich - zu vereinfachen.

B Erteilung von Veranlagungsbescheiden

12 - Die Steuer ist vom Steuerpflichtigen selbst zu berechnen und zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nach der Satzungsregelung nicht erforderlich, wird in der Praxis aber verschickt. Um dem Steuerpflichtigen Sicherheit zu geben und eine frühere Bestandskraft der Steuerforderung zu erreichen⁹⁹, ist dies zu begrüßen. Die Satzungsregelung sollte allerdings dem tatsächlichen Verwaltungshandeln entsprechend angepasst werden.

Die Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals eigenständig vom Aufsteller an die Stadt Bocholt zu zahlen. Die Veranlagungsbescheide enthalten ein konkretes Datum als Zahlungsziel. Das Datum wird programmtechnisch automatisch generiert und liegt bei einem Monat nach dem Bescheiddatum. Da die Veranlagungsbescheide erst nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch die Aufsteller erstellt werden können, geht das im Bescheid vorgegebene Zahlungsziel deutlich über die Fälligkeit laut Satzung hinaus. Im Fall der Nichtzahlung startet dann auch das Mahn- und Vollstreckungsverfahren gleichermaßen verspätet.

B Zahlungsziel

- 12 - Das Zahlungsziel laut Satzung ist nicht identisch mit dem Zahlungsziel laut Veranlagungsbescheid. Dies könnte zu Irritationen beim Steuerpflichtigen führen und sollte vermieden werden. Das RPA empfiehlt die Satzung zu ändern und sinngemäß folgende Regelung zu treffen: „Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“

Alternativ müsste aus Sicht des RPA mit dem Softwarehersteller geklärt werden, ob in den Veranlagungsbescheiden zur Vergnügungssteuer – abweichend von anderen Steuererhebungen – nicht automatisch die Monatsfrist als Zahlungsziel, sondern der nach Satzung korrekte Fälligkeitstermin (d.h. 30.04., 31.07., 30.10., 31.01.) ausgewiesen werden könnte.

⁹⁹ ohne formellen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung tritt die Bestandskraft erst nach einem Jahr ein.

f) Redaktionelle Änderung der Satzung

Verschiedentlich stören sich Verwaltungsgerichte an dem Begriff „Pauschalsteuer“, da die Besteuerung nach dem Einspielergebnis (oder auch dem Spieleinsatz), anders als bei der früheren pauschalen Besteuerung nach Anzahl der aufgestellten Spielgeräte (Stückzahlenmaßstab), eigentlich keine pauschale Art der Besteuerung darstellt.

Der Städte- und Gemeindebund hat daher eine Aufgabe des Begriffs Pauschalsteuer empfohlen.

Aus Sicht des RPA ist aufgrund der im Bericht getroffenen Anmerkungen eine generelle Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung angezeigt, bei der dann auch diese Anpassung berücksichtigt werden sollte.

g) Haushaltsrechtliche Abwicklung

In den geprüften Fällen wurde die Vergnügungssteuer in der richtigen Höhe berechnet, beschieden und zeitnah sowie periodengerecht auf dem richtigen Produktsachkonto zum Soll gestellt.

h) Bereitstellung von Vordrucken auf der Internetseite der Stadt Bocholt

Der Verwaltungsvorstand hat beschlossen, die Digitalisierung der Stadtverwaltung Bocholt voranzutreiben. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Onlinezugangsgesetzes zusehen, welches durch die Verpflichtung, bis zum Jahr 2022 zahlreiche Leistungen der Verwaltung auch digital anzubieten, große Dynamik in das Thema E-Government gebracht hat.

Auch wenn es bis zur flächendeckenden Einführung der E-Akte und der elektronischen Vorgangsbearbeitung bei der Stadt Bocholt noch ein weiter Weg ist, hält das RPA es für sinnvoll, bereits heute auf der Internetseite der Stadtverwaltung Bocholt den Steuerpflichtigen die entsprechenden Vordrucke wie z.B. Steuerselbsterklärung, An-/Abmeldung von Geräten, Anmeldung von Tanzveranstaltungen etc. - neben der jährlichen Übersendung in Papierform - zum jederzeitigen Download zur Verfügung zu stellen.

Fazit

Die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Alle sich durch das RPA ergebenden Fragen wurden bereitwillig und umfänglich erläutert.

Die Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgte ordnungsgemäß entsprechend der Satzung, die haushaltsmäßige Abwicklung korrekt und zeitnah. Hinweise auf Unregelmäßigkeiten gab es nicht. Der zuständigen Mitarbeiterin wird eine qualifizierte und sorgfältige Sachbearbeitung bescheinigt.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Allerdings ist aufgrund der in diesem Bericht getroffenen Anmerkungen aus Sicht des RPA eine generelle Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung angezeigt.

B Überarbeitung der Satzung

- 12 - Der FB Finanzen sicherte zu, die Vergnügungssteuersatzung bis Ende 2020 zu überarbeiten.

Fachbereich: 20 Öffentliche Ordnung

Produkt/Projekt: 02.2041 Gewerbeangelegenheiten

Prüfung von Gewerbeuntersagungsverfahren

Prüfungsgrundlage und –auftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW a. F. i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit Anlass-unabhängig.

Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für das Betreiben eines Gewerbes in Deutschland findet sich in Art. 12 Grundgesetz. Das Grundgesetz garantiert darin Berufsfreiheit und somit die freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte. Die Ausführung eines Gewerbes richtet sich nach der Gewerbeordnung (GewO). Diese legt fest, dass jedes Gewerbe zunächst bei der zuständigen Behörde angemeldet werden muss. Nach § 1 der GewO gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Der Betrieb eines Gewerbes ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht durch die Gewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Nach § 35 Abs. 1 GewO ist die Ausübung eines Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe begründen, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann für einzelne Arten oder für jede Art der Gewerbeausübung ausgesprochen werden.

Gegenstand der Prüfung

Ein Gewerbe ist grundsätzlich jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zu Gewinnerzielung betrieben wird.

Unter Gewerbe versteht man eine

- nach außen gerichtete Tätigkeit
- selbständige (nicht freiberufliche) Tätigkeit
- planmäßig auf Dauer angelegt
- Gewinnerzielungsabsicht
- keine generell gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Tätigkeit

Jeder Bürger darf selbständig ein erlaubnisfreies Gewerbe ausführen, ohne dafür eine spezielle Erlaubnis einzuholen (sofern das Gewerbe angemeldet ist). Es gibt jedoch sogenannte erlaubnispflichtige Gewerbe. Dazu gehören Gewerbe, bei denen ein besonderes Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit vorliegt (z.B. bei Pfandleihern, dem Betrieb von Spielhallen etc.).

Der § 35 GewO regelt die Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit. Er soll verhindern, dass die Gewerbetreibenden schrankenlosen Gebrauch von der Gewerbefreiheit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Belange der Allgemeinheit machen. Eine Gewerbeuntersagung findet immer dann statt, wenn der Gewerbetreibende unzuverlässig ist. Der Ordnungsbehörde müssen gem. § 35 GewO Tatsachen bekannt sein, wonach die Allgemeinheit oder die Beschäftigten eines Betriebes geschützt werden müssen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Gewerbetreibende nicht gewillt oder in der Lage ist, seinen Betrieb ordnungsgemäß zu führen. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn die Behörde der Auffassung ist, dass die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes nicht gegeben ist. Anhand von Beweisen aus der Vergangenheit ist zu prüfen, ob die Zukunftsprognose annehmen lässt, dass er auch zukünftig unzuverlässig ist.

Folgende Unzuverlässigkeitsmerkmale können zu einem Gewerbeuntersagungsverfahren führen:

- Steuerliche Unzuverlässigkeit: erhebliche (auf das Finanzvolumen der Firma bezogen) Steuerrückstände
- Strafrechtliche Unzuverlässigkeit: Straftaten des Gewerbetreibenden

- Nichtbeachtung der Sozialversicherungspflicht: Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nicht vollständig abgeführt
- Wirtschaftliche Unzuverlässigkeit: Insolvenz, mangelnder wirtschaftlicher Leistungswille
- Berufliche Unzuverlässigkeit: mangelndes berufliches Verantwortungsbewusstsein

Wie viele dieser Tatbestände erfüllt sein müssen oder wie hoch beispielsweise Steuerschulden sein müssen, damit ein Gewerbeuntersagungsverfahren erfolgt, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Bewertung erfolgt anhand von Anhaltspunkten (Prognose).

Wird eine Unzuverlässigkeit festgestellt, kann dem Gewerbetreibenden die Ausführung des Gewerbes ganz oder teilweise untersagt werden. Außerdem kann dem Gewerbetreibenden jegliche Gewerbetätigkeit untersagt werden.

Unabhängig davon, ob die Unzuverlässigkeit im Gewerberecht zur Untersagung eines erlaubnisfreien Gewerbes oder zum Widerruf eines erlaubnispflichtigen Gewerbes führt, erfolgt die Eintragung der Maßnahmen in das Gewerbezentralregister, so dass andere Behörden bei entsprechender Abfrage informiert sind.

Ist eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig geworden, so gilt sie unbefristet für das gesamte Bundesgebiet. Die betreffende Tätigkeit muss unverzüglich eingestellt und das Gewerbe abgemeldet werden. Nach Ablauf eines Jahres kann der Gewerbetreibende einen sogenannten Wiedergestattungsantrag nach § 35 Abs. 6 GewO stellen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass eine Unzuverlässigkeit, die zur Untersagung geführt hat, nicht mehr vorliegt.

Prüfungsergebnis, allgemeine Feststellungen sowie Einzelfallprüfungen

Es wurden insgesamt 12 Fallakten geprüft.

Der Bearbeitungsverlauf der Gewerbeuntersagungsverfahren ist in den meisten Fällen ähnlich. Der FB Öffentliche Ordnung erhält, in der überwiegenden Zahl der Fälle vom Finanzamt, eine sogenannte Anregung. Die anregende Behörde hält den Gewerbetreibenden aufgrund von beispielsweise steuerlichen Schulden oder nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen für unzuverlässig und bittet, ein Gewerbeuntersagungsverfahren durchzuführen. Nach der Anregung prüft die Ordnungsbehörde, ob der Gewerbetreibende noch die nötige Zuverlässigkeit besitzt. Sie schreibt verschiedene Behörden und Institutionen an, um weitere Tatsachen in Erfahrung zu bringen, die ein Gewerbeuntersagungsverfahren rechtfertigen könnten, beispielsweise den FB Finanzen – Forderungsmanagement -, Krankenkassen, Handwerkskammer etc.

Die Rückläufe der Institutionen erfolgen i.d.R. innerhalb kurzer Zeit. Danach wird der Gewerbetreibende durch ein Anhörungsschreiben nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz mit den in Erfahrung gebrachten Tatsachen konfrontiert und innerhalb einer Frist um Stellungnahme gebeten.

Vor einer endgültigen Gewerbeuntersagung wird die Entscheidung noch mehrfach abgesichert. Bereits bei der Einleitung des Gewerbeuntersagungsverfahrens hat der Gewerbetreibende Gelegenheit zur Stellungnahme. Einige Zeit später folgt ein Anhörungsverfahren. Zwischen den Verfahren bzw. parallel werden auch die anderen Institutionen um Stellungnahme gebeten.

Es ist aus Sicht der Prüfung grundsätzlich richtig, dass so weitreichende Entscheidungen, wie die Untersagung eines Gewerbes, intensiv geprüft und abgesichert werden. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit dieses Verfahren, zumindest in den Fällen, die eindeutig sind, abgekürzt werden könnte. Dadurch, dass die Institutionen i.d.R. mindestens dreimal beteiligt werden, erstreckt sich das ganze Verfahren über viele Monate in denen häufig der wirtschaftliche Schaden, den es durch das Untersagungsverfahren zu minimieren gilt, größer wird.

Das RPA regt an, die Anfragen bei den infrage kommenden Behörden und Institutionen auf das rechtlich Notwendigen zu beschränken, um den Arbeitsaufwand bei der Ordnungsbehörde zu reduzieren, in erster Linie aber um den Zeitaufwand und den wirtschaftlichen Schaden zu minimieren. Ordnungsverfügungen sollten zeitnah nach Ablauf der Anhörungsfrist erlassen werden.

B **Fazit****- 20 -**

Die Prüfung der Gewerbeuntersagungsverfahren ergab grundsätzlich keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Ergebnisse der Verfahren waren fehlerfrei. Dies belegt auch die Tatsache, dass die Entscheidungen, die gerichtlich angefochten wurden, Bestand hatten.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sollte möglichst der Zeitraum der Verfahren verkürzt werden, um (weiteren) wirtschaftlichen Schaden durch unzuverlässige Gewerbetreibende zu minimieren. Dies könnte u.a. dadurch geschehen, dass in eindeutigen Fällen auf wiederholte Anfragen bei den zu beteiligenden Behörden und Institutionen verzichtet wird.

Bei der Bearbeitung der Gewerbeuntersagungsverfahren handelt es sich um einen sogenannten korruptionsgefährdeten Bereich im Sinne von § 19 KorruptionsbG. Zur Minimierung des Risikos hat die Fachbereichs-/Geschäftsbereichsleitung die Ordnungsverfügungen geprüft und mitunterzeichnet (4-Augen-Prinzip).

Fachbereich: 21 Kultur und Bildung

Produkt/Projekt: 04.2131 Musikschule

Abrechnung gemäß § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Isselburg hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule im Haushaltsjahr 2018

Prüfungsauftrag und -grundlage

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW a. F. i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) als übertragene Aufgabe durch den Rat auch die Prüfung der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Prüfungsgrundlage ist die (neue) öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Isselburg hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule vom 05.10.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017. Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt, Isselburg und Rhede hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule vom 29.09.1981 wurde durch die Stadt Rhede zum 31.12.2016 form- und fristgerecht gekündigt.

Prüfungsanlass

Die Prüfung erfolgt aufgrund der Vorlage der Abrechnung des Fehlbetrags der Musikschule Bocholt-Isselburg für das Haushaltsjahr 2018 durch den GB 211.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist die Ermittlung und Abrechnung des Fehlbetrags der Musikschule Bocholt-Isselburg für das Haushaltsjahr 2018 mit der Mitgliedsstadt Isselburg.

Prüfungsziel

Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, inwieweit der Fehlbetrag der Musikschule im Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß entsprechend der (neuen) ö.-r. Vereinbarung ermittelt und mit der Mitgliedsstadt Isselburg abgerechnet wurde.

Ermittlung des Fehlbetrags der Musikschule Bocholt-Isselburg zum 31.12.2018

Der durch den GB 211 ermittelte Fehlbetrag der Musikschule Bocholt-Isselburg für das Haushaltsjahr 2017 beläuft sich auf 1.136.450,11 €. Dieser Betrag weicht von der vorläufigen Teilergebnisrechnung 2018 für das Produkt 04.2131 Musikschule ab. Ursächlich für die Differenz ist im Wesentlichen die bereits in den vergangenen Prüfberichten festgestellte Nichtberücksichtigung einzelner (NKF-spezifischer) Aufwandskonten bei der Fehlbetragsermittlung durch

den FB 21. Hierzu wird auf den Bericht über die Prüfung der Abrechnung der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2013 vom 29.09./14.10.2014 verwiesen. Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 beschlossen, die Fehlbetragsermittlung für die Volkshochschule und die Musikschule nicht anzupassen. Dieser Beschluss gilt für alle Abrechnungen ab dem Haushaltsjahr 2016.¹⁰⁰

Die für die Abrechnung zugrunde gelegten Erfolgskonten wurden stichprobenartig geprüft durchgesehen. Geringfügige Feststellungen wurden mit dem FB 21 besprochen. Seit dem Haushaltsjahr 2018 werden zutreffend die Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Regionalwettbewerbs „Jugend musiziert - Westmünsterland“ außerhalb des Produkts Musikschule als Fremde Finanzmittel gebucht. Aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung nimmt die Stadt Bocholt die Zahlungsabwicklung für dieses Musikförderprojekt wahr.

Anpassung des Verwaltungskostenanteils ab dem Haushaltsjahr 2019

B
- 21 - Der Personalaufwand, der der Hauptstelle Bocholt durch die Verwaltung der Zweigstelle Isselburg entsteht, ist gem. § 7 Abs. 1 der ö.-r. Vereinbarung durch die Stadt Isselburg zu erstatten. Seit der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2006 wird hierfür unverändert ein pauschaler Erstattungsbetrag in Höhe von 9.750 € angesetzt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung enthält jedoch eine entsprechende Anpassungsklausel. Auf Anregung des RPA¹⁰¹ hat die Verwaltung mit der Stadt Isselburg vereinbart, die Erstattungspauschale ab dem Haushaltsjahr 2019 auf 12.900 € anzuheben. Für das Abrechnungsjahr 2018 wurde somit letztmalig der bisherigen Pauschalbetrag von 9.750 € angesetzt.

Berechnung der Kostenbeiträge der Mitgliedsstädte Bocholt und Isselburg

Der für das Haushaltsjahr 2018 ermittelte Fehlbetrag in Höhe von 1.136.450,11 € wurde ordnungsgemäß entsprechend den Verteilungsschlüsseln nach der ö.-r. Vereinbarung auf die Städte Bocholt und Isselburg umgelegt. Insgesamt verteilt sich der Fehlbetrag 2018 wie folgt auf die Mitgliedsstädte.

Mitgliedsstadt	Fehlbetrag 2018	Fehlbetrag 2017	Veränderung	Anteil Fehl- betrag 2018
Bocholt	1.002.152,44 €	962.241,40 €	39.911,04 €	88,18%
Isselburg	134.297,67 €	140.826,27 €	- 6.528,60 €	11,82%
Summe	1.136.450,11 €	1.103.067,67 €	33.382,44 €	

Die von der Partnerstadt Isselburg bereits im Haushaltsjahr 2018 geleistete Abschlagszahlung in Höhe von 140.000 € wurde vom FB 21 in Abzug gebracht, so dass zutreffend ein Erstattungsbetrag in Höhe von 5.702,33 € an die Stadt Isselburg ermittelt worden ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird seitens des FB 21 diese Erstattung mit der 1. Abschlagszahlung der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2019 verrechnet.

Zusammenfassung

Nach den gewonnenen Erkenntnissen wurde der Fehlbetrag der Musikschule Bocholt-Isselburg im Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß entsprechend der (neuen) öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermittelt und mit der Mitgliedsstadt Isselburg unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlung abgerechnet.

¹⁰⁰ Für die Abrechnung der Haushaltsjahre 2014 und 2015 gilt der gleichlautende Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 16./ 23.06.2015.

¹⁰¹ vgl. Bericht über die Prüfung der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2017 vom 16.07.2018, S. 2f.

Fachbereich: 21 Kultur und Bildung

Produkt/Projekt: 04.2141 VHS

Abrechnung gemäß § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule in den Städten Bocholt, Rhede und Isselburg im Haushaltsjahr 2018

Prüfungsanlass

Die Prüfung erfolgte aufgrund der Vorlage der Abrechnung des Fehlbetrags der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg für das Haushaltsjahr 2018 durch den GB 211.

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die Ermittlung und Abrechnung des Fehlbetrags der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg für das Haushaltsjahr 2018 mit den Mitgliedsstädten Isselburg und Rhede. Grundlage hierfür bildet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule in den Städten Bocholt, Rhede und Isselburg vom 01.04.1976, zuletzt geändert am 02.03.1987.

Ziel, Inhalt und Schwerpunkt der Prüfung

Ziel der Prüfung war es, festzustellen, inwieweit der Fehlbetrag der VHS im Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß ermittelt und mit den Mitgliedsstädten Isselburg und Rhede abgerechnet wurde. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Anforderung der Kostenbeiträge unter Berücksichtigung der bereits für das Haushaltsjahr 2018 geleisteten Abschlagszahlungen korrekt erfolgt ist.

Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsunterlagen

Grundlage der Prüfung bildete die vom GB 211 übersandte tabellarische Ermittlung des Fehlbetrags der VHS für das Haushaltsjahr 2018 sowie die Aufteilung und Abrechnung mit den Mitgliedsstädten Rhede und Isselburg. Weiterhin wurden die Entwurfsschreiben an die Mitgliedsstädte in die Prüfung einbezogen. Darüber hinaus wurden zu Prüfzwecken die entsprechenden Produktsachkonten eingesehen.

Ermittlung des Fehlbetrags der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg zum 31.12.2018

Der durch den GB 211 ermittelte Fehlbetrag der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg für das Haushaltsjahr 2018 beläuft sich auf 451.429,02 €. Die vorläufige Teilergebnisrechnung für das Produkt 04.2141 VHS weist hingegen einen Zuschussbedarf zum 31.12.2018 in Höhe von 523.937,80 € auf, so dass sich eine Differenz in Höhe von 72.508,78 € ergibt.

Ursächlich für diesen Unterschiedsbetrag ist im Wesentlichen die bereits in den vergangenen Prüfberichten festgestellte Nichtberücksichtigung einzelner (NKF-spezifischer) Aufwandskonten bei der Fehlbetragsermittlung durch den FB 21. Hierzu wird auf den Bericht über die Prüfung der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2013 vom 29.09./14.10.2014 verwiesen. Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 beschlossen, die Abrechnungsweise nicht anzupassen. Dieser Beschluss gilt für alle Abrechnungen ab dem Haushaltsjahr 2016.¹⁰²

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der für die Ermittlung des Fehlbetrags zugrundeliegenden Erfolgskonten fiel beim Aufwandskonto 501900 „Sonstige Beschäftigte“ die erstmalige Gewährung von Urlaubsentgelten nach dem Bundesurlaubsgesetz (BurlG) für Honorarlehrkräfte der VHS auf. Für das Jahr 2018 wurden von fünf Honorarlehrkräften der VHS Urlaubs-

¹⁰² Für die Abrechnung der Haushaltsjahre 2014 und 2015 gilt der gleichlautende Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 16./ 23.06.2015.

entgelte beantragt. Die Lehrkräfte gelten unter bestimmten Voraussetzungen als arbeitnehmerähnliche Personen¹⁰³ und haben insofern einen Anspruch auf Urlaubsentgelt, vgl. § 2 S. 2 BurlG. Eine grundsätzliche rechtliche Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzungen ist bereits in 2018 durch den FB 21 u. a. in Zusammenarbeit mit dem Rechtsreferat erfolgt. Insofern hat das RPA schwerpunktmäßig die Berechnung des Urlaubsentgelts betrachtet.

Berechnung des Urlaubsentgelts nach dem BURLG

B
- 21 - Die Berechnung des Urlaubsentgelts erfolgt nach § 11 BUrlG. Maßgeblich ist danach der Verdienst innerhalb der vergangenen 13 Wochen. Der Mittelwert pro Tag ist mit der Anzahl an Urlaubstagen, auf die jeweils ein Anspruch besteht, zu multiplizieren. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Anteil der Einsatztage der jeweiligen Lehrkraft an den im jeweiligen Kalenderjahr zu leistenden Arbeitstagen, multipliziert mit dem gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Tagen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass gemäß § 5 Abs. 2 BUrlG Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Urlaubstage aufzurunden sind. Kleinere Bruchteile sind jedoch weder auf- noch abzurunden.¹⁰⁴ Bei der Prüfung stellte sich heraus, dass auch die kleineren Bruchteile aufgerundet wurden. Durch das fehlerhafte Runden wurden insgesamt 280,02 € zu viel ausgezahlt. Dies entspricht 3,46 % des für 2018 gezahlten Urlaubsentgelts.

Der FB 21 sagte zu, das Aufrundungsverbot für Bruchteile von Urlaubstagen kleiner als einen halben Tag zukünftig zu beachten.

Aufgrund der Neuregelung des städtischen Familienpasses zum 01.01.2018 ergeben sich für das Abrechnungsjahr 2018 zusätzliche Mindererträge bei den Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS, vgl. a. Vorlage 240/2017. Die Prüfung fragte daher an, ob und inwieweit diese Mindereinnahmen bei der Berechnung und Umlegung des Fehlbetrags berücksichtigt werden. Der FB 21 erklärte, dass die Mitgliedsstädte Isselburg und Rhede nahezu inhaltsgleiche Ermäßigungen gewähren. Eine Berücksichtigung der in den einzelnen Städten jeweils entstandenen Mindereinnahmen bei der Ermittlung des zu verteilenden Fehlbetrags erfolgt nicht. Über die Entwicklung der Ermäßigungsfälle und ihre finanziellen Auswirkungen wird jährlich im gemeinsamen Weiterbildungsausschuss berichtet, zuletzt in der Sitzung am 23.05.2019 für das Haushaltsjahr 2018.

Für die Inanspruchnahme des Familienpasses bei den Veranstaltungen der VHS Bocholt-Rhede-Isselburg zeigt sich in den Jahren 2016 bis 2018 folgende Entwicklung:

	2016		2017		2018	
		Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Bocholt	309	7.442,20 €	314	7.021,50 €	759	19.839,50 €
Rhede	53	959,50 €	38	611,50 €	69	1.154,00 €
Isselburg	7	67,00 €	3	30,50 €	7	58,50 €
Gesamt	369	8.468,70 €	355	7.663,50 €	835	21.052,00 €

Berechnung der Kostenbeiträge der Mitgliedsstädte Rhede und Isselburg

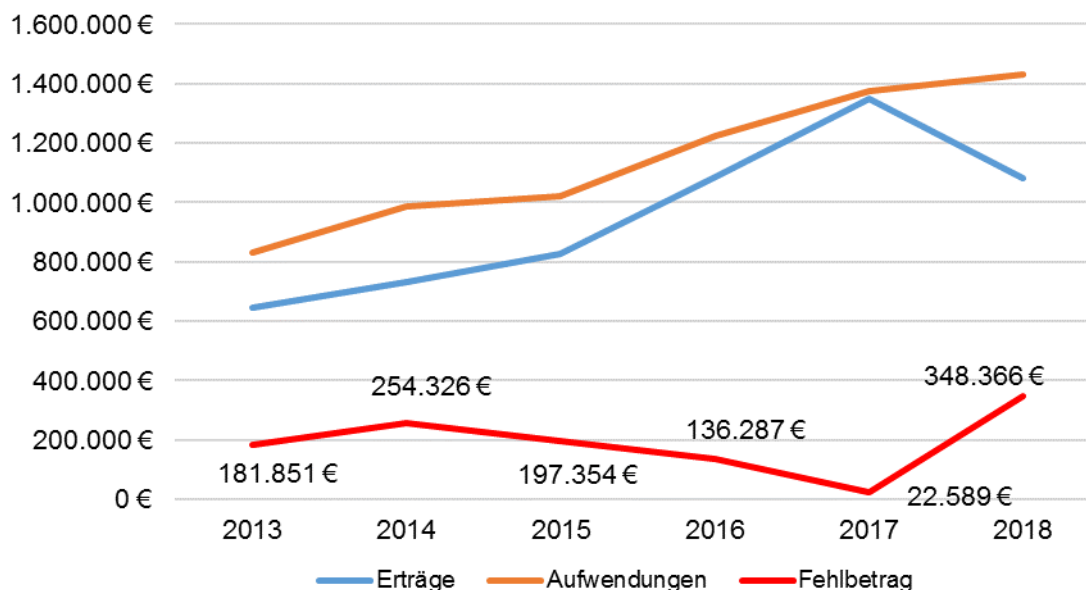
Die Ermittlung des aufzuteilenden Fehlbetrags erfolgte ordnungsgemäß entsprechend der in § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Für 2018 beläuft sich der umzulegende Betrag auf 348.366,34 €.

¹⁰³ vgl. BAG, Urteil vom 17.01.2006 - 9 AZR 61/05.

¹⁰⁴ vgl. BAG, Urteil vom 23.01.2018 - 9 AZR 200/17.

Der zwischen den Mitgliedsstädten Bocholt, Rhede und Isselburg zu verteilende Fehlbetrag der VHS entwickelte sich in den Jahren 2013 bis 2018 wie folgt.

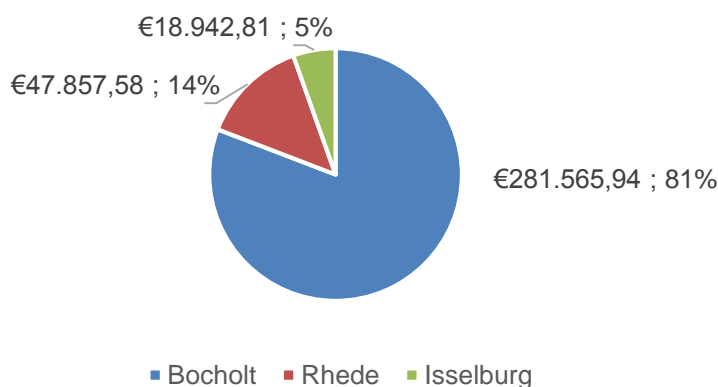
verteilter Fehlbetrag gem. Abrechnungen 2013 - 2018



Der im Mehrjahresvergleich geringe Fehlbetrag in 2017 ist insbesondere auf höhere Zuweisungen zurückzuführen. Diese Mehreinnahmen resultieren aus Kostenerstattungen des BAMF für bereits in 2016 durchgeführte Integrationskurse¹⁰⁵. Im vergleichsweise hohen Fehlbetrag für 2018 schlagen sich u. a. die gestiegenen Personalaufwendungen nieder. Aufgrund von Stellenwechseln und zeitlichen Lücken in der Wiederbesetzungskette wirkt sich u. a. die zum 01.03.2016 eingerichtete fünfte HPM-Stelle (hauptamtlich pädagogische/r Mitarbeitende/r) erst ab 2017 als zusätzlicher Aufwand aus. Hinzu kommen die Tarif- und Besoldungserhöhungen.

Die Umlage des Fehlbetrags 2018 erfolgte entsprechend § 7 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Danach bemisst sich die Aufteilung zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2016 sowie zu 50 % nach dem Verhältnis der in 2018 tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden. Insgesamt teilt sich der Fehlbetrag in Höhe von 348.366,34 € wie folgt auf:

Aufteilung Fehlbetrag gem. Abrechnung 2018



¹⁰⁵ s. a. Prüfungsbemerkung zur periodengerechte Zuordnung der Erträge im Bericht über die Prüfung der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Die von den Mitgliedsstädten Rhede und Isselburg jeweils für das Haushaltsjahr 2018 geleisteten Abschlagszahlungen wurden korrekt in Abzug gebracht.

Zusammenfassung

Nach den gewonnenen Erkenntnissen wurde der Fehlbetrag der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg im Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermittelt und mit den Mitgliedstädten Rhede und Isselburg unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet.

Fachbereich: 22 Fachbereich Soziales

Produkt/Projekt: 05.2214 Flüchtlingshilfen und Übergangsheime

Abrechnungen nach dem Obdachlosenkonzept (Gefährdetenhilfe) – Haushaltsjahr 2018

Prüfungsgrundlage und -auftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW n. F. i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA die laufende Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung.

Gegenstand der Prüfung

Die Stadt Bocholt beabsichtigte Ende 2016/Anfang 2017 über ein ganzheitliches Konzept Obdachlosen sowie von Obdachlosigkeit bedrohten Personen adäquate Hilfsangebote zukommen zu lassen, um mittel- bis langfristig Wohnungslosigkeit und die damit verbundenen negativen persönlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen zu verringern. Bis dato stand für die Versorgung dieses Personenkreises mit Wohnraum hauptsächlich nur die Unterkunft an der Werther Str. 297 zur Verfügung. Eine (Sozial-)Betreuung erfolgte nicht.

Seitens der Ewibo wurde in Zusammenarbeit mit der jusina e. V. ein „Gesamtkonzept Obdachlosigkeit“ erarbeitet. Schwerpunkt dieses Konzepts liegt auf der Prävention, in dem frühzeitig Hilfestellungen angeboten werden.

Das Gesamtkonzept Obdachlosigkeit wurde dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.02.2017 vorgestellt und von diesem begrüßt.

Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.07.2017 (Vorlage 0119/2017) beschlossen, die Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH mit der Betreuung und Unterbringung der Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgte im Wege der Inhouse-Vergabe. Das RPA hat der Vergabe zugestimmt.

Die zwischen der Ewibo und der Stadt Bocholt geschlossene Rahmenvereinbarung datiert vom 17.08.2017 und beschreibt die Leistungen, die die Stadt Bocholt der Ewibo überträgt. Inhaltliche Grundlagen der einzelnen Leistungen ergeben sich aus dem mitgeltenden Gesamtkonzept „Obdachlosenhilfe in Bocholt“ vom 10.05.2017. Des Weiteren umfasst die Rahmenvereinbarung die „Vergütungsvereinbarung Obdachlosenhilfe“.

Die Vereinbarung gilt seit dem 01.08.2017.

Die von der Ewibo zu erbringenden Leistungen sind:

- a) Prävention
- b) Clearing
- c) Unterbringung in Wohnstufe 0 (Notschlafstellen)
- d) Unterbringung in Wohnstufe 1 (Temporäres Wohnen)

Im Erstgespräch wird eruiert, ob sich der Kunde noch im Präventionsprozess mit dem Ziel „Erhaltung des Wohnraums“ befindet oder bereits wohnungslos ist.

Im Clearingprozess wird zwischen den Personen, die aktiv Hilfe annehmen möchten und denen, die ausschließlich ein Dach über dem Kopf und einen Schlafplatz benötigen, differenziert.

Letzteren wird ein Platz in der Notschlafstelle (Wohnstufe 0) zugewiesen, die anderen erhalten einen Platz in der Wohnstufe I (Temporäres Wohnen).

Die offiziellen Zuweisungen der Personen in Wohnstufe 0 oder I erfolgen durch den FB Soziales, da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt.

Umfang der Prüfung

Grundlage der Prüfung waren die vier Quartalsabrechnungen für das Jahr 2018 entsprechend der „Vergütungsvereinbarung Obdachlosenhilfe“. Diese wurden umfangreich geprüft.

In der Vergütungsvereinbarung sind die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Ewibo erbringt sowie die entsprechenden Verrechnungssätze und Kosten. Einige Leistungen sind pauschal zu vergüten, andere Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Die Ewibo hat quartalsweise die erbrachten Leistungen zu belegen und abzurechnen.

Die Quartalsleistungen wurden wie folgt abgerechnet:

1. Quartal	per Rechnungen vom	01.08.2018
2. Quartal	per Rechnungen vom	08.11.2018
3. Quartal	per Rechnungen vom	31.12.2018
4. Quartal	per Rechnungen vom	31.12.2018 – eingegangen Mitte Feb. 2019 -

Zahlen – Daten - Fakten

Haushalt

Die Aufwendungen werden auf dem Produktsachkonto 052214.523502 gebucht.

Haushaltsansatz für 2018 (Plan)	568.700 €
Tatsächliche Aufwendungen (Ist)	669.263 € (Plan-Überschreitung 17,7 %)
Haushaltsansatz für 2019 (Plan)	596.400 € (Erhöhung ggü. Vorjahr 4,87 %)

Demgegenüber stehen die Erträge (Benutzungsgebühren), die aufgrund der „Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkünfte, Übergangswohnungen für Aus- und Übersiedler und Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge“ gegenüber den betreffenden Personen für die Nutzung der Unterkünfte festgesetzt werden.

„Echte“ Erträge (Geldeinnahmen) sind damit allerdings nicht immer verbunden. Viele Personen beziehen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Im Rahmen der Leistungsgewährung werden die Benutzungsgebühren als Miet-/Nebenkosten berücksichtigt. Träger der Unterkunftskosten im Rechtsgebiet SGB II ist der Kreis Borken bzw. über die Kreisumlage indirekt auch die Stadt Bocholt. Erträge aus den Benutzungsgebühren und (Sozialleistungs-)Aufwendungen gleichen sich hier somit aus. Im Rechtsgebiet SGB XII ist Träger der Sozialleistungen und damit auch der Unterkunftskosten der Bund.

B Überprüfung der Höhe der Benutzungsgebühren

- 22 - Die v. g. Satzung über die Benutzungsgebühren wurde zuletzt zum 01.01.2016 aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen und damit verbundener Änderungen (Einrichtung von Sammelunterkünften, Anmietung von mehr Wohnraum) aktualisiert. Aufgrund des Obdachlosenkonzepts haben sich die Unterkunftskosten und Gegebenheiten erneut geändert, so dass die bisherige Kostenrechnung (Kalkulation der Gebührenhöhe) nach Aussage des FB Soziales unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenentwicklung derzeit überprüft und eine aktualisierte Satzung noch im Jahr 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Nach Auskunft des FB Soziales werden gegenüber den Personen in der Notschlafstelle keine Benutzungsgebühren festgesetzt, da diese oftmals keine Sozialleistungen beziehen und über keinerlei Geldmittel verfügen. Die festgesetzten Benutzungsgebühren würden daher mangels Durchsetzbarkeit früher oder später wieder in Abgang gesetzt.

B Festsetzung von Gebühren für Nutzung der Notschlafstelle

- 22 - Grundsätzlich sind aufgrund der Satzung der Stadt Bocholt über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften auch gegenüber den Nutzern der Notschlafstelle Benutzungsgebühren festzusetzen. Aus nachvollziehbaren Gründen wird hiervon durch den FB Soziales abgewichen. Da die gängige Praxis der Satzungsregelung widerspricht, empfiehlt das RPA im Zuge der jetzigen Aktualisierung der Satzung eine entsprechende Anpassung zu prüfen.

B Information der politischen Gremien

- 22 - Das RPA empfiehlt aus Transparenzgründen im Sinne eines Controlling/Berichtswesens, die politischen Gremien im Hinblick auf die Kostenentwicklung regelmäßig zu informieren.

Der FB Soziales weist diesbezüglich auf die jährliche Budgetvorstellung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hin sowie auf die Information des Ausschusses im Falle konzeptioneller Änderungen.

Das RPA erkennt dies an. Die Information des Ausschusses – zumindest in der Vergangenheit – war jedoch in erster Linie auf die Arbeitsweise der zuständigen Einrichtung für die Gefährdetenhilfe ausgerichtet. Die weiteren, insbesondere finanziellen Aspekte spielten bei der Berichterstattung eine untergeordnete Rolle. Aus Sicht des RPA wäre es wünschenswert – im Hinblick auf die guten Betreuungsstandards – neben der Kostenentwicklung auch die Akzeptanz und den Erfolg des Obdachlosenkonzepts (Auslastung der Unterkünfte, Nutzung der Präventionsangebote, Leistungsumfang etc.) bei der Evaluierung mit in den Fokus zu nehmen.

Für die Unterbringung der Obdachlosen wurden der Ewibo GmbH die nachfolgenden Grundstücke (einschließlich der Gebäude und Einrichtungsgegenstände) zum Buchwert verkauft (siehe Vorlage 0134/2017):

Grabenstraße 29
Wachtelschlag 2
Werther Straße 297

Das Grundstück Wachtelschlag wird in erster Linie für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Die anderen beiden Grundstücke bzw. Gebäude mussten zunächst saniert werden und

konnten daher 2018 noch nicht für die Unterbringung von Obdachlosen genutzt werden. Für die Werther Straße gilt dies zum Zeitpunkt der Berichtserstellung weiterhin. Das Gebäude an der Grabenstraße wird seit Februar 2019 als Notschlafstelle und für das Temporäre Wohnen von Frauen genutzt.

Hilfsangebote

Der FB Soziales wird vom Amtsgericht Bocholt über anhängige Räumungsklagen wegen Mietrückständen informiert. Der FB setzt sich dann mit den Beklagten schriftlich in Verbindung und informiert über bestehende Möglichkeiten zur Abwendung des drohenden Wohnungsverlustes. In diesem Schreiben wird auch auf die Hilfsangebote im Rahmen des Obdachlosenkonzpts hingewiesen.

Im Jahr 2018 hat der FB Soziales in 75 Fällen eine Mitteilung vom Amtsgericht erhalten. Aus der beim FB Soziales geführten Liste lässt sich nicht lückenlos nachvollziehen, wie sich diese „Fälle“ weiterentwickelt haben (z.B. Zwangsräumung, Rücknahme Räumungsantrag, Umzug etc.), da dem Fachbereich seitens des Amtsgerichtes nicht mitgeteilt wird, ob bzw. in welcher Form sich eine angekündigte Räumungsklage erledigt hat. Der Liste kann aber entnommen werden, dass es in 34 Fällen, d.h. ca. 45 %, zur Anberaumung eines Zwangsräumungstermins gekommen ist. Ob tatsächlich eine Räumung stattgefunden hat, ist dem FB Soziales mangels vorgenannter fehlender Rückmeldung seitens des Amtsgerichtes nicht bekannt. Aufgrund eines Namensvergleichs kann gesagt werden, dass 4 Personen das Angebot eines Präventions-/Clearinggesprächs in Anspruch genommen haben; meist jedoch erst nach der Zwangsräumung. 3 Personen davon sind umgezogen, entweder innerhalb von Bocholt oder nach außerhalb. 1 Fall (Frau mit Kind) ist in die Wohnstufe I (temporäres Wohnen) vermittelt worden.

In weiteren 8 Fällen wurden entsprechende Gespräche geführt, die entweder zu einem Verbleib in der bisherigen Wohnung oder auch zu einem Umzug geführt haben.

a) Prävention

Die Vermeidung des Wohnungsverlustes hat hohe Priorität. Die präventive Beratungstätigkeit wird von einer Beratungsfachkraft wahrgenommen, Ihre Aufgabe ist es, die vielfältigen Angebote der unterschiedlichen Träger zu eruieren, um den Hilfesuchenden bestmöglich in ihren Anliegen unterstützen zu können.

Im Jahr 2018 haben 56 (verschiedene) Personen das Angebot einer präventiven Beratung in Anspruch genommen. Je nach Bedarf werden ein oder mehrere Gespräche mit den Hilfesuchenden geführt. Im Durchschnitt wurde jede Person 5 ½ Stunden beraten. Die „Präventionsgespräche“ werden entsprechend der Kostenvereinbarung mit einem fixen Betrag abgerechnet.

Kosten: 14.614,56 €; dies entspricht einem Betrag von ca. 261 €/Person.

b) Clearing

Im Clearinggespräch wird mit den Personen, die von akuter Wohnungslosigkeit betroffen sind, gemeinsam der Betreuungsbedarf ermittelt. Orientiert an der Bedürfnislage und den Wünschen des Hilfesuchenden wird versucht, eine passgenaue Hilfe anzubieten. Dies kann ambulant oder auch in der Wohnstufe 1 (temporäres Wohnen) erfolgen.

Im Jahr 2018 haben insgesamt 60 (verschiedene) Personen das Angebot des Clearings in Anspruch genommen. Im Durchschnitt wurde jeder Hilfesuchende 3 ½ Stunden beraten. Darin eingeschlossen ist der Zeitbedarf für Gespräche, die über das übliche Maß hinausgegangen sind. Der „Mehrbedarf“ für das erweiterte Clearing wurde durch die Ewibo gegenüber dem FB Soziales jeweils schriftlich begründet. Für die Abrechnung werden je Clearinggespräch 3 Stunden angesetzt. In einigen, wenigen Fällen wurden mehrere Clearinggespräche mit Hilfesuchenden geführt, so dass insgesamt 69 Gespräche abgerechnet wurden. Kosten: 12.843,99 €¹⁰⁶; dies entspricht bei 60 Personen einem Betrag von ca. 214 €/Person.

¹⁰⁶ davon 1.208,52 € für Mehrbedarf; 11.635,47 € für 69 Gespräche (bei 60 Hilfesuchenden)

c) Wohnstufe 0 - Notschlafstellen

Die Notschlafstellen richten sich an Menschen, die bereits längerfristig oder akut obdachlos geworden sind und – außer einem Schlafplatz mit Duschgelegenheit - keinen weiteren Unterstützungsbedarf wünschen.

➤ Notschlafstelle Frauen

Ort: Werkstraße 19, ab 11.02.2019 Grabenstraße

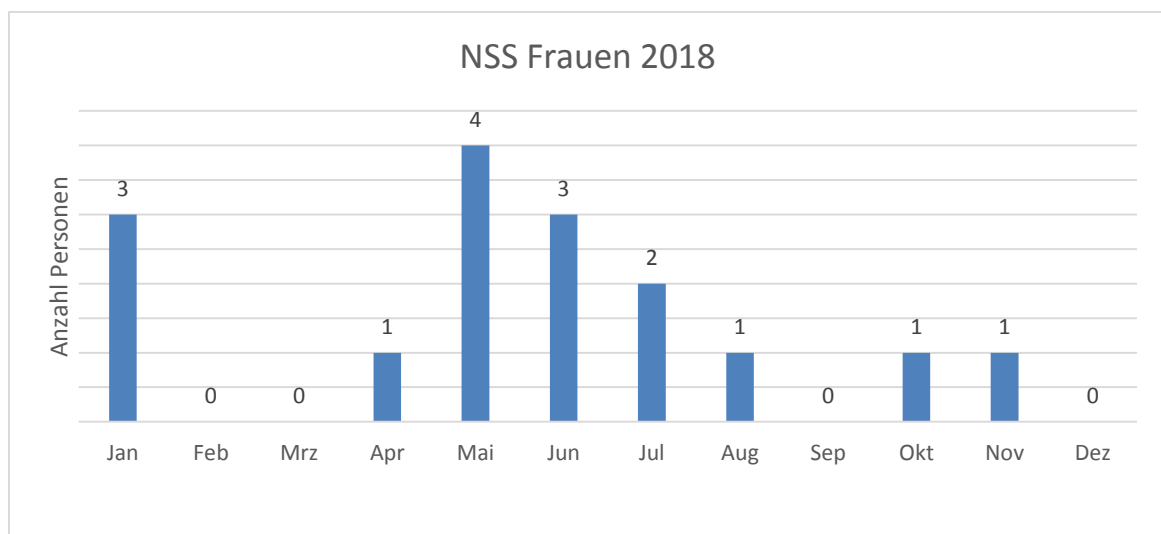
Nutzerinnen: 12 Frauen

Kosten: 31.256,70 €

(Miete, Raum-/Sachkosten, Kosten Einsatz, Rufbereitschaft (Einsätze), Rufbereitschaftspauschale (zu ½), Nebenkosten)

Durchschnittliche Kosten pro Person: 2.604,73 €

Die Belegung der Unterkunft in den einzelnen Monaten zeigt die nachfolgende Grafik.



Bleibedauer:

Anzahl Personen	Bleibedauer
6	1 Nacht
1	2 Nächte
1	7 Nächte
1	11 Nächte
1	12 Nächte
1	45 Nächte
1	74 Nächte

12

Die Notschlafstelle wird von Frauen deutlich seltener genutzt als von Männern. 2018 war die Unterkunft für Frauen in 4 Monaten nicht belegt; in einigen Monaten zum Teil nur mit 1 oder 2 Personen. Unabhängig von der Auslastung der Unterkunft sind die fixen Kosten für Miete und Raum-/Sachkosten (monatlich 4.980 €) angefallen. Seit Mitte Februar 2019 befindet sich die Notschlafstelle an der Grabenstraße, zusammen mit der Unterkunft für das Temporäre Wohnen für Frauen. Die Zusammenlegung von Notschlafstelle und Temporäres Wohnen erhöht die Auslastung der Unterkunft und ist aus Kostengesichtspunkten zu begrüßen.

➤ Notschlafstelle Männer

Ort: Werther Str. 3 (Yupidu)

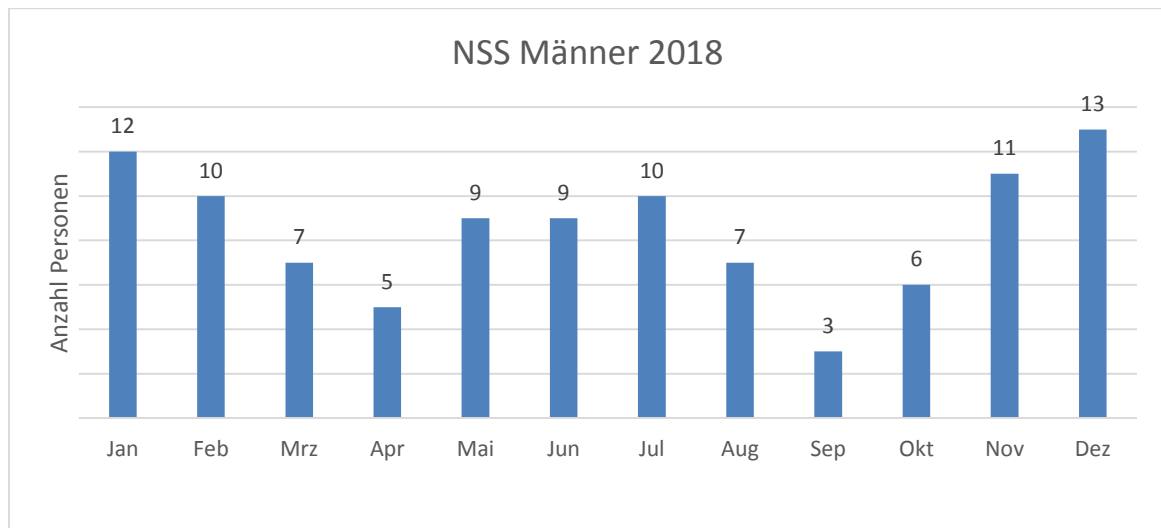
Nutzer: 46 Männer

Kosten: 83.915,60 €

(Miete, Raum-/Sachkosten, Kosten Einsatz, Rufbereitschaft (Einsätze), Rufbereitschaftspauschale (zu ½), Nebenkosten)

Durchschnittliche Kosten pro Person: 1.824,25 €

Die Belegung der Unterkunft in den einzelnen Monaten zeigt die nachfolgende Grafik.



Bleibedauer:

Anzahl Personen	Bleibedauer
10	1 Nacht
6	2 Nächte
4	3 Nächte
1	5 Nächte
1	6 Nächte
1	7 Nächte
2	13 Nächte
1	17 Nächte
10	18 - 30 Nächte
6	31 - 60 Nächte
1	61 - 90 Nächte
1	91 - 120 Nächte
2	229, 224 Nächte

46

d) Wohnstufe I – Temporäres Wohnen

In das temporäre Wohnen werden Personen vermittelt, die aktiv Hilfe annehmen möchten.

➤ Temporäres Wohnen Frauen

Ort: Alfred-Flender-Straße 3, ab 11.02.2019 Grabenstraße

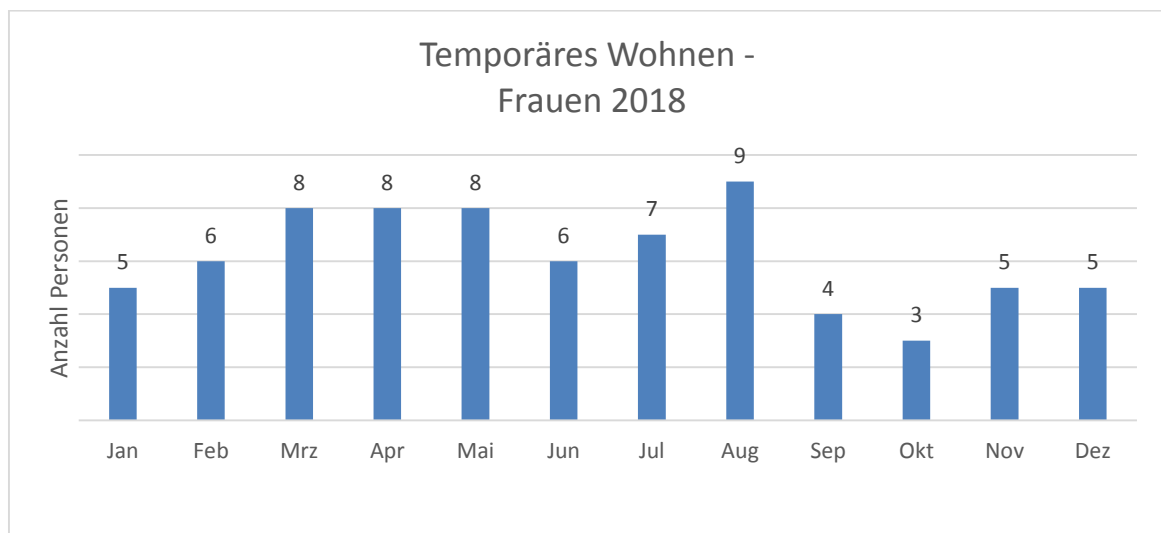
Nutzer: 20 Frauen (teilweise mit Kind)

Kosten: 115.393,34 €

(Miete, Raum-/Sachkosten, Nebenkosten, Betreuung)

Durchschnittliche Kosten pro Person: 5.769,67 €

Die Belegung der Unterkunft in den einzelnen Monaten zeigt die nachfolgende Grafik.



Bleibedauer:

Anzahl Per-sonen	Bleibedauer
2	1 - 15 Tage
3	16 - 30 Tage
5	31 - 60 Tage
5	61 - 90 Tage
1	165 Tage
1	181 Tage
1	208 Tage
1	215 Tage
1	298 Tage

20

➤ Temporäres Wohnen Männer

Ort: Münsterstr. 36

Nutzer: 43 Männer

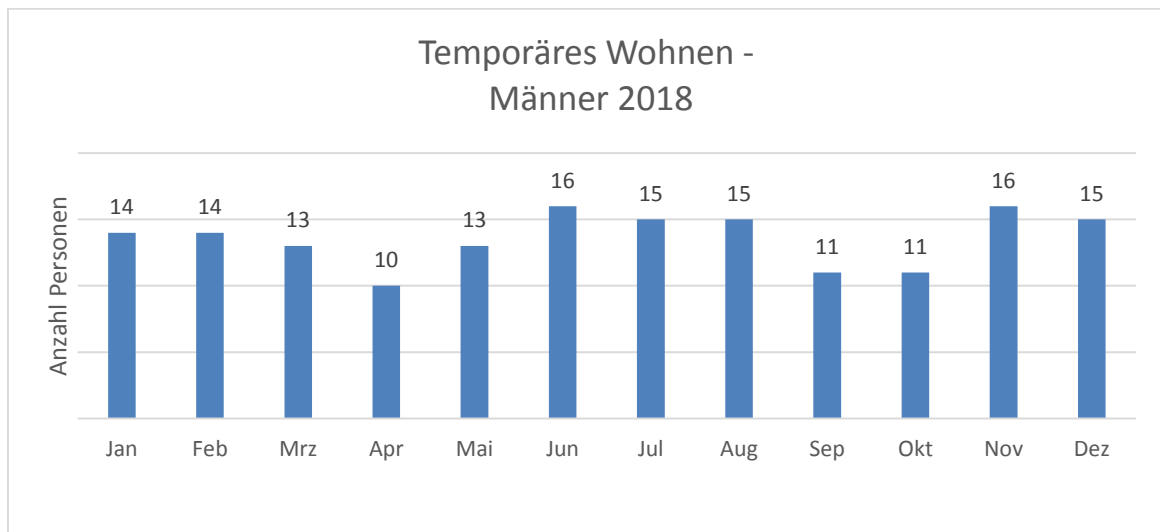
Kosten: 225.921,30 € + Sicherheitsdienst 141.474 €

(Miete, Raum-/Sachkosten, Nebenkosten, Betreuung)

Durchschnittliche Kosten pro Person: 5.253,98 € / 8.544,08 € (ohne/mit Sicherheitsdienst)

Hinweis: Die Kosten für den Sicherheitsdienst sind auch angefallen, weil den Nutzern der Notschlafstelle (im Yupidu) tagsüber die Möglichkeit geboten wurde, sich an der Münsterstraße 36 (Temporäres Wohnen) aufzuhalten.

Die Belegung der Unterkunft in den einzelnen Monaten zeigt die nachfolgende Grafik.



Bleibedauer:

Anzahl Personen	Bleibedauer
9	1 - 15 Tage
5	16 - 30 Tage
6	31 - 60 Tage
10	61 - 90 Tage
1	91 - 120 Tage
3	121 - 150 Tage
3	151 - 180 Tage
3	181 - 210 Tage
1	316 Tage
2	365 Tage

43

Weitere, für das Gesamtkonzept angefallene allgemeine Kosten:
für Koordination 43.843,80 € (monatlich 3.653,65 €).

Prüfungsfeststellungen – und anmerkungen

Die Quartalsabrechnungen wurden umfänglich mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Beträge der pauschal abzurechnenden Leistungen waren korrekt. Bei den nach Aufwand abzurechnenden Leistungen erfolgte ein Abgleich mit den Angaben der Ewibo. Es wurden die korrekten Werte in die Abrechnung übertragen. Die abgerechneten Einheiten (Stunden, Personenzahl etc.) waren plausibel.

Intensivfälle bzw. Fälle mit Mehrbedarf beim Beratungsaufwand wurden vereinbarungsgemäß begründet und mit dem FB 22 abgesprochen.

Die Erstattungsfähigkeit einzelner, spitz abgerechneter Leistungen wurde mit dem FB Soziales einvernehmlich besprochen. Im Ergebnis werden bei der nächsten Quartalsabrechnung ca. 550 € zu Gunsten der Stadt Bocholt verrechnet.

Unter „Einsätze Rufbereitschaft“ wurden Zeitanteile abgerechnet, die mit Organisation von Hilfe/Personal, Kollegiale Beratung/Handlungsvorgaben, Koordination Mitarbeiter Sicherheitsdienst notiert waren. Fraglich ist, ob diese Zeitanteile bereits über die Pauschale „Koordination, Organisation, Qualität“ (3.653,65 € mtl.) abgedeckt sind.

B Definition der Kostenpauschale „Koordination, Organisation, Qualität“

- 22 - Es ist nicht geregelt, welche Kosten-/Zeitanteile/Arbeiten über diese Pauschale abgegolten sind. Dies sollte umgehend definiert werden, um Überschneidungen (z. B. bei der Abrechnung von „Einsätzen Rufbereitschaft“) eindeutig identifizieren und rückwirkend für die Abrechnungen ab 01.01.2019 ausschließen zu können.

Bei den Notschlafstellen werden neben einer Pauschale für die Rufbereitschaft die tatsächlichen Einsätze (für Aufnahme abends, Wecken morgens etc.) extra abgegolten. Anfänglich wurden nur an den Tagen, an denen die Unterkünfte belegt waren, 2 Stunden (jeweils morgens und abends 1 Stunde) abgerechnet. Ab dem 3. Quartal wurden diese 2 Stunden täglich – jedenfalls bei der Notschlafstelle Männer - auch für Tage angesetzt, an denen die Notschlafstelle nicht belegt war. Die Änderung dieses Abrechnungsmodus wurde durch eine kurze handschriftliche Notiz festgehalten.

Die Notschlafstelle der Männer war mindestens an 10 Tagen (1 Tag im August, 6 Tage im Oktober, 3 Tage im Dezember) nicht besetzt. Hierfür wurden abgerechnet:
10 Tage x 2 Stunden x 56,21 €/Std = 1.124,20 €.

Vor dem Hintergrund, dass die Notschlafstelle sich beim Yupidu befindet, in dem auch Flüchtlinge untergebracht sind und dort bereits eine Sozialbetreuung (wegen der Flüchtlinge) vor Ort ist, fragte das RPA nach der Erforderlichkeit der 2-stündigen Anwesenheit einer qualifizierten Fachkraft speziell für Obdachlose auch an den Tagen, an denen die Notschlafstelle¹⁰⁷ der Männer nicht belegt ist.

Der FB Soziales führte dazu aus, dass ein Gesprächsangebot vorgehalten werden sollte, auch wenn die Notschlafstelle nicht besetzt sei, da der potentielle Personenkreis nicht geplant, sondern eher spontan-kurzfristig agiere. Die in räumlicher Nähe tätigen Sozialbetreuer für die geflüchteten Menschen könnten die Beratung der Obdachlosen nicht übernehmen, da es sich beim Beratungsbedarf um völlig unterschiedliche Zielrichtungen und Vertragsinhalte handele. Eine Vermischung werde seitens des Fachbereichs nicht als sinnvoll angesehen.

B Kosten für den tatsächlichen Einsatz an der Notschlafstelle für Männer

- 22 - Der FB Soziales sagte zu, die Kostenregelung zu überdenken, sofern sich die Häufigkeit des Leerstandes erhöhen sollte. Dies wird vom RPA begrüßt. Aus Sicht des RPA sollten klare Vorgaben formuliert werden, damit für beide Vertragsparteien zweifelsfrei feststeht, unter welchen Bedingungen der Einsatz einer qualifizierten Kraft erfolgen oder eben nicht mehr erfolgen soll.

Die Erforderlichkeit des Einsatzes qualifizierter Betreuungskräfte wurde vom Fachbereich begründet. Auf Nachfrage konnte allerdings nicht beantwortet werden, ob bzw. in welchem Umfang im Jahr 2018 das Beratungsangebot spontan genutzt wurde.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit wirtschaftlichen Handelns regt das RPA an, den Umfang des täglichen Einsatzes (an den Tagen mit Leerstand) zu überprüfen. Ggf. kann der 2-stündige Einsatz¹⁰⁸ zeitlich reduziert oder eine Rufbereitschaft

¹⁰⁷ Personenkreis, der keine Hilfsangebote annehmen möchte.

¹⁰⁸ je 1 Stunde morgens und abends.

über die Sozialbetreuung für Flüchtlinge eingerichtet werden, damit im Falle eines (spontan-kurzfristigen) Beratungsbedarfs seitens der Flüchtlingssozialbetreuung eine qualifizierte Fachkraft für Obdachlose angefordert oder das Beratungsangebot an der Münsterstraße genutzt werden kann.

Nach dem Gesamtkonzept sollte beim temporären Wohnen die Dauer des Aufenthaltes 15 Werktage (d.h. 3 Wochen) möglichst nicht überschreiten. Diese angestrebte maximale Bleibedauer hat die überwiegende Zahl sowohl der Frauen als auch der Männer deutlich überschritten. Dies war nach Aussage des Fachbereich Soziales so bei Erstellung des Konzepts nicht absehbar aber doch erforderlich, um die bisherigen Erfolge bei jedem Einzelnen nicht zu gefährden. Des Weiteren ist dies auch durch die allgemein angespannte Wohnungsmarktsituation sowie in der Tatsache begründet, dass sich die Verhandlungen mit dem LWL über die Genehmigung/Finanzierung von 12 stationären Plätzen am Nordwall 35 und die Sanierung der Räumlichkeiten verzögert haben. Letztlich stehen diese Plätze als Anschlussmaßnahme an das temporäre Wohnen erst seit Mitte November 2018 tatsächlich zur Verfügung.

Hinsichtlich der Belegung der Unterkünfte ist im Gesamtkonzept sowie der Kostenvereinbarung ebenfalls eine maximale Zahl festgelegt. Bei den Frauen wurde die maximale Belegungszahl (5 Personen) in 7 Monaten teilweise (d.h. an einigen Tagen/Wochen) überschritten. Bei den Männern wurde die maximale Belegungszahl (15 Personen) nur in 2 Monaten (um jeweils eine 1 Person) teilweise (d.h. an einigen Tagen/Wochen) überschritten.

B Überschreitung maximalen Aufenthaltsdauer u. Belegungszahl

- 22 - Die im Gesamtkonzept kalkulierte Aufenthaltsdauer beim temporären Wohnen wurde deutlich; die im Konzept sowie der Vergütungsvereinbarung festgeschriebene maximale Belegungsquote wurde in einigen Wochen/Monaten überschritten. Dies hat zu höheren abgerechneten Kosten geführt.

Das RPA geht davon aus, dass die Überschreitungen in Absprache mit dem FB Soziales und die Vermittlung der betreffenden Personen in Anschlussmaßnahmen von anderen Kostenträgern (z.B. LWL) so zeitnah wie möglich und geboten erfolgen.

Nach Auskunft des FB Soziales befindet sich hinsichtlich der Überschreitung der Aufenthaltsdauer ein neues Verfahren in der Absprache, Stand Juli 2019. Bezüglich der maximalen Belegungsquote müsse entsprechend der aktuellen Erfordernisse eine gewisse Flexibilität bestehen.

Unabhängig davon ist aus Sicht des RPA zu klären, ob bzw. inwieweit für Personen, die wegen der allgemein angespannten Wohnungsmarktsituation keine Chancen auf die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt haben und (nur) deshalb im temporären Wohnen verbleiben, weiterhin Betreuungskosten von 5 Stunden/pro Woche abgerechnet werden können. Nach Auskunft des FB Soziales ist aufgrund der Prüfung zu dieser Thematik eine mündliche Absprache mit dem Träger der Einrichtung getroffen worden. Das RPA empfiehlt, die Regelungen schriftlich zu fixieren, damit beide Vertragsparteien (Abrechnungs-)Sicherheit haben.

Des Weiteren wird angemerkt:

B Stichprobenartige Belegprüfung

- 22 - Da die Quartalsabrechnungen auf Angaben der Ewibo beruhen (Excel-Auswertungen z. B. im Hinblick auf Anzahl der Präventionsgespräche etc.) empfiehlt das RPA dem FB Soziales, sich künftig auch – stichprobenartig – die Belege bei der Ewibo (z. B.

Tätigkeitsnachweise mit den Unterschriften der Hilfeempfänger gem. Rahmenvereinbarung) vorlegen zu lassen. Ein entsprechendes Prüfrecht ist in der Rahmenvereinbarung unter Ziffer VI vom 17.08.2017 verankert.

Dem RPA erschien momentan eine weitergehende detailliertere Belegprüfung entbehrlich, da sich bei Durchsicht der Quartalsabrechnungen keine Auffälligkeiten gezeigt haben.

B Nachweis der Nutzung der Unterkünfte

- 22 - Ähnlich wie bei den Präventions-/Gesprächen, die vom Hilfesuchenden per Unterschrift auf einem Tätigkeitsprotokoll bestätigt werden, wird empfohlen, sich auch die Nutzung der Notschlafstelle sowie des Temporären Wohnens durch die entsprechenden Personen durch Unterschrift (für jeden Tag der Nutzung) quittieren zu lassen.

Sonstiges

Vorlage der Quartalsabrechnungen

In der Rahmenvereinbarung ist nicht geregelt, bis wann die Quartalsabrechnungen von der Ewibo vorzulegen sind. Mündlich wurde vereinbart, dass die Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Quartalsende von der Ewibo vorzulegen sind. Bei nächster Anpassung der vertraglichen Unterlagen sollte diese mündliche Absprache übernommen werden.

Vorlage Rechenschaftsbericht

Nach der Rahmenvereinbarung (siehe IV. Zusammenarbeit) sollte die Ewibo halbjährlich einen Bericht anfertigen, aus dem die Tätigkeiten und Leistungen hervorgehen. Die Berichte sollten Grundlage für die halbjährlichen Jour-Fix-Termine sein. Tatsächlich wird nur ein Jahresbericht (keine Halbjahresberichte) erstellt. Der Jahresbericht 2018 liegt seit Mai 2019 vor.

Der von der Ewibo zu erstellende (Halbjahres-)Berichte sollte zeitnah vorgelegt werden, um - wie in der Rahmenvereinbarung dargelegt - eine aktuelle Grundlage für die regelmäßig stattfindenden Evaluationsgespräche zu haben. Sollte ein Halbjahresbericht nicht erforderlich sein, ist die Regelung in der Rahmenvereinbarung anzupassen.

Die im Gesamtkonzept unter Ziffer 5.2.2.1 empfohlene Beteiligung der Hilfesuchenden an den Kosten der Unterkunft und Sozialbetreuung in einem adäquaten Umfang ist bislang nicht erfolgt. Nach Auskunft des FB Soziales hat sich bei der Umsetzung des Konzepts gezeigt, dass die Personen nicht über ausreichend liquide Mittel verfügen, welche eine Kostenbeteiligung ermöglichen würde.

In Ergänzung zu dem bisherigen Konzept ist im Laufe des Jahres 2018 seitens der Ewibo in Kooperation mit der Stadt Bocholt und unter Beteiligung eines externen Experten ein Präventionskonzept entwickelt worden, um zukünftig noch früher prekären Wohnsituationen begegnen und z. B. durch Übernahme von Mietschulden dem Wohnungsverlust entgegenwirken zu können. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat diesem Projektantrag der Ewibo zugestimmt und für 3 Jahre 1,5 Personalstellen und die entsprechenden Sachmittel zum Aufbau der „Präventionsstelle Wohnungsnotfälle in Bocholt“ bewilligt. Die Präventionsstelle ist seit dem 01.01.2019 als konzeptionell eigenständiger Bereich tätig. Anteilig wurde das Präventionsangebot schon 2018 vorgehalten. Die Förderbedingungen des Landes sahen eine Kofinanzierung (Eigenanteil Ewibo + Landesmittel) vor. Die im Rahmen des Obdachlosenkonzepts seitens der Stadt Bocholt übernommenen Kosten für Präventionsgespräche gelten hierbei als Eigenmittel der Ewibo. Eine Doppelfinanzierung (der von der Stadt übernommenen Kosten für Präventionsgespräche) findet nach Auskunft des FB Soziales nicht statt.

Ab 2019 entfällt die Kostenposition „Clearing“, so dass hierfür keine städtischen Mittel mehr aufzubringen sind.

Fazit

Die Quartalsabrechnungen wurden seitens des RPA umfassend geprüft. Es wurden keine Feststellungen getroffen, die Unregelmäßigkeiten erkennen lassen. Nach den gewonnenen Erkenntnissen erfolgte die Prüfung der von der Ewibo vorgelegten Quartalsabrechnungen durch den FB Soziales kritisch und gewissenhaft. Alle sich im Rahmen der Prüfung durch das RPA ergebenden Fragen wurden von den Mitarbeitenden bereitwillig und umfänglich erläutert.

Fachbereich: 24 Feuerwehr

Produkt/Projekt: 02.2431 Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie

Ausgangsrechnungen der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie (FRB) für durchgeführte Lehrgänge in den Haushaltsjahren 2018/2019

Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GO NRW a. F. bzw. § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW n. F. Danach obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung.

Prüfungsanlass

Im Zuge der laufenden Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung in der 11. KW 2019 hat die Unterzeichnerin beim Produkt 02.2431 „Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie“ u. a. die Ausgangsrechnungen für die Lehrgänge „Notfallsanitäter“ eingesehen. Anhand der Rechnungen konnte die Unterzeichnerin nicht erkennen, auf welcher Rechtsgrundlage (z. B. Gebührensatzung, ö.-r. Vereinbarung, Dienstvertrag) der jeweilige Rechnungsbetrag erhoben, und wie er ermittelt worden ist. Den Rechnungen war auch kein Hinweis auf eine etwaige Befreiung von der Umsatzsteuer zu entnehmen.

Prüfungsziel

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob und inwieweit die derzeitige Praxis der Erstellung der Ausgangsrechnungen ordnungsgemäß und zweckmäßig ist. Hierbei wurden u. a. die ursprünglichen Überlegungen bei der Gründung der FRB und ihre Entwicklung hinsichtlich der durchgeführten Lehrgänge und Teilnehmerzahlen seit ihrer Eröffnung am 29.09.2013 berücksichtigt.

Prüfungsumfang

Es wurden stichprobenartig die Ausgangsrechnungen für durchgeführte Lehrgänge der FRB in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 geprüft. In die Prüfung einbezogen wurden u. a. die aktuelle rechtliche Organisationsform der FRB, die Kalkulation der Lehrgangskosten sowie steuerliche Fragestellungen.

Gründung der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt

Anlass für die Gründung der FRB war das zum 01.01.2014 in Kraft getretene Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG). Dieses Bundesgesetz bedeutete eine strukturell neu aufgestellte Ausbildung und die Schaffung eines neuen nichtärztlichen Rettungsdienstberufs. Die bisher zweijährige Ausbildung zum Rettungsassistenten wurde durch die dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäter abgelöst. Bis zum 31.12.2026 sind die Rettungsmittel vollständig mit Notfallsanitätern zu besetzen, vgl. § 4 Abs. 7 Rettungsgesetz NRW. Dies stellte die Träger des Rettungsdienstes vor die weitrei-

chende Aufgabe, frühzeitig Vollausbildungen und für eine Übergangsfrist zulässige Ergänzungsausbildungen in der Fläche zu beginnen, um einem Fachkräftemangel in der ärztlichen präklinischen Notfallversorgung vorzubeugen.

Um die umfangreiche Aus- und Fortbildung für das städtische Personal sicherzustellen, sollte diese vor Ort in einer eigenen Berufsfachschule erfolgen. Aufgrund von bereits vorhandenen Anfragen einiger anderer Träger des Rettungsdienstes sollte neben dem vorrangig eigenen Personal auch fremdes Personal aus- und fortgebildet werden. Dem entsprechenden Antrag der Verwaltung gab die Bezirksregierung Münster am 05.06.2013 statt. Die FRB wurde mit Wirkung zum 01.07.2013 als Ausbildungsstätte für Rettungsassistenten widerruflich staatlich anerkannt und nahm am 29.09.2013 ihren Betrieb auf.

Prüfungsergebnisse

1. FRB ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 Abs. 1 GO NRW

Bei der FRB handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 Abs. 1 GO NRW. Die Entscheidung über die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen fällt gem. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. I GO NRW a. F. in den gesetzlichen Vorbehaltskatalog des Rates. Insofern hätte es für die Gründung der FRB eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedurft. Die Verwaltung hat jedoch die Politik frühzeitig über die geplante Gründung der FRB informiert¹⁰⁹. Das Rechnungsprüfungsamt weist jedoch darauf hin, zukünftig bei Entscheidungen den Vorbehaltskatalog des Rates gem. § 41 Abs. 1 S. 2 GO NRW zu beachten.

2. Weitergeltung der staatlichen Anerkennung der FRB nach dem 01.01.2014

Die staatliche Anerkennung der FRB bezog sich auf die Ausbildungsstätte für Rettungsassistenten. Diese Anerkennung gilt gem. § 31 Abs. 1 und 2 NotSanG fort, sofern das Erfüllen bestimmter Mindestanforderungen nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 NotSanG innerhalb von fünf bzw. zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgewiesen wird. Diese Mindestanforderungen gelten bereits als erfüllt, wenn bei Inkrafttreten des Gesetzes die in § 31 Abs. 3 NotSanG genannten Voraussetzungen vorliegen. Das bei der FRB als Schulleitung oder als Lehrkräfte eingesetzte Personal erfüllte zum 01.01.2014 die in § 31 Abs. 3 NotSanG genannten Voraussetzungen. Somit gilt die FRB auch nach dem NotSanG weiterhin als staatlich anerkannt.

3. Organisationsform und Entwicklung der FRB

Nach Auskunft des FB 24 wurden im Vorfeld der Gründung der FRB verschiedene Organisationsformen in die Überlegungen einbezogen. Letztendlich hat sich die Verwaltung, auch im Hinblick auf die angedachte vorrangige Aus- und Fortbildung des eigenen Personals, entschieden, die FRB als kostenrechnende Einrichtung innerhalb des städtischen Haushalts zu führen. Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde zunächst für die FRB das Produkt „02.2431 Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie“ eingerichtet. Dieses hat sich in den Haushaltsjahren 2014 bis 2018 wie folgt entwickelt:

¹⁰⁹ s. Mitteilungen des Verwaltungsvorstandes in der öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses GWB am 07.06.2013 bzw. des Haupt- und Finanzausschusses am 26.06.2013.

Teilergebnisse Produkt 02.2431 Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie 2014 - 2018 *

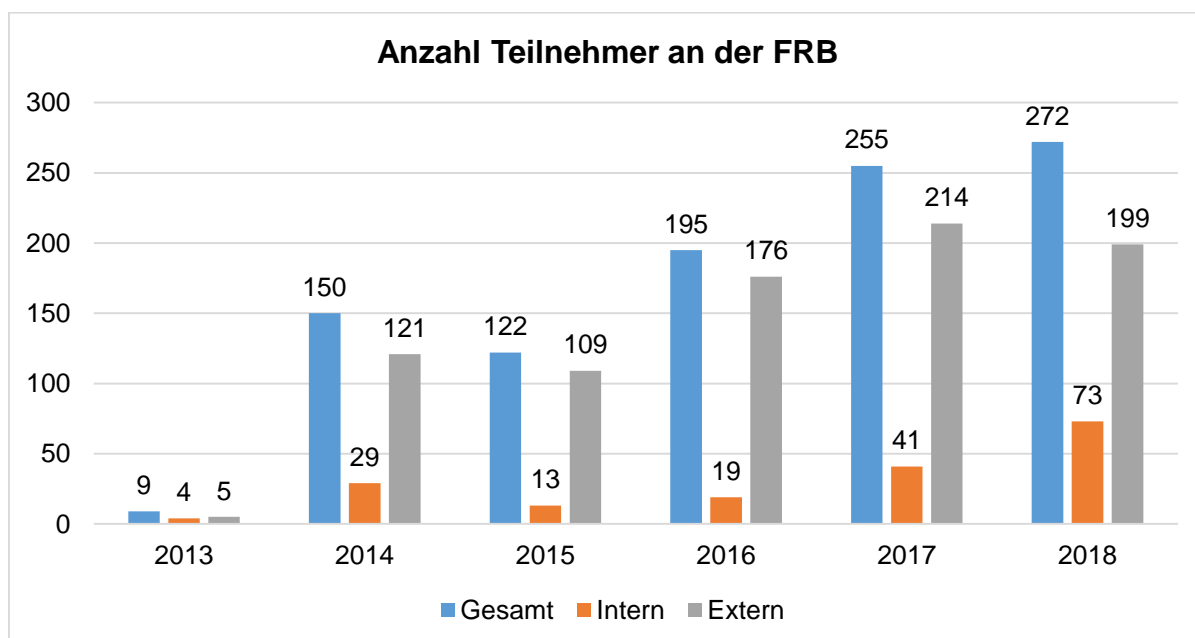
Haushaltsjahr/ Ergebnis	2014 €	2015 €	2016 €	2017 €	2018** €	Summe
Erträge	229.672,00	404.385,29	633.135,28	764.125,79	981.275,94	3.012.594,30
Aufwendungen	297.807,33	373.661,29	462.854,54	647.038,94	864.864,91	2.646.227,01
Saldo	-68.135,33	30.724,00	170.280,74	117.086,85	116.411,03	366.367,29
Inv. Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Inv. Auszahlungen	1.312,76	21.321,34	13.047,58	27.824,21	54.041,56	117.547,45
Saldo	-1.312,76	-21.321,34	-13.047,58	-27.824,21	-54.041,56	-117.547,45

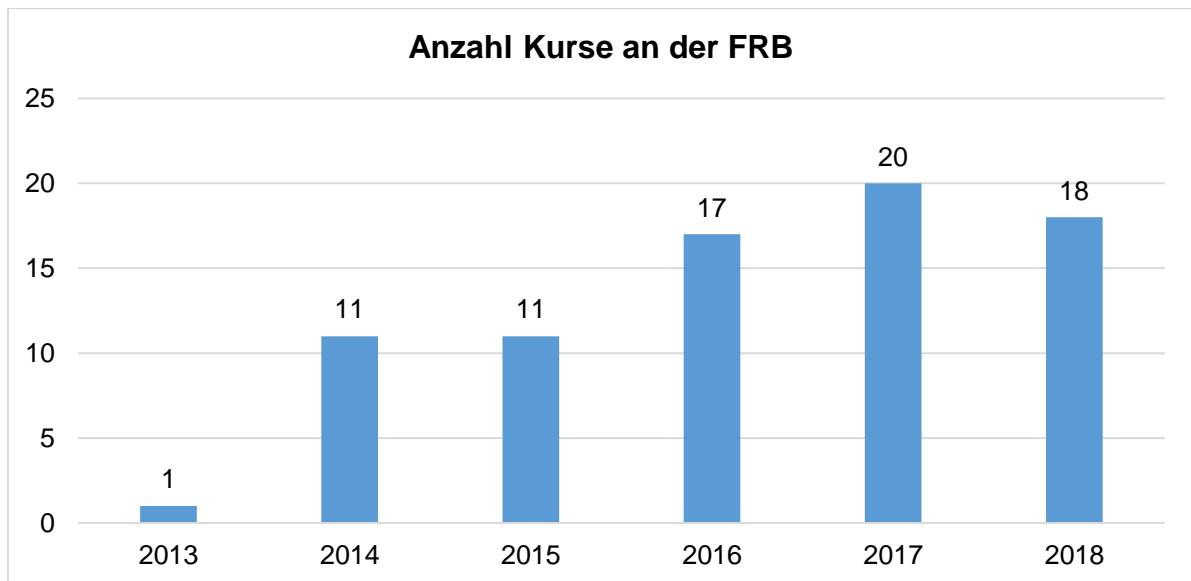
* Eröffnung am 29.09.2013

** laut Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2018

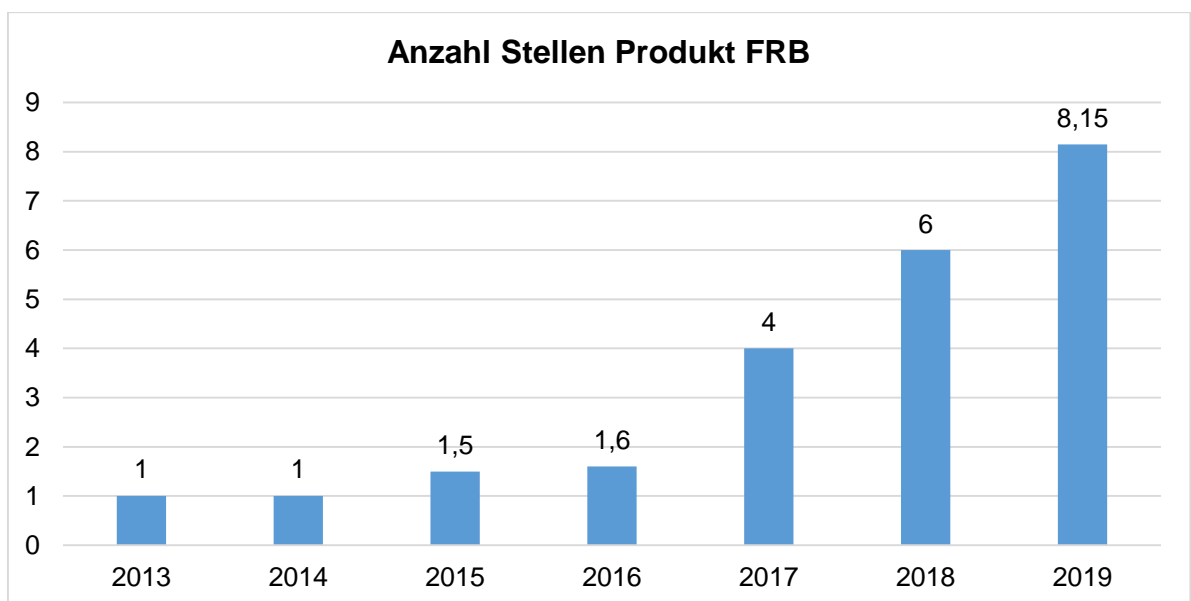
Die Verwaltung behandelt die FRB bei der Produktplanung zurzeit noch analog einer kostenrechnenden Einrichtung. Entsprechend wird der Ansatz beim Ertragskonto 432100 „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ so geplant, dass der Saldo des Produktes „Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie“ 0 € beträgt. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den allgemeinen Planungsgrundsätzen gem. § 11 GemHVO bzw. § 11 KomHVO NRW. Eine Kostenkalkulation und Ermittlung eines tatsächlichen Gebührenbedarfs bezogen auf die Lehrgänge und Seminare der FBR erfolgt nicht. Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist in Grundzügen dem Produkt hinterlegt. Ein Betriebsabrechnungsbogen wird jedoch nicht durch die Verwaltung erstellt. Eine Gebührensatzung mit einem Gebührentarif bzw. allgemeine Geschäftsbedingungen zur Festsetzung privatrechtlicher Entgelte nach dem KAG NRW fehlen aktuell noch.

Der eingangs beschriebene hohe Aus- und Fortbildungsbedarf aufgrund des NotSanG spiegelt sich im kontinuierlich steigenden Schulungsangebot der FRB deutlich wider:





Diese Entwicklung schlägt sich ebenfalls im Stellenbedarf für das Produkt „Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie“ nieder. Bedingt durch die Gründung der FRB beschloss die Stadtverordnetenversammlung für das laufende Haushaltsjahr 2013 eine Erweiterung des Stellenplans. Für die mit der FRB verbundenen Aufgaben wurde eine Stelle eingerichtet, vgl. Vorlage 187/2013. Im aktuellen Stellenplan 2019 sind für das Produkt FRB inzwischen 8,15 Stellen ausgewiesen, s. a. Nachtrag zum Stellenplan 2019 gem. Vorlage 79/2019.



B **Zeitnahe Anpassung der Grundstrukturen der FRB an die aktuellen organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen**

- 24 -,
- 12 -

Die Prüfung kann nachvollziehen, dass der Fokus des FB 24 in den ersten Betriebsjahren auf der quantitativen und qualitativen Bereitstellung des Aus- und Fortbildungsprogramms der FRB lag. Der nicht nur regional, sondern auch bundesweit kontinuierlich steigende Zuspruch belegen das hohe Ansehen, das die FRB als Berufsfachschule genießt.

Aufgrund der beschriebenen Entwicklung der FRB hält es die Prüfung jedoch für erforderlich, nunmehr zeitnah die vorhandenen Grundstrukturen an die aktuellen orga-

nisatorischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen anzupassen. Die kosten-deckende Kalkulation der Lehrgangsentgelte sollte sichergestellt sein. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die geplante bauliche Aufstockung und Erweiterung der FRB an ihrem Standort Kaiser-Wilhelm-Straße.

Aufgrund dieser Prüfungsfeststellung hat das RPA einen Gesprächstermin zwischen den FB 12 und 24 angeregt. Diese Besprechung fand am 09.05.2019 unter Beteiligung des RPA statt. Das nachstehende Vorgehen wurde zwischen den FB 12 und 24 vereinbart:

- Der FB 24 erarbeitet mit Hilfe des FB 12 einen Entwurf für eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen der FRB. Ziel ist es, dass die FRB ab dem 01.01.2020 über eine gültige Gebührensatzung verfügt.
- Die FB 12 und 24 erstellen gemeinsam im laufenden Haushaltsjahr 2019 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die FRB unter Berücksichtigung der geplanten Aufstockung bzw. Erweiterung. Diese Berechnung soll als Grundlage für künftige Gebührensatzungen dienen.

4. Anmelde- und Abrechnungsverfahren der Lehrgänge

Aktuell erfolgen die Anmeldungen zu den Lehrgängen noch per E-Mail oder telefonisch. Eine Bestätigung wird in der Regel durch die Verwaltung der FRB per E-Mail verschickt. Dieser Bestätigung sind zurzeit keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragsformulare o. ä. Regelungen beigelegt, die Stornierungsbedingungen, Absagen durch die FRB selbst, Datenschutz u. ä. zum Gegenstand haben. Aufgrund dieses unregelmäßigen Zustandes werden zurzeit Absagen hinsichtlich ihrer Abrechnung nach Einzelfall entschieden.

Die Plankosten der Lehrgänge werden durch die Leitung der FRB mit Hilfe einer Excel-Tabelle für jedes Jahr kalkuliert. Hierfür wird die vorhandene Kostenrechnung in Finanz+ nicht genutzt. Die Lehrgangskosten setzen sich aus unterschiedlichen Einzel- und Gemeinkosten zusammen. Neben den Schulungskosten fließen u. a. Prüfungs-, Praktika-, Literatur- und Verpflegungskosten in die Kalkulation ein. Die Ausgangsrechnungen werden durch die Verwaltung der FRB mit Hilfe von Word erstellt. Dort werden die Plankosten der jeweiligen Lehrgänge als Einzelpreis angesetzt und mit der entsprechenden Teilnehmerzahl zu einem Gesamtpreis multipliziert. Weitere Rechnungspositionen werden nicht aufgeführt. Die Ausgangsrechnungen weisen keine Umsatzsteuer aus.

B Optimierung des Anmeldeverfahrens/ Beachtung des Datenschutzes

- 24 - Nach Auskunft des FB 24 ist geplant, eine Online-Anmeldung für die Lehrgänge und Seminare der FRB einzurichten. Die Prüfung begrüßt diese organisatorische Maßnahme. Angesichts der seit Gründung der FRB deutlich gestiegenen Teilnehmerzahlen, kann das Anmeldeverfahren so effizienter, übersichtlicher und auch rechtssicher gestaltet werden. Das RPA empfiehlt diese Maßnahme kurzfristig umzusetzen. In diesem Zusammenhang sollten - auch unter Beachtung der noch zu erlassenden satzungsrechtlichen Vorgaben - Teilnahmebedingungen aufgestellt werden.

Die Prüfung weist darauf hin, dass im Rahmen des Anmelde- und Abrechnungsverfahrens aufgrund der digitalen Speicherung von Daten die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten sind, u. a. die Informationspflicht gem. Art. 13 DSGVO.

B Erneute steuerliche Prüfung der FRB

- 24 -, Mit Blick auf die steigenden Umsatzzahlen, die erwirtschafteten Überschüsse und die
- 12 - zusätzlichen Leistungen der FRB (Verpflegung, Literaturbereitstellung) hat das RPA angeregt, seitens der Verwaltung zu prüfen, ob eine erneute steuerliche Beurteilung der FRB zu einem anderen Ergebnis kommt als bei ihrer Gründung in 2013.

Die Verwaltung hat diese Anregung unmittelbar aufgegriffen. Der FB 12 hat unter Mitwirkung des FB 24 die FRB einer erneuten steuerlichen Prüfung unterzogen. Die Prüfung kommt zum gleichen Ergebnis wie in 2013. Als staatlich anerkannte Berufsfachschule sind die aktuellen Leistungen der FRB im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung gem. § 4 Nr. 21 UStG steuerfrei. Ein Hinweis auf die Steuerbefreiung ist in den Ausgangsrechnungen der FRB nicht erforderlich.¹¹⁰

Die zukünftigen „Ausgangsrechnungen“ der FRB richten sich auch nach den noch zu erlassenden satzungsrechtlichen Bestimmungen. Das RPA empfiehlt daher, die formale Gestaltung der „Ausgangsrechnung“ zwischen den FB 12 und 24 abzustimmen.

5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst mit den Städten Ratingen, Bottrop und Oelde

Die Stadt Bocholt hat mit den Städten Ratingen, Bottrop und Oelde jeweils eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation in der Aus- und Fortbildung (zu Notfallsanitätern) im Rettungsdienst geschlossen, vgl. Vorlagen 28/2015, 99/2017 und 152/2018. Danach übertragen diese Städte die Aufgaben der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst auf die Stadt Bocholt. Diese Kooperationen sollen aus Sicht der Verwaltung u. a. dazu beitragen, die Auslastung der FRB zu optimieren. Eine separate Entschädigung für die Übernahme dieser Aufgabe und das Vorhalten entsprechender Lehrgangsplätze sehen die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nicht vor. Die Lehrgangsgebühren für die Teilnehmer der abgebenden Städte richtet sich laut Vereinbarung nach der Gebührenordnung der FRB. Insofern erfolgt keine Abrechnung auf Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Es wird eine Ausgangsrechnung wie unter Pkt. 4 beschrieben erstellt.

Fazit

Die FRB verzeichnet seit ihrer Gründung in 2013 einen sowohl regional als auch bundesweit kontinuierlich steigenden Zuspruch, was ihr hohes Ansehen als Berufsfachschule belegt. Der Fokus der Verwaltung lag in den ersten Betriebsjahren auf der quantitativen und qualitativen Deckung des Schulungsangebots. Grundlage für die derzeitigen Ausgangsrechnungen sind die jeweils mit den Teilnehmern geschlossenen Dienstverträge gem. § 611ff BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung von Stornierungen, Absagen von Lehrgängen u. ä. bestehen aktuell nicht. Auf Anregung des RPA wird der FB 24 noch im laufenden Haushaltsjahr 2019 beginnen, in Zusammenarbeit mit dem FB 12 die vorhandenen Grundstrukturen der FRB an die aktuellen organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen anzupassen. Die FRB soll u. a. ab dem 01.01.2020 über eine gültige Gebührensatzung verfügen. Die FB 24 und 12 erstellen gemeinsam in 2019 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur geplanten Aufstockung und Erweiterung der FRB. Diese Berechnung soll als Grundlage für die zukünftige kostendeckende Gebührenkalkulation dienen.

¹¹⁰ Die steuerliche Prüfung berücksichtigt nur die aktuelle Rechtslage. Die Auswirkungen aufgrund der Änderung des § 2b UStG werden im Rahmen des städtischen Gesamtprojektes zu diesem Thema untersucht werden. Etwaige zukünftige Erweiterungen des Leistungsangebots der FRB werden vereinbarungsgemäß zwischen dem FB 24 und FB 12 vorab steuerlich geprüft.

Die FRB wird das Anmeldeverfahren optimieren. Die Belange des Datenschutzes werden bereits nach Hinweis des RPA durch den FB 24 überprüft.

Als staatlich anerkannte Berufsfachschule sind die aktuellen Leistungen der FRB im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung gem. § 4 Nr. 21 UStG steuerfrei.

Fachbereich: 31 Grundstücks- und Bodenwirtschaft

Produkt/Projekt: 01.3132 Grundstücksverwaltung

Prüfung der Verpachtung von Kleingartenflächen durch die Stadt Bocholt

Prüfungsgrundlage und –auftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 104 Abs. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit Anlassunabhängig.

Rechtsgrundlagen

Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist am 01.04.1983 in Kraft getreten. Es löste das alte Kleingartenrecht ab, das zu wesentlichen Teilen aus Kriegs- und Notzeiten stammte. Das gilt insbesondere für den Kündigungs- und Pachtpreisschutz des Kleingärtners und den Ausschluss befristeter Verträge. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 12.06.1979 festgestellt, dass der weitgehende Ausschluss der Kündigungsbefugnis mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist.

Das BKleingG baut zwar auf früheren Rechtssetzungen und einer alten Tradition im Kleingartenwesen auf, passt das Kleingartenrecht aber den heutigen städtebaulichen und sozial-politischen Anforderungen an.

Das BKleingG ist ein Sonderrecht. Es ist ein in sich geschlossenes, stark vom öffentlichen Recht her bestimmtes einheitliches Rechtsgebiet. Das Gesetz weist daher eine Mischung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Regelungen auf, die wegen des Sachzusammenhanges aufeinander bezogen und abgestimmt sind. Es findet nur auf Pachtverträge/Nutzungsverträge über Kleingärten Anwendung.

Gegenstand der Prüfung

Es wurden alle vier Pachtverträge betrachtet, die die Stadt Bocholt mit Kleingartenvereinen abgeschlossen hat:

a.) Kleingartenverein „An der alten Aa“ / Hagensweiden, Stadtweiden

Der Pachtvertrag der Stadt Bocholt über die Fläche Hagensweiden (56.088 m²) mit der Fürstlich Salm-Salm'schen Verwaltung datiert vom 30.03.1950 (damaliger Pachtpreis: 730 DM jährlich für die gesamte Fläche). Dieses Gelände wurde an den Kleingärtnerverein „An der alten Aa“ zu diesem Preis weiterverpachtet. Erst im Jahre 1979 erhöhte der Fürst den Pachtpreis auf 1.570 DM. Diese über 100 prozentige Anpassung war aufgrund des langen Zeitraumes angemessen. Der Pachtzins wurde von der fürstlichen Verwaltung zum 1.6.1984 aufgrund des BKleingG auf 11.217,60 DM angehoben. Weitere Preisanpassungen erfolgten zum 11.11.1994 (22.435,20 DM); zum 11.11.2009 (15.704,64 €) und zum 11.11.2011 (17.948,16 €). Seit dem 01.01.1995 hat die Stadt auch die öffentlichen Abgaben (Grundsteuer A und Landwirtschaftskammerumlage, zuletzt 407,14 €) übernommen. Darüber hinaus wurde dem Kleingartenverein die angrenzende städtische Fläche „Stadtweiden“ verpachtet.

Die Stadt Bocholt hat die Preissteigerungen der fürstlichen Verwaltung nicht in vollem Umfang an den Kleingartenverein weitergegeben. Aus der Akte ersichtlich sind Pachtzinsen i.H.v. 4.991,83 DM ab dem 1.1. 1984. Weitere Erhöhungen erfolgten zum 1.1.1996 (11.217,60 DM) und zum 1.1.1998 (16.826,40 DM).

Seit dieser Zeit ist lt. Aktenlage keine weitere Pachtpreisanpassung erfolgt.

b.) Kleingartenverein „Erholung“ / Biemenhorst

Auch bei dieser Anlage existiert ein älterer Pachtvertrag aus dem Jahr 1965. Die Stadt Bocholt hat das Gelände 1984 gekauft. Es handelt sich um eine Fläche von 19.437 m². der Kleingartenverein zahlt hierfür den „Solidarpachtzins“ von 0,30 DM/m² (5.831,10 DM).

c.) Kleingartenverein „Stadtwald“

Zwischen der Stadt Bocholt und dem Kleingartenverein „Am Stadtwald“ e.V. wurde bereits im Jahre 1940 ein Pachtvertrag geschlossen. Es handelt sich um eine Fläche von 36.563 m². Der Pachtzins wurde zuletzt zum 01.01.1998 angepasst (10.968,90 DM).

d.) Kleingartenverein „Gartenfreunde“

Der Kleingartenverein „Gartenfreunde“ hat im Jahre 1948 erstmals einen Pachtvertrag über ein Grundstück von 30.135 m² geschlossen.

Diese Fläche wurde in 1949 auf insgesamt somit 53.804 m² erweitert. Letztmalige Pachtpreiserhöhung ebenfalls im Jahre 1998 auf 16.141.20 DM.

Übersicht:

„An der alten Aa“	„Erholung“	„Stadtwald“	„Gartenfreunde“
89.184 m ²	19.437 m ²	36.563 m ²	53.804 m ²
13.679,37 € ¹¹¹	2.981,39 €	5.608,31 €	8.252,86 €

Prüfungsergebnis

Der Fokus dieser Prüfung lag auf der Betrachtung der Pachtverhältnisse mit den vier o.a. Kleingartenvereinen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 8.4.1994 wurde die Pachtzinsregelung korrigiert. Das BVerfG hatte in seiner Entscheidung vom 23.9.1992 die Höchstpachtzinsregelung für verfassungswidrig erklärt, weil sie zu einem extrem niedrigen und für den privaten Verpächter unzumutbaren Pachtzins führe. Das Änderungsge-
setz ist am 1.5.1994 in Kraft getreten.

Die Kleingartenpachtverhältnisse sind in den §§ 4 bis 13 wegen der sozial-politischen und städtebaulichen Funktion des Kleingartenwesens sondergesetzlich geregelt. Diese Sonderregelungen gehen dem allgemeinen Pachtrecht des BGB vor. Im Übrigen richten sich die vertraglichen Beziehungen zwischen Verpächter und Pächter nach den Vorschriften des BGB über die Pacht (§§ 581 ff. BGB). Da der § 581 Abs. 2 BGB auf die Vorschriften über die Miete verweist, gelten auch die §§ 535 ff. BGB über die Miete entsprechend.

Als Pachtzins darf höchstens der vierfache Betrag des ortsüblichen Pachtpreises im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die gesamte Fläche der Kleingartenanlage, verlangt werden. Dabei sind die auf gemeinschaftliche Einrichtungen, z.B. Wege, Spielflächen usw. entfallende Flächen bei der Ermittlung des Pachtzinses für den einzelnen Kleingarten anteilig zu berücksichtigen. Das BverfG hat in seiner Entscheidung vom 25.2.1998 die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung festgestellt.

Zu ermitteln ist die ortsübliche Pacht. Das ist der in der Gemeinde durchschnittlich gezahlte Pachtzins.

¹¹¹ Pacht für die Flächen „Hagensweiden“ und „Stadtweiden“ unter Berücksichtigung der von der Stadt zurückgenommenen Flächen in 2017/18 (0,153 €/m²)

Die Stadt Bocholt hat durch einen „Solidarpachtzins“ alle Bocholter Kleingärtner gleichgestellt. Es handelt sich um einen Mischpreis zwischen den Pachtzinsen für stadteigene Anlagen und den für angepachtete Anlagen.

Die letzten beiden Anpassungen erfolgten zum 1.1.1996 (0,20 DM/m²) und zum 1.1.1998 (0,30 DM/m²).

In einer Studie „Zukunft des Kleingartenwesens in NRW“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom Januar 2009 wurde festgestellt, dass die Festsetzung des Pachtzinses in einigen NRW Städten, die in die Studie einbezogen wurden, recht unterschiedlich vollzogen wird. Direkt vergleichbare, standardisierte Werte liegen nicht vor. Über alle Kleingartenanlagen der Studie hinweg liegt der damalige Durchschnittspachtzins in etwa zwischen 0,20 € und 0,25 €/m² pro Jahr. Die Pacht wird somit offensichtlich weniger von regionalen Pachtpreisen im Obst- und Gemüseanbau (laut Vorgabe des BKleingG), als vielmehr von örtlich unterschiedlichen Sonderregelungen beeinflusst.

Fazit

B
- 31 -
Das RPA begrüßt es, dass durch einen „Solidarzins“ alle Bocholter Kleingärtner gleichbehandelt werden. Hierdurch konnten jedoch die an die fürstlich Salm-Salmsche Verwaltung zu zahlenden Pachtzinsen nicht kompensiert werden. Auch aufgrund der gerade in den letzten Jahren stark gestiegenen Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen wird angeregt, die zuletzt im Jahre 1998 festgesetzten Pachtzinsen, unter Berücksichtigung der o.a. genannten Vorgaben des BKleingG, anzupassen.

6.2 Technische Prüfung und Vergabewesen

6.2.1 Allgemeines

Grundsätzliche Hinweise zu Vergabeprüfungen

Die Prüfung von Vergaben ist gemäß § 103 Abs.1 Nr. 8 GO eine Pflichtaufgabe des RPA. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 der RPO der Stadt Bocholt ist geregelt, dass die Vergaben der Verwaltung **ab 7.500 €**, des Entsorgungs- und Servicebetriebs Bocholt (ESB) sowie der Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) **ab 20.000 €** vor der Auftragsvergabe zu prüfen sind. Hierbei handelt es sich um eine verfahrensabhängige Prüfung auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und beinhaltet damit auch die grundsätzliche Prüfung der Notwendigkeit des Bedarfs.

Die Prüfung der Vergaben ist unter diesen Prämissen im Berichtsjahr 2018 in der Regel vorgenommen worden. Vergaben unterhalb dieser Wertgrenze wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses stichprobenweise überprüft.

Die Vergabeverfahren selbst regeln sich nach der Dienstanweisung Vergabe der Stadt Bocholt und den Vergabegrundsätzen nach § 25 GemHVO NRW, die durch Erlass des Innenministers des Landes NRW für Gemeinden und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen verbindlich anzuwenden sind. Durch die Anwendung der Vergabegrundsätze soll sichergestellt werden, dass unter Ausnutzung des Leistungswettbewerbs und aller Chancen am Markt das annehmbarste Angebot erzielt werden kann. Zudem soll gleichzeitig auch Fällen einer Vorteilsgewährung und/oder Vorteilsannahme sowie der Gefahr der Manipulation bei der Vergabe von Aufträgen begegnet werden. Hierzu ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW zu berücksichtigen.

Die in den Vergabegrundsätzen festgelegte Anwendung der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A und B - ,
- der Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, - VOL Teil A -
- sowie seit dem 15.09.2018 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

wurde grundsätzlich bis auf wenige Einzelfälle beachtet. Zu diesen Einzelfällen wurden den Fachbereichen entsprechende Prüfungsbemerkungen zugeleitet.

Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bestehen mit der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erhebliche Rechtsschutzmöglichkeiten für die Bieter bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Diese sind insbesondere:

- individuelle und auf gesetzlicher Grundlage einklagbare Rechtsansprüche der Bieter und Bewerber zur Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren durch den Auftraggeber in erster Instanz bei den Vergabekammern und in zweiter Instanz vor den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte,
- mit Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, den Auftraggeber daran zu hindern vor einer Entscheidung durch die Vergabekammer den Zuschlag zu erteilen, sowie
- unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage einen Schadenersatzanspruch zuerkannt zu bekommen, wenn der Auftraggeber im Vergabeverfahren gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen hat und das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten.

Das Vergaberecht gilt gemäß § 99 GWB für öffentliche Auftraggeber, wie z. B. die Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen (z. B. ESB, GWB), aber auch unter bestimmten Kriterien für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Stadtwerke Bocholt GmbH, EWIBO mbH).

Weiterhin zu beachten ist für Lieferungen und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Die Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen betragen für 2018/2019 und 2020/2021:

	2018 u. 2019 (netto)	2020 u. 2021 (netto)
Bauleistungen	5.548.000 €	5.350.000 €
Lieferleistungen u. sonstige Dienstleistungen	221.000 €	214.000 €
Freiberufliche Leistungen	221.000 €	214.000 €
Konzessionsvergaben	5.548.000 €	5.350.000 €

Die Vergabe der Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge erfolgt im Wege des

- Offenen Verfahrens,
- Nichtoffenen Verfahrens,
- Verhandlungsverfahrens und
- des wettbewerblichen Dialogs.

Inhaltlich entsprechen die ersten drei Vergabearten den innerstaatlichen Verfahren.

Vergaben der Stadt Bocholt im Jahr 2018

Im Rahmen der Prüfung von Vergaben nimmt das RPA eine umfangreiche Beratungstätigkeit wahr.

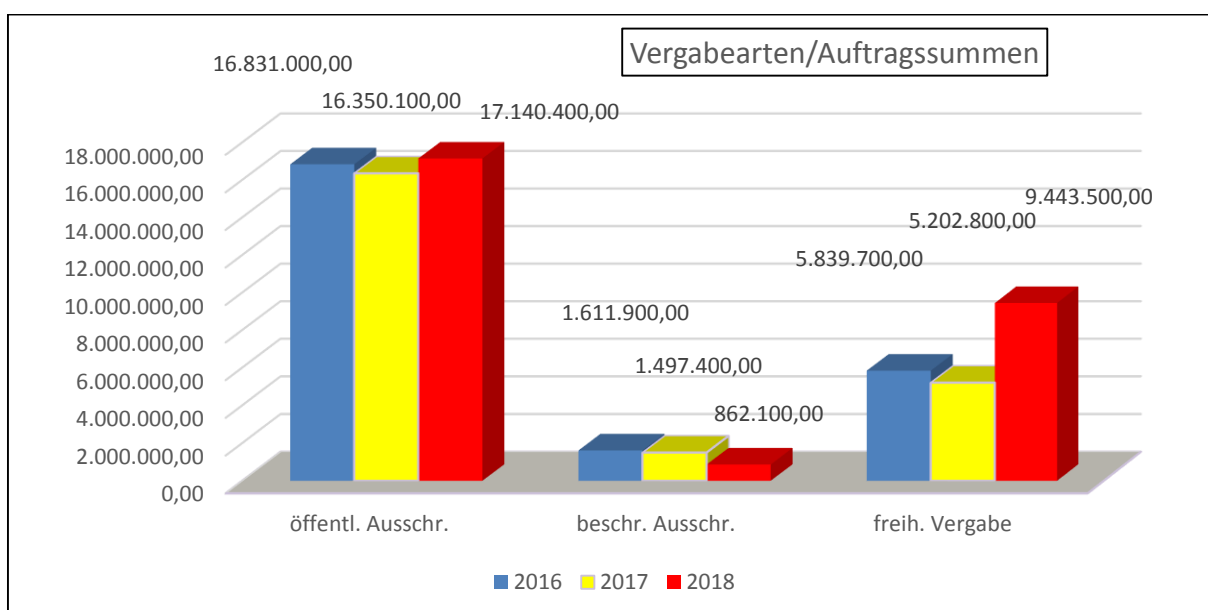
Festgestellte Mängel bei der Wertung der Angebote konnten in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbereichen und den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vor der Auftragsvergabe ausgeräumt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses, bezogen auf die Maßnahmen im technischen Sektor, wurde im Laufe des Jahres ferner durch die stichpunktartige Prüfung der Abschlagszahlungen und der Schlussrechnungen in sachlicher und fachtechnischer Hinsicht vorbereitet. Hierin einbezogen wurden auch die Vergaben der Leistungen mit einem Vergabewert unterhalb der Prüfgrenze des RPA, welche stichprobenweise geprüft wurden. Diese stichpunktartige Prüfung umfasste 21 Vergaben mit einer Auftragssumme i. H. v. 218.800 €.

In Anbetracht der Bedeutung eines rechtlich einwandfreien Vergabeverfahrens weist das RPA darauf hin, dass zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Vergabeverfahrens (Vergaben ausschließlich im Wettbewerb) und zur jederzeitigen offenen Dokumentation der Verwendung öffentlicher Mittel eine strikte Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften einschließlich der städtischen Dienstanweisung erforderlich ist. Dies wirkt auch einer - zunehmend in der Öffentlichkeit stattfindenden - Diskussion über Manipulation und Korruption bei öffentlichen Aufträgen entgegen.

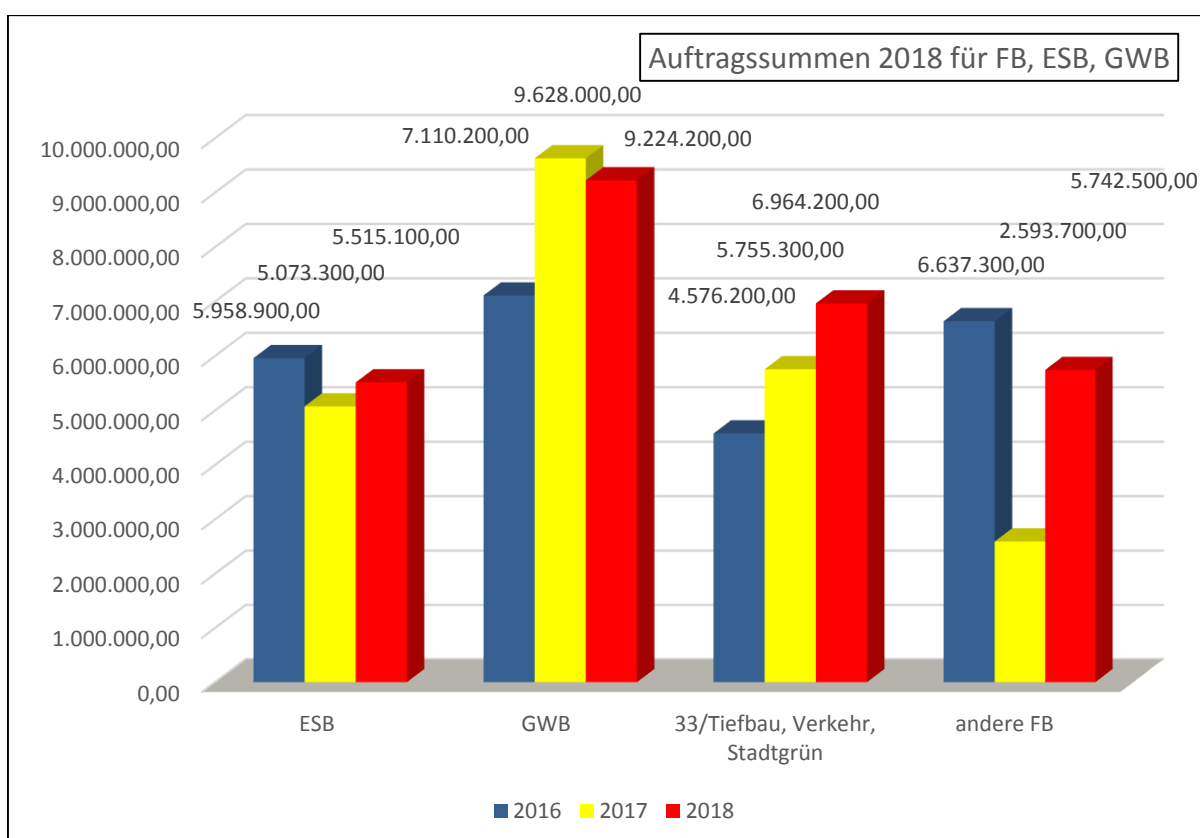
Im Berichtsjahr wurden 248 Vergaben mit einem Wert von 27.446.000 € (Vorjahr: 23.050.300 €) geprüft, von denen 24 Vergaben mit einem Wert von 14.943.400 € im Haupt- und Finanzausschuss bzw. in den Betriebsausschüssen des ESB und der GWB behandelt wurden. Die Vergaben gliedern sich in folgende Vergabearten entsprechend § 3 VOB/A und § 3 VOL/A bzw. § 8 UVgO:

Vergabeart	Gesamtanzahl	Betrag (Euro)	Anzahl ≥ 250.000,-- Euro (HFA/BA)	Betrag (Euro)
öffentl. Ausschreibung	84	17.140.400,00	21	11.256.700,00
beschr. Ausschreibung	18	862.100,00	0	0,00
freihändige Vergabe	146	9.443.500,00	3	3.686.700,00
Summe	248	27.446.000,00	24	14.943.400,00



Die Gesamtzahl der geprüften Vergaben im Jahr 2018 verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Fachbereiche und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen:

Fachbereich	Gesamtanzahl	Betrag (Euro)
ESB	29	5.515.100,00
GWB	79	9.224.200,00
33/Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün	58	6.964.200,00
andere FB	82	5.742.500,00
Summe	248	27.446.000,00



Nach § 25 Abs. 1 (a.F.) GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe rechtfertigen. Seit dem 17.05.2018 besteht mit Änderung des § 25 Abs. 1 GemHVO für den öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit zur freien Wahl zwischen der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.

Aus dem Vergleich der einzelnen Vergabearten unter Zugrundelegung der Anzahl und des Auftragsvolumens resultiert folgendes Ergebnis:

- Von 248 Vergaben wurden 84 öffentlich ausgeschrieben, dies entspricht einem Prozentsatz von 33,9 % (37,4 % in 2017).
- Dem Gesamtauftragsvolumen von 27.446.000 € stand ein Auftragsvolumen für Öffentliche Ausschreibungen i. H. v. 17.140.400 € gegenüber, was einem Anteil von 62,5 % (70,9 % in 2017) entspricht.

Der Anteil der Öffentlichen Ausschreibungen sank im Vergleich zum vergangenen Jahr 2017 bezogen auf die Anzahl der Vergabeverfahren leicht um ca. 4 %, ebenso bezogen auf das Auftragsvolumen um ca. 8 %.

Es kann dennoch seitens des RPA bestätigt werden, dass die Verpflichtung der städtischen Beschaffungsstellen gemäß § 25 GemHVO erfüllt wurde.

Bei der Stadt Bocholt werden in der Dienstanweisung Vergabe, unterschieden nach den Dienststellen der Kernverwaltung und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (ESB u. GWB), Wertgrenzen für Vergabearten geregelt, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Wettbewerbs, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung gewährleistet werden sollen. Es wurden folgende Wertgrenzen (netto) wie folgt angewendet:

➤ **Kernverwaltung:**

- Freihändige Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich) bis 30.000 €
- Freihändige Vergaben von freiberuflichen Leistungen (ab 10.000 € mit Angebotsvergleich) bis 221.000 €
- Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- u. Dienstleistungen bis 50.000 €
- Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen
 - im Tiefbau bis 150.000 €
 - für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- u. Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) bis 100.000 €
 - für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung bis 50.000 €
- Oberhalb dieser Wertgrenzen wurden Öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

➤ **Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (ESB u. GWB):**

- Freihändige Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich) bis 221.000 €
- Freihändige Vergaben von freiberuflichen Leistungen (ab 10.000 € mit Angebotsvergleich) bis 221.000 €
- Freihändige Vergaben von Bauleistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich) bis 30.000 €
- Für Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen gelten für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen die gleichen Wertgrenzen wie für die Kernverwaltung.
- Oberhalb dieser Wertgrenzen wurden ebenfalls Öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

In die Bewertung ist weiterhin mit einzubeziehen, dass

- Planungs- und Gutachterleistungen, unter Berücksichtigung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie andere freiberufliche Leistungen,
- Aufträge an die BEW als 100 %-ige Tochtergesellschaft und Konzessionsträger,
- Lieferaufträge des ESB unterhalb der EU-Schwellenwerte
- sowie die Vergabe von Nachtragsleistungen bei laufenden Verträgen

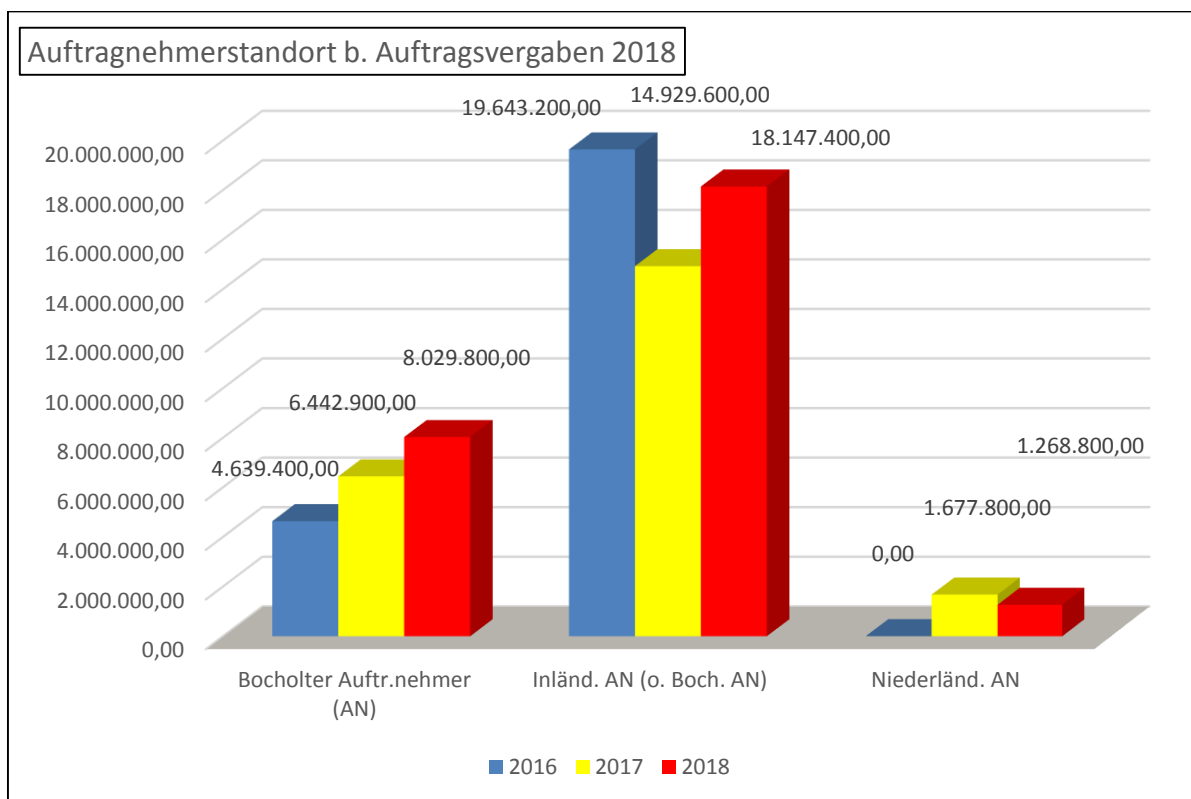
ohne förmliche Vergabeverfahren den Freihändigen Vergaben zuzuordnen sind.

Die Planungs- und Gutachterleistungen umfassten
 30 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 298.400 €,
 die Aufträge an die BEW
 6 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 278.800 €,
 die Aufträge des ESB
 5 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 311.300 €
 sowie die Beauftragung der Nachtragsleistungen bei laufenden Verträgen
 31 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 1.628.000 €.

B Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze

-25-, Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben mit den vorliegenden
-33-, Wertgrenzen der Dienstanweisung Vergabe wurden im Prüfungsjahr 2018 die
-ESB-, Vergabegrundsätze gemäß § 25 GemHVO überwiegend beachtet.
-GWB-

Wie in den vergangenen Jahren, wird auch für das Berichtsjahr 2018 der Auftragnehmerstandort betrachtet. Zur Information wurden nachfolgend die Auftragsvergaben mit Hinweis auf den Unternehmerstandort und die Auftragssummen statistisch ausgewertet. Hieraus ist z. B. ersichtlich, dass von der Gesamtvergabesumme i. H. v. 27.446.000 € eine Auftragssumme i. H. v. 8.029.800 € (= 29,3 %) an Bocholter Auftragnehmer vergeben wurde.



Beratung und Information

Das RPA versucht in vielen Fällen der Verwaltung Hilfestellung in Vergabe- und Vertragsrechtsfragen zu geben, bevor nicht mehr umkehrbare Entscheidungen gefällt werden. Es liegt eine Hauptaufgabe darin, beratend und begleitend tätig zu sein. Hierzu führt das RPA in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle jährlich einen Arbeitskreis Vergabe durch, an dem Mitarbeiter aller Beschaffungsstellen sich beteiligen und Vergaberechtsfragen erörtern können. Veränderungen durch neue Honorarregelungen in der HOAI oder preis- und vertrags-

rechtliche Problemstellungen werden im Arbeitskreis HOAI erörtert, an dem ebenfalls verschiedene Beschaffungsstellen teilnehmen. Dieser Ausschnitt über die Beteiligung des RPA zeigt einerseits die Vielfalt unterschiedlicher Aufgaben, aber insbesondere die Bereitschaft des RPA unterstützend tätig zu werden.

Vergabenachprüfungsverfahren oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte

Beim Primär-Rechtsschutz gegen (vermeintliche) Vergabefehler liegt unter Berücksichtigung der Schwellenwerte eine Zweiteilung des Vergaberechts vor. Während den Bieterinnen oberhalb der Schwellenwerte gemäß §§ 155 ff. GWB Rechtsschutz vor den Vergabekammern und -senaten gewährt wird, bleibt diesen unterhalb der Schwellenwerte die Beschwerde bei den Rechtsaufsichtsbehörden des jeweiligen Auftraggebers sowie der einstweilige Rechtsschutz im Rahmen einer einstweiligen Verfügung vor den Zivilgerichten mit Untersagung des Zuschlags. Für die Stadt Bocholt ist Rechtsaufsichtsbehörde der Kreis Borken, bei Zuwendungsmaßnahmen die Bezirksregierung Münster. Wird ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, begleitet das RPA in der Regel diese Verfahren intensiv, um die Vergabeentscheidungen der Verwaltung vorab mit beraten zu können.

Im Jahr 2018 wurden durch das RPA 14 EU-weite Vergabeverfahren geprüft. Hierbei handelte es sich um zehn EU-weite Offene Verfahren und vier Verhandlungsverfahren, die nachfolgend dargestellt werden:

- Offenes Verfahren:
 - Los 1: Gebäude- u. Inhaltsversicherung f. 3 Jahre bei städt. Liegenschaften für GWB, Auftragssumme: ca. 424.800 €, 4 Bieter;
 - Los 2: Elektronikversicherung f. 3 Jahre bei städt. Liegenschaften für GWB, Auftragssumme: ca. 16.500 €, 4 Bieter;
 - Los 1: Feuerwehrfahrzeug HLF 20, Fahrgestell, Auftragssumme: ca. 97.000,- €, 3 Bieter;
 - Los 2: Feuerwehrfahrzeug HLF 20, Aufbau u. Beladung, Auftragssumme: ca. 254.900,- €, 1 Bieter;
 - Sanitärarbeiten Neubau Gesamtschule SEK I u. II, Auftragssumme: 155.200 €, 2 Bieter;
 - Elektroarbeiten/Brandmeldeanlage Neubau Gesamtschule SEK I u. II, Auftragssumme: 157.900 €, 10 Bieter;
 - Brücke Knufbach - Webereibrücke, KuBAal, Auftragssumme gesamt: ca. 198.600 €, 3 Bieter;
 - Heizungsarbeiten Neubau Gesamtschule SEK I u. II, Auftragssumme: ca. 235.000 €, 3 Bieter;
 - Teilrückbau Freiraum Herding, KuBAal, Auftragssumme: ca. 571.700 €, 9 Bieter;
 - Landschaftsgärtn. Arbeiten Freiraumspange 1.BA, KuBAal, Auftragssumme: ca. 1.206.600 €, 7 Bieter;
- Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb
 - Materialeinkauf Leuchten KuBAal-Gelände, Auftragssumme: ca. 82.700 €, 1 Bieter;
 - Projektsteuerung Sanierung Rathaus, Auftragssumme: ca. 702.100 €, 2 Bieter;
 - Architektur-/Objektplanung Sanierung Rathaus, Auftragssumme: ca. 836.400 €, 1 Bieter;
 - Breitbandausbau Stadtgebiete, Auftragssumme: ca. 2,15 Mio. €, 1 Bieter - nach Aufhebung des Nichtoffenes Verfahrens;

Bei allen 14 Vergabeverfahren wurde kein Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Westfalen in Münster eröffnet.

Bei den Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte wurde im Prüfungsjahr 2018 ebenfalls keine Vergabebeschwerde beim Kreis Borken eingelegt.

Änderungen im Vergaberecht

Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Wie bereits im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 aufgeführt, trat die UVgO in NRW zum 15.09.2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A).

Die UVgO ist bei der Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte durch sämtliche städtischen Beschaffungsstellen, einschließlich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden.

Wesentliche Änderungen gegenüber der VOL/A liegen in der Anpassung der Regelungen an den Oberschwellenbereich.

Weiterhin sind nachstehende Änderungen zu beachten:

- Freie Wahl zwischen Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb;
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (früher: freihändige Vergabe);
- Ausnahmegründe für die Aufforderung nur eines Bieters;
- Direktauftrag bis 1.000,- €;
- Rahmenvereinbarung bis 6 Jahre Laufzeit ohne Grund möglich;
- Vergabeunterlagen müssen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufbar sein;
- Elektronische Vergabe
 - bis 31.12.2018: Festlegung der Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge (TA) und Angebote durch Auftraggeber (AG);
 - ab 01.01.2019: AG akzeptiert die elektronische Einreichung von TA/Angeboten in Textform nach § 126 b BGB, auch bei Vorgabe zur Übermittlung auf Postweg;
 - ab 01.01.2020: AG gibt die Übermittlung der TA und Angebotsabgabe nur noch ausschließlich elektronisch vor;
- Vergabe freiberuflicher Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb, Leistungsabfrage bei mind. 3 Bewerbern;

Änderungen der VOB/A im 1. und 2. Abschnitt

Die bereits im letztjährigen Bericht über den Jahresabschluss 2017 angekündigten Änderungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen unterhalb (1. Abschnitt) und oberhalb (2. Abschnitt) der Schwellenwerte traten am 20.02.19 bzw. am 18.07.19 in Kraft.

Während im 2. Abschnitt vorwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, gab es auch inhaltliche Änderungen im Abschnitt 1 wie folgt:

- die Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb;
- eine Erleichterung beim Nachweis der Eignung; so sollen Nachweise im Teilnahmewettbewerb nur von den in Frage kommenden Bietern verlangt werden;
- Direktauftrag bei einem Auftragswert von bis zu 3.000 €;
- Verzicht auf Nachweise, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits in deren Besitz ist;
- Zulassung mehrerer Hauptangebote;
- Neufassung der Nachforderungsregeln;
- Einführung einer abschließenden Liste mit den vorzulegenden Unterlagen;
- Klarstellung der Zuschlagsentscheidung;
- Erhöhung der Wertgrenzen;
- Keine verpflichtende Anwendung der elektronischen Angebotsabgabe;

B	<u>Anwendung neuer Vergaberegungen</u>
-alle	Durch das Inkrafttreten des 1. und 2. Abschnitts der VOB/A zum 20.02.19 und
FB-	18.07.19 sowie der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zum 15.09.2018 sind

-ESB-, diese neuen Vergaberegeln von den städtischen Beschaffungsstellen, einschließlich der Beschaffungsstellen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
-GWB- ESB und GWB zu beachten.
 Aufgrund der vielfältigen Änderungen in verschiedenen vergaberechtlichen Regelungen (Vergabegrundsätze gem. § 25 GemHVO, UVgO, VgV, TVgG, VOB/A) bedarf es einer Aktualisierung der Dienstanweisung Vergabe für die Stadt Bocholt. Die Bearbeitung erfolgt federführend durch die Zentrale Vergabestelle beim Rechtsreferat, die dem RPA einen Entwurf zum Ende November 2019 zur begleitenden Prüfung unterbreitet hat. Der Entwurf bedarf nun einer internen Abstimmung, sodass die überarbeitete DA Vergabe in 2020 in Kraft treten kann.

Beachtung des Vergaberechts bei Zuwendungsmaßnahmen

Auch in 2018 wurden durch die Stadt Bocholt mehrere Projekte durchgeführt, die mit öffentlichen Fördermitteln finanziert werden. Hierunter fallen z. B. das KuBAal-Projekt, das integrierte Handlungskonzept Fildeken/Rosenberg, das integrierte Mobilitätskonzept, Gute Schule 2020, Maßnahmen zum Kommunalinvestitionsfördergesetz NRW oder auch Zukunftsstadt Bocholt-Atmendes Bocholt 2030+.

Diese Zuwendungsmaßnahmen haben regelmäßig zur Auflage, dass das Vergaberecht (Vergabegrundsätze NRW, GWB, VgV, VOB/A etc.) angewandt werden muss. Bei Verstößen gegen Vergabevorschriften durch Kommunen kommt es in der Folge aber oft noch Jahre später zu einer (teilweisen) Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Die konkreten Auflagen sind dem jeweiligen Zuwendungsbescheid sowie dessen Nebenbestimmungen zu entnehmen. Die Umsetzung der Maßnahmen wie auch die Bereitstellung der Zuwendungsmittel sind häufig mit vorgegebenen Fristen belegt.

Den Dienststellen wird empfohlen sich frühzeitig mit den vorliegenden Auflagen auseinanderzusetzen, um einen fehlerbehafteten Zeitdruck zu vermeiden.

B **Anwendung Vergaberecht bei Zuwendungsmaßnahmen**
-alle Der Anwendung des Vergaberechts im Rahmen der Umsetzung von Zuwendungsmaßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu, da Verstöße zu Rückforderungen von Zuwendungsmitteln führen können. Die fertiggestellten Leistungen müssen in diesen Fällen aus nicht eingeplanten, städtischen Finanzmitteln vergütet werden.
FB-,
-ESB-,
-GWB- Es wird auf eine frühzeitige und sensible Berücksichtigung entsprechender Auflagen aus Zuwendungsbescheiden und deren Nebenbestimmungen hingewiesen.

HOAI-Mindest- und Höchstsätze sind EU-rechtswidrig

Der EUGH hat mit Urteil vom 04.07.2019 das deutsche Preisrecht in Form des in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelten Mindest- und Höchstsatzgebots für EU-rechtswidrig erklärt. Gegenstand des Urteils waren allein die Mindest- und Höchstsätze der HOAI, nicht aber sämtliche Verordnungsinhalte.

Dieses Urteil ist verbindlich und mit sofortiger Wirkung umzusetzen. Folgende Konsequenzen sind u.a. zu berücksichtigen:

- Bei anlaufenden Vergabeverfahren für Planungsleistungen dürfen in den Auftragsbekanntmachungen keine rechtswidrigen und auf Mindest- und Höchstsatzvorgaben beruhende Angaben vorgenommen werden. Hierzu ist es erforderlich, bisher verwendete Vertragsmuster und -bedingungen, die auf die Mindest- und Höchstsätze verweisen, anzupassen.
- Angebote, die die Mindestsätze der HOAI unterschreiten, dürften zulässig sein, sofern die Angemessenheit der Preise und eine vollständige Leistungserbringung gewährleistet ist.

- Zukünftig ist der Auftraggeber weiterhin berechtigt, für das Honorarangebot die HOAI als Berechnungsparameter vorzugeben. Hierzu wird empfohlen, dem Bieter die Möglichkeit einzuräumen, einen frei kalkulierbaren Nachlass auf die Mindestsätze oder auch einen Zuschlag auf die Höchstsätze anzubieten.
- Die sonstigen Inhalte der HOAI, wie z.B. Leistungsbilder, Leistungsphasen, Nebenkosten oder besondere Leistungen, sollten auch zukünftig zur eindeutigen Leistungsbeschreibung als Vertragsinhalt vereinbart werden.
- Bereits durchgeführte und abgerechnete Verträge sowie laufende Stufenverträge, bei denen der HOAI-Mindestsatz auf Grundlage von § 7 Abs. 1 HOAI rechtswirksam vereinbart wurde, besitzen weiterhin Gültigkeit. Die Wirksamkeit gilt auch für noch erfolgende Stufenabrufe. Das gesamte Projekt ist nach der geschlossenen Honorarvereinbarung abzuwickeln.
- Für Vergabeverfahren gilt weiterhin oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte das Prinzip des Leistungswettbewerbs, sodass nicht allein der Preis, sondern auch die Planungsqualität ein maßgebliches Kriterium für die Zuschlagsentscheidung bildet (s. § 43 UVgO u. § 76 VgV).
- Für den Auftraggeber ergibt sich im Fall ungewöhnlich niedriger Angebote ein erweiterter Prüfungsaufwand, um die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu bestätigen.
- Es ist eine Anpassung und Änderung der HOAI in Deutschland unter Berücksichtigung der EUGH-Entscheidung angekündigt.

B **Aufhebung des Mindest- und Höchstsatzgebots der HOAI (EUGH 04.07.19)**
-alle Aufgrund der Entscheidung des EUGH vom 04.07.2019 sind bei der Vergabe von
FB-, Planungsleistungen und der Aufstellung von Vertragsinhalten zukünftig die EU-
-ESB-, rechtswidrigen Mindest- und Höchstsatzregelungen der HOAI nicht mehr zu be-
-GWB- rücksichtigen. Es sind geeignete Korrekturen vorzunehmen.
 Eine angekündigte Änderung der HOAI durch den Gesetzgeber ist durch die Be-
 schaffungsstellen zu berücksichtigen.

6.2.2 Vergaben im technischen Bereich - Einzelfeststellungen 2018

Vergabeproofungen mit wesentlichen Prüfungsbemerkungen

Im Berichtsjahr 2018 wurden 7 Vergabeproofungen durchgeführt, die aufgrund von Verfahrensmängeln, Ausschreibungs- oder Wertungskorrekturen einen größeren Umfang in der Prüfung erforderten und zu ausführlicheren Prüfungsbemerkungen führten.

Diese Prüfungsbemerkungen sollen den Beschaffungsstellen der Kernverwaltung, dem ESB und der GWB als Verfahrenshinweise für zukünftige Vergabeverfahren dienen oder in den jeweiligen Verfahren Korrekturen bewirken sowie Wirtschaftlichkeitsnachweise für eine Vergabeentscheidung herbeiführen.

➤ Vergabeproofungen mit wiederkehrenden Prüfungsbemerkungen

Nachfolgend werden Beispiele Prüfungsbemerkungen aus vorgenommenen Vergabeproofungen aufgeführt:

- Im Rahmen der Vergabeproofung ist auch die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Einheitspreise unter Zuhilfenahme des Preisspiegels zu betrachten. Auffälligkeiten bei unangemessen hohen oder niedrigen Preisen bedürfen der Aufklärung unter Berücksichtigung der Vollständigkeit der Preise. Hierbei ist es erforderlich, dass sämtliche Preisbestandteile vollständig für die gesamte Leistung in einer Leistungsposition angegeben sind und nicht auf andere Positionen verteilt werden (Mischkalkulation). Bei eindeutig nachzuweisender Mischkalkulation sind derartige Angebote von der Wertung auszuschließen.

- Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist ab 20.000,- € durch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen die Zentrale Vergabestelle zu beteiligen. Diese ist zuständig für die Durchführung des Vergabeverfahrens, einschließlich des Einholens der Vergleichsangebote.
- Der Vergabevorgang ist in einem Vergabevermerk vollständig zu dokumentieren, sodass die Vergabeentscheidung der Beschaffungsstelle transparent und nachvollziehbar ist. Hierzu wird bei der Stadt Bocholt ein Vordruck verwendet, der den zeitlichen Ablauf des Vergabeverfahrens, die Voraussetzungen einer Beschaffung, die Entscheidungswege und deren Begründungen darstellt. Es wurde auf die vollständige Dokumentation hingewiesen.
- Soll eine Auftragsvergabe trotz großer Abweichungen zwischen der Kostenschätzung der Beschaffungsstelle und der beabsichtigten Auftragssumme des wirtschaftlichsten Angebots vorgenommen werden, ist eine nachvollziehbare Begründung durch die Beschaffungsstelle für die Wirtschaftlichkeit des Angebotspreises anzuführen. Ein unangemessen hohes oder niedriges Angebot darf aus vergabe-rechtlicher Sicht nicht bezuschlagt werden und muss wegen Unwirtschaftlichkeit ausgeschlossen werden. Dieses würde eine Aufhebung der Ausschreibung nach sich ziehen. Bei fehlerhafter Kostenschätzung liegt jedoch eine unrechtmäßige Aufhebung vor, die der Auftraggeber zu vertreten und ggf. Schadensersatzforderungen auszugleichen hat.
- In wenigen Fällen wurde die Beteiligung des RPA vor der Auftragsvergabe außer Acht gelassen. Die Dienststellen wurden hierüber informiert und zur Beachtung aufgefordert, welche für zukünftige Vergaben auch zugesagt wurde.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass die überwiegende Anzahl der Vergabeverfahren in 2018 ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

B Beachtung wesentlicher Prüfungsbemerkungen zu Vergabeverfahren

-GWB- Bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen zukünftiger Vergabeverfahren sind die im Vergabevermerk aufgeführten Hinweise des RPA unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze bezüglich des Wettbewerbs und des Nachweises der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
-ESB-
-33-
-25-

Anwendung der E-Vergabe bei nationalen Ausschreibungen

Derzeit befindet sich das Vergabewesen in einer schrittweisen Umbruchphase zur elektronischen Vergabe, wie bereits auch im letzten Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 dargestellt. Dort wurde dargelegt, dass bei EU-weiten Ausschreibungsverfahren für alle Lieferungen und Leistungen bereits seit dem 18. April 2017 verpflichtend die elektronische Vergabe mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung und Bereitstellung der Vergabeunterlagen, der Einreichung und Beantwortung von Bieterfragen, der Abgabe der Teilnahmeanträge und Angebote, etwaiger Aufklärungen und Nachforderungen sowie der Vorabinformation nach § 134 GWB und der Zuschlagserteilung vollständig anzuwenden ist.

Für nationale Ausschreibungen regelt § 38 UVgO für Lieferungen und Dienstleistungen folgende Übergangsfristen für die Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten:

- Bis zum 31. Dezember 2018 konnte der Auftraggeber festlegen, in welcher Form die Teilnahmeanträge und Angebote einzureichen sind.

- Ab dem 1. Januar 2019 muss der Auftraggeber elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote akzeptieren, auch wenn er die Übermittlung auf dem Postweg, durch Telefax oder einen anderen geeigneten Weg vorgegeben hat.
- Ab dem 1. Januar 2020 gibt der Auftraggeber vor, dass die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel übermitteln.

Für nationale Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich bei Bauleistungen legt die aktuelle VOB/A 2019 dagegen noch keinen verbindlichen Termin fest, sodass hier zunächst auch weiterhin Angebote in Papierform eingereicht werden können. Der Auftraggeber entscheidet gemäß § 13 VOB/A, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Bei der Stadt Bocholt werden Angebote für Bauleistungen in nationalen Ausschreibungsverfahren auf postalischem Weg angefordert.

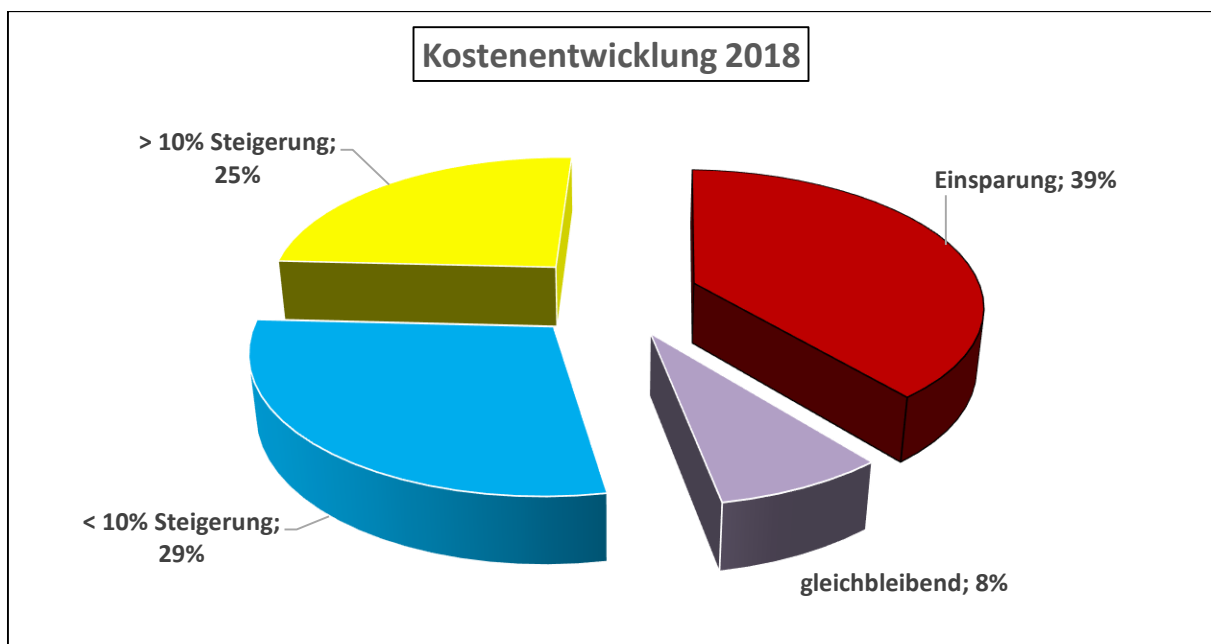
B Fristen für die Umsetzung der E-Vergabe bei nationalen Vergabeverfahren

- GWB-** Seitens des RPA kann bestätigt werden, dass Vergabeverfahren unterhalb der EU-
- ESB-** Schwellenwerte bei der Stadt Bocholt entsprechend den Vergaberegungen der
- 33-** UVgO und der VOB/A durchgeführt werden.
- 25-** Unterhalb der Schwellenwerte sind die weiteren Umsetzungsfristen gemäß § 38 UVgO zu beachten.

6.2.3 Prüfung von Bauabrechnungen 2018

Kostensteigerungsraten bezogen auf die ursprüngliche Auftragshöhe

Im Jahr 2018 erhielt das RPA Kenntnis über 101 abgerechnete Maßnahmen (Bau-, Liefer- und Planungsleistungen), die auch bereits im Rahmen der Vergabeprüfung Eingang in die Vergabestatistik des RPA gefunden haben. Dieser Ermittlung liegt eine Gesamtangebotssumme i.H.v. ca. 11.124.500,00 € sowie eine Gesamtabrechnungssumme i.H.v. ca. 11.308.200,00 € zu Grunde. Hieraus ermittelte das RPA die nachstehenden Kostenentwicklungen:



Von 101 Schlussrechnungen wiesen 39 % eine Einsparung gegenüber der ursprünglich beauftragten Angebotssumme aus, 8 % wurden gleichbleibend abgerechnet, während 54 % mit unterschiedlichen Kostensteigerungen abschlossen.

Zuleitung der Kostenübersicht abgeschlossener Maßnahmen

Die Prüfung der Kostenentwicklungen bei Maßnahmen wird nur ermöglicht, indem alle Fachbereiche und auch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen dem RPA eine Kostenübersicht nach Schlussrechnung der Aufträge zukommen lassen. Wie in der Dienstanweisung Vergabe geregelt, ist die Bereitstellung einer Kostenübersicht bei Auftragssummen über 25.000 € erforderlich. Dieser Verpflichtung sind die Beschaffungsstellen überwiegend nachgekommen.

Auftragsüberschreitungen

Gemäß den Regelungen des § 7 VOB/A sind die Leistungen eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher berechnen können. Dies ist die Grundlage für die Abgabe und Wertung vergleichbarer Angebote und einen fairen Wettbewerb.

Erfolgt nun im Laufe der Baumaßnahme durch zusätzliche oder geänderte Arbeiten eine gravierende Änderung der Leistung, verändert sich damit auch die Kalkulationsgrundlage des Auftragnehmers. Die Preise für diese Leistungen werden überwiegend neu gebildet, jedoch ohne Durchführung eines Wettbewerbs, der für wirtschaftlichere Preise sorgen würde.

Weiterhin sind ggf. Überschreitungen der Haushaltsansätze, die auf der Basis der Kosten für die ursprünglich geplanten Leistungen gebildet wurden, zu erwarten. Durch die Erhöhung der Kosten und die somit erforderliche Bereitstellung zusätzlicher Mittel wird möglicherweise die Finanzierung und Durchführung anderer geplanter Maßnahmen gefährdet. Im Folgenden sind Aufträge aufgeführt, deren Angebots- und Schlussrechnungssummen über 25.000 € lagen sowie mit mehr als 20 % über den Angebotssummen im Jahr 2018 abgerechnet wurden.

Auftragsüberschreitungen > 20 %:

FB	Maßnahme	Angebots- summe	Schlussrech- nungssumme	Differenz in Euro	Differenz in %
33	In-Situ-Beprobungen u. chem. Analysen f. Baureifmachung IBENA	74.424,50	89.577,79	15.153,29	20%
GWB	Lieferung Containeranlage für provisorische Mensa Gesamtschule, 26 Container	318.616,55	388.800,50	70.183,95	22%
GWB	Malerarbeiten Clemens-August-Schule	26.553,30	32.941,04	6.387,74	24%
GWB	Heizungsarb. GSV Diepenbrockschule TSO Knufstr.	64.121,85	79.857,55	15.735,70	25%
33	Natursteinpflastersanierung St.-Georg-Platz	183.784,98	235.427,73	51.642,75	28%
GWB	Maurer- u. Stb.-arb. I.v.M.-Realschule	357.166,31	466.491,09	109.324,78	31%
GWB	Elektroinstallationsarb. I.v.M.-Realschule	162.838,49	243.479,51	80.641,02	50%
GWB	Bodenbelagsarb. Ehem. Diepenbrockheim, Stenern. Weg	49.362,14	80.285,92	30.923,78	63%
GWB	Ingenieurleistung Heizung, Lüftung, Sanitär f. Neubau Mensa Gesamtschule	37.695,05	65.598,90	27.903,85	74%
GWB	Arch.leistung Objektplanung Erweiterung OGS Josefschule, Hohenzollernstr.	28.525,72	61.556,80	33.031,08	116%

Es wurden hierbei die ursprünglichen Angebotssummen (Bau-Soll) ohne im Nachhinein beauftragte Nachtragssummen mit den Schlussrechnungssummen (Bau-Ist) verglichen. Als Grundlage dieser Auswertung dienten die bereits bei den o. a. Kostenentwicklungen aufgeführten 101 Schlussrechnungen mit einer Gesamtabrechnungssumme i. H. v. ca. 11.308.200,00 €.

Unter Berücksichtigung der auftragsbezogenen Veränderungen und Überschreitungen weisen diese u. a. auf zu ungenaue bzw. unvollständige Vorplanungen hin. Nicht im Leistungsverzeichnis erfasste Leistungen oder fehlerhafte Mengenermittlungen führen zu Abweichungen. Allerdings sind ebenso Unwägbarkeiten und schwierig zu kalkulierende Bauzustände, z. B. Altsubstanz oder Baugrund, sowie kurzfristige Planungen unter zu großem Zeitdruck ausschlaggebend für Kostensteigerungen. Daher sind ausreichende Planungszeiten vorzusehen.

Es wird, wie in den vergangenen Jahren, seitens des RPA darauf hingewiesen, dass in den entsprechenden Bauakten eine aktuelle Kostenübersicht mit zusätzlichen Begründungen geführt werden muss, die eine Kostenkontrolle, insbesondere auch bei größeren Auftragsüberschreitungen, ermöglicht. Hierzu wird auf Abschnitt 9 der Dienstanweisung Vergabe verwiesen. Damit soll in einer Kurzübersicht die Transparenz derartiger Mehrkosten gewährleistet werden.

Entwicklung und Abrechnung von Aufträgen in 2018 über 200.000,- Euro

Nachfolgend wird die Entwicklung aller größeren Bau- und Planungsaufträge dargestellt, die in 2018 abgerechnet wurden und von denen das RPA seitens der Dienststellen in Kenntnis gesetzt wurde bzw. selbst Abrechnungsunterlagen überprüfte. Grundlage dieses Vergleichs sind die Kostenschätzung vor Ausschreibung der Leistung, die Angebots- bzw. Auftragssummen des Auftragnehmers und die Schlussrechnungssumme für die ausgeführten Leistungen, einschließlich zusätzlicher Nachtragsleistungen.

FB	Maßnahme	Kosten-schätzung	Angebots-summe [€]	Schluss-rechnungs-betrag [€]	Diff. SR-Angebot [€]	Diff. SR-Angebot [%]	Diff. SR-Kosten-schätzung [€]
GWB	Elektroarbeiten Sanierung SPH Mitte	250.000,00	202.517,79	213.478,99	10.961,20	5%	-36.521,01
GWB	Schulhof-gestaltung Cl.-Aug.-Schule	219.247,15	204.768,72	207.264,61	2.495,89	1%	-11.982,54
GWB	Metallbauarbeiten Neubau Mensa Gesamtschule	354.838,96	209.831,99	209.105,73	-726,26	0%	-145.733,23
GWB	Beton- u. Fahrbahnsanierung Parkhaus Am Nähkasten	260.000,00	215.555,61	217.158,84	1.603,23	1%	-42.841,16
GWB	Lüftungsanlage u. Gebäudeautomation, Neubau Mensa Gesamtschule	249.600,00	222.520,46	217.217,63	-5.302,83	-2%	-32.382,37

FB	Maßnahme	Kosten- schätzung	Angebots- summe [€]	Schluss- rechnungs- betrag [€]	Diff. SR - Angebot [€]	Diff. SR- Angebot [%]	Diff. SR- Kosten- schätzung [€]
33	Erdarb. Renaturierung Holtwicker Bach, Zum Venn	215.481,63	233.645,79	206.589,55	-27.056,24	-12%	-8.892,08
33	Planung Bau- feldfreima- chung, Rück- bau u. Boden- sanierung IBENA-Ge- lände, KuBAal	240.000,00	236.703,93	236.703,93	0,00	0%	-3.296,07
33	Radwegeer- neuerung In der Kickheide	250.000,00	249.324,93	215.699,19	-33.625,74	-13%	-34.300,81
ESB	Kanal- u. Stra- ßenbau Urbachstraße	250.638,04	280.272,13	258.133,43	-22.138,70	-8%	7.495,39
ESB	Unterhaltung der Wirt- schaftswege 2018	320.000,00	284.037,13	295.458,38	11.421,25	4%	-24.541,62
GWB	Lieferung Containeran- lage für provi- sorische Mensa Ge- samtsschule	241.069,25	318.616,55	388.800,50	70.183,95	22%	147.731,25
GWB	Maurer- u. Straßenbauar- beiten I.v.M- Realschule	388.690,00	357.166,31	466.491,09	109.324,78	31%	77.801,09
33	Straßenbauar- beiten Up de Gehre	295.000,00	365.049,99	304.819,56	-60.230,43	-16%	9.819,56
GWB	Dachdecker- arbeiten SPH Mitte St.- Georg-Gymn.	578.000,00	404.692,69	406.768,67	-2.075,98	1%	-171.231,33
ESB	Kanal- u. Stra- ßenbau Franz- u. Ernststraße	592.510,59	504.807,18	477.394,79	-27.412,39	-5%	-115.115,80
33	Galabauarbei- ten Moderni- sierung Langenberg- park QCB	1.471.690,73	1.281.993,84	1.257.961,77	-24.032,07	-2%	-213.728,96

Prüfung verschiedener Schlussrechnungen für Baumaßnahmen in 2018

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 2 GO NRW (a.F.) i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat u. a. auch die Prüfung der Bauausführungen und Bauabrechnungen.

Ziel der fachtechnischen Prüfung ist es, festzustellen, inwieweit

- die VOB/B, HOAI sowie die Dienstanweisung Vergabe berücksichtigt wurden,
- die vertraglichen Regelungen der Bauverträge zwischen der Stadt Bocholt/GWB/ESB und dem Auftragnehmer eingehalten wurden,
- eine prüfbare Rechnungslegung durchgeführt wurde,
- eine sachgerechte Prüfung der Schlussrechnung auf Basis prüfbarer Abrechnungsgrundlagen durchgeführt wurde,
- notwendige vertragliche Vereinbarungen zu Änderungen der Leistungen vorgenommen wurden, verbunden mit einer vorherigen Prüfung der Angemessenheit der Nachtragspreise sowie
- die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel gewährleistet wurden.

Zu diesem Zweck werden die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen zur jeweiligen Baumaßnahme stichpunktartig überprüft und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben wurden in 2018 stichprobenartig sechs Prüfungen von Schlussrechnungen für Planungs- und Bauleistungen durchgeführt, die einen größeren Umfang in der Prüfung erforderten und zu gesonderten Prüfungsbemerkungen führten. Diese Prüfungsbemerkungen wurden den Verwaltungsdienststellen zur Anerkennung oder Gegendarstellung mitgeteilt. Alle Prüfungsbemerkungen wurden durch die jeweiligen Dienststellen anerkannt bzw. ausgeräumt oder es wurden einvernehmlich Korrekturen vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse sollen der Verwaltung einerseits als Verfahrenshinweise für zukünftige Schlussrechnungsabwicklungen dienen und andererseits in den jeweiligen Abrechnungsvorgängen zu einer wirtschaftlichen und vertragsgemäßen Vergütung führen. Neben diesen sechs Prüfungen wurde auch die Prüfung zur Oberflächenabdichtung der Deponie im Rechtsstreit weitergeführt.

Schlussrechnungen 2018:

FB	Maßnahme/Leistung	Kurzdarstellung
33	Rechtsstreit Prüfung SR ARGE Oberflächenabdichtung Deponie,	Rückforderung einer Überzahlung bei Schlussrechnung Oberflächenabdichtung, Einreichung Klage LG Münster am 21.12.17, Beendigung Rechtsstreit am 10.09.19
GWB	SR Gerüstarb. Clemens-August-Schule	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen;
33	SR Straßenbauarb. Markgrafenstr.	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, Korrektur SR mit FB 33 wegen fehlender Berücksichtigung des 3%-Nachlasses (2.434,95 €)
33	SR Freiraumplanung Langenbergpark	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der HOAI und städt. Regelungen;

FB	Maßnahme/Leistung	Kurzdarstellung
GWB	SR Lüftungsarb. Mensa Benölkenplatz	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen;
33	SR Pflasterarb. St.-Georg-Platz	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen;
GWB	SR Maurer- u. Stahlbetonarb., Erweiterung I.v.M.-Realschule,	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen; Rückforderung Überzahlung Fundamentaushub i.H.v. 2.547,05 € und Überzahlung Baustellengemeinkosten aus Ausgleichsberechnung i.H.v. 8.200,- €

➤ Prüfung der Schlussrechnung Gerüstarbeiten Clemens-August-Schule

Die Schlussrechnung der Gerüstbauarbeiten i.H.v. 88.653,69 € wurde stichpunktartig geprüft. Da dem RPA keine eigenen Informationen zu einer Auftragserteilung und Zustimmung vorlagen, wurde die GWB aufgefordert, entsprechende Vergabe- und Auftragsunterlagen bereitzustellen.

Dem RPA konnten durch die GWB lediglich eine Abschlags- und die Schlussrechnung sowie ein internes Übersichtsblatt zur Auftragskontrolle zur Verfügung gestellt werden.

Es wurde dargelegt, dass kein Wettbewerbsverfahren zur Auftragserteilung und keine schriftliche, sondern eine mündliche Beauftragung vorgenommen wurden.

Als Grund für das fehlende Wettbewerbsverfahren und die mündliche Beauftragung wurden die besondere Ausführung des Gerüsts als Überdeckung einer Dachfläche sowie die Dringlichkeit wegen des plötzlich aufgetretenen Dacheinsturzes an der Clemens-August-Schule angegeben.

Die geschätzte Auftragssumme i.H.v. 42.000,- €, die dem Auftragskontrollblatt zu entnehmen war, wurde durch die GWB unter Berücksichtigung einer groben Annahme festgelegt, da insbesondere die Standzeit des Gerüsts nicht verlässlich geschätzt werden konnte.

Aus Sicht des RPA war die Direktvergabe aufgrund der besonderen Umstände nachvollziehbar und vergaberechtlich zulässig.

Zur verbindlichen Abstimmung vereinbarter Vertragsbedingungen fehlte es jedoch an einer schriftlichen Angebotseinholung und Beauftragung, die auch nach einer dringlichen mündlichen Beauftragung hätte nachgeholt werden können, wie es auch in der DA Vergabe geregelt ist.

Da dem Abrechnungsvorgang keine vertraglichen Grundlagen und auch keine Abrechnungsnachweise (Stundenlohnachweise, Aufmaße) zugrunde lagen, war eine Prüfung und Anerkennung der Leistung und Schlussrechnung aus Sicht des RPA nicht möglich.

Aufgrund der Erläuterungen der GWB und der sachlichen Anerkennung der Schlussrechnung, wurde seitens des RPA eine korrekte Leistungserbringung vorausgesetzt.

B Schriftliche Beauftragung und prüfbare Schlussrechnung

-GWB- Zur Dokumentation einer transparenten und wirtschaftlichen Auftragsabwicklung und zur Vermeidung ggf. auftretender Unstimmigkeiten wird auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Angebotseinholung und Auftragserteilung sowie der Vorlage von prüfbaren Abrechnungsnachweisen hingewiesen.

Die Prüfungsbemerkungen wurden seitens der GWB anerkannt und eine zukünftige Beachtung zugesagt.

➤ **Prüfung der Schlussrechnung Natursteinpflasterarbeiten St.-Georg-Platz**

Gegenstand der Prüfung war die Schlussrechnung über die Natursteinpflasterarbeiten am St.-Georg-Platz, insbesondere unter Berücksichtigung der VOB/B und der Dienstanweisung Vergabe.

Prüfungsbemerkungen:

Die Pflasterarbeiten wurden durch den Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün geplant und örtlich bauüberwacht. Die Auftragsvergabe wurde nach einer öffentlichen Ausschreibung vorgenommen, an der sich fünf Bieter mit Angebotssummen zwischen 183.800,- € und 241.800,- € beteiligten. Die Leistungen wurden am 24.08.15 beauftragt und vom 17.05.2017 bis zum 20.07.2017 durchgeführt.

Die Schlussabnahme fand am 27.11.17 statt. Die Leistungen wurden mit Schlussrechnung vom 10.01.18 abgerechnet, wobei die Schlusszahlung am 20.02.18 erfolgte.

Die Prüfung der Schlussrechnung durch das RPA erfolgte im Mai 2018.

Kostenschätzung =	170.000,00 €
Auftragssumme =	183.784,98 €
Schlussrechnungssumme =	235.427,73 €

Es wurden Nachtragsleistungen i.H.v. 72.087,43 € beauftragt.

Die Schlussrechnungssumme i.H.v. 235.427,73 € hat die Auftragssumme i.H.v. 183.784,98 € um 51.642,75 € (+ 28,1 %) überschritten.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Kostentwicklung dargestellt:

	brutto in €
Auftragssumme (Bau-Soll) =	183.784,98
Mehr- und Mindermengen in LV-Pos. aus Hauptauftrag	-18.722,49
Nachträge mit geänd. u. zusätzl. Leistungen (u.a. Straßenquerungen)	25.954,22
Mehrkosten Bauzeitverschiebung	44.411,00
Schlussrechnungssumme (Bau-Ist) =	235.427,71

Die deutlichen Verschiebungen zwischen geplanten (Bau-Soll) und tatsächlich ausgeführten Leistungen (Bau-Ist) sind überwiegend der mehrmaligen Bauzeitverschiebung und der Einrichtung von Straßenquerungen zuzuordnen, sodass dem VOB-Grundsatz der eindeutigen Leistungsbeschreibung dadurch in einem wesentlichen Umfang nicht entsprochen wurde. Nachteilig sind wesentliche Kostensteigerungen deswegen, weil die Kosten für derartige zusätzliche Leistungen und geänderte Baumstände nicht dem Wettbewerb unterstellt werden und somit der Nachweis der Wirtschaftlichkeit oftmals schwierig ist.

Die lt. Bauvertrag vereinbarten Baufristen von der 36. KW bis zur 41. KW 2015 (31.08. - 10.10.15) wurden nicht eingehalten. Die förmliche Abnahme wurde am 27.11.2017 durchgeführt und im Abnahmeprotokoll wurde der Bauzeitbeginn zum 17.05.2017 und das Bauzeitende zum 20.07.2017 dokumentiert. Eine Vertragsstrafe für die Überschreitung von Baufristen wurde im Bauvertrag nicht vereinbart. Vertragsrechtliche Konsequenzen aus der Überschreitung der Baufrist konnten durch den FB 33 nicht gezogen werden, da die Verschiebung der Vertragsfristen durch die Stadt selbst verursacht wurde. Durch verschiedene innerstädtische Veranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2017 kam es zu Verschiebungen in der

Bauausführung, die den AN dazu veranlassten Mehrkosten für Lohn-, Material- und Subunternehmerkostensteigerungen geltend zu machen. Hieraus resultierten Mehrkosten i.H.v. ca. 44.400,- €.

B Einhaltung von verbindlichen Vertragsfristen

Die vereinbarten Vertragsfristen sind nicht nur für den Auftragnehmer, sondern auch für den Auftraggeber verbindlich. Der Auftraggeber ist daher grundsätzlich nicht berechtigt, die verbindlich vereinbarte Bauzeit einseitig zu ändern. Greift der Auftraggeber dennoch in die vertragliche Bauzeit ein und kommt der Auftragnehmer diesem vertragswidrigen Eingriff, obwohl er hierzu nicht verpflichtet ist, nach, steht ihm wegen dieses nicht durch die VOB/B gedeckten Eingriffs ein Schadensersatzanspruch aus § 6 Abs. 6 VOB/B zu. Daneben bzw. ergänzend könnte der Auftragnehmer – nach seiner Wahl - aber einen Vergütungsanspruch aus § 2 Abs. 5 VOB/B infolge einer „anderen Anordnung“ geltend machen.

Es wird auf die sorgfältige Planung und Beachtung der Vertragsfristen hingewiesen, die zukünftig berücksichtigt werden sollten, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Dennoch kann auch bestätigt werden, dass wesentliche Grundlagen eines VOB/B-Vertrags beachtet wurden, wie

- die Erstellung und Vorlage anerkannter, nachvollziehbarer Abrechnungsnachweise (Aufmaße, Stundenlohnnachweise, Wiege-/Lieferscheine);
- die Durchführung einer formellen Abnahme mit Vereinbarung VOB-gerechter Mängelbeseitigungsfristen;
- die Anerkennung prüfbarer Abschlags- und Schlussrechnungen unter Berücksichtigung der VOB-Zahlungsfristen und
- die Prüfung der Angemessenheit der Nachtragsvereinbarungen.

Seitens des FB 33 wurden die Prüfungsbemerkungen anerkannt.

➤ **Prüfung der Schlussrechnung Installation von Lüftungsanlagen, Neubau Mensa Benölkenplatz**

Gegenstand der Prüfung war die Schlussrechnung über die Installation der Lüftungsanlagen beim Neubau der Mensa am Benölkenplatz, insbesondere unter Berücksichtigung der VOB/B und der Dienstanweisung Vergabe.

Prüfungsbemerkungen:

Die Lüftungsarbeiten wurden durch ein externes Ingenieurbüro geplant und örtlich bauüberwacht. Die Leistungen wurden im Zeitraum vom 28.02.14 bis zum Mai 2015 durchgeführt. Die Auftragsvergabe wurde nach einem EU-weiten Offenen Verfahren vorgenommen, an der sich zehn Bieter mit Angebotssummen zwischen 361.500,- € und 446.700,- € beteiligten.

Die Leistungen wurden am 19.07.13 beauftragt, am 24.06.15 schlussabgenommen und mit Schlussrechnung vom 30.12.15, die jedoch erst am 26.01.17 beim Ingenieurbüro eingereicht wurde, abgerechnet. Die Schlusszahlung erfolgte am 28.12.17.

Die Prüfung der Schlussrechnung durch das RPA erfolgte im März/April 2018.

Kostenschätzung =	449.852,46 €
Auftragssumme =	361.470,57 €
Schlussrechnungssumme =	523.731,69 €

Es wurden Nachtragsleistungen i.H.v. 77.607,42 € beauftragt.

Die Schlussrechnungssumme i.H.v. 523.731,69 € hat die Auftragssumme i.H.v. 361.470,57 € um 162.261,12 € (+ 44,9 %) überschritten.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Kostentwicklung dargestellt:

	brutto (inkl. 2 % Nachlass) in €
Auftragssumme =	361.470,57
entfallene Leistungen aus Hauptauftrag	-50.039,15
sonst. Mehr- und Mindermengen in LV-Pos. aus Hauptauftrag	61.314,83
Nachträge mit geänd. u. zusätzl. Leistungen	150.985,44
Schlussrechnungssumme =	523.731,69

Von 328 ausgeschriebenen LV-Positionen wurden 266 ausgeführt (ca. 372.700,- €), 62 wurden nicht ausgeführt (ca. 50.000,- €). Zusätzlich wurden 110 neue Positionen für geänderte und zusätzliche Leistungen ausgeführt, die eine Kostensteigerung i.H.v. ca. 151.000,- € verursachten.

Wesentliche Veränderungen durch zusätzliche Leistungen ergaben sich in den Abschnitten - Einbauteile u. Zubehör - (26.200,- €), - Luftkanäle - (54.700,- €), - Gebäudeautomation - (71.400,- €) und - Stundenlohnarbeiten - (13.600,- €).

Es zeigen sich deutliche Verschiebungen zwischen geplanten und ausgeführten Leistungen, die dem VOB-Grundsatz der eindeutigen Leistungsbeschreibung in einem wesentlichen Umfang nicht entsprochen haben.

Für die 110 neuen Positionen liegen keine Wettbewerbspreise vor, deren Wirtschaftlichkeitsnachweis im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens hätte nachgewiesen werden können. Bei auftretenden Nachtragsleistungen ist ein Wirtschaftlichkeitsnachweis ungleich schwerer unter Berücksichtigung vorliegender Kalkulationsgrundlagen zu führen.

B Eindeutige Leistungsbeschreibung als Grundlage der Ausschreibung

Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können (§ 7 Abs. 1 VOB/A). Das RPA weist auf die Notwendigkeit einer sachgerechten Planung der Leistung hin.

Aufgrund der Vielzahl von LV-Positionen wurde durch das RPA eine stichprobenartige Überprüfung wesentlicher Hauptpositionen mit Überprüfung der Abrechnungsnachweise (Masenermittlung, Aufmaße, Abrechnungspläne, Stundenlohnachweise) vorgenommen. Diese Hauptpositionen umfassten einen Ausgabebetrag i.H.v. ca. 169.000,- €. Bezogen auf die Schlussrechnungssumme i.H.v. ca. 523.700,- € wurden demnach bei den Ausgaben ca. 32 % geprüft.

Weitere wesentliche Prüfungsbemerkungen erfolgten zu:

- der Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten 60-tägigen Zahlungsfrist bei der Schlussrechnung;
- nachvollziehbaren vertraglichen Vereinbarungen und Abrechnungsregelungen bei Nachtragsleistungen sowie der erforderlichen Zustimmung des RPA bei Nachtragsleistungen;
- einer Prüfung einer ggf. durchzuführenden Gesamtausgleichsberechnung gemäß VOB/B sowie
- der notwendigen Transparenz zur Kostentwicklung in den Aktenvorgängen;

Die Prüfungsbemerkungen wurden seitens der GWB in einer Stellungnahme vom 11.01.19 anerkannt.

- Die GWB wies darauf hin, dass die Betreuung dieser Leistungen wegen Ausfall der zuständigen Sachbearbeiterin nach Ausschreibung zusätzlich von einem anderen Mitarbeiter übernommen werden musste. Auch wenn es in diesem Einzelgewerk zu Kostenüberschreitungen gekommen war, war die Gesamtmaßnahme innerhalb des vorgegebenen Kostenbudgets abgewickelt worden.
 - Die Einhaltung von Zahlungsfristen soll zukünftig besser kontrolliert werden. Die eigentliche Schlussrechnung wurde trotz Aufforderung von der ausführenden Firma erst mit einjähriger Verspätung beim beauftragten Ingenieurbüro vorgelegt. Von dort wurde die Schlussrechnung nicht vorrangig geprüft. Zur Überwachung der Zahlungsziele wird zukünftig vertraglich geregelt, dass Rechnungen nur noch dem Auftraggeber übergeben werden dürfen.
- Zu den zusätzlich notwendigen Leistungen wurden Nachträge bei der ausführenden Firma angefordert und anschließend vom Fachingenieur geprüft. Die angebotenen Preise waren im Vergleich zum Hauptangebot angemessen. Die Arbeiten wurden daraufhin freigegeben. Eine schriftliche Beauftragung erfolgte aufgrund des damaligen Arbeitsanfalls nicht. Die Betriebsleitung wird nochmals auf die zwingenden Beteiligungsverfahren und die notwendige schriftliche Beauftragung hinweisen.
- Durch geänderte Brandschutzanforderungen musste die Ausführungsplanung gegenüber den ausgeschriebenen Leistungen während der Bauphase geändert werden. Dieses führte einerseits zum Wegfall von Positionen und andererseits zu neuen bzw. erweiterten Leistungen. Die Massenmehrungen in den Positionen wie z.B. Luftkanal, Formteile etc. und in dem Titel Regelungstechnik waren auch mit erheblichen Aufwand in der Abwicklung für den Auftragnehmer verbunden. Die geringfügig angesetzten Baustellengemeinkosten wurden daher in diesen Positionen nicht in Abzug gebracht.
- Die jeweiligen Projektverantwortlichen sind verpflichtet, laufende Kostenkontrollen zum für das jeweilige Projekt zu führen. Die Betriebsleitung wird diese Verpflichtung nochmals verdeutlichen.

Seitens des RPA werden die Prüfungsbemerkungen als ausgeräumt angesehen und eine zukünftige Beachtung vorausgesetzt.

➤ **Prüfung der Gesamtkostenentwicklung und der Schlussrechnung der Rohbauarbeiten zur Erweiterung der I.v.M.-Realschule**

Gegenstand der Prüfung war

- a) die Gesamtkostenentwicklung der Baumaßnahme und
- b) die Schlussrechnung der Rohbauarbeiten an der I.v.M.-Realschule insbesondere unter Berücksichtigung der VOB/B sowie der Dienstanweisung Vergabe.

Es haben sich nachstehende Prüfungsbemerkungen ergeben:

a) Kostenentwicklung Erweiterung I.v.M.-Realschule

Im Rahmen der Prüfung durch das RPA wurden auch die Gesamtkosten für die Erweiterungsbaumaßnahme sowie die Einhaltung des Finanzrahmens mit den im Wirtschaftsplan der GWB bereitgestellten Finanzmitteln betrachtet.

Im Wirtschaftsplan wurden 2014 und 2015 insgesamt 1,5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die Kostenermittlung wurde durch die GWB auf Basis einer BKI Kostenplanung nachvollziehbar durchgeführt, die zu einer Kostenschätzung i.H.v. 1,495 Mio. € führte.

Die Ausführung eines Aufenthaltsraums wurde nicht vorgenommen. Die hierfür veranschlagten Kosten i.H.v. 140.000,- € wurden jedoch durch Mengenmehrungen in Hauptpositionen und die Mehrkosten i.H.v. ca. 96.000,- € beim Austausch des verunreinigten Baugrunds sowie der Herstellung des tragfähigen Untergrunds in Anspruch genommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich mit Stand vom 10.12.19 auf ca. 1,452 Mio. € zzgl. noch erforderlicher Restarbeiten i.H.v. ca. 22.400,- €. Die Gesamtkosten werden somit nach Angabe

der GWB die unter Berücksichtigung der offenen Aufträge noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel aus dem Gesamtansatz nicht überschreiten.

Die Einhaltung des Finanzrahmens kann durch das RPA somit bestätigt werden.

Jahr	Wirtschaftsplan-Ansatz u. -Erhöhung	Ausgaben
2014	600.000,00	2.248,51
2015	900.000,00	0,00
2016		51.811,89
2017		711.200,09
2018		675.813,56
2019*		11.129,28
gesamt =	1.500.000,00	1.452.203,33

* Stand 10.12.19

Es folgt eine Übersicht über die Kostenentwicklung der Gesamtmaßnahme bei den Planungs-, Haupt- und Nebenleistungen in einzelnen Gewerken unter Berücksichtigung der Kostenschätzung, Auftrags- und Abrechnungssummen.

Maßnahme	Kosten- schätzung	Angebots- summe	Schlussrech- nung (SR)	Diff. SR - Ang. in €	Diff. SR - Ang. in %
Planungs- leistungen					
Tragwerks- planung	30.000,00	29.750,00	29.750,00	0,00	0,00%
Ing.leistung HSL	34.934,58	34.432,78	35.561,73	1.128,95	3,28%
Planung Elektro, Notbeleuchtung Altbestand	12.700,00	12.637,18	28.650,71	16.013,53	126,72%
Brandschutz- konzept	17.300,00	20.906,45	2.752,79*	-20.906,45	-86,83%
Bauleistungen					
Maurer- u. Stra- ßenbauarbeiten	388.690,00	357.166,31	466.491,09	109.324,78	30,61%
Heizungs- u. Sanitärarbeiten	65.000,00	58.618,57	57.664,69	-953,88	-1,63%
Lüftungsarb. u. MSR-Technik	118.000,00	107.381,34	108.335,48	954,14	0,89%
Fassaden- arbeiten	33.000,00	34.671,97	37.782,05	3.110,08	8,97%
Dachdeckerarb.	53.000,00	56.098,92	60.861,99	4.763,07	8,49%
Metallbauarb.	157.000,00	131.459,90	127.403,78	-4.056,11	-3,09%
Elektro- installationsarb.	172.500,00	162.838,49	243.479,51	80.641,02	49,52%
Fliesenarbeiten	27.650,00	24.475,46	27.854,07	3.378,61	13,80%
Aufzugsarbeiten	52.000,00	47.566,68	51.291,38	3.724,70	7,83%
Trockenbauarb.	32.000,00	29.375,55	29.798,01	422,46	1,44%

Maßnahme	Kosten-schätzung	Angebots-summe	Schlussrech-nung (SR)	Diff. SR - Ang. in €	Diff. SR - Ang. in %
landsch.gärtn. Arbeiten Außenanlagen	33.786,48	36.324,83	36.324,69	-0,14	0,00%
Estrich- u. Bodenbelagsarb.	46.405,00	33.817,47	36.728,86	2.911,39	8,61%
sonstige Leistungen			71.472,70		
	1.273.966,06	1.177.521,89	1.452.203,53	203.208,93	23,33 %

* noch nicht schlussgerechnet, (Tab. aktualisiert am 10.12.19)

b) Schlussrechnung Maurer- und Stahlbetonarbeiten

Die Baumaßnahme wurde architektonisch durch die GWB geplant und örtlich bauüberwacht. Die Leistungen wurden im Zeitraum vom 30.01.17 bis zum 17.01.18 durchgeführt. Die Auftragsvergabe wurde nach einer Öffentlichen Ausschreibung vorgenommen, an der sich elf Bieter mit Angebotssummen zwischen 357.200,- € und 557.800,- € beteiligten. Die Leistungen wurden am 13.01.17 beauftragt, am 22.01.18 schlussabgenommen und mit Schlussrechnung vom 31.12.17 abgerechnet. Die Schlusszahlung erfolgte am 05.07.18. Die Prüfung der Schlussrechnung durch das RPA erfolgte im Oktober 2018.

Kostenschätzung =	388.690,00 €
Auftragssumme =	357.166,31 €
Schlussrechnungssumme =	466.491,09 €

Es wurden Nachtragsleistungen i.H.v. 89.331,57 € beauftragt.

Die Schlussrechnungssumme i.H.v. 466.491,09 € hat die Auftragssumme i.H.v. 357.166,31 € um 109.324,78 € (+ 30,6 %) überschritten.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Kostentwicklung dargestellt:

	brutto in €
Auftragssumme =	357.166,31
entfallene Haupt-Pos.	-21.032,63
Mengenminderung Haupt-Pos.	-19.321,12
Mengenmehrung Haupt-Pos.	54.271,38
Nachträge mit geänd. u. zusätzl. Leistungen	95.407,14
Schlussrechnungssumme =	466.491,09

Die Ursachen für die Kostensteigerung lagen insbesondere bei den geänderten und zusätzlichen Leistungen für Aushub, Abfuhr und Entsorgung des kontaminierten und mit Bauschutt durchsetzten Bodens sowie der Herstellung des tragfähigen Untergrunds, wodurch eine Kostensteigerung i.H.v. ca. 95.400,- € eintrat.

Bei den Mehr- und Mindermengen in den Hauptpositionen des Auftrags traten vertretbare Abweichungen auf, sodass dem VOB-Grundsatz der eindeutigen Leistungsbeschreibung in einem wesentlichen Umfang entsprochen wurde.

Durch das RPA wurde eine stichprobenartige Überprüfung wesentlicher Hauptpositionen vorgenommen. Diese Hauptpositionen umfassten einen Ausgabebetrag i.H.v. ca. 282.900,- €. Bezogen auf die Schlussrechnungssumme i.H.v. ca. 466.500,- € wurden demnach bei den

Ausgaben ca. 61 % geprüft.

Die überwiegenden Positionen konnten aus den vorliegenden Abrechnungsnachweisen nachvollzogen werden.

Bei der Prüfung haben sich folgende wesentliche Prüfungsbemerkungen herausgestellt:

- Bei der Position -Fundamentaushub- kam es zu einer Überzahlung i.H.v. 2.547,05 €. Da bereits ein größerer Bodenaushub aufgrund des vorgefundenen kontaminierten sowie mit Mauerwerk durchsetzten Erdreichs erforderlich wurde und dieser bis unterhalb der geplanten Fundamenttiefen reichte, durfte der ursprünglich vorgesehene Fundamentaushub nicht mehr zusätzlich abgerechnet werden.
Es ist eine Korrektur der Schlusszahlung vorzunehmen.

B Korrekturberechnung der Pos. 3.3.1 - Fundamentaushub -

Aufgrund einer Überzahlung beim Fundamentaushub i.H.v. 2.547,05 € war eine Korrektur der Schlusszahlung in Pos. 3.3.1 durch die GWB erforderlich. Die Korrektur wurde seitens der GWB anerkannt.

- Aufgrund der deutlichen Überschreitung der Auftragssumme durch die Abrechnungssumme (+ 30,6 %), bedingt durch hohe Nachtragsleistungen, wurde die GWB darauf hingewiesen, eine Gesamtausgleichsberechnung gemäß VOB/B durchzuführen, um den Betrag zu ermitteln, der als Überdeckung der kalkulierten Baustellengemeinkosten vom AN zu erstatten ist. Gemeinsam mit der GWB wurde ein Erstattungsbetrag i.H.v. ca. 8.200,- € brutto ermittelt.

B Durchführung einer Ausgleichsberechnung

Bei der vorliegenden Umsatzmehring ist unter Berücksichtigung des in der Angebotskalkulation dargelegten Zuschlags i.H.v. 7,5% für die Baustellengemeinkosten die Überdeckung zu ermitteln und eine Korrektur der Schlussrechnung vorzunehmen.

Die Prüfung einer Überdeckung bei den Baustellengemeinkosten dient dem Nachweis einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel.

- Weitere Prüfungsbemerkungen waren grundsätzlicher Art und sollten zukünftig berücksichtigt werden, da sie der Kostenkontrolle, dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Durchführung einer prüfbaren Abrechnung dienen.
Sie betrafen die Vollständigkeit und Anerkennung der Abrechnungsunterlagen, die vereinbarten Baufristen, die förmliche Abnahme, den Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche sowie die Einhaltung der Schlusszahlungsfrist.
Eine deutliche Überschreitung der vereinbarten Baufristen resultierte aus einer sich abzeichnenden Insolvenz des AN, wobei es zu Verzögerungen in der Ausführung von restlichen Leitungs- und Pflasterarbeiten kam.

Seitens der GWB wurden die Korrekturen der Schlussrechnung anerkannt. Aufgrund der Insolvenz des AN wurde der Insolvenzverwalter durch die GWB bzgl. der Überzahlung (8.200,34 € + 2.547,05 € = 10.747,39 €) informiert und die Rückforderung über eine Verrechnung mit der noch auszahlenden Sicherheitsleistung von 23.024,89 € angekündigt, sodass nach Ende der Gewährleistungszeit (17.01.2022) lediglich noch 12.277,50 € ausgezahlt werden.

Der Insolvenzverwalter hat bisher der Verrechnung nicht widersprochen, sodass die GWB von einer Anerkennung ausgeht.

Aus Sicht des RPA sind somit die Prüfungsbemerkungen ausgeräumt.

Die Prüfung der Bauabrechnung „Rohbauarbeiten Erweiterung I.v.M.-Realschule“ führt zu dem Ergebnis, dass die Abrechnung - vorbehaltlich der Prüfungsbemerkungen dieses Berichtes - den Anforderungen der VOB/B und der Dienstanweisung Vergabe im Wesentlichen entspricht. Weiterhin kann bestätigt werden, dass das bereitgestellte Finanzbudget unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Verwendung eingehalten wurde.

➤ **Prüfung der Schlussrechnung Oberflächenabdichtung Deponie Bocholt-Lankern und Gesamtkostenentwicklung (Offene Prüfungsbemerkungen B/2 bis B/5 aus Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015)**

Wie im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 angekündigt¹¹², berichtet das RPA über den Fortgang des Abrechnungsvorgangs über die Schlussrechnung der Oberflächenabdichtungsarbeiten zur Sanierung der Deponie Lankern, der im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 dargestellt wurde.

Zur Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs i.H.v. 135.994,19 € wurde eine Klage am 21.12.2017 beim Landgericht Münster eingereicht.

Der Rückforderungsanspruch setzte sich wie folgt zusammen:

- a) Für angefallene Baustillstandskosten, die durch die von der Bezirksregierung geforderte und geänderte Materialqualität verursacht wurden, wurde unter Berücksichtigung des Nachlasses i.H.v. 1% und der Umsatzsteuer ein Betrag i.H.v. 90.083,79 € ausgezahlt. Bei dieser Berechnung wurde durch das RPA festgestellt, dass dem Auftragnehmer (ARGE) entgegen eines vorliegenden BGH-Urteils vom 24. 1. 2008 - VII ZR 280/05 (KG) und verschiedener Kommentierungen in der Fachliteratur zum Bauvertragsrecht Umsatzsteuer gewährt wurde. Unter Berücksichtigung des BGH-Urteils liegt einem Schadensersatzanspruch gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B jedoch keine steuerbare Leistung zu Grunde, so dass hierfür eine Umsatzsteuerpflicht ausscheidet. Ebenso wurde entgegen § 6 Nr. 6 VOB/B auch ein kalkulatorischer Anteil für Wagnis und Gewinn für diese Leistungen ausgezahlt. Aus Sicht des RPA hätte somit lediglich ein Betrag i.H.v. 73.427,94 € ausgezahlt werden dürfen, sodass es zu einer Überzahlung i.H.v. 16.655,86 € kam.

B/2 (2015) -33- **Rückforderung des Umsatzsteuerbetrags sowie des Gewinnanteils für den Schadensersatzanspruch aufgrund vorliegender Baustillstandskosten**
Die Rückforderung wurde seitens des FB 33 anerkannt. Die Umsatzsteuer sowie der kalkulatorische Anteil für Wagnis und Gewinn sind von der ARGE zurückzufordern.

- b) Bei der Prüfung verschiedener Bodenpositionen zur Erstellung der Rekultivierungsschicht ergaben sich fehlerhafte Berechnungen in zwei Positionen, die seitens des RPA durch vorliegende Abrechnungsnachweise dargestellt werden konnten. In diesen beiden Positionen wurden ca. 21.600 m³ Boden doppelt abgerechnet, was zu einer Überzahlung i.H.v. 119.338,34 € führte.

B/3 (2015) -33- **Korrektur und Neuberechnung der Pos. 6.1.10N sowie fehlende Mengennachweise**
Bei der Pos. 6.1.10N ist eine Korrekturberechnung vorzunehmen, wie sie auch vom FB 33 nachträglich anerkannt wurde. Durch die Reduzierung der Abrechnungsmenge um 18.030,14 m³ von 151.729,263 m³ auf 133.699,121 m³ für Pos. 6.1.10N - Rekultivierungsschicht, unterste Lage, liefern, einbauen und verdichten - ergibt sich eine Überzahlung i.H.v. 108.137,58 € brutto. Dieser Betrag ist von der ARGE zurückzufordern.

¹¹²Vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 Stadt Bocholt, S. 150

B/4 **Korrektur und Neuberechnung der Pos. 6.1.50N**
(2015) In Pos. 6.1.50N ist eine Korrekturberechnung vorzunehmen, da der beigestellte Boden aus dem Technologiepark (Pos. 6.1.60N) doppelt verrechnet wurde.
-33- Durch die Reduzierung der Abrechnungsmenge um 3.551,85 m³ in Pos 6.1.50N von 14.067,151 m³ auf 10.515,301 m³ ergibt sich eine Überzahlung i.H.v. 11.200,76 € brutto.
Dieser Betrag ist von der ARGE zurückzufordern.

Das Gerichtsverfahren wurde im September 2019 mit einem Vergleich beendet, indem die ARGE der Stadt Bocholt zur Abgeltung der Klageforderung (s. o.a. Prüfungsbemerkung B/2, B/3 u. B/4) einen Betrag i.H.v. 100.000,- € zu zahlen hatte. Damit waren die gegenseitigen Ansprüche aus dem Bauvorhaben erledigt. Dieser Betrag ging am 08.10.19 bei der Stadt Bocholt ein.

Das Gericht hatte der Rückforderung zu den Prüfungsbemerkungen B/3 und B/4 bzgl. der doppelten Verrechnung bei den Bodenpositionen vollumfänglich zugestimmt. Die Rückforderung des Gewinnanteils und der Umsatzsteuer sah das Gericht aufgrund der getroffenen Individualvereinbarung in der Nachbeauftragung ohne weiteren Vorbehalt als nicht begründet an. Der Hinweis des Gerichts, aufgrund einer möglichen Berufung in nächster Instanz eine Vergleichsregelung zu treffen, wurde von beiden beteiligten Parteien aufgegriffen. Nach juristischer Bewertung durch das Rechtsreferat und der städtischen Rechtsvertretung wurde aufgrund des Berufungsrisikos einem Vergleichsbetrag i.H.v. 100.000,- € zugestimmt.

Im Nachgang zu diesem Abschluss kam das RPA zu der Auffassung, dass das bauleitende Ingenieurbüro die offenkundig fehlerhaften Mengenberechnungen der ARGE hätte feststellen müssen sowie bei einer sachgerechten Prüfung der Nachträge vor der Beauftragung die angeführten Anteile für Gewinn und Mehrwertsteuer nicht hätte anerkennen dürfen und somit die verbleibenden Mehrkosten i.H.v. 35.994,19 € mit verursacht hat. Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister und dem Rechtsreferat sollte durch die Verwaltung im Verhandlungswege versucht werden, eine Beteiligung des Ingenieurbüros an diesen Mehrkosten zu erwirken. Das Ingenieurbüro sah jedoch keinerlei Fehlerhaftigkeit auf seiner Seite, entschloss sich aber aus Kulanzgründen einen Betrag i.H.v. 3.000,- € zu erstatten. Der Betrag ist am 14.01.2020 bei der Stadt eingegangen.

Da aus Sicht des Rechtsreferats keine rechtliche Handhabe für eine streitige Geltendmachung einer höheren Forderung gegeben war, musste dieser Betrag von allen Beteiligten akzeptiert werden.

Seitens des RPA wurde ebenfalls aufgezeigt, dass es durch die vorgenommenen Korrekturen der Schlussrechnung für die Bauleistung auch zu einer Reduzierung der anrechenbaren Kosten kommt, die als Berechnungsgrundlage für die Schlussrechnung des Ingenieurbüros dienen. Somit musste sich auch das Honorar für die Planungs- und Bauüberwachungsleistungen abschließend verändern.

B/5 **Prüfung der Schlussrechnung des Ingenieurbüros**
(2015) Aufgrund der Änderung der anrechenbaren Kosten für die Planungsleistungen sind diese Korrekturen bei der Honorarschlussrechnung durch FB 33 zu berücksichtigen.
-33- Eine ggf. erforderliche Reduzierung des Honorars ist vom Ingenieurbüro zurückzufordern. Eine Prüfung und Korrektur der Schlussrechnung des Ingenieurbüros wurde durch den FB 33 zugesagt.

Nach Aufforderung des Ingenieurbüros durch den FB 33 reichte dieses eine neue Honorarschlussrechnung mit um 100.000,- € reduzierten anrechenbaren Kosten ein. Die Honorar-

summe reduzierte sich von 2.816.198,26 € um 5.946,64 € auf 2.810.251,62 €. Die Honorarberechnung wurde durch den FB 33 geprüft und anerkannt. Der überzahlte Betrag i.H.v. 5.946,64 € wurde seitens des Ingenieurbüros am 03.12.19 erstattet.

B **Eingang Erstattungsbeiträge aus korrigierter Schlussrechnung**
-33- Aus Sicht des RPA wurden mit Abschluss des Gerichtsverfahrens und den Eingängen der Erstattungsbeiträge mit einer Gesamtsumme i.H.v. 108.946,64 € für die Vergleichsregelung, eine Ausgleichszahlung des Ingenieurbüros sowie die Korrektur der Honorarrechnung die o.a. Prüfungsbemerkungen ausgeräumt.

6.3 Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung

Führt die Stadt Teile des Haushaltsplanes des Landes aus oder erhält sie vom Land Ersatz für Aufwendungen oder verwaltet sie Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes, so oblag dem RPA nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 GO a. F. i. V. m. § 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Prüfung dieser Finanzvorfälle (Vorprüfung).

Diese Verpflichtung zur Vorprüfung ist mit Überarbeitung der GO im Zuge des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ersatzlos entfallen. § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO n. F. listet die Vorprüfung zwar noch als gesetzliche Pflichtaufgabe vor. Es handelt sich hierbei aber um einen redaktionellen Fehler. Der Landtag NRW hat mit dem Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019) vom 18.12.2018 die Aufhebung von § 100 LHO zum 01.01.2019 beschlossen. Mit Schreiben vom 15.01.2019 informierte die Präsidentin des Landesrechnungshofs NRW darüber, dass damit die Vorprüfungsverpflichtung gegenüber dem Landesrechnungshof NRW zum 01.01.2019 entfällt.

Im Bilanzjahr 2018 bestand die Vorprüfungspflicht noch. Prüfungen erfolgten nicht. Aufgrund der Ergebnisse der in den letzten Jahren vorgenommenen Prüfungen ist dies unbedenklich. Eine Übersendung der Prüfberichte für das Jahr 2018 konnte laut v. g. Schreiben des Landesrechnungshofs NRW unterbleiben.

7 Prüfung delegierter Sozialleistungsaufgaben

7.1 Gewährung von Leistungen nach dem SGB II

Der Kreis Borken ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 b Abs. 1 SGB II sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Mit Satzung vom 17.11.2006, zuletzt geändert am 08.12.2011, hat der Kreis Borken die Durchführung dieser Aufgabe den kreisangehörigen Gemeinden, somit auch der Stadt Bocholt, zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen. Die Aufgabe wird vom FB Soziales, Jobcenter, als örtlicher Träger wahrgenommen.

Gemäß § 102 Abs. 4 GO n. F i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Rechnungsprüfungsordnung hat das RPA in die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Grundsätzlich erfolgt daher die regelmäßige Prüfung der übertragenen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt. Hiervon unberührt bleibt das Prüfungsrecht des Kreises Borken, welches sich aus § 7 der oben genannten Delegationssatzung ergibt. Von diesem Recht hat der Kreis Borken im Jahr 2018 Gebrauch gemacht. Ziel des Kreises ist es dabei darauf hinzuwirken, dass die kreisangehörigen Gemeinden bei der Durchführung der Aufgaben auf eine einheitliche und rechtlich fundierte Rechtsanwendung achten und – soweit erforderlich – die finanztechnische Abwicklung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation optimieren.

Konkret geprüft wurden vom Kreis Borken:

- a) Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung, insbesondere unter folgenden Aspekten:
 - Kosten der Unterkunft und Heizung
 - Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen
 - Leistungen für Bildung und Teilhabe
 - Abweichende Erbringung von Leistungen
 - Verwendung von Vordrucken und Arbeitshilfen
 - Sanktionen
 - Rücknahme und Rückforderungen
- b) Eingliederungsleistungen
 - Eingliederungsvereinbarungen
 - Förderung der beruflichen Weiterbildung
 - Örtliches Budget
- c) Umsetzung und Funktionsfähigkeit des kreisweit festgelegten Verwaltungs- und Kontrollsystems (prozessinterne und –externe Kontrollen im Bearbeitungs- und Zahlungsverfahren sowie sonstige Kontrollen)
- d) Abrechnungen mit dem Kreis Borken inner- und außerhalb des Fachverfahrens Open/Prosoz (finanztechnische Abwicklung hinsichtlich der Kostentragung -> Aufteilung in bundes- und kommunale Leistungen)

Insgesamt hat der Kreis Borken dem Jobcenter Bocholt im Rahmen der Prüfung eine engagierte und kompetente Sachbearbeitung im SGB II-Bereich bescheinigt und festgestellt, dass die komplexe Rechtsmaterie mitsamt den ständigen Änderungen überwiegend ordnungsgemäß durchgeführt wird.

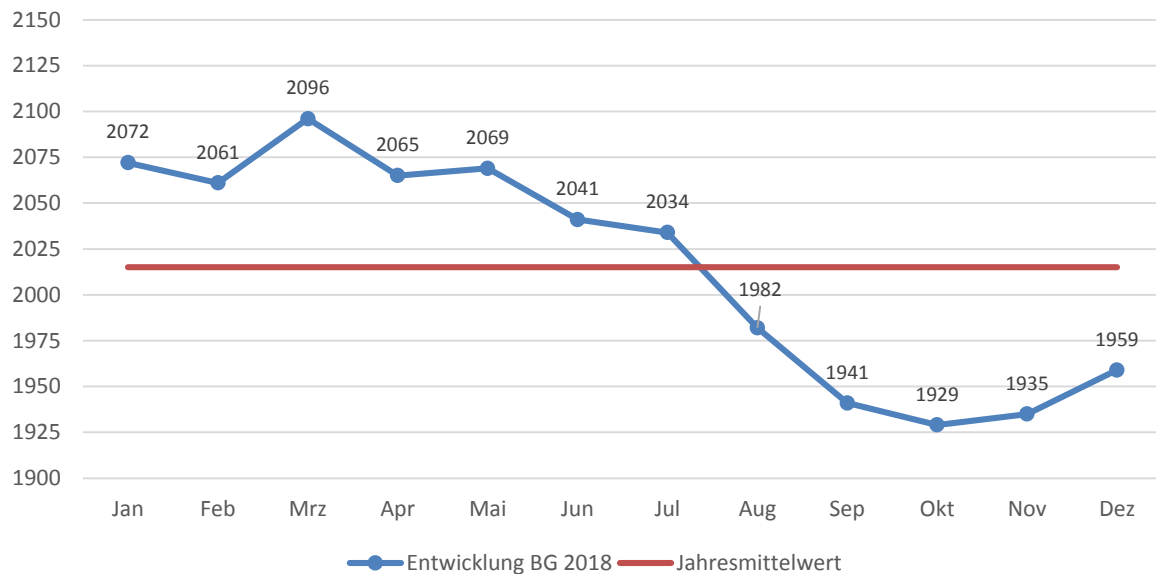
Verbesserungsmöglichkeiten bei der leistungs- und verwaltungsrechtlichen Abwicklung der Aufgaben sowie innerhalb des Eingliederungsprozesses wurden mit den SachbearbeiterInnen besprochen und in Einzelniederschriften dokumentiert.

Das RPA hat im Jahr 2018 von einer weiteren Prüfung des Jobcenters abgesehen. Dem RPA liegt der Prüfungsbericht des Kreises Borken vom 16.01.2019 vor. Die Umsetzung der im Schlussbericht ausgesprochenen Empfehlungen wird das RPA im Rahmen künftiger Prüfungen verfolgen.

Im Folgenden noch einige statistische Angaben¹¹³:

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger/innen

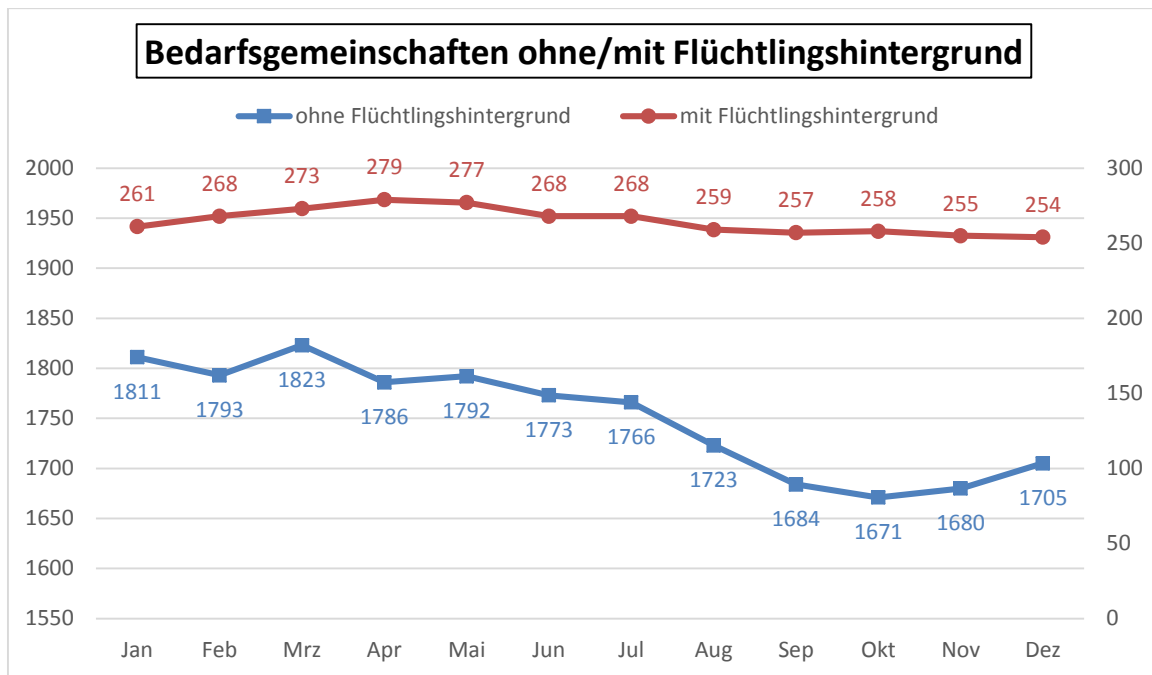
Entwicklung Bedarfsgemeinschaften SGB II 2018



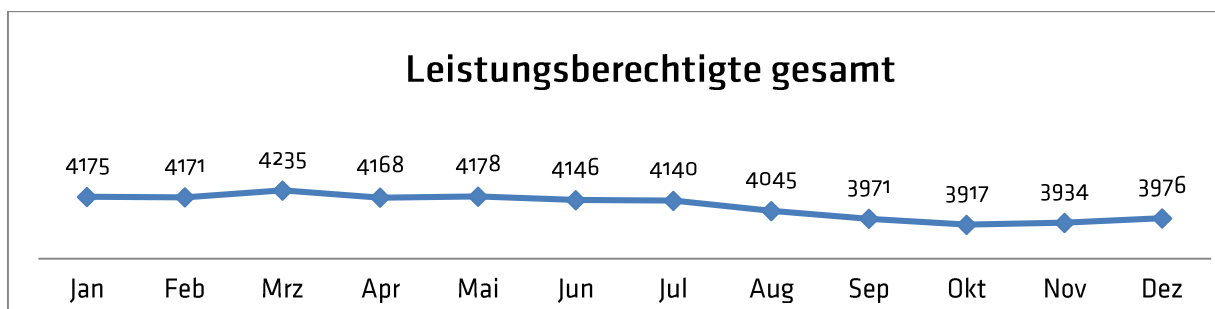
Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaft ist im Berichtsjahr 2018 um 113 gesunken. Durchschnittlich gab es 2015 Bedarfsgemeinschaften (im Vorjahr: 2082). Die Tendenz ist somit leicht sinkend.

Aufgeteilt nach Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Flüchtlingshintergrund ergibt sich im Jahr 2018 folgendes Bild:

¹¹³ Quelle: „Zielsteuerung – Kennzahlen, Bocholt, Dezember 2018“, Herausgeber: Kreis Borken, FB Soziales.



Eine Bedarfsgemeinschaft kann aus mehreren Personen bestehen. Aus diesem Grund wird auch noch die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger dargestellt:



7.2 Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII

Für die Abgrenzung zwischen dem SGB II und dem SGB XII ist die Erwerbsfähigkeit der Antragsteller das grundsätzlich maßgebliche Zuordnungskriterium.

Erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren¹¹⁴ erhalten bei Bedürftigkeit grundsätzlich Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das sogenannte „Arbeitslosengeld II“ nach dem SGB II. Die Familienangehörigen erhalten Sozialgeld nach dem SGB II, wenn sie mit der erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Personen, die 65 Jahre oder älter (siehe Fußnote) oder im Sinne des Rentenrechts auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, erhalten bei Bedürftigkeit eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Für Hilfebedürftige, die keine Leistungen nach den vorstehenden Ausführungen erhalten, ist die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vorgesehen.

¹¹⁴ Hinweis: Die Altersgrenze steigt ab dem Geburtsjahr 1947 schrittweise auf 67 Jahre an (vgl. § 7 a SGB II und § 41 Abs. 2 SGB II).

Weiter Leistungen werden bei einer Notsituation wie z. B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung aufgrund weiterer Kapitel des SGB XII erbracht.

Die Sozialhilfe umfasst nach § 8 SGB XII u. a. die

Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (4. Kapitel des SGB XII).

Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 SGB XII sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Mit Satzung vom 20.01.2005, zuletzt geändert am 08.12.2011, hat der Kreis Borken die Durchführung dieser Aufgabe den kreisangehörigen Gemeinden, somit auch der Stadt Bocholt, zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen.

Seit 2014 erstattet der Bund den zuständigen Trägern die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben zu 100 % (§ 46 Abs. 1 SGB XII). Aufgrund der Klassifizierung als Bundesauftragsverwaltung ist die Revision des Kreises Borken verpflichtet, gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) ein Testat auszustellen mit dem bestätigt wird, dass die Ausgaben begründet und belegt sind (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII).

Des Weiteren hat die Stadt Bocholt als Delegationsnehmer dem Kreis Borken ein (Unter-)Testat der hiesigen örtlichen Prüfung auszustellen. Da der Kreis Borken im Jahr 2018 von seinem eigenen Prüfrecht Gebrauch gemacht hat, entfiel für 2018 die Verpflichtung des hiesigen RPA auf Ausstellung eines Untertestats.

Konkret geprüft wurden vom Kreis Borken:

- a) Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung, insbesondere unter folgenden Aspekten:
 - Zuordnung zum Personenkreis
 - Kosten der Unterkunft und Heizung
 - Einsatz von Einkommen und Vermögen
 - Mehrbedarfe
 - Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen
 - Verwendung von Vordrucken und Arbeitshilfen
- b) Umsetzung und Funktionsfähigkeit des kreisweit festgelegten Verwaltungs- und Kontrollsystems (prozessinterne und –externe Kontrollen im Bearbeitungs- und Zahlungsverfahren sowie sonstige Kontrollen)
- c) Abrechnungen mit dem Kreis Borken außerhalb des Fachverfahrens Open/Prosoz.

Insgesamt fand eine Prüfung von 16 Leistungsfällen aus Oktober 2018 statt.

Der Kreis Borken bescheinigte auch in diesem Rechtsgebiet eine engagierte und kompetente Sachbearbeitung. Die komplexe Rechtsmaterie wird sicher angewendet.

Verbesserungsmöglichkeiten bei der leistungs- und verwaltungsrechtlichen Abwicklung der Aufgaben wurden mit den SachbearbeiterInnen besprochen und in Einzelniederschriften dokumentiert.

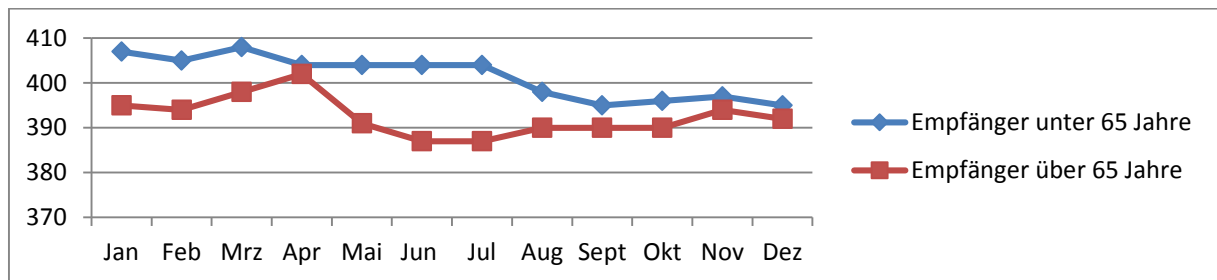
Dem RPA liegt der Prüfungsbericht des Kreises Borken vom 16.01.2019 vor. Die Umsetzung der im Schlussbericht ausgesprochenen Empfehlungen wird das RPA im Rahmen künftiger Prüfungen verfolgen.

Im Folgenden noch einige statistische Angaben¹¹⁵:

Entwicklung von Fallzahlen und Finanzdaten

Die folgenden Abbildungen zeigen die Entwicklung der Anzahl der Empfänger/innen von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung) außerhalb von Einrichtungen sowie der finanziellen Auswirkungen im Jahr 2018.

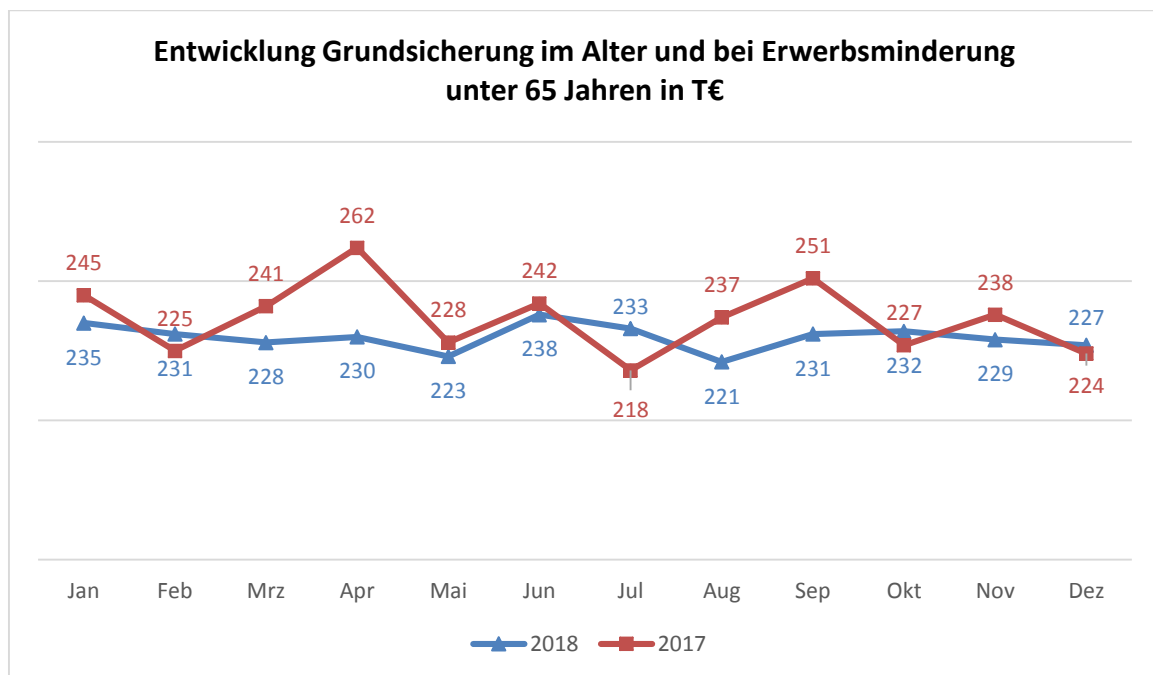
Entwicklung Anzahl Leistungsempfänger/innen



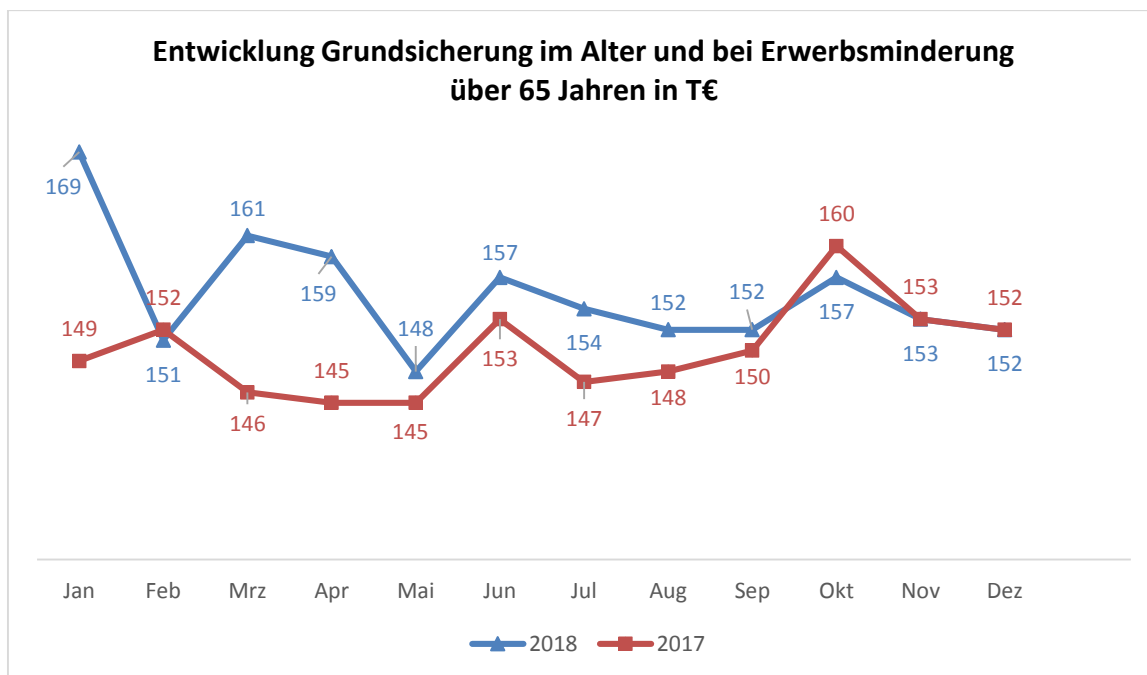
Die Anzahl der Empfänger/innen unter 65 Jahre ist im Laufe des Jahres von 407 Personen im Januar auf 395 Personen im Dezember gesunken. Im Jahr 2018 waren durchschnittlich 401 Fälle zu bearbeiten (im Vorjahr: 408 Fälle).

Die Anzahl der Empfänger/innen über 65 Jahre ist abgesehen von marginalen Schwankungen im Jahresverlauf nahezu gleich geblieben. Waren es im Januar noch 395 Leistungsempfänger/innen betrug die Anzahl im Dezember noch 392 Personen. Durchschnittlich waren im Jahr 2018 392 Fälle zu bearbeiten (im Vorjahr: 381 Fälle). Es kann von einem gleichbleibenden Niveau gesprochen werden.

Entwicklung der finanziellen Aufwendungen in T€



¹¹⁵ Quelle: „Zielsteuerung – Kennzahlen, Bocholt, Dezember 2018“, Herausgeber: Kreis Borken, FB Soziales.



8 Datenschutz

Die Stadt Bocholt hat nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) sowie anderer Rechtsvorschriften für ihren Bereich die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen.

Ziel des Datenschutzes ist es, den so genannten „gläsernen Menschen“ zu verhindern: Jeder Mensch soll grundsätzlich selbst entscheiden können, wem wann welche seiner persönlichen Daten (wie z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc.) zugänglich sein sollen. Dies ergibt sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches zum grundgesetzlich garantierten Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) gehört.

Nicht zuletzt ist durch das Inkrafttreten der EU-DSGVO die Sensibilität der Menschen in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten gestiegen.

Datenschutz spielt daher – gerade auch im Bereich des öffentlichen Dienstes – eine entscheidende Rolle. Die Stadtverwaltung verarbeitet Daten in vielfältiger Weise. Geburt, Kita- und Schulbesuch, Heirat, Grundstücksangelegenheiten, Einwohnermeldedaten begleiten jeden Bürger, bis hin zur Ausstellung von Sterbeurkunden. Um die vielfältigen Aufgaben einer Stadtverwaltung sachgerecht erledigen zu können, müssen zahlreiche personenbezogene Daten, teils auch hochsensible Daten, erfasst werden. Typische personenbezogene Daten sind z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Bankverbindung, Bildaufnahmen. Von einem Personenbezug kann immer dann ausgegangen werden, wenn ohne besondere Schwierigkeit von einer Information oder durch Kombination mehrerer Informationen auf die dazugehörige natürliche Person geschlossen werden kann.

In Gesetzen und Verordnungen ist genau definiert, welche Daten für die Erledigung öffentlicher Aufgaben verarbeitet werden dürfen. Gerade die öffentliche Verwaltung hat dabei darauf zu achten, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die innerdienstlichen Regelungen und Weisungen zum Datenschutz eingehalten werden.

Die Datenschutzbeauftragte sowie ihr Stellvertreter treten dabei als Berater für die Behördenleitung und für die Beschäftigten der Stadt Bocholt einschließlich des Personalrates in Datenschutzfragen auf und beantworten Fragen, die den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Datensicherheit im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Stadt Bocholt betreffen.

Die tatsächliche Verantwortung für die Umsetzung des Datenschutzes verbleibt jedoch beim Bürgermeister der Stadt Bocholt bzw. den zuständigen Organisationseinheiten.

Auch im Jahr 2018 stand die Datenschutzbeauftragte den Fachbereichen bei den verschiedensten datenschutzrechtlichen Fragen zur Seite. Exemplarisch seien hier folgende Projekte/Aufgaben erwähnt:

- o Stellungnahmen zu geplanten Videoüberwachungen
- o Beraten bei der Gestaltung von Vertragsgrundlagen für Datenverarbeitungen im Auftrag
- o Beraten von Fachbereichen zu speziellen datenschutzrechtlichen Fragestellungen
- o Bearbeiten von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Das Jahr 2018 war darüber hinaus stark beeinflusst durch die Umsetzung der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltende Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017, Seite 164 f, wurde umfassend über die

Handlungsbedarfe und notwendigen Umsetzungsschritte informiert. Konkret ergaben sich im Berichtsjahr für die Datenschutzbeauftragte folgende Aufgaben:

- Einarbeiten in das Thema EU-Datenschutzgrundverordnung sowie Beobachtung der nach und nach bekannt gegebenen Handlungsempfehlungen und Hinweise der Aufsichtsbehörden sowie anderer Stellen
- Information der Führungskräfte auf der Fachbereichsleitertagung
- Vortrag im Rahmen der IT-Koordinatorenrunde sowie der Lenkungsgruppe Dokumentenmanagement
- laufende Information der Mitarbeitenden über das Intranet zu allgemeinen und konkreten Themen die DSGVO betreffend
- zur Verfügung stellen von Mustern und Formularen (z.B. Mustervertrag bei Auftragsverarbeitungen, Musterformular zur Meldung von Datenschutzverletzungen bei der Aufsichtsbehörde, Formulierungsbeispiele für Einwilligungserklärungen, etc.)
- Prüfen/Anpassen bestehender Verträge bei Auftragsverarbeitungen bzw. Neuabschluss bei fehlenden Verträgen
- Beraten bei der Formulierung diverser Datenschutzerklärungen (z.B. www.bocholt.de, www.wir-fuer-bocholt.de, www.bohris.net, www.artemartis@de, Kita-Portal)
- Hinweis auf die Erforderlichkeit
 - des Anpassens von Dienstanweisungen, Satzungen, Nutzungsordnungen sowie vergleichbarer Regelungen im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bezüge
 - des Umsetzens der Informationspflichten nach Art. 13,14 DSGVO durch Anpassung von (Antrags-)Formularen
 - des Ergänzens der Hinweisschilder bei Videoüberwachungen
 - des Führens von Verzeichnissen über Verarbeitungstätigkeiten bzw. Fortführen des (vor der EU-DSGVO zu führenden) Verfahrensverzeichnisses
Die im Rahmen einer Bestandsaufnahme eruierten Verarbeitungsprozesse sind bislang nur zu einem kleinen Teil beschrieben.
- Beantworten von Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO
- Beraten bei Meldung von Datenschutzverletzungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

B Übernahme der Verantwortung für die Umsetzung der DSGVO

-alle
FB- Die Anforderungen der DSGVO sind noch nicht vollumfänglich umgesetzt. So sind z. B. bislang nur wenige Verarbeitungstätigkeiten in einem Verzeichnis aufgenommen und beschrieben worden. Des Weiteren gibt es noch keine Vorgaben, wie eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen ist. Interne Abläufe und Verantwortlichkeiten sollten in einer Dienstanweisung verbindlich festgelegt werden.

Gesetzliche Aufgabe der Datenschutzbeauftragten ist die Beratung und Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Verantwortlich für die Umsetzung sind der Bürgermeister bzw. aufgrund des Organisationsgefüges die Fachbereichsleitungen. Die Umsetzungsqualität in den einzelnen Bereichen hängt dabei vom Willen und Können der dortigen Verantwortlichen ab.

Die Datenschutzbeauftragte ist ferner Ansprechpartnerin für Bürger, die Fragen zu Datenschutzangelegenheiten der Stadtverwaltung Bocholt haben.

Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Anfragen aus der Bevölkerung zu (privaten) datenschutzrechtlichen Problemen, für die also keine sachliche Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten besteht. Den Bürgern kann in diesen Fällen keine konkrete Rechtsberatung erteilt werden, es erfolgt vielmehr eine allgemeine Beratung und der Hinweis, dass für derartige Problemfälle die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Düsseldorf) Ansprechpartner ist.

Hinweis

Die Stadt Bocholt ist seit dem 01.01.2020 Mitglied der KAAW¹¹⁶ (siehe Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2019). Innerhalb der KAAW gibt es ein Leistungsteam „Competence Center“, welches u.a. den Bereich „IT-Sicherheitsberatung/Kooperationsmodell Datenschutz“ abdeckt. Aufgrund des Beschlusses der Verwaltungskonferenz vom 17.12.2019 sollen die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten zeitnah auf die KAAW übertragen werden. Der dortige Ansprechpartner fungiert dann als externer Datenschutzbeauftragte.

¹¹⁶ Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West

9 Bestätigungsvermerk

**Bestätigungsvermerk
zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Bocholt
gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW n.F.**

An die Stadt Bocholt

Vorbemerkung

Mit dem zum 01.01.2019 in Kraft getretenen 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurden die Vorgaben für die örtliche Rechnungsprüfung geändert. § 102 Abs. 8 GO n. F. verweist hinsichtlich der Berichtspflicht der örtlichen Rechnungsprüfung und der Formulierung des Bestätigungsvermerks auf die entsprechende Anwendung der §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch.

Nach den Vorgaben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung durch Erlass vom 15.02.2019 war der diesem Prüfungsbericht zugrundeliegende Jahresabschluss 2018 nach den bis zum 31.12.2018 geltenden Vorschriften der GO und der GemHVO (ab 01.01.2019 durch KomHVO abgelöst) aufzustellen. Gleichzeitig weist der Erlass daraufhin, dass bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hinsichtlich Verfahren und Vorgehen bereits die zum 01.01.2019 in Kraft getretenen neuen Regelungen gelten. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen den Bestätigungsvermerk, der hinsichtlich Aufbau und Inhalt gegenüber den Vorjahren anzupassen war.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2018, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie dem Anhang nach § 102 GO NRW n.F. geprüft. In die Prüfung sind der Lagebericht und die Buchführung für das Haushaltsjahr 2018 sowie die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende ortsrechtliche Bestimmungen oder sonstigen Satzungen einbezogen worden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt zum 31.12.2018
- steht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir erklären gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess wurden nicht festgestellt.

Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung hat keine Tatsachen ergeben, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und der vorbehaltlosen Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 durch den Rat entgegenstehen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben bei der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts die Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) beachtet. Die Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist unter der nachstehenden Überschrift „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Gemäß § 95 Abs. 3 GO a. F. ist der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufzustellen und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich

- für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht
- dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, -Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt
- für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist
- dafür, die Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen und die Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben
- für die Aufstellung des Lageberichts und dafür, dass dieser insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt
- für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Ziel der Prüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit

den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet die Prüfungsurteile der örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO n. F. unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung wurde ein pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- sind die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht identifiziert und beurteilt worden. Die Prüfungshandlungen wurden als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind ausreichend und geeignet, um als Grundlage für Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- wurde ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme bei der Stadt Bocholt abzugeben
- wurde die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt
- wurden Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise gezogen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die örtliche Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommen sollte, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, besteht die Verpflichtung, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Bocholt die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- wurde die Gesamtdarstellung, der Aufbau und der Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der ergänzenden Angaben beurteilt. Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt

- wurde der Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss beurteilt und auch, ob er den gesetzlichen Regelungen entspricht und das von ihm vermittelte Bild die Lage der Stadt Bocholt zutreffend widerspiegelt.
- wurden Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise wurden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen wird nicht abgegeben. Es besteht ein unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mit den für die Überwachung Verantwortlichen wurden unter anderem der geplante Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen erörtert, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung seitens der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt wurden.

Bocholt, 30.01.2020



(Olivia Schnieder)
Leitung Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt